Rechtsgeschichtliche Vorträge

Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867

Budapest
2008.

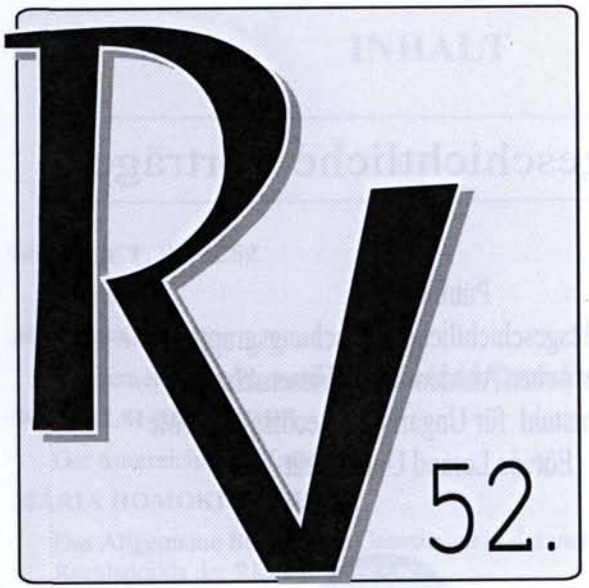

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867

Budapest
2008.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Judit Balogh, Wilhelm Brauneder, Mária Homoki-Nagy,
Jiro Rei Yashiki, Gábor Máthé, Barna Mezey,
Christian Newschwara, Mihály T. Révész, József Ruszoly, István Szabó 2008

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

INHALT

MIHÁLY T. RÉVÉSZ
Vorwort 5

JUDIT BALOGH
Die gemeinsame Wirtschaftspolitik in der Doppelmonarchie 7

WILHELM BRAUNDER
Der österreichische Kaisertitel 21

MÁRIA HOMOKI-NAGY
Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in der ungarischen Rechtspraxis der Richter 35

JIRO REI YASHIKI
Die Modernisierung der Staatsidee von der Meiji-Restauration (1867) bis zur japanischen Reichsverfassung (1889) unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu Österreich-Ungarn und dem übrigen Europa 58

GÁBOR MÁTHÉ
Gesamtmonarchie oder selbstständiger ungarischer Staat? 65

BARNA MEZEY
Gestaltung der Rechtspolitik des Ausgleichs 79

CHRISTIAN NESCHWARA
Österreichs Recht in Ungarn – Geltung und Wirkung vor und nach dem Ausgleich 104

JÓZSEF RUSZOLY
Zur Geschichte des parlamentarischen Wahlrechts in Siebenbürgen 1866-1872 113

ISTVÁN SZABÓ
Die Haftung der Exekutive in dem dreigeteilten System der Monarchie 129

Vorwort

Der österreichisch-ungarische Ausgleich – von Gödöllő aus betrachtet

Mihály T. Révész

Széchenyi-István-Universität

In zehn Jahren wird es anderthalb Jahrhunderte her sein, dass in den Wiener und Pester Werkstätten der Politik der Friedenspakt zwischen den beiden Hälften des Reichs, der Ausgleich zwischen den österreichischen und den ungarischen herrschenden Kreisen geboren wurde. Der über die dualistischen Angelegenheiten abgeschlossene Handel zwischen der sich von der passiven Resistenz langsam aufrichtenden ungarischen Progression und der von den Mächtigen jenseits der Leitha, die sich auf die Dynastie stützten, brachte vor 140 Jahren eine wahre verfassungsmäßige Reform unter Dach und Fach, die für die ungarische Modernisierung viel günstigere Bedingungen schuf als vorher vorhanden waren.

Die historischen Jubiläen haben übrigens eine segensreiche Wirkung auf die Prozesse des Überdenkens der ungarischen historischen Vergangenheit. Obwohl es wirklich nicht behauptet werden kann, dass die Historikergenerationen des hinter uns gebrachten Jahrhunderts dem „Deákschen Werk", das heißt dem Genesis, dem heterogenen Wirkungsmechanismus und dem Nachleben des durch den Weisen der Heimat geprägten österreichisch-ungarischen Ausgleichs im 20. Jahrhundert wenig Aufmerksamkeit gezollt hätten.

Aber die bloße Tatsache eines Jubiläums befreit meistens den Chronisten oder den Organisator von wissenschaftlichen Konferenzen zum historischen Ereignis von der unbequemen Pflicht, die Themenwahl zu begründen. Wie auch der Verfasser der vorliegenden Zeilen davon absehen kann, langatmig – mit den von ihm gewohnten barocken Perioden – für das verfassungsgeschichtliche Symposium, das zum Sommeranfang des Jahres 2007 in den Wänden des königlichen Schlosses von Gödöllő, im Rahmen des der Königin Elisabeth gewidmeten Gedenkjahres stattfand, zu argumentieren.

Gödöllő und die Wahl von Gödöllő als Schauplatz dieses hochrangigen internationalen Treffens der Wissenschaftler könnte aber schon einer eingehenden Erläuterung bedürfen.

Das in der Nähe von Pest gelegene Gödöllő, der früher nur wegen des Neureichen Antal Grassalkovich im 18. Jahrhundert notiert war, spielte keine

erwähnenswerte Rolle auf der Bühne der ungarischen Politikgeschichte. Und wenn die einheimischen Arbeiter von Klio von den wirtschaftlich-sozialen Konsequenzen des österreichisch-ungarischen öffentlichrechtlichen Kompromisses nur mehr oder weniger eine positive Bilanz ausgestellt haben, kann man von der Ortschaft, die gewöhnlich nur mit der archaischen Bezeichnung als „Gedellő" erwähnt wurde, jedoch sagen, dass sie beinahe alles dem Handel von 1869 zu verdanken hatte.

Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassungsmäßigkeit durch den Ausgleich bedeutete zugleich einen erneuten Aufstieg für die Stadt Pest-Buda. Zum diesseits der Leitha liegenden Zentrum des doppelzentrischen Reichs stieg Buda auf, und nach ausländischem Muster entstand die Notwendigkeit, in der Nachbarschaft des königlichen Aufenthaltes „eine Residenz als Erholungsschloss für den Herrscher" zu bestimmen. Von mehreren potenziellen Orten kam schließlich Gödöllő als Sieger hervor, in dessen imposantes Schloss sich selbst die Königin – nicht als erste und sicherlich auch nicht als letzte – verliebte. Von hier war der Weg nunmehr gerade… Die dem Königspaar und vor allem der Königin Elisabeth dankbaren ungarischen Gläubigen ordneten nämlich das Schloss und das umliegende, von den Gödöllőer Hügeln umschlungene Gut im Jahr des Handels über die dualistischen Angelegenheiten – als Krönungsgeschenk – zu den ungarischen Königsgütern ein.

Danach wurde der Marktfleck Gödöllő für lange Jahrzehnte zum wichtigen Gelände der ungarischen Politikgeschichte. Als ehemaliger Schauplatz von Regierungsentscheidungen konnte sich das Schloss mit gutem Recht die Rolle des Veranstalters von wissenschaftlichen Beratungen beanspruchen, die das Zeitalter des Dualismus immer wieder neu aufnahmen.

Die gemeinsame Wirtschaftspolitik in der Doppelmonarchie

Judit Balogh

Universität Debrecen

Die gemeinsame Wirtschaftspolitik der österreich-ungarischen Doppelmonarchie ergab sich, nach § 52 des ungarischen Ausgleichsgesetzes, GA XII im Jahre 1867, vor allem daraus dass Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanction ableitbar ist, und die nicht gemeinsam verwaltet werden, benötigen jedoch aus Zweckmässigkeit die harmonisierte Regelung.[1] Die Angelegenheiten, die unter gemeinsame Wirtschaftspolitik zusammengefasst sind, haben *rein politischen Charakter* oder stehen *im Interesse beider Staatsteilen*. Bei diesen Themen spielt also die Zweckmässigkeit eine bedeutende Rolle, da die grundsätzlich d.h prinzipiell identische Regelung, die gemeinsamen Grundsätze eine bessere und in der Praxis wirksame Lösung hatten geben können.

Der ungarische GA XII/1967 hatte vier solchen Angelegenheiten erwähnt:

a) Problematik der alten österreichischen Staatsverschuldung

b) Handels- und Zollwesen

c) Bankwesen und

d) die Problematik der abhängigen Staatsverschuldung.[2]

Obwohl diese Angelegenheiten in den beiden Staatshälften nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden müssen, waren im ungarischen und im österreichischen Gesetz doch nicht übereinstimmend formuliert. § 2 des österreichischen Delegationsgesetzes lautet wie folgt:

a) „Die commerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;

Die Abhandlung ist die Übersetzung eines in ungarischer Sprache verfassten Vortrags deshalb beziehen sich die Anmerkungen hauptsächlich auf ungarisch zugängliche Literatur.

Die Autorin schuldet mit einem herzlichen Dank bei József Hajdú und Judit Ágnes Juhász für ihre wertvolle Hilfe.

[1] Umfassend über die Doppelmonarchie und dualistischen Angelegenheiten z.B. Hanák, Péter, Magyarország a Monarchiában. Tanulmányok [Ungarn in der Monarchie. Studien], Budapest, 1975, Galántai, József, Az 1867. évi kiegyezés [Der Ausgleich im Jahre 1867], Budapest, 1967

[2] §§ 55 und 58-67, GA XII/1867

b) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben;

c) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;

d) Verfügungen bezüglich jenen Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;

e) die Feststellung des Wehrsystems."[3]

Später waren auch solche Lebensverhältnissen mehr oder weniger hier zu zählen, die zahlreiche neue Bedürfnisse befriedigten, wie zum Beispiel die Schaffung des Rechtsschutzes in Bezug auf Urheberrecht, Patentrecht, die im Jahre 1884-1885 bzw 1887 ausgearbeitet wurden, aber nach einigen Autoren[4] kann auch die Okkupation und Regierung von Bosnien-Herzegowina hier gezählt werden – obschon es eine spezifische und nicht rein wirtschaftspolitische Frage war.[5]

Man versuchte die von den sog. gemeinsamen Angelegenheiten abweichende Regelung der dualistischen Angelegenheiten mit mehreren Argumenten zu unterstützen. Einige davon sind im Folgenden zusammengefasst:

- deren Rechtsgrund wird nicht durch die in der Pragmatischen Sanktion festgelegte Unteilbarkeit und Untrennbarkeit gegeben, sondern durch Verträge die auf freiwillige Willenserklärung der zwei Parteien basieren

- sie gelangen nicht mit den gemeinsamen Organen, Organisationen, durch den gleichen öffentlich-rechtlichen Fakt zur Erledigung, sondern sowohl Ungarn als auch Österreich erledigt sie alle getrennt, durch ihre eigene Organen und Behörden (Gesetzgebungsorgane, Ministerien, Ämter, usw.).[6] Aber *die Prinzipien*, mit deren Hilfe diese Angelegenheiten selbstständig erledigt werden, *sind gemeinsam zu bestimmen*[7] und ihre konkrete Erledigung findet auch auf Grund von gleichen Regeln, durch gleichen Prozess statt

[3] Gesetz vom 21. Dezember 1867 (RGBl 1867, Nr. LXI, S. 401–406, Nr. 146), betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (sog. Delegationsgesetz); Olechowski-Hrdlicka, Karin: Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreich-Ungarischen Monarchie, Rechtshistorischer Reihe, Bd. 232, Frankfurt/M, 2001, S. 520

[4] zB.: Nagy, Ernő, Magyarország közjoga [Staatsrecht Ungarns], Budapest, 1907, S. 454-457

[5] Die öffentlich-rechtliche Beziehung zu Bosnien-Herzegowina stand für viele berufliche Diskussionen als Grunde. Hinsichtlich unseres Themas ist die Studie von Árpád Királyfi von besonderer Bedeutung, in der es behandelt wurde, auf welchen Grund und welcher Weise die Wirkung der internationalen Verträge auf Bosnien-Herzegowina ausgedehnt wird und ausgedehnt werden kann, und hier wurde festgelegt, dass die gemeinsame Wirtschaftspolitik zum großten Teil in solchen Abkommen geregelt ist, deren Wirkung sich – direkt, durch einen Vertrag oder eine ausdehnende Klausel – tatsächlich auf Bosnien-Herzegowina verbreitet. Királyfi, Árpád, A nemzetközi szerződések hatálya Boszniára [Wirkung der internationalen Verträge auf Bosnien und Herzegowina], in: Jogállam 13 (1914), S. 468-482, 689-714

[6] Über die Rolle der staatlichen Behörden besonders der Regierung siehe neulich die Abhandlungen von András Cieger und das von ihm herausgegebene Buch, Kiegyezés [Ausgleich], Budapest, 2004.

[7] Nach der deutschen Terminolgie waren die sog. „übereinstimmende", anders „paktierte" Gesetze. Vgl.: Olechowski-Hrdlicka, a.a.O., S. 519

- die diesbezüglichen Vereinbarungen sind nicht konstant und nicht für unbeschränkte Zeit bestimmt, sondern sie waren immer für eine wohlbestimmte Zeit, im Allgemeinen für 10 Jahre geschlossen und die Regelung basiert auf erneuerte Verträge. Wenn sie auslaufen, wird das freie Verfügungsrecht der Staaten gültig und es wird durch die Analyse der Eigeninteresse entschlossen, ob der Staat ein neues Abkommen schließt oder nicht.[8]

- als Eigenart dieser Angelegenheiten ist auch zu betrachten dass – zwar vereinbaren sie die zwei Parteien in der Form internationaler Verträgen – die zwei Staaten beim Abschluss der Abkommen jedoch nicht von den Herrschern vertreten sind (da es seitens beider Parteien die gleiche Person wäre), sondern der Vertrag wird von den verantwortlichen Ministerien der zwei Staaten ausgearbeitet, danach der zwei Parlamenten (österr. Reichsrat und ung. Land- bzw. Reichstag) getrennt zur Beschlussfassung vorgelegt, endlich vom Herrscher sanktioniert.[9]

Sehen wir nun die einzelnen gemeinsamen Angelegenheiten:

a) die alte österreichische Staatsschuld

In dieser Hinsicht ist der § 53 vom Ausgleichsgesetz massgebend, nach dem „Ungarn im Betreff der Staatsschulden, hinsichtlich seiner Verfassungslage durch solche Schulde, die ohne gesetzliche Zustimmung des Landtages gemacht wurden, eng im juristischen Sinne nicht belastet werden darf."

Aus Härtefall und politischen Grunde hat das ungarische Reichstag doch angenommen, dass die Lasten der alten österreichischen Staatsschulden von den Ländern der Doppelmonarchie geteilt werden, nach dem Wortlaut des Gesetzes deshalb, dass „damit das Wohlsein der anderen Ländern Seiner Majestät und damit auch von Ungarn unter diesen schwierigen Lasten, die das Vorgehen der absoluten Regierung stapelte, nicht zusammensinken, und damit die schädlichen Folgen der vergangenen schwierigen Zeiten abgekehrt werden."[10]

Die damit eng verbundene Handlung war die folgende:

- der ungarische Reichstag und der österreichische Reichsrat wählt je eine Delegation mit je 60 Mitglieder

- sie verhandeln die im gemeinschaftlichen Einvernehmen der zwei verantwortlichen Ministerien ausgearbeitete Vorlage

- dann wird sie vor den Parlamenten vorgelegt, wo die übereinstimmende Beschlussfassungen erfolgen,

[8] Hinsichtlich der mit gemeinsamer Vereinbarung zu verrichtenden Angelegenheiten „besteht eine internationale Ehe vorläufiger Natur, die imfolge dessen, dass es seit 1898 keine Zoll- und Handelsabkommen geschlossen wurde, wesentlich lockerte" – schrieb Ferdinandy 1902 in seinem Buch. Ferdinandy, Gejza, Magyarország közjoga [Staatsrecht Ungarns], Budapest, 1902, S. 801

[9] Ferdinandy, a.a.O., S. 796

[10] § 54 im GA XII/1867

- schließlich wird das betroffene Gesetz vom Herrscher sanktioniert. (Was Ungarn anbelangt, war es effektive der Gesetzartikel XV/1867) Dieser ist übrigens ein schönes Beispiel dafür, wie die Übereinstimmungen in den dualistischen Angelegenheiten wirken musste. Die Präambel des ungarischen Gesetzes schreibt nämlich Wort für Wort die Mechanisme herunter, die § 55, 61 und 67 des ungarischen Ausgleichsgesetzes geregelt hat.

Der Inhalt der Vereinbarung über die alten Staatsschulden war in der Wirklichkeit dass Ungarn ab 1. Januar 1868 jährlich eine konkret bestimmte, im monatlichen Teilbeträgen erledigende, Summe der österreichischen finanziellen Verwaltung zahlen wird, für die in den Abschnitten 2-5 akkurat vorgeschriebenen Ziele. Die Begründung bezog sich einerseits darauf, dass sich die fixe Summe der ungarischen Beiträge trotzdem nicht ändern dürfen, wenn die österreichische Staatsschuld wesentlich sinken oder steigern würde, andererseits doch darauf, dass die staatliche Kapitalschuld weiterhin nur Österreich belastet, dh. sie wird nicht zu gemeinsamer Schuld. Derer Verwaltug gehörte auch zum Wirkungsbereich des österreichischen Finanzministeriums, Ungarn hat doch nur *zur Tilgung der Schuldzinsen* mit der oben genannten beigetragen.

Darin haben die Gesetzgeber eine gewisse Verfassungsgarantie versteckt gesehen: sie haben es für wichtig gehalten, festzulegen dass „das Land übrigens auch durch die jetzige Resolution festlich erklärt, dass Ungarn im Sinne der Grundprinzipien der ungarischen Verfassung, nach dem das Land ohne seine eigene Zustimmung mit Schulden belastet werden kann, in der Zukunft keine solche Staatsschuld für sich als verpflichtet erkennt, zu deren Aufnahme das Land (durch den Reichstag) gesetzmäßig und nachdrücklich nicht zugestimmt hat."[11]

Mit dieser Frage der gemeinsamen, erkannten Staatsschuld war die Problematik der finanziellen Planung eng verbunden, die das ungarische Ausgleichsgesetz, durch die Formulierung der folgenden drei Zielsetzungen, ebenfalls betraf:

- Hauptprinzip der finanziellen Verwaltung beider Staaten sei, dass die Stabilität zwischen den Einkommen und Ausgaben wiederhergestellt werden muss

- wenn ein Staat jedoch gezwungen sei, Kredit aufzunehmen, ist es nur zur eigenen Last möglich

- wenn einen (gemeinsamen) Kredit wegen den ausserordentlichen Ausgaben aufzunehmen sei, die mit den gemeinsamen Ausgaben der gemeinsamen Angelegenheiten zusammenhängt, kann es nur auf vorhergehende übereinstimmende Beschlussfassung des Reichsrates und des Reichstages

[11] a.a.O., § 57

stattfinden. Die Zins- und Kapitalrückzahlung in diesem Fall belastet beider Staatshälfte nach der Quotenbestimmung, die im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltend war.[12]

b) die anhänigen Staatsschulden

Unter diesen Ausdruck waren die Schulden verstanden welche in Geldschein waren und welche gesetzlich unter gemeinsame Garantie beider Staaten gestellt wurde. Das wurde also zur *gemeinsamen Schuld* der beiden Staaten, die in einem freien Abkommen übernommen war, aber das qualifizierte sich nicht für eine gemeinsame Angelegenheit aufgrund der Pragmatischen Sanktion. Der Maß der Verantwortungstragung und Verwaltungskosten wurde nach der ursprünglichen Quoten, dh. in 70 zu 30%[13] bestimmt, mit der Verwaltung dieser Staatsschuld war der gemeinsame Finanzminister beauftragt. Innerhalb des gemeinsamen Finanzministeriums kam eine separate Abteilung zustande die diese Angelegenheiten verwaltete. Die Kosten waren im jährlichen Budget der betroffenen Staatsteilen geplant und die Gesetzgebungsorgane haben auch ihre eigene konstante Kommissionen (6-6 Personen) zusammengestellt, um den gemeinsamen Finanzminister hinsichtlich dieser Tätigkeit zu beaufsichtigen.[14]

Es ist zu merken, dass der gemeinsame Finanzminister in diesem Wirkungsbereich nicht den Delegationen sondern direkt den österreichischen Reichsrat bzw. ungarischen Reichstag verantwortlich war. Hätten die Delegationen ein Verstoss gegen Gesetze festgestellt, hätten sie es zuerst bei dem Gesetzgebungsorgan des betroffenen Staates melden sollen, welches sich für die Anklageerhebung hätte entscheiden können – nachdem aus den Delegationen entstandenes Gericht hätte beurteilen können.[15]

Das Problem der anhängigen gemeinsamen Staatsschulden wollten die zwei Staaten bereits im Jahre 1892 lösen, da die Einführung der Goldenvaluta und die Einziehung der Geldscheinen bzw. Staatsnoten in mehreren Gesetzen festgelegt wurde. Dieser Prozess lief aber nach der Jahrhundertwende auch nicht ab, obschon das im größten Teil schon stattgefunden ist.

c) das Bankwesen

Die Schaffung einer gemeinsamen Geldinstitut ist zwar für das einheitliche Geldsystem, für die Emission von Papiergeld und für die Münzprägung nicht unbedingt notwendig, ist aber ohne Zweifel praktisch. In den Dokumenten des Ausgleichs von Österreich und Ungarn wiederholt sich mehrmals die Erklärung dass das Bankwesen nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört und dass sich beide Staaten ein ausschließliches Recht für die Banknotenausgabe und die Aufstellung der Notenbank vorbehalten. Trotzdem hat keiner von diesen

[12] §§ 3-4 im GA XV/1867
[13] Vgl. § 1 im GA XIV/1867
[14] Vgl. GA XLVI/1868, XXIII/1870
[15] § 16 im GA XLVI/1868

Staaten dieses Recht während der Doppelmonarchie selbstständig ausgeübt: diese Aufgabe haben beide Staaten – durch ein erst für 10 Jahre gültiges Abkommen,[16] bald durch einen Vertrag, der in jeden 10 Jahren von den Gesetzgebungsorganen verstärkt und verlängert wurde – der gleichen Privatgesellschaft, der österreichisch-ungarischen Bank überlassen.

Diese Bank war ursprünglich die sog. „privilegierte österreichische Nationalbank" (gegründet 1816), die 1878 in die österreichisch-ungarische Bank umgewandelt wurde und hat in beider Reichshälften in der Form einer gemeinsamen Aktiengesellschaft die Aufgaben einer Notenbank erfüllt. An ihrer Leitung haben sich die zwei Staatshälfte der Monarchie gleichermassen beteiligt (Parität). Diese Bank hatte ein ausschließliches Recht in alen Gebieten der Gesammtmonarchie Gutscheine, dh. Geldscheine auszugeben.[17] Auf Grund des staatlichen Geldausgabensmonopoliums müssen diese gemeinsamen Banknoten bei jeder Auszahlung, die man nicht in Erzgeld leisten muss, zum ganzen Nennwert angenommen werden. Auf der einen Seite der von der gemeinsamenen Bank herausgebenen Banknoten stand eine ungarische Aufschrift und das ungarische Wappen, auf der anderen Seite befand sich einen deutschsprachigen Text und das Bild der österreichischen kaiserlichen Adels und die Firmenunterschrift.

Die gemeinsame Bank funktionierte mit dem Sitz in Wien, aber sie hat in allen Geschäftszweigen sowohl in Wien als auch in Budapest sog. „Hauptanstalten" aufstellen lassen. Angesichts des konstruktiven Aufbaus wirkte die Generalversammlung als die allerwichtigste entscheidungstragende Organe, ihre körperschaftliche Organe waren also der sog. Generalrat und dessen Exekutivkomission. Es gab je eine Direktion in Budapest und Wien, weiterhin hatte die Bank auch Komissionen. Der Vorsitzende des Generalrates war der Bankgouverneur, der war im Behinderungsfall von einem der zwei Gouverneurs ersetzt, einer von denen war gleichzeitig der Vorsitzende der Budapester Direktion und der andere der von der Wiener. Für die Durchführung der Entscheidungen des Generalrats war der Generalsekretär verantwortlich, und zudem hat die Generalversammlung 5 Zähler (immerhin noch 5 weitere Ersatzmitglieder) für die Kontrolle der jährlichen Bilanz gewählt. Man sieht, dass das Reglements die Gesichtspunkte der paritarischen Betätigung weitgehendst zur Geltung gebracht hat. Das Statut der Österreichisch-ungarischen Bank hat noch festgelegt, dass die Mitglieder der Wiener Direktion ausschliesslich österreichische Staatsbürger, während die Mitglieder der Budapester Direktion ausschliesslich ungarische Staatsbürger sein dürfen.[18] Sofern das Ministerium der betroffenen Ländern dem Generalrat der Bank gemeldet hat, dass es für das Abrechnungs-, Ausleih- oder Gutscheingeschäft

[16] vgl. § 1 im GA XXV/1878
[17] Statut der Österreichisch-ungarischen Bank, IX. § 82
[18] Statut der Österreichisch-ungarischen Bank IV. § 41

nötig ist, eine Filiale zu eröffnen; mit der Zustimmung des Generalrats konnte ein Filialgeschäft aufgestellt werden. Eine schon vorhandene Filiale konnte – aus Grunde der Garantie – ausschließlich nur mit der Zustimmung der Regierung der betroffenen Staatshälfte abgeschafft werden.[19]

Die Bank wurde mit 90 Mio. Forint Grundkapital gegründet, die auf 150.000 Nennbetragsaktien geteilt wurde, wo jede Aktie 600 Forint (mit österreichischem Wert) hatte.[20]

Für die Aufsicht der Bank hat Österreich und Ungarn ebenfalls gemeinsam gesorgt: Beide Regierungen haben je einen Regierungsbeauftragten (und auch noch einen stellvertretenden Regierungsbeauftragten) gesendet, deren Aufgabe war, die Handlung der Bank zu beaufsichtigen, das gesetzmässige und der staatsinteresse entsprechende Vorgehen des Geldinstituts zu überwachen.[21] Insofern einer der Regierungsbeauftragten an einer Anordnung der Bank ausgesetzt hat, konnten die beanstandete Maßnahme nicht durchgeführt werden, sondern musste neu verhandelt werden. Die Neuverhandlung durfte aber nicht bei der Organe stattfinden, die die Resolution, Anordnung getroffen hat, sondern das Verfahren ging bei einer höheren Instanz weiter. Die Entscheidungen irgendwelcher Komission oder der Direktionen sollte von dem Generalrat überprüft werden, die Entscheidungen des Generalrates oder der Generalversammlung landeten vor der Regierung des Staates, der sie ausgesetzt hat, und die Entscheidung durfte nur nach dem hier gefassten Beschluss durchgeführt werden.

Die endgültige Entscheidung der Sache hing letztenfalls davon ab, aus welchem Grund es zum Eingriff des Regierungsbeauftragten gekommen ist. Soweit es um die Übertretung eines österreichischen oder ungarischen Rechtsvorschrifts oder um eine Verhandlung gegen den Statuten der Aktiengesellschaft ging, wurde die Entscheidung in einem gewissen Prozess vor einem Schiedsgericht herbeigeführt, die in ersten und letzten Instatz urteilte. Dieses Gericht bestand aus sieben Mitglieder, die die Richter des österreichischen bzw. ungarischen Obersten Gerichtshofes waren, und das siebente Mitglied, der Vorsitzende, wurde von den anderen sechs (mit einer absoluten Mehrheit) gewählt. Das Schiedsgericht hat die Entscheidung mit (allgemeinen) Stimmemehrheit (dh. wenigstens mit vier übereinstimmenden Stimmen) getroffen, im Falle der Stimmengleichheit war die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Es wurde als interessante verfahrensrechtliche Frage auch festgelegt, dass das Schiedsgericht zu keinem Prozessverfahren bzw. Prozessrecht gerbunden sei. Es wurde nur als Pflicht des Gerichtes vorgeschrieben, dass die Entscheidungen immer mit Begründung verfasst werden sollen.

[19] Statut der Österreichisch-ungarischen Bank I. § 2
[20] Statut der Österreichisch-ungarischen Bank II. §§ 4, 7
[21] Statut der Österreichisch-ungarischen Bank VII. § 51

In dem Fall, wo der Grund des Eingriffes ein Verstoss gegen der Staatsinteresse war, fiel das Verfahren des Schiedsgerichtes aus, und konnte die betroffene Regierung die endgültige Entscheidung treffen.

Die österreichisch-ungarische Bank hatte die Aufgaben einer Notenbank und gleichzeitig dies einer Handelsbank erfüllt, da sie einerseits für die Gestaltung der Geldpolitik in der Monarchie verantwortlich war, andererseits entfaltete ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen, landwirtschaftlichen und kommerziellen Kreditgeschäfte ebenso. Die Aufgabe des Generalrates war, die Währungsreserve, die Währungsstabilität zu sichern, sowie diejenigen, die die von ihm ausgegebenen Banknoten in Münzgeld wechseln wollen, spätestens in 24 Stunden mit gesetzlichen Erzgeld österreichischer oder ungarischer Prägung zu bedienen. Insofern die Mitglieder des Generalrates für diese Verpflichtungen nicht sorgen, konnten sie nach dem Gesetz und den Statuten der Bank zur Verantwortung gezogen werden. Die Bank hat auch die Aufgabe der Banknotenemission mit den zwei Finanzministern zusammen, und mit Einverstanden der Regierungen ausgeübt. Ihre Beschlüsse, Bilanzen und andere wichtigen Äusserungen wurden in dem öffentlichen Amtsblatt beider Staatshälften bekannt gegeben – in den österreichischen Bundesländer auf deutsch und auf den ungarischen Gebieten auf ungarisch.[22]

d) Zoll- und Handelsangelegenheiten

Handel und Zollpolitik sind zwei Gebiete der Wirtschaft, wo die zwei Länder nicht nur durch gemeinsame, sondern auch durch *gegenseitige Interesse* bei der Herausbildung der einheitlichen Regelung geleitet wurden. § 59 des Ausgleichsgesetzes hat das Parlament zur Gründung des Zoll- und Handelsverein ermächtigt – dazu war einen, nach § 61 auf Grund des Ministerialabsprechen vorzubereitenden, Gesetzentwurf erforderlich. Es ist hervorzuheben, dass es hier auch um die Betonung der eigenen Souverenität von Ungarn und Österreich ging. Diese Vereine entstanden nämlich durch einen internationalen Vertrag, an denen sowohl Österreich als auch Ungarn gesondert beteiligt waren – zwar wurden beide von dem gemeinsamen Aussenminister repräsentiert. In diesem Fall hat er aber sein Mandat nicht von den Delegationen bekommen, sondern von den Gesetzgebungsorganen der zwei Staatshälften. Durch das Ausgleichsgesetz und den geschlossenen Abkommen dehnte sich die Wirkung der früheren Handelsverträge zwischen den anderen Ländern des Herrschers und dem Ausland auf das ungarische Reichsgebiet (d.h. auf Ungarn) aus.

[22] Es gab zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und der ungarischen Regierung nicht immer eine ruhevolle Beziehung, besonders was die Dotation der ungarischen Filialen betraf. Über die selbstständigen ungarischen Notenbankplänen, über das Wesen und der Handlung der Österreichisch-ungarischen Bank bzw. über den ungarischen Konflikt siehe auch: Korbuly, Imre, Magyarország közjoga [Staatsrecht Ungarns], Budapest, 1884, S. 400-411

Diese generelle Regelung wurde im Gesetz durch eine exemplifikative Aufzählung ergänzt:

- die mit der Industrieproduktion verbundenen direkten Steuern, derer Verwaltung, derer gleichen Maß, der *modus procendendi* ihrer eventuellen Veränderungen müssen bestimmt werden. Und man muss alle solche Handlungen vermeiden, die die Senkung des Abkommen der anderen Staatshälfte zur Folge hat.

- Hinsichtlich der Bahn muss markiert werden, für welche Linien muss eine nach einheitlichen Prinzipien bestimmte Regelung eingeführt werden. Alle anderen Bahnlinien stehen weiterhin unter dem ausschliesslichen Verfügungsrecht des betroffenen Staates.

- Die Einführung des einheitlichen Währungssystems und Zinssatzes ist auch wichtig in einem Handels- und Zollverein, derer Veränderung nur auf Grund der Übereinstimmung und Beschlussfassung beider Ministerien und Gesetzgebungsorgane stattfinden darf, es wurde aber in der Norm auch geregelt, dass das Recht der Münzprägung und der Emission von Banknoten in Ungarn immer noch dem Herrscher zusteht, d.h. als königliches Hoheitsrecht betrachtet wird.

Dieser Zoll- und Handelsverein war ein erfolgreiches „Unternehmen" der Doppelmonarchie, da der im Jahre 1867 geschlossene Bund[23] 1878 (mit dem GA XX/1878) und 1887 (mit dem GA XXIV/1887) erneuert wurde. Da aber die letzten Verhandlungen keinen Erfolg mehr hatten und keine neue Vereinbarung mit dem gleichen Inhalt geschlossen werden konnte, wurden die Länder der ungarischen heiligen Krone zu einem selbstständigen Zollgebiet.[24] Im Sinne der vorher Erwähnten hatte es rein juristisch bedeuten müssen dass die ungarischen Staatsorgane eine selbstständige Zoll- und Handelsregelung hätten ausarbeiten können, natürlich aufgrund der internationalen Verträge. Das ist doch nicht eingetreten, sondern der ungarische Reichstag hat sich, die Gegenseitigkeit zur Grunde genommen, entschieden, die Wirkung des GA XXIV/1887 bis zum Jahre 1907 zu verlängern. Damit wurde doch das Ergebnis erreicht, dass das Recht, internationale Verträge auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik abzuschliessen, immer noch dem gemeinsamen Aussenminister zugestanden war. Seine Hände waren jedoch gebunden, da er einen solchen nur auf die Periode bis 1907 abschliessen durfte. Der Hinweis auf die Gegenseitigkeit bedeutete in der Wirklichkeit ein Rechtsvorbehalten, d.h. wenn sich Österreich an die Normen des früheren Bundes bis 1907 nicht gehalten hätte, hätten die ungarische Regierung und der Reichstag für deren Wahrnehmung sofort

[23] Vgl. GA XVI/1867 über den Zoll- und Handelsverein zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den anderen Königreichen und Erbländern Seiner Majestät

[24] Kmety, Károly, A magyar közjog kézikönyve [Handbuch des ungarischen öffentlichen Rechts], Budapest, 1900, S. 379

eingreifen und für den Schutz der ungarischen Staatsinteresse selbstständig verfügen können.

Unter dem Begriff der „gemeinsamen" Zoll- und Handelsangelegenheiten war der folgende Inhalt verstanden:

1. gemeinsames Zollgebiet mit gemeinsamer Zollgrenze, Abschaffung der Binnenzölle. Dieses gemeinsame Zollgebiet dehnte sich neben Österreich und Ungarn seit 1879 auf Bosnien-Herzegowina, seit 1889 auf Fiume und Triest aus. Auf diesem Gebiet können Zollgesetze, Vorschriften betreffend das Zollbezahlens und die Zollverwaltung nur mit der Übereinstimmung der Gesetzgebungsorgane und Fachministerien beider Staaten ausgearbeitet werden,[25] und die Zollverwaltung lässt sich auch nach einheitlichen Regeln funktionieren. Für die Kontrolle der letzteren gab es eine gegenseitige institutionelle Manier (Aufsichtsbeamten). Nach dem Ablauf des Zollvereins im Jahre 1897 – wie es vorher schon behandelt wurde – tauchte der Anspruch auf ein eigenes ungarisches Zollgebiet auf, der sich aber auch später nicht realisierte.[26]

2. die Gemeinsamkeit der aus internationalen Verträgen entsehenden Rechten und Pflichten, die bereits im Ausgleichsgesetz abgefasst wurde

3. die einheitliche Regelung der Post- und Telegrammangelegenheiten. Beide war im staatlichen Besitz in beiden Staatshälften, deshalb gab es keine Hindernisse für die einheitliche Regelung und für die Deklaration, dass die diesbezügliche Regelung nur mit übereinstimmenden Beschlüsse, nach einheitlichen Prinzipien geändert werden kann.

4. die einheitliche Beilegung der Bahn- Verkehrsangelegenheiten. Das hat bedeutet, dass die Bahnlinien auf der zwei Teilen der Monarchie nach den gleichen Prinzipien bedient waren, und bei den Neubauenden müssen nach den gleichen Bau- und Geschäftsprinzipien angeordnet werden. Die Anordnung hat die Wirkung des Geschäftsvorschriften vom Jahre 1851 aufrechterhalten und hat festgelegt, dass es bezüglich der Bahnlinien die beider Staatshälften verkehren nur einheitlich und nach gegenseitiger Übereinstimmung abgeändert werden kann. Die Situation wurde aber dadurch erschwert, dass zahlreiche Bahnlinien sowohl in Österreich als auch in Ungarn in Privatbesitz waren, wobei es nicht so einfach war wie bei den staatlichen Linien, die einheitliche Regelung auf sie zu erstrecken.[27]

[25] In Ungarn war ein Beispiel dafür zB. der GA XVI/1882 über die allgemeinen Zolltarifen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet

[26] Die selbstständige ungarische Zollpolitik wird als wirtschaftliche (und nicht als öffentlichrechtliche) Frage z.B in der Studie von Gy. Rubinek behandelt. Rubinek, Gyula, Vámpolitikai kérdések [Fragen der Zollpolitik], Budapest, 1904, S. 1-28

[27] In Betreff auf Österreich war das Problem noch größer: Während des Neoabsolutismus (im Jahre 1860) funktionierten beinahe alle Bahnlinien im Privatbesitz und insgesammt 13,6 Km Pisten waren im staatlichen Besitz. Die Situation begann erst seit 1877 zu verbessern, als es befohlen wurde, die Privateisenbahnen zu

5. sowohl die Binnenschifffahrt als auch die Seeschifffahrt gehörten in gemeinsamen Interessenbereich. Diese Rechte gebührten jede Bürger der Monarchie in gleichem Mass auf den ganzen Gebieten des Staates. Die Seehandelsschiffe verkehrten unter einer gemeinsamen Fahne, die gleichen Seeprivatrechte kamen an den Küsten beider Staaten und bei derer Marine zur Geltung. Andererseits bezogen sich die gleichen Regeln auf die Marine- und Hafenverwaltung, auf das amtliche Verfahren und zugleich auf die Schiffsgebühren.[28] Hier muss man aber bemerken, dass die dualistischen Angelegenheiten gemeinsame Finanzangelegenheiten auch müssen generiert haben: Es wurde nämlich festgelegt, dass die Leuchttürme, die die Schiffe in die Hafen von beiden Staaten geleitet haben, auf gemeinsamen Kosten aufgebaut werden müssen, und diese Kosten „nach billiges und berechtigtes Mass" sind aufzuteilen.[29]

6. Die Gemeinsamkeit der Konsulatsangelegenheiten. Selbst die Konsulen waren als Diplomaten betrachtet, deshalb war auch ihre Tätigkeit als gemeinsame Angelegenheit anerkannt. Dementsprechend waren sie dem gemeinsamen Aussenminister untergeordnet, aber die Aufgaben wie z.B die Errichtung oder Abschaffung einer Konsulate, das berufliche Instruktionsgeben bei Handelsangelegenheiten der Angestellten des Konsulats (sogar durch direkten Korrespndenz) erfüllte immer der betroffene Handelsminister, eventuell in Übereinstimmung mit dem Fachminister der anderen Staatshälfte. Gemeinsame Prinzipien galten ebenso auf die Einführung und das Aufrechterhalten der Konsulargerichtsbarkeit.[30]

7. die gemeinsame Regelung des Mass- und Währungssystems. In Betreff sowohl des Wertes der Krone, Münze- und Geldsystem, als auch des Feingehaltszeichens und der Feinheit von Gold und Silber mussten die zwei Staatsteilen der Doppelmonarchie eine gemeinsame Regelung ausarbeiten, und, ähnlich wie die Zollregeln, die Verfahrens konnten gegenseitig von Aufsichtsbeamten kontrolliert werden.[31]

8. auf dem Gebiet der Industrie waren solch Angelegenheiten wie z.B Gewerbefreiheit, Arten und Höhe der diesbezüglichen Steuern, Genehmigung des Handelns mit eigenen Produkten nach besprochenen Vorschriften zu regeln und nur mit Einverstanden beider Staatshälfte zu verändern. Es wurde das

entprivatisieren, dann wurde erst 1884 die staatliche Eisenbahngesellschaft (k.u.k Staatseisenbahnen) als Besitzer von beinahe 5000 Km Pisten gegründet. In Ungarn war nur ein kleiner Teil, cca. 100 Meile, d.h ungefähr 1/8 der Bahnstrecken im Besitz der Ungarischen Königlichen Staatseisenbahnen. Neben diesen Verhältnissen bedeutete in Ungarn die Zergliederung ein wesentliches Problem: Zahlreiche kleinere Gesellschaften haben Eisenbahnlinien bauen und wirken lassen.

[28] Vgl. zB. GA IX/1897 über die Hafengebühren

[29] Kmety, a.a.O., S. 381

[30] Auf Grund von 1891. XXXI. und dessen Veränderungen: A konzuli bíráskodásról általában: Antal Tamás: A konzuli bíráskodás a dualizmus korában. Az 1891. évi XXXI. tc. létrejötte, in: Publicationes Doctorandorum Judiciorum Tom. IV, Fasc. 1, Szeged, 2004.

[31] Korbuly, a.a.O., S. 396-397

Bedingungsvorshcriften und Verfahren im Patentrecht auch vereinheitlicht, bis auf eine Beschränkung, da der Patentsantrag vor der Patentausgabe dem betroffenen Amt der anderen Staatshälfte übergegeben werden musste, um dessen Zustimmung zu erholen. Weiterhin wurde gleichzeitig je ein Patentsbrief sowohl von den österreichen als auch von den ungarischen zuständigen Behörden ausgestellt.[32]

9. Zu den dualistischen Angelegenheiten industrieller Natur hätte der Musterschutz auch gehören, dessen auf übereinstimmende Prinzipien beruhende rechtliche Regelung von den österreichischen Handwerkern mehrmals vorgeschalgen wurde. Die ungarische Seite hatte aber ihre Schutzmarkengesetze,[33] die als Grunde für ein Musterschutzgesetz hätten dienen können, die Praktik hatte aber wenigen Anspruch auf die gesetzliche Regelung der industriellen Muster. Die ungarische Staatshälfte hat deswegen, unter Bezugnahme darauf, dass man Musterschutz in Ungarn nicht besonders benötigt, die Frage der Neuregelung ganz bis 1907 stehen bleiben lassen. 1907 blieb es in Transleithanien auch nicht übrig, wegen dem abgeschlossenen und oben schon erwähnten Staatsvertrag (in dem die rechtliche Unabhängigkeit Ungarns, die Ausserkraftsetzung der österreichischen kaiserlichen Patente), eine eigene Rechtsquelle (aber nicht einmal eing Gesetz, sondern eine sog. „übereinstimmende Regierungsverordnung") im Betreff des industriellen Musterschutzes zu verabschieden. In Ermangelung eines solchen Gesetzes bezog sich aber die Erledigung in Übereinstimmung nur auf die Einlegung der Warenkarten bei der Industriekammer des einen Staates und darauf, dass die Firmennamen, Landenschirme und Wappen in beiden Staaten unter dem gleichen Schutz stehen.

10. die Unternehmungsfreiheit und -gleichheit wurde auch im Bereich der dualistischen Handelsangelegenheiten verwirklicht, da ein Abkommen garantierte, dass Handelsgesellschaften ihren Wirkungskreis auch auf das Gebiet der anderen Staatshälften ausdehnen und dort eine Filiale eröffnen dürfen können, die unter den gleichen Rechtsvorschriften gehören, wie die inländischen Unternehmungen mit ähnlichem Profil.[34]

11. Hier sind die mit der Industrieproduktion zusammenhängenden indirekten Steuern einzuzählen, sowie Salz- und Tabaksteuer, Alkoholsteuer, Getränkesteuer auf Bierproduktion und Zuckersteuer. Die waren auch in Übereinstimmung zu regeln und die gleichen Prinzipien (damit die gegenseitige Kontroll) sind dafür auch charakteristisch. Entweder die Finanzministern selbst, oder die von ihnen beauftragten Beamten waren befugt, in die Bücher der anderen einzusehen.

[32] Vgl. GA XXXVII/1895 über die Erfindungspatenten
[33] GA II/1890 über die Schutzmarken, GA XLI/1895 über derer Abänderung und Ergänzung
[34] Vgl. GA XXII/1878

12. Der Bereich des Urheberrechts war auch eine dualistische Angelegenheit, wo die Regelung auf Grund gemeinsamer Prinzipien ausgearbeitet werden mussten. Die Regeln des ungarischen Urheberrechts wurde 1887 durch ein Abkommen auf diejenigen Personen (Urhebers, Rechtsnachfolger, Verlage usw.) ausgedehnt, die unter ähnlichem Schutz des österreichischen Staates stehen oder die bestimmte Rechte vom anderen Staat geniessen.[35]

13. Schliesslich gab es während des Dualismus auch getrennte Verordnungen darüber dass die Fachministerien die Statistiken der dualistischen Handelsangelegenheiten miteinander mitteilen solen um die in einer gemeinsamen Veröffentlichung bekannt zu geben.[36]

Soweit die Ministerien alle Angelegenheiten in Einzelheiten miteinander vereinbart hätten, hätte das den größten Teil ihrer Kapazität ausgefüllt, deshalb hat das Gesetz den Fachministern und den gemeinsamen Aussenministern bevollmächtigt, eventuell eine Zoll- und Handelskonferenz einzuberufen, wo jede betroffenen Minister anwesen oder sich betroffen lassen mussten, damit das exekutive oder legislative Verhandlung nach gemeinsamen Prinzipien beschleunigt werden konnte.[37]

Das österreichische Delegationsgesetz hätte bezüglich der dualistischen Angelegenheiten eine teilweise voneinender abweichende Regelung auch ermöglicht, da es den Einfluss der Delegationen auch in diesem Kreis versichert hätte, dh. die dualistischen Fragen und Probleme hätten mit dem Einklang der Delagationen (statt der zwischen den Regierungen) gelöst werden. Da aber die ungarischen Rechtsnormen solche Anweisungen nicht enthielten, konnte das offensichtlich nicht stattfinden und als eine Lösung blieb erstens die Absprache der Regierungen und dann die Übereinstimmung der Gesetzgebungsorgane.[38]

Die Regelung der dualistischen Angelegenheiten (der sog. „wirtschaftliche Ausgleich") ist aus zwei Richtungen zu heranzugehen. Rein öffentlich-rechtlich betrachtet kann sich die oberflächliche Konsequenz abgezogen werden, dass diese Rechtsnormen die Souverenität, Selbständigkeit der Staatshälften der Monarchie deutlich beschränken, da die Gesetzgebungen und die Ministerien in vielen Fragen miteinander verbunden waren. Das ist wirklich wahr, und öffentlichrechtlich aussetzbar ist. Vielleicht ist es eine nachträgliche Rechtfertigung Kossuth's Aussage, nach dem Deák zu viel aus der verfassungsrechtlichen Selbstständigkeit der Länder der ungarischen Krone aufgegeben hatte. Andererseits darf man aber auch nicht vergessen, dass Deák in der sog. 15-er Kommission die Parität erwähnte: Das Entgeld seines verfassungsrechtlichen Ablasses besteht darin dass die Gleichheit zwischen

[35] vgl. GA XVI/1884 oder IX/1887
[36] GA XXX/1899, Vgl. Korbuly, a.a.O., S. 396
[37] Korbuly, a.a.O., S. 399
[38] Olechowski-Hrdlicka, a.a.O., S. 347

Österreich und Ungarn gesichert wird (zB. durch die Delegationen). In diesem Sinne war der konstitutionelle Aufbau des Ausgleichsgesetzes eine genielle Erfindung.[39] Stimmt es auch dann, wenn wir zugeben dass die konstitutionelle Weiterentwicklung dieser Gemeinschaft nicht mehr möglich war.[40]

Wenn man das durch das Ausgleichsgesetz gefasste System auf wirtschaftlicher Seite ansieht, finden wir da, dass die öffentlichrechtliche Stabilität die Entwicklung der ungarischen Wirtschaft wesentlich beschleunigt hatte,[41] und es war für Ungarn noch wichtiger als die staatsrechtliche Gleichheit. Wir müssen also dem französischen Historiker Louis Eisenmann recht geben, der in seinem Buch über den Ausgleich geschrieben hat: „Ungarn hatte 1867 für das Drittel der Kosten (Quote) die Hälfte der Rechten (Parität) bekommen und damit das Zweidrittel des Einflusses in der Monarchie erworben."[42]

[39] Kajtár, István, A 19. századi modern magyar állam- és jogrendszer alapjai [Gründe des modernen Staats- und Rechtssystems Ungarns im 19. Jahrhundert], Budapest-Pécs, 2003, S. 190
[40] Mezey Barna (Hg.), Magyar alkotmánytörténet [Ungarische Verfassungsgeschichte], Budapest, 2003, S. 260-269
[41] So z.B Hanák, a.a.O., Gergely András – Szász Zoltán, A kiegyezés után [Nach dem Ausgleich], Budapest, 1978, und teilweise Pölöskei, Ferenc, A köztársasági eszme története Magyarországon [Geschichte der Idee der Republik in Ungarn], Budapest, 1994, S. 63-71
[42] Eisenmann, Louis, Le Compromis Austro-Hongrois de 1867. Étude sur le dualisme, Paris, 1904.

Der österreichische Kaisertitel

Wilhelm Brauneder
Universität Wien

I) Vorbemerkung

Über die Bedeutung und den Charakter des Titels „Kaiser von Österreich" und insbesondere seine Reichweite, das heißt, inwieferne er sich auch auf die ungarischen Länder erstrecke, entstand im 19. Jahrhundert eine Fülle an oft kontroverser Literatur[1] von ungarischen und österreichischen Juristen[2] und Politikern. Was also kann dazu noch viel Neues gesagt werden? In den folgenden Ausführungen geht es allerdings nicht um derart historisch-staatsrechtliche Betrachtungen, sondern um die Entstehung dieser Kaiserwürde im Jahre 1804 und ihre damalige, also ursprüngliche Bedeutung.

Im Jahre 1804 entstand freilich nicht nur Titel und Würde eines Kaisers von Österreich, sondern auch die eines Kaisers der Franzosen. Die zwei neuen Kaiserwürden traten damals zur bisher einzigen – jedenfalls abendländischen – Kaiserwürde, nämlich der des Römischen Kaisers hinzu. Die beiden neuen Kaiserwürden von 1804 hängen weiters insoferne aufs engste zusammen, als die österreichische aus mehreren Gründen ohne die französische wohl nicht entstanden wäre. Überdies zeigt sich ihr eigenartiger ursprünglicher Charakter besonders im Vergleich mit der gleichfalls neuen französischen Kaiserwürde. Auf sie ist daher erst einmal kurz einzugehen.

II) Das französische Kaisertum

Der Senatsbeschluß vom 18. Mai 1804 bestimmte, neben Verfassungsbestimmungen über andere Organe, vor allem[3]: „Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, der den Titel: Kaiser der Franzosen annimmt" (Art. 1); „Napoleon Bonaparte, gegenwärtig erster Consul der Republik, ist Kaiser der Franzosen" (Art. 2); die „Würde ist erblich" (Art. 3). Diese Erblichkeit der Kaiserwürde in der Familie Bonaparte bestätigt eine Volksabstimmung, deren Ergebnis am 6. November verkündet wurde: 4,5 Millionen positive, 3500 negative Stimmen[4]. Am 2. Dezember 1804 erfolgte die

[1] Zur Kontroverse vor allem Tezner, Friedrich: Der österr. Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publicistik. Wien 1899.
[2] Ders., Der Kaiser, Wien 1909.
[3] D. Gosewinkel – I. Masing (Hg.), Die Verfassung in Europa 1789-1949. München 2006, 263.
[4] T. Weiler, Die Annahme der österreichischen Kaiserwürde 1804, Phil. Dipl. Arbeit, Wien 1995, 90.

Kaiserkrönung als „prachtvolle, ja ungeheuerliche Zeremonie“ (Sieburg)[5]. In der Kirche Notre Dame zu Paris[6] war der gesamte neue Hofstaat versammelt, vor allem auch der Papst, Pius VII., die alle nach zweistündiger Wartezeit in der eiskalten Kirche doch nur als Zeugen dafür fungierten, daß sich Napoleon selbst krönte und anschließend seine Gattin zur Kaiserin. Mit seinem Ornat suchte Napoleon visuell an die Kaisertradition Karls des Großen anzuknüpfen, bewußt war als Krönungsort die Kathedrale Notre Dame gewählt worden und nicht die Krönungskirche der französischen Könige Saint Denis. Sichtbar sollte das abendländisch-gesamtfränkische Kaisertum der Karolinger wieder aufgerichtet werden. Dies manifestierten weitere Ereignisse. Nach der Kaiserproklamation vom Mai 1804 ließ sich Napoleon im darauffolgenden September am Hauptort des traditionellen Karlskults, in Aachen, als Vollender der Pläne Karls des Großen feiern[7]. Bewußt hier nahm er die Notifizierung der neuen österreichischen Kaiserwürde entgegen[8]. Ein anschließender Besuch in Mainz galt nicht nur der nun französischen Stadt des ehemaligen Reichskanzlers, er erließ hier zwei bemerkenswerte Regierungsakte: Kaiser Franz gratulierte er zu seiner neuen österreichischen Kaiserwürde, verlangte von ihm aber auch als Carolus magnus redivivus Schwert und Evangelienbuch seines „Vorgängers“[9]. Im Frühjahr 1806 ließ er die Kardinäle wissen, „dass ich Karl der Große bin, das Schwert der Kirche, ihr Kaiser“, und schrieb dem Papst: „Ich bin von nun an Karl der Große. Denn ich besitze die Krone Frankreichs samt jener der Lombarden, und mein Reich grenzt an den Orient“[10]. Dies hatte man schon 1804 in Wien so gesehen: Napoleons Absicht sei es, „der einzige Kaiser des Okzidents zu sein und das Reich Karls des Großen wieder aufleben zu lassen“[11]. Dazu trug weiters bei, daß sich Napoleon 1805 in Mailand zum König von Italien krönte und damit gleichfalls in die Karls-Tradition eines Königs der Langobarden einstieg[12]. Die zeitgenössische deutsche Übersetzung des Kaisertitels „L' empereur des françaises“ lautete denn auch nicht nur „Kaiser der Franzosen“, sondern oft „Kaiser der Franken“.

[5] F. Sieburg, Kleine Geschichte Frankreichs (= Ullstein TB 2621), Frankfurt/M.-Berlin 1967, 110.
[6] Dazu H. Hattenhauer, Unxerunt Salomonem: Kaiserkrönung Napoleons I. am 2. Dezember 1804. in: Grupp, Klaus- Hufeld, Ulrich (Hg.), Recht-Kultur-Finanzen, Heidelberg 2005, 40 ff.
[7] Hattenhauer: wie FN 6,, 637 f.
[8] Weiler: wie FN 4, 88; H. Srbik, Die Schicksalsstunde des alten Reiches, 25 f.
[9] Österreich und das Heilige Römische Reich (Ausstellungskatalog), Wien 2006. 104 (Nr. V/9); H. Rumlper, Eine Chance für Mitteleuropa. Wien 1997, 57.
[10] H. Rössler, Napoleons Griff nach der Karlskrone. München 1957, 19.
[11] Weiler: wie FN 4, 97.
[12] P. G. Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl., Berlin 2002, 86.

III) Die österreichische Kaiserwürde

A) Proklamation und Publikation

Während die Begründung der französischen Kaiserwürde am 18. Mai 1804 an der Spitze einer nahezu kompletten Verfassung von 142 Artikeln stand, erfolgte die Proklamation der österreichischen Kaiserwürde am 10. August 1804 durch Verlesen eines knappen Dokuments in einer „außerordentlichen Staatskonferenz“, zusammengesetzt aus den wichtigsten „Komponenten“ der Habsburgermonarchie[13] einschließlich ungarischer Vertreter. Eine zeitgenössische Zeichnung[14] zeigt das Ablesen eines einseitigen Schriftstücks vor Kaiser Franz, dem dabei, geschmückt vor allem mit dem Orden des Goldenen Vlieses, ein Mantel umgehängt und auf einem Polster die sogenannte Habsburgische Hauskrone, die Mitra-Krone Rudolfs II., und ein Szepter dargeboten werden, wobei er diese Krone mit der linken Hand berührt, mit der rechten aber auf eine andere Krone hindeutet, die vor ihm auf einem Tischchen mit Polster plaziert ist, nämlich die römisch-deutsche Kaiserkrone. Den Wortlaut der Proklamation verkündete am 11. August ein kaiserliches Patent sowie in Übersetzung für Ungarn ein Reskript vom 17. August in dessen Staatssprache Latein[15]. Am 16. August wurde die Proklamation den ausländischen Höfen im Wege ihrer Wiener Gesandten notifiziert[16]. Nach zeitgenössischem Verständnis war damit allerdings noch keine Publizitätswirksamkeit verbunden. Daher kam es am 19. August zur grundsätzlichen Festlegung, die Publikation solle „in den Hauptstädten aller Provinzen … mit der Abhaltung eines feierlichen Te deums und überhaupt mit allen, bei solchen außerordentlichen Gelegenheiten hergebrachten Zivil- und Militärfeierlichkeiten verbunden werden[17]. Konkret erfolgte am 4. Dezember 1804 die detaillierte Anordnung für die „feierliche Kundmachung“ des Patents vom 11. August: Es war am 7. Dezember „öffentlich kund zu machen“, und zwar dadurch, daß es in Wien auf acht genau bezeichneten Plätzen „verkündet“ werde[18]. Tatsächlich[19] wurde an diesem Tag unter dem „Schalle von Trompeten und Pauken und Paradierung“ von Militär „mit klingendem Spiele“ die Proklamation vom August „verlesen“. Dies geschah in der „Stadt“, d. h. innerhalb der Befestigungsanlagen bzw. der späteren Ringstraße, auf zwei Plätzen: „Am Hof“ benützte man den Balkon der Kirche „Von den neun Chören der Engel“ wie schon 1782 Papst Pius VI. für seinen Ostersegen und „Am

[13] Weiler: wie FN 4, 71.
[14] Bei K. Vocelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt, Wien 2001, 134.
[15] PGS 20/1804; lateinisches Reskript: Weiler: wie FN 4, 100.
[16] Weiler: wie FN 4, 92.
[17] Weiler: wie FN 4, 101.
[18] Wiener Zeitung 1804 XII 4, „Anhang“: Es gab also nicht nur eine Zeremonie „Am Hof“ wie oft angenommen, z. B. E. Trost, Das blieb vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Wien 1987, 17.
[19] Vgl. Wiener Zeitung 1804 XII 8, 4983 ff.

Graben" den des ehemaligen Spielmannschen Hauses (an Stelle des heutigen „Generalihofes", Graben 13)[20]. In den „Vorstädten" außerhalb von Befestigungen und Glacis wurden eigens Tribünen in der Regel vor Kirchen errichtet. In der Leopoldstadt geschah dies vor der Karmeliterkirche (Zum Heiligen Josef), in der Josefstadt vor der Piaristenkirche, in der Vorstadt Wieden bei der Matzleinsdorfer Kirche St. Florian (1965 abgerissen), in der Vorstadt Landstraße vor der Augustinerkirche (heute Rochuskirche) und in der Vorstadt Mariahilf vor der Mariahilferkirche, hingegen in der Alservorstadt „in der Gegend des neuen Brunnens" (wohl der 1787 staatlich errichtete Hygieiabrunnen vor dem Josephinum in der Währingerstraße). An allen diesen Plätzen erfolgte die Verlesung durch einen Regierungssekretär in Anwesenheit eines Regierungsrates und von Magistratsräten, in den Vorstädten auch von Vertretern der dortigen Grundherrschaften.

Tags darauf, am 8. Dezember 1804, fand ein „Dankfest" statt[21]. Es fällt auf, daß dies an einem Samstag und nicht am darauffolgenden Sonntag geschieht, aber es ist der 8. Dezember ein Marienfeiertag, nämlich Mariä Empfängnis. An diesem Samstag begaben sich der Kaiser und seine Familie im „feyerlichen Zuge" von der Hofburg durch die Herrengasse über die Plätze „Freyung" und „Am Hof" sowie „Graben" in die Kathedrale St. Stephan als „Metropolitankirche", begleitet dabei von den „ersten Würden des Hofes und Staates", mehreren Leibgarden und Militäreinheiten. Militär stand den ganzen Weg entlang Spalier, das Bürgercorps auf den Plätzen, es läuteten die Glocken aller „Kirchen in und vor der Stadt". In das vom Erzbischof von Wien zelebrierte Hochamt tönten Salven der Artillerie herein. Zwar berichtet die zeitgenössische Presse, es sei eine „Musik für diese Feierlichkeiten ganz neu verfertigt" von Hofkapellmeister Antonio Salieri zur Aufführung gekommen, doch waren es zwei ältere Kompositionen[22]: Das Krönungs-Te Deum von 1790 sowie die Messe in D-Dur von 1799. Salieri hatte zwar ein Gedicht auf die neue Kaiserwürde von Ferdinand von Geramb vom 14. August 1804 vertont[23], doch war dies dem feierlichen kirchlichen Akt nicht angemessen. Auf kürzerem Wege begab sich der Festzug dann wieder in die Hofburg zurück.

Am darauffolgenden Sonntag, den 9. Dezember 1804, fand das „allerhöchst angeordnete Dankfest" mit weiteren religiösen Feierlichkeiten seine Fortsetzung[24], nämlich der evangelischen Kirchen Augsburger wie auch Helvetischen Bekenntnisses, der Orthodoxen Gemeinde und der Jüdischen Gemeinde – also der anerkannten Religionsgesellschaften.

[20] Irrig, hier sei schon am 11.8.1804 die Kaiserproklamation „verkündet" worden, so z. B. F. Czeike, Historisches Lexikon Wien V, Wien 1997, 267.
[21] Wiener Zeitung 1804 XII 12, 5039 ff.
[22] Angermüller, Rudolph: Antonio Salieri: Dokumente seines Lebens II. Bad Honeff 2000, insbes. 431, 188, 370.
[23] Ebda 431.
[24] Wie FN 21, 5041

B) Symbolik

Für die neue Kaiserwürde wurde keine eigene, neue Symbolik geschaffen. Als Krone bediente man sich jener, die Kaiser Rudolf II. wohl als Gesamtsymbol aller seiner höchsten monarchischen Würden – Römischer Kaiser, König von Böhmen, König von Ungarn – hatte anfertigen lassen, die aber in der Folge für das römisch-deutsche Kaisertum benutzt wurde, wenn dieser aus dem Hause Habsburg kam[25]. Man übernahm also eine Krone, die schon für eine andere Monarchenwürde, nämlich die des Römisch-deutschen Kaisers, in Verwendung stand wie übrigens auch für die Krönung zum Römischen König, wobei der Kaiser die ottonische Reichskrone trug[26]. In dieses Bild fügt sich nahtlos die eben erwähnte Wiederholung des Te Deums von 1790 ein, das damals aus Anlaß der Krönung von Leopold II. zum Römisch-deutschen Kaiser komponiert worden war. Gleiches gilt für Reichsapfel und Zepter: Sie hatte Kaiser Matthias als römisch-deutsche Reichsinsignien anfertigen lassen[27]. Und es gilt weiters auch für Farben und Wappen: Das römisch-deutsche Schwarz-Gold bildete nun – auch – die Symbolfarbe des neuen Kaiserstums, Wappen blieb der doppelköpfige römisch-deutsche Reichsadler in den eben genannten Farben als schwarzer Adler auf goldenem Grund. Ein Ornat wurde nicht geschaffen. Es gab bloß Entwürfe[28] wie auch bildliche Darstellungen. Ein erst 1843 entstandenes Vollbild von Leopold Kupelwieser (1796–1862) zeigt den Kaiser stehend mit der Rudolfskrone bedeckt, mit dem Szepter von Kaiser Matthias in der rechten Hand, anliegenden Beinkleidern, einer mit einem Gürtel zusammengehaltenen kurzen, die Knie freilassenden Tunika und einem mit Hermelin gefütterten und besetzten Krönungsmantel sowie mehreren über die Schultern hängenden Ordensketten, darunter insbesondere die des Ordens vom Goldenem Vlies[29]. Ebenso ausstaffiert zeigt ein früheres Portrait aus 1832 von Friedrich Amerling (1803-1887) den sitzenden Kaiser, die Tunika ist hier kaum sichtbar, dafür aber das links gegürtete Schwert[30]. Derartige Portraits im – nicht verwirklichten – Krönungsornat eines österreichischen Kaisers gab es in der Folge nicht mehr: Die Kaiser Ferdinand, Franz-Josef und Karl erscheinen auf offiziellen Bildern nahezu stets in Uniform. Einschließlich des ersten österreichischen Kaisers Franz gab es auch nie eine Krönung zum Kaiser von Österreich. Die Mitra-Krone Rudolfs fand dafür also keine Verwendung, sie diente auch kaum als Staatssymbol. Die wohl wichtigste symbolische Rolle spielte sie beim erwähnten Staatsakt im August 1804, ihre Präsenz bei weiteren

[25] Weiler, wie FN 4, 108.
[26] Ebda 109 FN 35.
[27] Ebda 109.
[28] Erstellt zum Teil von Bühnenbildnern!
[29] Schloß Laxenburg/Wien; u. a. in: H. Ottomeyer – I. Götzmann – A. Reiß (Hg.), Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806/Katalog, Dresden 2006; auch H. – C. Kraus, Das Ende des alten Deutschland, Berlin 2006, 481 f.
[30] Schloß Laxenburg/Wien; u. a. in Rumpler, wie FN 9, 61.

Staatsakten – wie dies etwa mit der bayerischen Königskrone der Fall war[31] – läßt sich nicht erweisen. Keine Präsenz der Krone gab es beispielsweise bei der Verzichtserklärung des Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand für seine Nachkommen: Das Kaisertum verkörperte stets der jeweilige Monarch selbst. Dies gilt auch für Briefmarken: Normale Freimarkenserien zeigen so gut wie ausschließlich das Bild des Kaisers, und zwar „gekrönt" mit einem Lorbeerkranz, erst spät, 1916, gibt die Mitra-Krone ein Markenbild ab, aber auch hier nur auf den niederen Werten, die höheren zeigen das Bild des Kaisers. Während es Ende 1916 eine Sondermarke zur Krönung Karls als König von Ungarn gab, war dies in Österreich, eben mangels Krönung, nicht der Fall.

C) Ursachen und Begründungen von 1804

Das Patent vom August 1804 betont selbst, die Würde eines Römischen Kaisers lasse „keinen Zuwachs an Titel und Ansehen zu wünschen übrig": Was verursachte daher die Annahme einer, im Jahre 1804, zweiten Kaiserwürde für den Römischen Kaiser Franz II.?

Durch die Neugestaltung des Römisch-deutschen Reiches im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 trat u. a. eine entscheidende Veränderung im Kurfürstenkollegium ein was übrigens ein Memorandum für Kaiser Franz vom März 1804 auch eigens betonte[32]: Die bisher sichere katholische Mehrheit und damit die Garantie für die Wahl eines Nachfolgers aus dem Hause Habsburg-Lothringen war weggefallen. Abgesehen vom Verlust kaiserlicher Rechte aus der Reichsverfassung stand damit die Befürchtung im Raum, im Titel und damit Rang anderen Monarchen gegenüber herabzusinken – besonders gegenüber dem neuen französischen Kaiser. Diese Befürchtung bildete daher auch das auslösende Moment für das österreichische Kaisertum. So hieß es beispielsweise in der Notifizierung der österreichischen Kaiserwürde an einzelne Kurfürsten, man habe diese „nach Beispiel des neuen französischen Kaisers" geschaffen und als „Gegenstück zu Bonapartes Kaisertum" verstand man es auch wie beispielsweise Friedrich von Gentz[33]. Aber mehr noch: Die beiden neuen Kaiserwürden waren nach dem Prinzip des do ut des verschränkt, nämlich durch die gegenseitige Anerkennung, was beispielsweise von den Zeitgenossen der russische Botschafter klar aussprach[34].

Die offiziellen Begründungen für die österreichische Kaiserwürde sind insbesondere der Proklamation von 1804, aber auch anderen Rechtsakten zu entnehmen wie den Notifizierungen an die einzelnen Kurfürsten, an den

[31] Bayerns Krone 1806 – 200 Jahre Königreich Bayern, München 2006, 481 f.
[32] Allg. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte I, 2. Aufl., Berlin etc. 1975, 49 f; Tezner: wie FN 2, 62.
[33] Weiler: wie FN 4, 93, 98.
[34] Weiler: wie FN 4, 54; ferner ebda 54 ff., 63 ff., insbes. 66; u. a. auch Srbik: wie FN 8, 23 ff.

Reichstag und an ausländische Staaten[35]. Ganz im Vordergrund steht stets die Bewahrung von Rang und Titel. Man sah sich durch das „Völkerrecht" schlechthin wie auch durch Verträge ausdrücklich als „berechtigt" an, die Ranggleichheit mit dem russischen und dem französischen Kaisertum herzustellen. Diese beiden Kaiserwürden gaben ein ganz zentrales Argument ab, insbesondere die „Notwendigkeit der Erhaltung der Gleichheit des Ranges und des Titels, die immer zwischen Österreich und Frankreich bestand". Als weitere Begründung trat dazu die beträchtliche Anzahl von „Staaten", welche die Habsburgermonarchie ausmachten, mit insbesondere dem Hinweis, daß sich darunter sogar „Königreiche" und „unabhängige Staaten" befänden. Der Hinweis auf letztere meint jene Länder, die nicht zum Römisch-deutschen Reich gehörten wie vor allem Ungarn, aber beispielsweise auch Galizien und Dalmatien: Man war mit ihnen also, im Gegensatz zu den Reichsterritorien, souveräner Monarch. Ein weiteres offizielles Argument gab der „uralte Glanz" der Dynastie ab. Zu diesen offiziellen Begründungen bemühte man noch weitere: Auch ohne Kaisertitel habe das Haus Habsburg in anerkannter Weise eine herausragende Stellung in Europa eingenommen, wie etwa die Nicht-Kaiserin Maria Theresia, was die Friedensschlüsse von Campo Formi(d)o und Lunéville anerkannt hätten[36]. Weiters sei, im Zusammenhang damit, die Römisch-deutsche Kaiserwürde eher nur auf „einen bloßen Ehrentitel herabgeschmolzen", und überdies „durch freiwillige Wahl bisher vererbt worden"[37]! Ferner wäre der Monarch der Habsburgermonarchie dem Ausland gegenüber immer als Kaiser aufgetreten, auch wenn es sich um Wirkungen bloß für ein Land gehandelt habe wie zum Beispiel für die Grafschaft Tirol, aber nicht nur wie in diesem Fall für ein Reichsterritorium, sondern auch für die souveränen Königreiche Ungarn oder Galizien[38].

D) Ursprünglicher Charakter

Wenngleich gerade in der Gründungsphase das österreichische immer wieder auf das französische Kaisertum Bezug nahm, auch Friedrich von Gentz das österreichische ein „Gegenstück zu Bonapartes Kaisertum" nannte, bestanden zwischen den beiden Kaiserwürden doch erhebliche Unterschiede.

Ganz im Zentrum des österreichischen Kaisertums stand die (bloß) formelle Annahme einer Würde für eine materiell bereits in ihrem Rang stehende Dynastie. Die Proklamation von 1804 bildete, so nachträglich besehen, den Schlußstein einer dynastischen Entwicklung, die insbesondere vom Privilegium Maius 1358 über die Pragmatische Sanktion 1713 in den Rechtsakt von 1804

[35] Weiler, wie FN 4, 93, 96.
[36] Srbik: wie FN 8, 18.
[37] Ebda 19.
[38] Tezner: wie FN 1, 112.

einmündet. Ausdrücklich nach dem „Namen der Dynastie" wurde die neue Kaiserwürde benannt, keineswegs nach dem Erzherzogtum Österreich. Insoferne bestand eine Parallele zum gleichfalls nach dem Haus Österreich benannten „Österreichischen Reichskreis". Überlegungen, die Kaiserwürde zur Vermeidung einer Kollision mit dem Reichsrecht auf die „selbständigen Staaten" wie insbesondere Ungarn und Galizien zu beziehen, verwehrten sich vollkommen durch den allgemeinen Umstand, daß unter Kaiser Franz „die rein dynastische Staatsauffassung wieder zum Sieg gelangt" war[39]. Nicht einmal eine nennenswerte ernsthafte Diskussion erzielten daher die Vorschläge für einen „Kaiser von Ungarn und Galizien" oder die Rangerhöhung zum „Erbkaiser von Ungarn" oder die Verankerung des „Kaisers von Österreich" auf Gebiete außerhalb des Reiches[40]. Nicht nur wäre damit die kaiserliche Würde des Hauses Österreich auf bestimmte seiner Länder beschränkt und nicht auf alle bezogen worden, es hätte auch eine territoriale Grundlage die dynastische ersetzt oder doch beeinträchtigt. Damit wäre weiters der Gedanke der unteilbaren Gesamtmonarchie untergraben gewesen[41]: ein Kaisertum Österreich neben den böhmischen Ländern und jenen des Österreichischen Reichskreises! Dies entsprach überdies nicht der verfassungsrechtlichen Situation, da die Reichsterritorien mit etwa Galizien und Dalmatien bereits in staatlicher Organisation verbunden waren[42]. Zufolge der nahezu nur deklarativen Erhöhung des Rangs der Dynastie, der ohnedies, so ihre Ansicht, materiell eine kaiserliche war, steht die Proklamation von 1804 in einem engen Zusammenhang zur Pragmatischen Sanktion von 1713. Mit dem Hinweis auf den „unzertrennlichen Besitze" der habsburgischen Länder nimmt sie auf diese auch direkten Bezug. Der 1713 durch die Festlegung der Unteilbarkeit und daher der Primogeniturerbfolge geschaffene Gesamtmonarch der Habsburgermonarchie hatte nunmehr formell einen Titel bekommen.

Aus der jedenfalls für die Dynastie nahezu nur deklaratorischen, primär also hausintern bezogenen Rechtshandlung von 1804 ergibt sich eine weitere Parallele zur Pragmatischen Sanktion[43]: Im Jahre 1713 war gleichfalls nur ausgesprochen worden, was schon geschehen war, nämlich die hausinterne Nachfolgeregelung von 1703. Auch 1713 wurden die „Instrumenta" von 1703 vorerst einmal in einem engeren Gremium, dem erweiterten Geheimen Rat, verlesen. Anschließend wurde den einzelnen Ländern aufgetragen, die Pragmatische Sanktion zu befolgen, sie entsprechend zu publizieren – wofür es in Ungarn und in Siebenbürgen noch der Beschlüsse ihrer Landtage bedurfte, während in den übrigen Ländern der Habsburgermonarchie der Monarch bereits

[39] F. Walter, Österr. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 bis 1955. Wien etc. 1972, 122.
[40] Weiler: wie FN 4, 61, 66; Srbik: wie FN 8, 21 f.
[41] So auch Srbik: wie FN 8., 22.
[42] U. a. Brauneder, Wilhelm: Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, in: Der Staat/Beiheft 16, Berlin 2006, 209 ff.
[43] Zum Folgenden W. Brauneder, Die Pragmatische Sanktion als Grundgesetz der Monarchie Austriaca von 1713 bis 1918. In: ders., Studien I, Frankfurt/Main 1994, 85 ff.

alleiniger Gesetzgeber war. Ebenso wurde 1804, wie beschrieben, vorgegangen: Im August kam es zum Verlesen im engeren Kreis, nunmehr in einer „außerordentlichen Staatskonferenz", im Dezember zur durchaus gängigen Gesetzespublikation durch öffentliches Verlesen in entsprechend gehobener Form. Daran schlossen die schon erwähnten Feierlichkeiten an, die aber das Ausmaß der „hergebrachten (!) Zivil- und Militärfeierlichkeiten" nicht überstiegen. Vor allem kam es zu keiner Krönung – ganz im Gegensatz zu der „ungeheuerlichen Zeremonie" nur wenige Tage zuvor in Paris im Beisein des Papstes. In Wien beschied man sich mit dem feierlichen Hochamt eines Erzbischofs mit einer schon vor Jahren komponierten Kirchenmusik. In eben dieser Weise schuf man auch keine neuen Insignien, also keinerlei neue Tradition, sondern übernahm vorhandene Symbole einer bereits bestehenden kaiserlichen Würde. Auch hiezu glaubte man nur aussprechen zu müssen, was bisher war: die Quasierblichkeit des römisch-deutschen Kaisertums als bloßen „Ehrentitel". Diese Sicht verbat besonderen Pomp und eine, in Bezug auf Kaiser Franz: abermalige Krönung. Der strikte Bezug auf die Dynastie macht auch den ausdrücklichen Hinweis in der Kaiserproklamation von 1804 verständlich – ja eigentlich sogar überflüssig –, daß durch sie keine Änderung am bisherigen Verfassungszustand eintreten solle; tatsächlich ist dies in keinerlei Weise geschehen. Daher mussten auch die Stände der Länder nicht bemüht werden[44]. Signifikant steht das Fehlen eines pomphaften Neubeginns, wie ihn Frankreich eben zelebriert hatte, in Einklang damit, daß keine neue Legitimität zu schaffen für nötig befunden wurde[45]. War die Pragmatische Sanktion die Geburtsstunde des Gesamtmonarchen der Habsburgermonarchie gewesen, so stellte die Kaiserproklamation von 1804 die namensgebende Taufe dar.

Im Vergleich mit anderen neugeschaffenen Monarchien ist das Fehlen einer territorialen Anknüpfung auffallend. Das betrifft, rückblickend, die Würde eines Königs erst in und dann von Preußen, eines Kaisers von Rußland sowie, geschaffen 1805, die eines Königs von Württemberg und eines Königs von Bayern. Schon gar nicht gab es einen volksbezogenen Aspekt wie im Titel „L' empereur des françaises"/"Kaiser der Franken". Und, anders als beim französischen „Gegenstück", bemühte man auch keine Wiederherstellungsargumente. Napoleon hatte ja[46] nahezu eine Indizienkette aufgebaut, um darzutun, daß er das Gesamtfrankenreich Karls des Großen wieder errichtet habe. Auch das neue bayerische Königtum verstand sich verstohlen als Wiederherstellung[47]: Im Falle des österreichischen Kaisertums gab es derartige Rückgriffe nicht, etwa auf die Pläne zur Errichtung eines

[44] So etwa der kritische Hinweis bei Weissensteiner, Friedrich: Die österreichischen Kaiser. Wien 2003, 28.
[45] Zweifelhaft erscheinen auch daher die nicht belegbaren Gründe wie „persönliche Bescheidenheit" von Kaiser Franz und „Finanznöte des Staates" für das Fehlen einer Krönung; so z. B. Weiler: wie FN 4, 70.
[46] S. o. II.
[47] Wie o. FN 31.

österreichischen Königreichs wie zuletzt im 16. Jahrhundert[48]. Vielmehr wurde ausgesprochen, was ist: erbliche Kaiserwürde der Dynastie. Signifikant für die Fortführung eines status quo ist auch die Begründung, man sei „berechtigt", den Kaisertitel zu führen, und zwar, wie es das Patent vom August 1804 betont, in Hinblick auf den Rang anderer europäischer Monarchen „durch völkerrechtliche Ausübung und Tractaten versichert". Diese nahezu naturrechtliche, jedenfalls völker- und staatsrechtliche Sicht manifestiert sich auch darin, daß es im Dezember 1804 neben der zentralen katholischen Feier ebensolche aller anerkannten Religionsbekenntnisse gab.

E) Unmittelbare Reaktionen

Rußland und Großbritannien[49] äußerten sich vorerst negativ, das heißt, sie anerkannten die neue Kaiserwürde nicht sogleich an: Man habe sich auf die gleiche Stufe mit Napoleon gestellt und damit auf die eines Usurpators, so daß wie dessen auch die österreichische Kaiserwürde nicht anerkannt werden könne. Als es gegen Jahresende 1804 doch zur Anerkennung kam, bestand England auf der ausdrücklichen Erklärung, daß die bisherige Ranggleichheit weiterhin bestehen bleibe. Hingegen reagierte König Carlos von Spanien positiv, er „würdigte die Motive" der Kaiserproklamation[50]. Dies läßt aufhorchen wie in besonderem Maße die gleichfalls positiven Antworten einzelner Reichsfürsten[51]: Der preußische König Friedrich Wilhelm III. gratulierte zustimmend, wobei er den Grund, ja eigentlich die Bedingungen dafür mehrfach unterstrich: das „Motiv zur Erhöhung des Glanzes [des habsburgischen] Hauses" bzw. „die Ranggleichheit unter den europäischen Mächten aufrecht halten zu wollen" einerseits und andererseits die „beruhigende Erklärung wegen der ... nirgends veränderten bisherigen Verhältnisse" bzw. „die bisherigen politischen Verhältnisse" nicht zu verändern[52]. Ganz deutlich war auch die Haltung von Badens Großherzog Karl Friedrich mit den Argumenten, es sei für das Römisch-deutsche Reich eine „erfreuliche und ehrenvolle" Situation, „einen erblichen Kaiser unter seinen Reichsmitständen zu verehren" – weiterhin nur als einen der Reichsmitstände sah er also den Träger der neuen Kaiserwürde an! –, wie er auch lobte, dass diese die „Reichsverfassung nicht nur nicht verändert, sondern selbst befestigt und mit neuem Glanz vermehrt" habe[53]. Auch andere Reichsfürsten gratulierten in dieser sehr spezifischen Weise[54] durch Betonung der Wahrung der Reichsverfassung (Kurhessen), der Herstellung der

[48] H. Koller, Das „Königreich" Österreich, Graz 1972; U. Floßmann, Regnum Austriae, in: ZRG/GA 89, 1972, 97 ff.
[49] Weiler: wie FN 4, 54, 96 ff; Srbik: wie FN 8, 27.
[50] Weiler: wie FN 4, 96.
[51] Tenzer: wie FN 1, 63 f., 65; ders: wie FN 2, 112.
[52] Weiler: wie FN 4, 92.
[53] Ebda 93.
[54] Ebda 93 f.

„vollkommenen Gleichheit des Ranges" (Sachsen-Weimar), der Wahrung von „Wohl" und „Glanz" der Habsburgermonarchie (Frankfurt/Main). Anders der schwedische König als Herzog von Vorpommern: Er sah die Reichsverfassung für verletzt an und beantragte Behandlung am Reichstag[55]. Dieser[56] sah aber für sich keine Kompetenz gegeben, um gegen die Rangerhöhung einzuschreiten, der entsprechende Antrag des Königs von Schweden als Herzog von Vorpommern blieb unbeachtet. Nach Wien konnte von einem „fast allgemeinen Erstaunen" über diesen Schritt und einer „beinahe allgemeinen freudigen Zustimmung" berichtet werden. „Fast", „beinahe": Einige Reichstagsgesandte hegten nämlich sehr wohl Bedenken. Manche vermeinten, Habsburg wolle das Römisch-deutsche Wahlkaisertum zum Erlöschen bringen und das oströmisch-byzantinische Erbkaisertum für sich erneuern, andere, mehr realistisch denkend, sahen Preußen nachziehen und damit den Reichsverband sprengen[57]. Ein konkreter Entwurf für einen Norddeutschen Reichsbund unter einem preußischen Kaiser von Norddeutschland datiert sodann vom August 1800[58]. Der Reichstag nahm jedenfalls 1804 die Mitteilung der Rangerhöhung einfach zur Kenntnis.

Festzuhalten ist nun vor allem dies: Alle Reaktionen gehen von einer bloßen Rangerhöhung als dynastischer Angelegenheit aus, so offenkundig Rußland und Großbritannien mit dem Usurpations-Argument, der passiv bleibende Reichstag und die gratulierenden ausländischen Monarchen und Reichsfürsten.

F) Folgen

1) Habsburgermonarchie

Mit dem Titel „Kaiser von Österreich" hatte der Gesamtmonarch der Habsburgermonarchie erstmals einen länderübergreifenden Titel, unabhängig von dem des Römisch-deutschen Kaisers, erhalten; er überwölbte die Aufzählung der historisch gewachsenen Titel beginnend mit „König von Böhmen, König von Ungarn" und endend mit einem „etc. etc.". Damit hatte aber weiters die Habsburgermonarchie als solche erstmals einen offiziellen Staatsnamen bekommen: Kaisertum Österreich. Sowohl gegenüber dem Ausland wie aber auch im Inland stärkte dies die 1713 festgelegte Untrennbarkeit. Betrafen Rechtsakte nur ein einziges Land, so waren sie nun in der Regel kaiserliche und nicht etwa bloß königliche (z. B. Böhmen), herzogliche (z. B.

[55] Ebda 94 f.; Srbik: wie FN 8, 28 f.
[56] Ebda 94 f.
[57] Srbik: wie FN 8, 28, auch 22, 27.
[58] H. Conrad, Rheinbund und Norddeutscher Reichsbund, in: ders. Etc. (Hg.), Gedächtnisschrift Hans Peter, Berlin etc. 1967, 63 f., inbes. FN 37..

Steiermark) oder gräfliche (z. B. Tirol)[59]. Aber es verblieben diese Regeln im Bereich des Formellen beziehungsweise Dynastischen, an den Verfassungen der Länder änderte sich nichts, auch nicht an jener der Gesamtmonarchie: Etwa kam es zu keiner Etablierung von Generalsständen. Auch für die Rechtsentwicklung bedeutete 1804 keinerlei Zäsur[60]: Einen einheitlichen Behördenaufbau jedenfalls für Cisleithanien gab es bereits, für dieses war 1803 ein Strafgesetz in Kraft getreten, auch die Rechtsvereinheitlichung im Privatrecht zum Teil bereits zuvor 1786 verwirklicht worden und wurde, ohne Zäsur, mit dem ABGB ab 1812 Wirklichkeit.

2) Reichsverfassung

Trotz der weitaus überwiegend wohlwollenden beziehungsweise sogar zustimmenden Meinungen der Reichsstände lag in Bezug auf die Reichsverfassung eine, durch das Reichsende 1806 allerdings nicht mehr ausgebrochene, Problematik vor[61]. Daß der Römisch-deutsche Kaiser unter seinen Lehensvasallen mit dem Kaiser von Österreich einen gleichrangigen Monarchen haben sollte, war schon allein mit dieser doch stets höchsten Monarchenwürde schwer zu vereinbaren. Dazu kam, daß der Österreichische Reichskreis (etwa das Gebiet der Republik Österreich ohne Salzburg erfassend) eine Teilorganisation des Reiches darstellte[62]. Gegen das positive Reichsrecht verstieß jedenfalls die einseitige Standeserhöhung eines Reichstandes. In Hinblick auf einen anderen Reichsstand, nämlich Brandenburg–Preußen, wohnte der Standeserhöhung politische Sprengkraft inne: Dessen Proklamation eines eigenen Kaisertums wurde zum Teil erwartet[63]. Die Gründe, die Österreich für die Annahme eines Kaisertitels anführte – die Herstellung der Ranggleichheit – konnte auch der König von Preußen für sich benutzen: Vielleicht versteht sich so dessen Glückwunsch an Kaiser Franz. Keinen Bruch mit der Reichsverfassung bedeutete hingegen der Hinweis auf „unabhängige Staaten", womit nämlich nicht, wie von der Sekundärliteratur zum Teil irrig angenommen[64], die Reichsterritorien gemeint waren – gleichsam als Austritt aus dem Reich –, sondern eben jene Länder, die außerhalb des Reichsverbandes standen.

Die Kollision mit dem Reichsrecht suchten die erwähnten Vorschläge zu vermeiden, den kaiserlichen Rang durch einen „Kaiser von Ungarn und Galizien" oder einen „Erbkaiser von Ungarn" oder durch eine Verankerung des

[59] Srbik: wie FN 8, 27.
[60] W. Brauneder, Österr. Verfassungsgeschichte, 10. Aufl., Wien 2005, 83 ff.
[61] Dazu zahlreiche Literatur, insbes. Srbik: wie FN 8, 30 ff.; Rössler: wie FN 10, 34.
[62] Srbik: wie FN 8, 21.
[63] Srbik: wie FN 8, 22.
[64] Srbik: wie FN 8, 22 f.; Tezner: wie FN 1, 62.

„Kaisers von Österreich" auf nicht-reichische Gebiete herzustellen[65]. Diese Argumente verwehrte aber die gesamtdynastische Absicht der neuen Würde.

Zum Reichsende von 1806 trug das österreichische Kaisertum jedenfalls sehr wesentlich bei; es war tatsächlich ein „Vorakt der Auflösung des alten Reiches" (Srbik)[66]. Napoleons Ultimatum an Kaiser Franz, die römisch-deutsche Kaiserwürde niederzulegen, war auch eine Konsequenz aus dem französischen Kaisertum: Ein Kaiser der Franken, damit auch der Ostfranken, konnte keinen weiteren Kaiser über diese dulden, und schon gar nicht in einer Traditionskette seit Karl dem Großen bzw. in dessen durch den neuen Kaiser der Franken wiederhergestelltem Reich. Aber es war die österreichische Kaiserwürde ein Ersatz für den Verlust der des Römisch-deutschen Kaisertums nicht nur für den Fall von dessen Übergang auf einen anderen Reichsfürsten. In welchem Verhältnis sollten denn dann die identischen Farben Schwarz-Gold und der nahezu identische Doppeladler zueinander stehen? Hatte diese Fortdauer im österreichischen Kaisertum nicht eine Parallele bei jenen – abgedankten, vertriebener etc. – Monarchen, die Rang und Würde beibehielten oder sogar beibehalten durften? Frankreich hatte damit Erfahrung: König Stanislaus Leszczynski verblieben Rang und Würde auch nach seinem Verzicht auf den polnischen Thron als nunmehrigem Herzog von Lothringen. Freilich gab es den Unterschied, daß dem Kaiser von Österreich seine Stellung als Gesamtmonarch der Habsburgermonarchie erhalten blieb. Und mußte nicht Napoleons Haltung und Politik gerade im Zusammenhang des neuen französischen als gesamtfränkischen mit dem neuen österreichischen als dynastischem Kaisertum ein Ende des Römisch-deutschen Kaisers und nicht bloß seines Übergangs auf einen anderen Reichsstand erwarten lassen? Die französische Sicht war dies sicherlich und so besehen das Ultimatum von 1806 ein konsequenter Schritt – ausgelöst durch die beiden neuen Kaiserwürden von 1804.

IV) Ausklang

Mit Eintreten des Kaisertums Österreich in den Kreis der Verfassungsstaaten ab 1848 änderte sich die Bedeutung des dynastischen österreichischen Kaisertitels: Er wurde nun zur Kennzeichnung des Trägers der staatlichen Souveränität, des Staatsoberhauptes, in einer konstitutionellen Monarchie. Derart zum Wesensmerkmal des Staates geworden, geriet er auch in den Sog der Auseinandersetzung mit Ungarn[67]. Im Jahre 1804 jedoch handelte es sich „zunächst um das Haus, nicht um den Staat dieses Hauses" (Srbik)[68]; es war

[65] Vgl. o. III D.
[66] Srbik: wie FN 8, 30.
[67] Insbes. wie FN 1.
[68] Srbik.: wie FN 8, 18.

etwas anderes begründet worden: ein dynastisches Kaisertum durch Verwaltungsakt.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in der ungarischen Rechtspraxis der Richter

Mária Homoki-Nagy
Universität Szeged

„Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluss." (ABGB 5.§)[1]

Des öfteren beriefen sich streitende Parteien vor den Komitatsgerichten nach dem 1. Mai 1853 auf diese Regel. Gleichzeitig versuchten aber die Gegner, ihren Standpunkt gerade dadurch zu untermauern, indem sie irgendeine Regel des ABGB geltend machen wollten. Dieses Verhalten der einandergegenüber stehenden Parteien war deswegen ausschlaggebend, weil das ABGB gerade um diese Zeit in Ungarn in Kraft getreten ist. Wodurch wurde die Umsetzung eines fremden Rechts ins ungarische Rechtssystem erforderlich?

Es ist allgemein bekannt, dass die Kodifikation des ungarischen Privatrechts bis Ende des 19. Jahrhunderts auf sich warten ließ. Grundsätzlich wurde die Entwicklung des Privatrechts durch das Gewohnheitsrecht bestimmt, und in dieser Hinsicht war das Tripartitum von István Werbőczy vom Anfang des 16. Jahrhunderts richtungsweisend. Verglichen mit den großen europäischen Gewohnheitsrechtssammlungen ist das Tripartitum eine der am spätesten zusammengestellten Rechtssammlungen. Ursprünglich war es zwar als Gesetz gedacht, zumindest wurde der Auftrag des Herrschers in diesem Sinne formuliert, da aber die Sanktion ausgeblieben war, gelangte es als Privatarbeit in die Hände der Juristen. Werbőczy sammelte in erster Linie die gewohnheitsrechtlichen Normen zusammen, die für den sich Anfang des 16. Jahrhunderts allmählich formierenden Gemeinadel von Bedeutung waren, und diese Tatsache bestimmte das gesamte ideelle Profil des Rechtsbuches. Grundsätzlich nahm sich Werbőczy die Regulierung des adeligen Privatrechts sowie der damit eng zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Fragen vor. Es fehlen auch die mit privatrechtlichen Folgen einhergehenden strafrechtlichen Normen nicht. Wo Werbőczy ferner es für wichtig gehalten hatte, ging er über die Adeligen hinaus auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen, ja sogar der Leibeigenen, ein. Zwar lässt die Analyse des Tripartitum in der ungarischen Rechtswissenschaft immer noch auf sich warten,[2] einige Tatsachen

[1] Allgemeines Österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch. Wien 1853.
[2] Béli, Gábor: Magyar jogtörténet. A tradicionális jog. [Ungarische Rechtsgeschichte.] Budapest-Pécs. 1999. 27-30.; Mezey, Barna (Hg.). Magyar jogtörténet. [Ungarische Rechtsgeschichte.] Budapest, 1996. 22-25.; Bónis

müssen trotzdem festgehalten werden, die im Hinblick auf die Entwicklung unseres Privatrechts von ausschlaggebender Bedeutung waren.

Das Tripartitum hielt die Rechtsverhältnisse innerhalb des Adels fest, was jedoch nicht bedeutete, dass die anderen Schichten der Gesellschaft nicht vollkommen identische oder doch diesen überaus ähnliche Rechtsinstitutionen verwendeten. Diese Tatsache war insbesondere vor allem für die eigentumsrechtlichen Verhältnisse bedeutsam, zumal die Avitizität, die innerhalb des Adels die Eigentums- und Besitzverhältnisse bestimmte, auch unter den Bürgern, aber auch den Leibeigenen bekannt war.[3] Die Regeln letzterer waren gerade infolge der Bestimmungen des Tripartitum vollkommen mit den gewohnheitsrechtlichen Normen innerhalb des Adels identisch. In der Zeit nach dem 16. Jahrhundert war dies in erster Linie dem Tripartitum zu verdanken, denn alle Teilnehmer der Rechtssprechung auf allen Ebenen betrachteten dieses Rechtsbuch als die grundlegende Quelle des ungarischen Privatrechts und orientierten sich daran. Die nach dem Abfassen des Tripartitum folgenden Gesetze wurden vielmehr angewendet, um die darin befindlichen Rechtslücken zu füllen, die auftauchenden Widersprüchlichkeiten zu beheben, bzw. die sich in den seither vergangenen Jahrhunderten herausgebildeten neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu regulieren.

Das Festhalten am Tripartitum ist die eigentliche Erklärung dafür, dass man das starre Eigentumssystem, das die ungarischen privatrechtlichen Verhältnisse geknebelt hatte, nicht loswerden konnte, und bis heute die Meinung existiert, die ungarischen privatrechtlichen Verhältnisse seien bis ins 18./19. Jahrhundert hinein starr und überholt geblieben.

Zwar stimmt diese Feststellung, man darf jedoch nicht außer Acht lassen, dass das Gewohnheitsrechtssystem an sich einer bestimmten Entwicklung nicht im Wege steht. Besonders auffällig ist dies bei der Regulierung des Umsatzes von fahrendem Gut, und zwar vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die handelsrechtlichen Regeln im Rahmen des ungarischen Gewohnheitsrechts erschienen sind. Um diese Zeit wird der Gegensatz greifbar, der zwischen den Avitizitätsverhältnissen, dem Donationssystem sowie den aus dem Urbarium folgenden Gebundenheiten, die die Umsatzfähigkeit von Immobilien hemmten, und den neuen Regeln, die wiederum den freien Umsatz von fahrenden Gütern förderten, entstanden war. Es ist kein Zufall, dass Ferenc Deák in der Bezirkssitzung des Landtags von 1834 erbittert sprach. Man war bemüht, die Avitizität in jeder Hinsicht aufzuheben und sie auf keinen Fall auch

György: Középkori jogunk elemei. [Die Elemente des unseren mittelalterlichen Rechten.] Budapest, MCMLXXII.; Frank Ignác: A közigazság törvénye Magyarhonban [Das allgemeine Privatrecht in Ungarn.] Bd I. Buda 1845.; Illés József: Bevezetés a magyar jogtörténetbe. [Die Einführung der ungarischen Rechtsgeschichte.] Budapest, 1930.

[3] Szabó István: A jobbágy birtoklása az örökös jobbágyság korában.[Der Besitz des Leibeigenen im Zeitalter der ewigen Leibeigenschaft.] Budapest. 1947., Tárkány Szűcz Ernő: Magyar jogi népszokások. [Die ungarischen rechtlichen Gewohnheiten.] Budapest. 2003.

auf die Mobilien auszubreiten, um dadurch auch deren Umsatz zu verhindern.[4] Diese Änderungen in der Tiefe sind weiterhin nur in der Rechtspraxis der lokalen Gerichte nachzuweisen, die jedoch für die Fachliteratur bis heute unbekannt blieben.

Während das Gewohnheitsrechtssystem die innere Entwicklung ermöglichte, darf auch die sich auf der theoretischen Ebene vollziehende Änderung nicht unberücksichtigt bleiben, die dazu führte, dass die europäischen geistigen Strömungen auch in Ungarn ihre Wirkung ausübten und infolge deren es zur Kodifikationsarbeit sowie den ersten Schritten der Privatrechtswissenschaft kam. Das erste Zeichen dieser Entwicklung auf der theoretischen Ebene ist zweifelsohne mit dem Namen von Maria Theresia zu verbinden, die im Interesse einer juristischen Einheitlichkeit im Reich mit der Kodifikation begonnen hat, die nach etwa einem halben Jahrhundert zur Ratifizierung des ABGB führte. Es hätte zur ungarischen Variante dieser Tätigkeit kommen können, wenn die von Maria Theresia initiierte Arbeit, die Beschlüsse der Gerichte der Curia zu sammeln, eine größere Wirkung gehabt, oder genauer gesagt eine andere Richtung genommen hätte. Das Planum Tabulare[5] wurde abgeschlossen, sein ursprüngliches Ziel jedoch erreichte es nicht. Man folgerte aus den rechtskräftigen Urteilen nicht auf die allgemein geltenden Grundprinzipien, die für die Zusammenstellung eines ungarischen privatrechtlichen Kodexes unerlässlich gewesen wären. Mit dieser Arbeit erreichte man lediglich, dass die sich starr an das Tripartitum haltenden Gerichte von nun an auch auf die Beschlüsse der Curia als unveränderliche Urteile bezogen. Die immer überholter anmutende Privatrechtspraxis erstarrte noch mehr. Es muss aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass in dem Planum Tabulare in erster Linie verfahrensrechtliche Beschlüsse der Curia zusammengefasst wurden, und man sich erst sekundär mit Urteilen bezüglich der Regeln des Sachenrechts befasste.[6] In Kenntnis dessen kann behauptet werden, dass die privatrechtlichen Normen bezüglich der Immobilien das System im Laufe von Jahrhunderten zum Erstarren brachten. Der Wert der fahrenden Güter stieg im 18/19. Jahrhundert jedoch infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs und dank der inneren Entwicklung des Gewohnheitsrechtssystems konnten neue Gesetze ins Leben gerufen werden, die zuerst die Handelsverhältnisse berührten. Diese innere Entwicklung führte dazu, dass in Ungarn Gesetze verabschiedet werden konnten, die den Forderungen des bürgerlichen Zeitalters entsprachen. Dadurch wird es 1848 möglich, im Rahmen der April-Gesetze das gebundene Eigentumssystem auf theoretischer Ebene aufzuheben.[7] Leider kam es wegen der Niederwerfung des Freiheitskampfes nicht zur Umsetzung deren in die

[4] Kossuth Lajos: Országgyülési Tudósítások [Landtagsberichte] (hrsg. von István Barta) Budapest, 1949.

[5] Degré Alajos: A Planum Tabulare keletkezésével kapcsolatos kérdések. [Fragen zur Entstehung des Planum Tabulare] In: Válogatott jogtörténeti tanulmányok (hg. von Barna Mezey) Budapest, 2004. 292-299.

[6] Varga Endre: A Királyi Curia 1780-1850. [Die Königliche Curia 1780-1850] Budapest. 1974.

[7] Dies ermöglichten die Gesetze 1848:IX. und XV., die den Frondienst sowie die Avitizität aufgehoben haben.

Praxis. Vor diesem historischen Hintergrund ist leicht einzusehen, dass man mangels eines ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches die richterliche Praxis das ABGB als fremdes Recht akzeptiert hatte. Dieser Feststellung widerspricht die Tatsache, dass die Judexkurialkonferenz im Jahre 1860 das ABGB außer Kraft gesetzt hatte. Das österreichische Gesetz war also kaum mehr als ein Jahrzehnt die eigentliche Rechtsquelle des ungarischen Privatrechts. Dass die Tatsache trotz alledem stimmt, beweist die Rede von Ferenc Deák im Jahre 1861. Darin machte er den Vorschlag, die Gültigkeit des ABGB solange aufrechtzuerhalten, bis das ungarische Gesetzbuch fertig ist. Davon zeugt andererseits auch die richterliche Praxis, die scheinbar leicht zur Anwendung des Kodexes übergegangen war.

Bevor ich mit der Schilderung der tatsächlichen richterlichen Praxis beginne, müssen einige Fakten festgehalten werden. Die ungarische Rechtswissenschaft ist bis heute Antworten auf zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit dem Privatrecht schuldig. Es fehlt nicht nur die Analyse des Regelsystems des Tripartitum, es wurde genauso auch nicht einmal der Versuch unternommen, die historischen Voraussetzungen der ungarischen privatrechtlichen Kodifikation zu erschließen. Es entstanden lediglich kurze Zusammenfassungen, in denen die Autoren das Planum Tabulare sowie die privatrechtlichen Gesetzeintwürfe von 1795 und 1830 erwähnen.[8] Man vermisst aber auch jene grundlegenden Untersuchungen, die die richterliche Praxis in den 300 Jahren nach dem Verfassen des Tripartitum behandeln würden. Ohne die tatsächliche richterliche Praxis zu kennen, kann auch weder bewiesen werden, ob das Römische Recht in Ungarn gewirkt hat, und wenn ja, in welchem Maße, noch dass die Einführung des ABGB der einzig wahre Weg war, der zur Herausbildung des ungarischen bürgerlichen Privatrechts führte.[9] Um die tatsächliche Wirkung des ABGB nachweisen zu können, muss man sich über die richterliche Praxis der Komitate im ungarischen Reformzeitalter im Klaren sein und jene Jahrzehnte analysieren, in denen das ABGB in Kraft war.

Nach 1861 schlug die Entwicklung des ungarischen Privatrechts eine neue Richtung ein. Mit den in der Judexkurialkonferenz konstruierten Provisorischen Regeln der Gerichtsbarkeit setzte man, bei Beibehaltung einiger darin befindlichen Normen, das ABGB außer Kraft. Darüber hinaus wurden einige frühere gewohnheitsrechtliche Regeln wieder eingeführt, und es begann eine wirkliche Kodifikationsarbeit, bei der nicht mehr das österreichische Muster,

[8] Ferenc Mádl: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus. in: A. Csizmadia/K. Kovács (Hg.) Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa. 1848-1944. Budapest. 1970. 87-120. , János Zlinszky: Ungarn, in: H. Coing (HG.) Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/2, München 1972. 2151-2157.

[9] Auch kam es bis heute nicht zur Untersuchung der Wirkung des ABGB in Ungarn. Chr. Neschwara: Die Geltung des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und seinen Nebenländern von 1853 bis 1861. ZGR. 362-376.

sondern vielmehr die Ergebnisse der deutschen bürgerlichen Kodifikation in Betracht gezogen wurden.

Wenn ich also der Aufgabe, die Wirkung des ABGB in der ungarischen richterlichen Praxis zu untersuchen, gerecht werden möchte, bleibt mir nichts anderes übrig, als die Praxis einiger Komitatsgerichtsstühle unter die Lupe zu nehmen. Meine Forschungstätigkeit richtete sich früher auf die Erschließung der privatrechtlichen Praxis des 18/19. Jahrhunderts. Es steht mir also ein Archivmaterial zur Verfügung, anhand dessen es möglich ist, jene Änderungen nachzuweisen, die eindeutig als Wirkung des ABGB aufzufassen sind.

Die Rahmen eines Aufsatzes erlauben mir nicht, die das gesamte System des Privatrechts betreffenden Änderungen darzustellen, daher möchte ich lediglich einige wichtigere Beispiele aus bestimmten Bereichen des Privatrechts anführen.

Aus dem Personenrecht werde ich an zwei Beispielen jene neuen Erscheinungen präsentieren, die sich nach dem Inkrafttreten des ABGB gemeldet haben.

Das erste Beispiel ist die Einführung der Rechtsinstitution der Volljährigkeitserklärung. Laut der Regeln des ungarischen Privatrechts werden die Männer ab ihrem 24. Geburtstag für volljährig erklärt. Ist ihr Vater vor diesem Zeitpunkt gestorben, wurden sie, um das Familienvermögen zu schützen, notwendigerweise unter Vormundschaft gestellt. Nach dem Inkrafttreten des ABGB wurde es möglich, in speziellen Fällen, wenn also die betroffene Person ihrem Lebensalter sowie ihrer geistigen und körperlichen Bedingungen nach geeignet war, auch die Volljährigkeitserklärung eines jungen Mannes unter 24 Jahren zu initiiren. Das passierte auch im Falle Györgi Návays, der am 18. April 1838 geboren wurde und dessen Vater am 22. August 1849 starb. Die Witwe beantragte im Jahre 1860 beim Gerichtsstuhl des Komitats Békés-Csanád die Mündigsprechung ihres Sohnes. Der Antrag wurde sowohl vom zuständigen Seelsorger als auch vom Stuhlrichter wie auch den nächsten volljährigen männlichen Verwandten unterstützt. Allesamt behaupteten einhellig, der Sohn habe „eine für sein Alter reife männliche Denkweise, er fällt über ernsthafte Dinge das richtige Urteil, er ist tugendhaft und geeignet, von der elterlichen Vormundschaft befreit zu werden". Das Komitatsgerichtsstuhl erklärte den 22jährigen György Návay, der „seine eigenen Angelegenheiten frei und unabhängig vom Einfluss fremder Personen richtig zu erledigen vermag", mit Bezugnahme auf die §§ 174 und 252 des ABGB im Jahre 1860 für volljährig erklärt. Dadurch wurde ihm möglich, das von seinem Vater geerbte Gundstück in Besitz zu nehmen.[10]

[10] Csanád megyei törvényszék (Gerichtsstuhl des Komitats Csanád) IV.B.157.a. 29/VII/1860.

Das andere Beispiel aus dem Bereich des Personenrechts beweist die Notwendigkeit der Einführung des Verfahrens der Fürtoterklärung. Innerhalb des ungarischen ständischen Privatrechts war die Rechtsinstitution, eine vermisste Person für tot zu erklären, unbekannt. Bemerkenswerterweise ermöglichte den Protestanten das Eheschließungspatent König Josephs II., wenn der Aufenthaltsort eines Ehepartners über eine längere Zeitspanne hinweg unbekannt war, mit Berufung darauf, treulos verlassen worden zu sein, die Annulierung der Ehe zu beantragen. Durch das Inkrafttreten des ABGB konnte man die vermisste Person, die seit langem kein Lebenszeichen von sich gab, für tot erklären. So einen Antrag reichte Katalin Matuszka im Jahre 1857 beim Komitatsgerichtsstuhl ein. Darin legte sie dar, dass sie im Jahre 1807 Pál Farkas geheiratet habe, der sie vor 39 Jahren verließ. Seitdem wisse sie nichts von ihm. Sie habe ihn über den Ungarischen Statthalterrat suchen lassen, ihr Mann habe sich jedoch nicht gemeldet. Aus diesem Grund ersuche sie das Gericht, Pál Farkas gerichtlich für tot zu erklären. Nachdem sich Pál Farkas auf die Fahndung des Komitatsgerichtsstuhles bis zum 31. Dezember 1858 nicht gemeldet und auch keine dritte Person über dessen Aufenthaltsorts gewusst hatte, erklärte ihn das Gericht für tot. In der Urteilsbegründung stand, „aus dem Auszug aus der Matrikel geht hervor, dass er vor 80 Jahren geboren wurde, wohl nicht mehr am Leben ist, daher ist anzunehmen, dass Pál Farkas nach 43 Jahren kontinuierlichen Verschwundenseins aufgrund der §§ 24.; 112.; 113.; 114. für tot erklärt werden kann."[11]

Auch diese zwei kurzen Fälle beweisen, dass das Alltagsleben die Anwendung der neuen Regeln, die das Leben der Menschen erleichterten, erfordert hatte. Das gleiche signalisiert auch folgender Fall aus dem Bereich des Familienrechts.

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts existierte im adeligen Recht eine eigenartige Rechtsinstitution, die ermöglicht hatte, jemanden für den Sohn zu erklären. Wenn ein Adeliger vor dem Erlöschen seiner Familie stand, durfte er mit der Erlaubnis des Königs jede beliebige Person für seinen Sohn erklären. Die auf diese Weise als Sohn akzeptierte Person erwarb so den adeligen Rechtsstand und erbte sowohl das Avitizitätsvermögen als auch das als Donation erhaltene oder eben selber erworbene Gut desjenigen, der sie für seinen Sohn erklärte.[12] Mit dem modernen Ausdruck könnte man das auch als Adoption bezeichnen, die tatsächliche Motivation dabei war jedoch zu sichern, dass das adelige Vermögen einen Erben bekommt und es nicht wegen Erlöschens der Familie an die Königliche Kammer zurückfällt.

Im 19. Jahrhundert erschien, wenn auch in einem engen Kreis, unter den Leibeigenen-Bauern die Rechtsinstitution der Adoption. Als Beispiel dafür soll hier eine Vereinbarung aus dem Archiv des Patrimonialgerichtes stehen.

[11] Csanád megyei törvényszék (Gerichtsstuhl des Komitats Csanád) IV.B.157.a. 9/VIII/1857.
[12] Das Tripartitum von István Werbőczy. Budapest 1897.

„A Méltóságos Uraság megegyezéséből és engedelméből néhai Molnár Tamástól maradott árva leányát Erzsébetet édesanyjának hirtelen és véletlen halála után örökbül felfogta Hering Vencel, annak hites társa, úgy mindazonáltal, hogy azt sem egy, sem más atyafia tőlök el ne vehesse vagy idegeníthesse, semmi nemű ok nem állván ellent, mindaddig míg férjhez nem adhatják, mint magokét neveljék és hasznát vehessék, annyival is inkább, hogy keresztvízre is ők tartották, különben pedig becsületes és jó gyermek nevelőknek az város által is esmertetnek."[13] [Mit Einwilligung des hochgeborenen Herrn hat Vencel Hering und seine Ehefrau die Tochter Erzsébet des gewesenen Tamás Molnár, nachdem ihre Mutter plötzlich und unverhofft verstorbenen ist, adoptiert, und niemand aus der Verwandtschaft kann diese Tochter ihnen wegnehmen. Solange sie nicht heiratet, sollen sie wie die ihre erziehen und auch ihren Nutzen von ihr haben, zumal sie sie auch unter das Taufwasser gehalten hatte und weil sie auch sonst vor der Stadt als ehrliche und gute Kindererzieher bekannt sind.]

Diese kurze Vereinbarung beweist, dass die Adoption zwischen dem Ehepaar und dem Marktflecken mit der Einwilligung des Grundherrn zustande kam. Die Adoptiveltern, die zugleich die Taufpaten des Kindes waren, verpflichteten sich, das Mädchen bis zu ihrer Eheschließung als ihr eigenes Kind zu erziehen. Sie dürfen sogar „ihren Nutzen von ihr haben", indem sie sie am Haus arbeiten lassen. Mehr können wir aus den damaligen Regeln nicht erfahren.

Nach 1853 erscheinen jedoch immer mehr Verträge unter den Akten der Komitatsgerichtsstühle, deren Gegenstand die Adoption war.

„Élők közötti szerződés, mely alól írt napon és helyen Bentsik Mátyás mint örökbe-fogadó és néhai Bentsik Péter özvegye, mint örökbe-fogadott kiskorú Bentsik József édes annya közt örökbe-fogadására nézve köttetett.

Bentsik Mátyás, ki több évek óta magánál tartja, boldogult testvér ötse, Bentsik Péter kiskorú fiját Bentsik Józefet, az ez iránti rokonszenvből, tekintve különösen példás viseletét, szorgalmas s fogadott atyja iránti hajlamait (...) örökbe-fogadására magát kötelezi.

A nevezett felek (...) abba egyeznek, hogy Bentsik József örökbefogadott, Bentsik Mátyás házánál vélle együtt lakjon, az egész gazdaságot vezesse; és minthogy a dologra már örökre tehetetlen, őt halála órájáig táplálja, gyámolítsa, szavát s oktatását nyájasan fogadja és holta után tisztességesen eltemesse.

Kelt, Nagylakon 1854dik évi November hó 25ik napján." [Vertrag zwischen Lebenden, der geschlossen wurde am Tag und am Ort wie unten angegeben zwischen Mátyás Bentsik als Adoptivvater und der Witwe von Péter Bentsik, der Mutter des adoptierten minderjährigen József Bentsik hinsichtlich der

[13] Csongrád Megyei Levéltár Szentes (Archiv des Komitats Csongrád) V. 102. o. 1794. július 17.

Adoption. Mátyás Bentsik, der seit vielen Jahren den minderjährigen Sohn seines verstorbenen Bruders Péter Bentsik erzieht, aus Sympathie letzterem gegenüber, weil dieser sich beispielhaft beträgt, fleißig und seinem Adoptivvater gegenüber wohl verhält, verpflichtet sich zur Adoption. Besagte Parteien vereinbaren, dass der Adoptivsohn im Hause des Mátyás Bentsik lebt und dessen gesamte Wirtschaft führt, und wenn der Adoptivvater zur Arbeit nicht mehr fähig ist, ihn bis zu seinem Tode hegt und pflegt, seine Unterweisungen immer gerne annimmt und ihn nach seinem Ableben anständig beisetzt. Datum in Nagylak, am 25. November 1854]

Diesen Vertrag schlossen der Adoptivvater und die Mutter des zu adoptierenden Kindes, und laut der gesetzlichen Anordnung wurde er vom zuständigen Komitatsgerichtsstuhl außergerichtlich geprüft, ob er den Verordnungen des ABGB entspricht. In diesem Verfahren wurde bewiesen, dass der Adoptivvater über 52 Jahre alt und kinderlos ist. Der Adoptivsohn wurde am 17. März 1837 geboren. Nach der Überprüfung der Unterlagen willigte der Gerichtsstuhl in die Adoption ein, da sie den Anforderungen der §§ 180 und 181 des ABGB entsprach. Dabei ging es nämlich darum, dass der Adoptivvater zum Zeitpunkt der Adoption schon über 50 Jahre alt sein muss. Der Altersunterschied zwischen dem Adoptivvater und dem Sohn betrug 18 Jahre.[14] „Az örökbefogadásnak az ált. Polg. T. Könyv 180. 181. §§-ban foglalt kellékei jelen esetben meglévén ... az örökbefogadási egyezség bírói őrizet alá vétetni s ennek helyben hagyásáról örökbefogadó Bentsik Mátyás és örökbefogadott Bentsik Jósef hivatalos tudomány által értesíttetni rendeltetik."[15] [Da die in den §§ 180 und 181 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen im vorliegenden Fall vorhanden sind, wird angeordnet, die Adoptionsvereinbarung unter richterlichen Schutz zu nehmen und von der Genehmigung den Adoptivvater Mátyás Bentsik und den Sdoptivsohn Jósef Bentsik zu informieren.]

Wenn wir die Vereinbarung aus dem Jahr 1794 mit der aus 1854 vergleichen, ist die Ähnlichkeit nicht zu übersehen. In beiden Fällen wurde das minderjährige Kind von einem Verwandten adoptiert. (Die Paten galten in der Alltagspraxis als Verwandte, auch wenn das im juristischen Sinne nicht relevant war.) In beiden Fällen verpflichteten sie sich zur Erziehung und Unterhaltung des Kindes, während das Kind im Haus der Adoptiveltern zu wohnen und in der Bauernwirtschaft mitzuhelfen hatte.

Angesichts der angeführten Fälle kann behauptet werden, dass man sich im Personen- wie im Familienrecht leicht den neuen Regeln angepasst hatte.

[14] ABGB 180. 181.§§

[15] Csanád megyei törvényszék, (Gerichtsstuhl des Komitats Csanád) IV.B.157. a. 210/VII/1855.

Anders war es um die vermögensrechtlichen Verhältnisse, genauer gesagt vor allem um die Fragen des Eigentums- und Besitzrechts bestellt.

Nachdem der ungarische Freiheitskampf niedergeschlagen worden war und die Habsburger ein absolutistisches Staatssystem aufgestellt hatten, mussten sie auch die Situation auf dem Gebiet des Privatrechts, das nach den April-Gesetzen von 1848 entstanden war, klären.

Welche Möglichkeiten hatte der Wiener Hof? Theoretisch bestand die Möglichkeit, die verfassungsrechtlichen Gesetze beiseite zu schieben und auf diese Weise auch einige Gesetze bezüglich des Privatrechts auszuklammern. In diesem Falle hätte man die Zustände der Zeit vor 1848, d. h. die spätständischen, überholten gewohnheitsrechtlichen Bedingungen wiederhergestellt. Ich möchte betonen, dass dies lediglich eine theoretische Möglichkeit war, niemand von den maßgebenden Politikern dachte nur im Traum daran, dies ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Die andere Lösung hätte bedeutet, dass der Hof im Hinblick auf die eigenartigen ungarischen Verhältnisse eine Kodifikationskommission aufstellt und sozusagen mit einem Machtwort den Entwurf eines ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches anordnet. Wenn auch nicht in dieser drastischen Form, unternahm der Hof doch den Versuch in diese Richtung, als er den namhaften Privatrechtswissenschaftler Ignác Frank beauftragte, das ungarische Privatrecht zu kodifizieren. Frank schlug jedoch diesen Auftrag gerade hinsichtlich der Ereignisse der jüngsten Vergangenheit aus.[16] Es blieb nun die dritte Möglichkeit, nämlich das Inkraftsetzen des bereits fertigen, auch in der Praxis bewährten österreichischen Gesetzbuches in Ungarn. Dazu waren aber auch bestimmte Übergangsregelungen erforderlich, die die Anwendung der Regeln des ABGB ermöglicht haben. Diesem Zweck diente die Einführung von zwei Patenten, nämlich dem Avitizitäts- und dem Urbarialpatent. Damit konnten selbstverständlich nicht alle privatrechtlichen Fragen gelöst werden, und zwar deshalb nicht, weil das ABGB keine rückwirkende Gültigkeit hatte.

In jedem Falle, der vor dem 1. Mai 1853, d. h. vor dem Inkrafttreten des ABGB zustande kam, mussten die alten Regeln, oft das Tripartitum herangezogen werden, die Regeln des Gesetzbuches konnten eindeutig nur auf privatrechtliche Verhältnisse angewendet werden, zu denen es nach diesem Zeitpunkt gekommen waren. All das führte dazu, dass in den wenigen Jahren, in denen das ABGB gültig war, das alte und das neue privatrechtliche System parallel zueinander existierten. Dies kann jedoch erst dann in voller Tiefe nachvollzogen werden, wenn man die richterliche Praxis der besagten Zeitspanne untersucht. Aus dieser Richterpraxis wird die Bestrebung verständlich, dass zwar die Landesrichtersitzung das ABGB außer Kraft gesetzt hatte, das österreichische Privatrechtssystem in der Richterpraxis, und insbesondere in der ungarischen Privatrechtswissenschaft noch weiterlebte. Das

[16] Horváth Pál: Frank Ignác. Budapest 1993.

erklärt ferner, dass es nach dem Ausgleich darum ging, ob man in der Kodifikation des Privatrechts dem österreichischen Modell, oder in Kenntnis der Ergebnisse der deutschen Rechtswissenschaft eher dem Pandektensystem folgen wird. Diese Frage wird erst während der Kodifikationsverhandlungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entschieden.

Um die Rolle des ABGB einzuschätzen, die es in der richterlichen Praxis ausgeübt hatte, ist es wichtig, einige Rechtsfälle darzulegen. Im Hinblick auf den gebotenen Umfang ist es hier nicht möglich, sämtliche privatrechtlichen Institutionen vorzustellen, die ausgewählten Beispiele werden aber die nach 1853 ausgeübte Richterpraxis sehr wohl nahelegen.

Da die Avitizität innerhalb der Vertragsverhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bereitete, werde ich, um die Richterpraxis nach dem Inkrafttreten des ABGB darstellen zu können, einige Beispiele aus dem Kreis der Vertragsleistungen anführen.

Der erste Fall zeigt uns die Lösung, zu der es nach Aufhebung der Avitizität sowie des ungeteilten Gutes der adeligen Familien gekommen ist.

Einer der Vorfahren des Kállay Geschlechts von Nagykálló, Miklós Kállay, hatte vor der neuen Erwerbskommission die Avitizitätsgüter zurückgefordert, die seinem Geschlecht zustanden, die später dann von seinen Söhnen Ferenc und János im Jahre 1717 aufgeteilt wurden.[17] Die Aufteilung betraf jedoch die Kaszapereger Puszta im Komitat Csanád nicht, und das blieb bis zum Inkraftreten des ABGB unverändert. Der Eigentümer des ungeteilten Gutes war in jedem Fall das Geschlecht, darüber zu verfügen waren ausschließlich die Mitglieder des Geschlechts berechtigt.[18] Diese im Tripartitum festgelegte Regel sowie deren Rechtskraft wurde unter den Mitgliedern des Kállay Geschlechts auch durch Verträge dokumentiert. Die ungeteilte Kaszapereger Puszta wurde über Generationen hindurch damit begründet, dass das aus der Verpachtung stammende Einkommen all die Schulden und sonstigen Unkosten deckt, die aus der Zurückforderung der Immobilien, aus der den weiblichen Erben auszuzahlenden Mitgift und Morgengaben und aus anderen Gründen entstanden waren, und deren Leistung die nachfolgenden Generationen belasten. Demzufolge waren die aus der Verpachtung einfließenden Einkommen bereits im 18., aber insbesondere im 19. Jahrhundert einigen Geschlechtsmitgliedern nicht mehr genug, daher waren sie auf verschiedene Kredite angewiesen. Laut der Regeln des ungarischen Gewohnheitsrechts musste das Pfandstück, da es noch kein Grundbuch gab, dem Gläubiger als Vertragssicherheit übereignet

[17] Csongrád Megyei Levéltár [Archiv des Komitats Csongrád] IV.B.157.a.5/III61855.

[18] Das Tripartitum. I. 60. „Et ideo quaelibet possessionaria venditio, imo et impignoratio, legitimam semper requirit filiorum, aut filiarum, vel fratrum, ad quos successio, et devolutio hujusmodi jurium possessionariorum, venditioni, aut impignorationi expositorum spectare dignoscitur (ut illam, vel illa ad se recipiant) admonitionem. [Jedem Familienmitglied, dem das Erbrecht oder der Heimfall bezüglich des zu verkaufenden oder zu verpachtenden Gutes zusteht, muss das Gut vor Verkauf oder Verpachtung angeboten werden.]

werden.[19] Dazu war selbstverständlich wieder die Einwilligung sämtlicher Geschlechtsmitglieder nötig. Diese Praxis führte im besagten Geschlecht dazu, dass die einzelnen Mitglieder den ihnen zustehenden ideellen Anteil des ungeteilten Gutes einerseits den Gläubigern als Faustpfand übereigneten, andererseits, um über die Kreditsumme hinaus auch noch zu weiteren Einkommen zu kommen, das gleiche Gutsstück noch verpfändeten. Diese Lösung war selbst in der Zeit des Gewohnheitsrechts nur dann denkbar, wenn der Pächter und der Gläubiger ein und dieselbe Person war. Es musste nämlich sowohl das Pachtstück als auch das Pfandobjekt dem Pächter bzw. dem Gläubiger übereignet werden. War das Objekt der Pacht und des Pfandes ein und dasselbe Gut oder Gutsteil, die Person des Gläubigers und des Pächters jedoch unterschiedlich, konnte diese Lösung laut der Regeln des Gewohnheitsrechts nicht mehr praktiziert werden, es sei denn, der Gläubiger willigte ein, sich statt mit der Besitzübertragung mit der Pachtsumme für das besagte Gut zu begnügen. All diese Fragen tauchten auch in der Praxis des Kállay Geschlechts auf, und problematisch wurde es erst, als die privatrechtlichen Regeln infolge der April-Gesetze von 1848 geändert wurden. Den Regeln des Gewohnheitsrechts entsprechend war das Kaszapereger Gut verpachtet. Anfang des Jahres 1848 wollten mehrere Mitglieder des Napkori-Zweiges des Geschlechts bei Ablauf des Pachtvertrages das Gut verpfänden, und man leistete sogar die provisorischen Deklarationen.[20] Péter Kállay aber, der den Oros-Zweig des Geschlechts vertrat, verpachtete das Gut erneut an Flórián Majthényi. Der neue Pächter nutzte die zwischen den zwei Geschlechtszweigen bestehende Streitigkeit aus und nahm das Gut früher in Besitz. Daraus folgte, dass der Gläubiger nicht zum Faustpfand kam. Aus diesem Grund prozessierte er gegen die Schuldner wegen Anspruchs auf Vertragsleistung. Die erste Instanz verpflichtete die Schuldner zur Leistung des Vertrags und ordnete an, einen bestimmten Anteil des Kaszapereger Gutes auszumessen und dies dem Gläubiger in Besitz zu geben.[21] Dagegen protestierte der Pächter, aber auch der Oros-Zweig des Geschlechts. Den damals gültigen Regeln entspechend zog sich der Prozess so lange in die Länge, bis das ABGB in Kraft getreten war. Dann

[19] Das Tripartitum I. 81. „Ex parte igiturdantis; impignoratio, est juris proprii, necessitate cogente, temporalis ad utendum alteri concessio. Quntum autem ad creditorem, seu recipientem; impignoratio, est juris alieni, cum fructuum perceptione, et capitalis summae repetitione, perniciosa, damnabilisque ad tempus detentio. [Es ist seitens des Verpfänders von Verpfändung die Rede, wenn das eigene Recht aus einer bestimmten Not einer anderen Person provisorisch übergeeignet wird. Seitens des Gläubigers oder desjenigen, der etwas in Pfand nimmt, ist die Verpfändung die vorübergehende Inbesitznahme des Rechtes eines anderen, bei Einnahme der Einkünfte und Zurückforderung der Kapitalsumme.]

[20] CSML IV.B.157.a. 25/III/1853.; 27/III/1853.; 28/III/1853.; 70/III/1854.; 71/III/1854.

[21] CSML IV.B.157.a. 70/III/1854. „Az első rendű alperes Kállay Miklós a Kaszaperi pusztán létező 1/24 résznyi saját földbirtoka felének, felperes Lukács Gergely (zálog hitelező) részére, a határok kijelölése melletti külön kivágatása teljesítésére, továbbá ugyanezen puszta rész után az átadásra szerződésileg kitűzött de meg nem tartott határnaptól fogva a végrehajtás napjáig felperest illető haszonvétel elmaradásából erre háramlott kárnak pótlása fejében… marasztaltatik." [Der Beklagte Miklós Kállay, der versäumt hat, dem Kläger Gergely Kállay (Pfandgläubiger) die Hälfte seines Grundstückes (1/24 der Kaszapereger Puszta) zum Ausmessen anzubieten, wird verurteilt, den Schaden des Klägers, den er durch das Versäumen erleiden musste, zu erstatten.]

fing Rudolf Kállay im Jahre 1856 einen Prozess an, um die Vollstreckung zu suspendieren. Er führte als Rechtstitel an, man habe aus dem ungeteilten Eigentum des Geschlechts den dem Gläubiger zustehenden Anteil ausgemessen, ohne die anderen Geschlechtsmitglieder darüber informiert zu haben. Diese Unterbreitung hatte zur Folge, dass wenn man davon ausgeht, dass das Geschlecht über ein ungeteiltes Gut verfügt, dann handelt es sich dabei im modernen Sinne um ein gemeinsames Gut, das wiederum laut der Regeln des ABGB nur mit Einwilligung sämtlicher Miteigentümer aufgeteilt werden darf. Dadurch musste in Wirklichkeit die herkömmliche Teilung ermöglicht werden, und zwar so, dass dabei § 841 des ABGB in Betracht gezogen wurde.[22] Das war aber natürlich keine Lösung im Hinblick auf die Grundfrage, was denn der Pächter dazu sagen werde, denn der ganzen juristischen Prozedur setzte schließlich das Leben ein Ende, da der Pachtvertrag bereits abgelaufen war, bis der gemeinsame Eigentum aufgeteilt wurde. Der Pachtvertrag wurde nicht verlängert, der Pächter gab das Grundstück zurück und der Gläubiger konnte es in Besitz nehmen.

Das obige Beispiel illustriert diese Übergangssituation, die nach dem Inkraftreten des ABGB entstanden war, überaus treffend. Da selbst das Gesetz die rückwirkende Kraft nicht ermöglicht hat, wurden die nach dem 1. Mai 1853 begonnenen Prozesse bezüglich der Verträge im Hinblick auf die alten Regeln beurteilt. Zugleich wurde die sich inzwischen herausgebildete richterliche Praxis durch das ABGB bekräftigt, zum Beispiel wenn es um die Aufteilung von gemeinsamem Eigentum ging. Aber auch bei der Auslegung der Pachtverträge war die gesetzliche Regelung von Vorteil, denn da Werbőczy auf die Pacht nicht einging, gab es auch kein Gesetz diesbezüglich, und in der Jahrhunderte alten richterlichen Praxis wurden die provisorische Deklaration, das heißt die Regeln des Pfandvertrages analog angewendet.

Nach dem Inkrafttreten des ABGB kam es in Ungarn zur gesetzlichen regelung mehrerer Vertragstypen. Dadurch wurde es möglich, die tagtäglich auftauchenden Streitfragen auf dem Gebiet des Obligationsrechts leichter zu entscheiden.

Wie das ABGB in der Praxis zur Geltung kam, belegen jene Fälle, die die Regeln der Vertragsleistung in der Alltagspraxis geklärt haben.

Die allgemeinen Regeln der Vertragsleistung wurden im ständischen ungarischen Privatrecht auf zwei Gesetzregelungen zurückgeführt. Diese waren:

[22] ABGB 841 §. „Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muss zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden, so entscheidet das Los, oder ein Schiedsmann; oder, wenn Sie sich über die Bestimmung der einen oder andern dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter."

Mátyás VI.17. §[23] und Ulászló I. 38. §[24]. Die Grundidee dieser Gesetzesregelungen war, jedem solle so viel Recht zustehen, inwieweit er sich verpflichtet hat. Alle anderen Regelungen, wie die Festlegung von Ort und Zeit der Vertragsleistung, das außervertragliche Verhalten der Parteien, die Folgen von verzögerter oder fehlerhafter Vertragsleistung, wurden der jahrhundertealten gewohnheitsrechtlichen Entwicklung entsprechend gestaltet.

Es steht außer Zweifel, dass die Anordnungen des ABGB auf diesem Gebiet die Sache der Rechtsanwender erleichterten. Dies geht auch aus dem folgenden Rechtsfall hervor. Ignác Müller verkaufte Zsigmond Farkas sein Haus für 5000 floreni. Der Käufer bezahlte bei Vertragsschluss 500 floreni Handgeld. Die Auszahlung des Kaufpreises wurde unter der Bedingung festgelegt, dass der Käufer am 28. Februar 1854 die erste Rate, und am 31. März die zweite bezahlt. Sollte er diese Fristen versäumen, so habe der Verkäufer das Recht, „unter Beibehaltung des Handgeldes das haus einem anderen zu verkaufen". Nach Vertragsschluss, nachdem der Käufer den Hauskauf (um das Haus auf seinen Namen schreiben zu lassen) der zuständigen Behörde gemeldet hatte, erhielt er vom zuständigen Kreisgericht einen Beschluss, in dem er informiert wurde, dass das erworbene Haus wegen vierfacher Intabulation belastet sei. Daher rief der Kreisrichter den Käufer „laut 1840:21:17§ offiziell auf, so lange, bis die Gläubiger nicht befriedigt sind, nichts vom Kaufpreis an den Verkäufer auszuzahlen, sonst muss er für den daraus entstehenden Schaden selber haften". Der Käufer zahlte dann die anfallenden Ratensummen in die so genannte Erlöskasse ein, und aus dieser Kasse wurde dann die Summe an die zuständige Steuerbehörde überwiesen. Zur Überweisung kam es jedoch erst am 7. März.

Der Verkäufer klagte den Käufer an, nachdem dieser die Rate bis zum 28. Februar nicht bezahlt und den Verkäufer von der Überweisung der Summe in die Erlöskasse nicht informiert hatte. Er beantragte vor dem Gericht die Annulierung des Kaufvertrages wegen des Vertragsbruchs seitens des Käufers. Der Käufer legte daraufhin dem Gericht den Beschluss des Kreisgerichtes sowie die Quittung über die Einzahlung der anfallenden Rate in die Erlöskasse vor. Darüber hinaus behauptete er auch, der Verkäufer dürfe selbst dann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn er etwas versäumt hätte, sondern der Verkäufer könnte laut § 919 des ABGB genaue Vertragsleistung und Schadenersatz fordern.[25] Das Gericht wies den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, der Käufer sei dem Vertrag entsprechend vorgegangen. Die Erlöskasse sei eine

[23] Matthias I., VI. 17. Art. 1. § „In obligationis vero talis modus servetur: quod secundum quod, se quisque obligavit; facta legitima evocatione, in primis octavis, judicium, et justitiam recipiat: et ad hoc, vigore praesentis decreti, adstrictus habeatur."

[24] Ladislaus II., I. 38. Art.1. § „In obligationibus vero, talis modus servetur: quod secundum quod se quisquis obligavit; facta ultima evocatione, actor in primis octavis judicium, et justitiam recipiat."

[25] ABGB § 919. „Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zu der gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllet, so ist der andere Theil, ausser den in dem Gesetze bestimmten Fällen, oder einem ausdrücklichen Vorbehalte, nicht berechtiget, die Aufhebung, sondern nur die genaue erfüllung des Vertrages und Ersass zu fordern."

„glaubwürdige und sichere Stelle", in der die anfallende Rate rechtmäßig hinterlegt worden sei. Der Verkäufer habe dadurch keinen Schaden erleiden müssen.

Der Verkäufer ließ es nicht bei diesem Urteil bewenden, legte Berufung ein. Nachdem die zweite Instanz das Urteil des Komitatsgerichtes auf erster Instanz bekräftigt hatte, wandte er sich mit dem Antrag auf außerordentliche Überprüfung an den Kassationshof. Auch hier wurde er abgewiesen, obendrein wurde er auch noch wegen seiner Hartnäckigkeit verurteilt.[26]

Diese Prozessakte wirft im Hinblick auf die Entwicklung der Dogmatik im ungarischen Privatrecht wichtige Fragen auf. Im Vertrag wurde eine feste Leistungsfrist festgelegt. Was für Folgen hatte die Versäumung dieser Frist für die Parteien? Hatte der Verkäufer bei einem säumigen Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, oder sollte er vorher den Käufer zur Leistung aufrufen? Hatte er wegen der Säumnis des Käufer Schaden, konnte er dann einen Schadenersatz fordern? Den damaligen gewohnheitsrechtlichen Regeln entsprechend durften die Gerichte nur in Anbetracht der Vereinbarungstexte die Pflicht des säumigen Partners fetstellen.

Als Beweis dafür sollen hier zwei Kaufverträge aus dem Reformzeitalter zitiert werden.

„Geszteli János úr öt fertály tanyai földjének örökös haszonvételét a tanyán lévő épületekkel és kúttal együtt oly feltétellel adja el örökösen 8000 váltó forintért Őze Istvánnak, hogy azon summából 631 váltó forintot lefizet, a hátralévő pénz felét ez év (1840) Szt. Mihály napjáig, másik felét jövő 1841. esztendő Szt. György napjáig kamat nélkül lefizeti. Ha az utolsó határnapra a vevő nem tenne eleget kötelességének, akkor Geszteli János úr még egy fertály évi várakozással leszen. Az elmulasztott fizetési határidőtől számítandó törvényes kamataival együtt tartozik lefizetni a vételárat Őze Márton István."[27] [Herr János Geszteli verkauft sein Bauerngut mit den Gebäuden und dem Brunnen darauf für 8000 floreni unter der Bedingung Herrn István Őze, dass dieser 631 floreni als Handgeld bezahlt, die Hälfte des Restes bis zum Michaelistag dieses Jahres (1840), die zweite Hälfte bis zum Georgstag nächsten Jahres (1841) ohne Zinsen bezahlt. Sollte der Käufer bis zur letzten Frist seiner Pflichten nicht nachkommen, so wartet Herr Geszteli noch ein Viertel Jahr auf die Zahlung. In diesem Fall ist Herr Márton István Őze verpflichtet, die restliche Summe mit den seit dem Georgstag anfallenden Zinsen zu bezahlen.]

Aus diesem Vertragstext geht hervor, dass der Verkäufer nicht gleich vom Vertrag zurücktreten durfte, wenn der Käufer säumig war. Zuerst musste er zur Zahlung aufgefordert werden, erst danach konnte der Verkäufer die genaue

[26] CSML IV.B.155. 1854/98.
[27] Pest Megyei Levéltár Cegléd 1840. [Archiv des Komitats Pest, Cegléd]

Vertragsleistung vor Gericht fordern. Das Gericht stellte in Anbetracht sonstiger Umstände dann entweder Säumniszinsen oder Schadenersatz fest.

Den nächsten Kaufvertrag schloss man unter folgenden Bedingungen. Antal Szabó verkaufte sein Acker Frau Márton Veres für 2900 floreni, die bei der Vereinbarung 900 floreni abzahlte. Die Käuferin verpflichtete sich, „a hátralévő 2000 forintot ezen örökvétel közhírré tételétől számítandó 15. napok alatt, okvetlen tartozik lefizetni, ellenkező esetben a földre adott 900 forint az eladó részéről megbánás esetére, vevő asszony részéről nem fizetés esetére kötbérül szolgálván, ezen eladásnak tovább semmi ereje nem leend" [die restlichen 2000 floreni innerhalb von 15 Tagen nach Verkündigung des Kaufvertrages zu bezahlen, sonst dient die bezahlte Summe von 900 floreni sowohl für den Verkäufer als auch für die Verkäuferin als Vertragsstrafe und der Vertrag wird annuliert].[28] Aufgrund dieses Vertragstextes kann nun festgestellt werden, dass der Vertrag sowohl wegen Säumnis des Verkäufers wie auch des Käufers für nichtig erklärt werden kann. In der richterlichen Praxis des Reformzeitalters konnte man also dem Dekret König Matthias' I. entsprechend in dem Sinne vorgehen, wie sich die Parteien verpflichtet hatten. Die Praxis des Alltags beweist aber, dass man auch in den vorhergehenden Jahrhunderten gern prozessiert hatte und selbst wenn jemand im Vergleich zur Vereinbarung säumig war, hat man nicht unbedingt dem Vertrag gemäß gehandelt. Die gültigen Gewohnheitsrechtsregeln ermöglichten dies.

Im ersten geschilderten Fall berief sich der Käufer auf das ABGB, als er behauptete, der Verkäufer dürfe selbst bei Säumnis des Käufers nicht sofort vom Vertrag zurücktreten, sondern müsse zuerst den Käufer zur Zahlung auffordern. Wenn wir die verschiedenen Fälle miteinander vergleichen, wird ersichtlich, dass, ob dem ständischen Gewohnheitsrecht, ob den Gesetzregelungen des ABGB nach, der Käufer recht hatte. Der wesentliche Unterschied zwischen den Verträgen des Reformzeitalters und der Zeit nach 1854 ist, dass man sich nach dem Inkrafttreten des ABGB nun auf ein Gesetz hätte berufen können, wenn man hätte geltend machen wollen, dass bei Säumnis der Käufer verpflichtet sei, pünktlich zu leisten und den Schaden des Verkäufers zu ersetzen. (Da das Gericht die Säumnis nicht festgestellt hatte, tauchte diese Frage gar nicht erst auf.)

Etwas anders entwickelte sich die Beurteilung von Streitfragen auf dem Gebiet des Handelsrechts.

Durch das immer reger werdende Handelsleben wurden jene Regeln innerhalb des Gewohnheitsrechts zunehmend wichtig, die den An- und Verkauf von Mobilien regulierten. Da Jahrhunderte lang die Immobilien maßgebend waren, legte das Tripartitum sowie der herrscherliche Wille die Regeln des An-

[28] Pest Megyei Levéltár Cegléd örökbevallások 1848. [Archiv des Komitats Pest, Cegléd; fassio perennalis-Akten]

und Verkaufs von Immobilien, mit dem zeitgenössischen Ausdruck *fassio perennalis* fest. Für den An- und Verkauf sowie den Tausch von fahrendem Gut waren die lokalen Gewohnheiten maßgebend, bzw. man musste die für die *fassio perennalis* gültigen Regeln anwenden.

Was die Leistung von Verträgen betrifft, dafür war das von König Matthias bzw. König Ladislaus II. bestimmte Grundprinzip um die Wende des 18/19. Jahrhunderts nicht mehr in allen Fällen ausschlaggebend.

Péter Volf klagte 1810 den Richter von Szentiványi vor dem Patrimonialgericht der Stadt Szeged in Szőreg an, er habe dem Richter am 3. Oktober 1809 hundert floreni mit der Bedingung übergeben, damit dieser zehn Doppelzentner Tabak besorgt. Der Kläger behauptete, „der Preis des Tabaks wurde auf königliche Direktion auf 27 floreni" festgelegt, der Richter von Szentiványi wolle jedoch weder den Tabak vorlegen noch die Summe des Handgeldes zurückgeben. Der Beklagte verteidigte sich, er habe „für die Lieferung des Tabaks eine Frist angegeben, bei der jedoch der Kläger nicht erschienen ist, woraufhin er den Tabak zu dem in Gyál und Deszk gültigen Preis einer anderen Person verkauft hat. Den Schaden habe aber er davongetragen und wolle daher die Summe des Handgeldes dem Kläger nicht zurückgeben. Laut Zeugenaussagen stellte sich aber heraus, dass der Beklagte den Kläger Péter Volf beim Ankauf des Tabaks nicht informiert und den Tabak ohne dessen Wissen einem anderen verkauft hatte. Das Patrimonialgericht verpflichtete den Beklagten, das Handgeld dem Kläger zurückzuzahlen."[29] Vom Patrimonialgericht wurde im geschilderten Fall lediglich untersucht, ob die Parteien eine mündliche Abmachung hatten, die durch das Handgeld vom Kläger belegt war. Da der Beklagte die Bedingungen der mündlichen Vereinbarung nicht eingehalten hatte, wurde er vom Gericht verpflichtet das in Empfang genommene Handgeld zurückzugeben. Aus den überlieferten Akten geht klar hervor, dass das Gericht im Rahmen des durch das Gewohnheitsrecht festgesetzte Rechtssystem ausschließlich vor Augen hatte, die unschuldige Partei vor einem eventuellen Schaden zu bewahren, ging aber keinen Schritt weiter.

Ähnliche Fälle führten zur Erkenntnis, dass die Rechtsinstitutionen des Handelsrechts, und als hierher gehörend betrachtete man auch den An- und Verkauf von fahrendem Gut, selbständig geregelt werden müssen. Daher wurde bei der Modifikation des Wechselgesetzes im Jahre 1844 extra auch über die so genannten *Verträge über Warenanschaffung*[30] verfügt, wonach „jeder Vertrag über An- und Verkauf, bei dem es über die künftige Übergabe von Mobilien

[29] CSML IV.A. 1019. Szeged város úriszéke [Patrimonialgericht der Stadt Szeged]

[30] Frank 625-626., Ökröss Bálint: Általános magyar polgári magánjog. [Allgemeines ungarisches bürgerliches Privatrecht.] Pest, 1863. 563-564., Suhayda János: A magyar polgári anyagi magánjog rendszere. [System des ungarischen Privatrechts] Budapest, 1874. 6. Auflage 318-319.

geht, ein Vertrag über Warenanschaffung sein soll"[31]. In diesem Gesetz wurde festgesetzt, dass derartige Verträge schriftlich abgefasst werden sollen, und der Vertrag muss, „über die für jeden schriftlichen Vertrag erforderlichen Bedingungen hinaus", auch die Bezeichnung der Ware, deren Menge, Qualität, Preis sowie Zeit und Ort der Übergabe beinhalten. Ferner wurde auch die Verantwortung des Verkäufers und des Käufers festgehalten.

Im Lichte dieses Gesetzes kann auch das Urteil leichter verstanden werden, zu dem es im Prozess zwischen Salamon Stern (Kläger) und Tódor Dragon (Beklagter) wegen Nichteinhaltung des Vertrages kam. Laut Vertrages, der am 6. Dezember 1847 zwischen den Parteien zustande kam, gab der Kläger 510 floreni dem Beklagten, damit dieser sechs Doppelzentner Wolle aus der Frühjahrsschur kauft, das Doppelzentner zu 85 floreni, und die Wolle noch vor dem Markt zu Medardus in Pest beim Haus des Klägers abliefert. Nachdem der Beklagte seinen im Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen war, prozessierte der Kläger vor dem Oberstuhlrichter des Komitats Csanád, und verlangte, der Beklagte sollte die 510 floreni Handgeld, 100 floreni Vinculum (Vertragsstrafe) sowie die Kosten des Verfahrens erstatten. Der Beschluss des Oberstuhlrichters lautete, der Beklagte habe, da er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, die 510 floreni Handgeld, das auf 51 floreni gesenkte Schmerzensgeld, die 28 floreni der Verfahrenskosten sowie die bei der Vollstreckung anfallenden Kosten zu erstatten.[32]

Wie gestalteten sich die Regeln der Vertragsleistung nach dem Inkrafttreten des ABGB?

Wegen der Nichteinhaltung des Vertrags über Warenanschaffung begann Miksa Bunyevácz im Jahre 1854 mehrere Prozesse zur gleichen Zeit. Der Inhalt dieser Verträge war ähnlich. Wir untersuchen das Verfahren, das chronologisch früher eingeleitet wurde.

Dieses Verfahren richtete Miksa Bunyevácz gegen Mór Kohn und Ábrahám Pollack, und behauptete in seinem Gesuch, er habe laut Vereinbarung im Januar 1854 500 Kübel Gerste kaufen wollen, den Kübel zu 9 floreni und 6 Kreuzer, und Handgeld geleistet. Laut Vertrages hätten die Beklagten am 28. März die angekaufte Gerste zu den Schiffen auf dem Fluss Maros transportieren sollen. Er sei am besagten Tag in Makó erschienen, um die Ware entgegenzunehmen, die Beklagten hätten jedoch die Lieferung der Waren verweigert. Aus diesem Grund fordert er laut §§ 919., 1295. und 1331. des ABGB die Erstattung der verursachten Schäden sowie des ausgebliebenen Nutzens. Darunter verstand er die Rückzahlung der Summe des Handgeldes und deren Zinsen, den Preisunterschied und die Transportkosten.

[31] 1844:VI.tc. B. 1.§

[32] CSML Szeged IV.A.28. Csanád megye szolgabirói iratok 1848. [Akten des Stuhlrichteramtes des Komitats Csanád 1848] (Unter dem Archivmaterial des Stuhlrichters sind mehrere Prozessakten erhalten geblieben, die Streitigkeiten in Sachen Leistung von Verträgen über Warenanschaffung dokumentieren.)

Da die Beklagten auf den schriftlichen Prozess bestanden, können wir anhand des überlieferten Prozessmaterials genau rekonstruieren, was die Parteien behaupteten und wie sie dies belegen konnten. Da die Parteien einen Vertrag über Warenanschaffung geschlossen haben, wurde dieser gemäß des Gesetzartikels VI. des Jahres 1844 schriftlich abgefasst. Aus dem Vertragstext, den der Kläger seinem Gesuch beigelegt hatte, geht eindeutig hervor, – was auch die Beklagten in ihrer Antwort auf die Klageschrift angegeben haben – dass nämlich bei Abschluss der Vereinbarung am 9. Januar 1854 400 floreni als Anzahlung von den Beklagten übernommen wurden, mit der Bedingung, der Kläger bezahle noch am Ende des Monats des Vertragsabschlusses, also Ende Januar die fehlenden 800 floreni des Kaufpreises. Als Gegenleistung wollten sie die 500 Kübel Gerste am 28. März 1854 zu den Schiffen auf dem Fluss Maros transportieren. Der Kläger bezahlte aber den restlichen Kaufpreis bis Ende Januar 1854 nicht, der Vertrag sei also vom Kläger gebrochen worden und daher habe er laut § 908. des ABGB sein Handgeld verloren.

Der Kläger berief sich als Verteidigung auf die schwer befahrbaren Straßen im Winter, weswegen er nicht imstande war, die Zahlung zu leisten, im März war er aber bereits in Makó, die fehlenden 800 Silberfloreni hinterlegte er beim Steueramt, was die Beklagten jedoch nicht angenommen haben. Ab diesem Punkt des Verfahrens ist das Inkraftsetzen des ABGB von Interesse. Früher konnten sich die Parteien nur auf die wenigen erwähnten Gesetze bzw. auf das Gewohnheitsrecht berufen. Von nun an konnten sie aber bereits die Anordnungen des gültigen Gesetzes im eigenen Interesse auslegen. Da das ABGB die Leistung von Verträgen ausführlich reguliert, steht den Parteien ein reiches Material dazu zur Verfügung. Der Kläger hat also als Verteidigung nicht nur angeführt, er habe wegen der schlechten Verkehrsmöglichkeiten die Zahlungsfrist nicht einhalten können, sondern berief sich ferner auf den § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss aus ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und aus die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden."[33] Darüber hinaus besagt § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches, man dürfe die Verträge in Fällen, die im Gesetz nicht festgelegt wurden, nicht brechen[34], und laut § 1333. wird der Schadenersatz bei Nichtzahlung durch Zinszahlung geleistet („Der Schade, welcher der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Capitals zugefügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet."). Dementsprechend kann es laut § 908 nur dann zum Verlust des Handgeldes kommen, wenn der eigentliche

[33] Allgemeines Österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Wien, 1853. 7. §

[34] ABGB 919. § „Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zu der gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllet, so ist der andere Theil, ausser den in dem Gesetze bestimmten Fallen, oder einem ausdrücklichen Vorbehalte, nicht berechtiget, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern."

Vertrag noch nicht zustande gekommen ist, sondern sozusagen um diesen zu ersetzen das Handgeld geleistet wird. Die vom Kläger bezahlten 400 floreni bildeten in Wirklichkeit die erste Rate, der Vertrag kann also laut § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufgelöst werden, da der Kläger nicht den ganzen Vertrag, sondern nur einen Teil dessen gebrochen hat. Aus diesem Grund forderte er mit Berufung auf § 1295 des ABGB die Erstattung seiner sämtlichen Schäden.[35]

Gegenüber all diesen Erklärungen seitens des Klägers beriefen sich die Beklagten darauf, es genüge nicht, sich auf die schlechten Straßen zu berufen, um die Nichtzahlung zu begründen, insbesondere wenn „die Beklagten für diese Zeit selber zu bezahlen versprochen haben, und daher eine Menge Schaden und Probleme hatten. Übrigens hat der Kläger die besagten 800 floreni vor dem Steueramt bloß vorgezeigt, die Summe aber keineswegs hinterlegt. Also ist auch diese Behauptung nicht wahr."

Untersucht man die Ausführungen der Parteien, so kann eindeutig nachgewiesen werden, in welchen Punkten die Standpunkte der Parteien sich voneinander unterscheiden. Die Beklagten behaupteten, der Vertrag sei infolge der Vereinbarung, die auch schriftlich fixiert wurde, zustande gekommen. Das bezeugt auch das Handgeld des Klägers, das im Vertrag als Anzahlung bezeichnet wurde. Da der Käufer aus eigenem Verschulden die Vertragsbedingungen nicht geleistet hat, haben die Verkäufer das Recht, das Handgeld zu behalten und auf die Leistung des Vertrages zu verzichten. Demgegenüber behauptete der Kläger, das Handgeld zeige lediglich an, dass die Parteien etwas vereinbart haben, nicht aber den Abschluss des Vertrages. Also gab er kein Handgeld, sondern die erste Rate des im Vertrag festgelegten Kaufpreises, was nun heißt, er habe mit der Vertragsleistung begonnen. Und wird die Leistung des Vertrages von einer der Parteien in Gang gesetzt, könne man nun vom Vertrag nicht mehr zurücktreten. Da die Beklagten die Ware nicht geliefert haben, nahm er Schaden, den zu ersetzen die Beklagten verpflichtet sind. In Wirklichkeit wollte er sein eigenes Verschulden mit Hilfe der Regeln des Gesetzes bestätigt haben.

Das Gericht entschied diesen Streit im Jahre 1856 zugunsten der Beklagten. In der Begründung wurde ausgesagt, „a felperes, mint vevő és az alperesek, mint eladók között 500 köböl árpának … 1854. év március végén Makón, hajóra szállítva, leendő átadása iránt, szinte Makón 1854. január 9-én kötött szerződés azon feltételével, hogy a foglalóval ugyanakkor adott 400 pengőforinton kívül, a szállítás előtt és pedig ugyanazon január hó végén felperes még 800 pengő forintot alpereseknek fizessen, saját elismerése szerint is eleget nem tett, így a szerződést önmaga szegte meg, ezáltal a ptk 908. §-a értelmében a szerződés teljesítése iránti joga elenyészett. Ellenben alperesnek, mint a szerződés nem

[35] Kocher, Gernot: Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich. Wien-Köln. 1989. 90.

teljesültére nézve vétlen félnek joga támadt a foglalóul kapott összeget megtartani. Sőt, ha ezzel megelégedni nem akarnának, nem felperesnek, hanem nekik volna joga a szerződést teljesítését vagy ha ez már nem lehetséges, kártérítést sürgetni."[36] [der Kläger, der als Käufer und die Beklagten als Verkäufer am 9. Januar 1854 einen Vertrag abgeschlossen haben, laut dessen 500 Kübel Gerste zu 9 floreni und 6 Kreuzer pro Kübel Ende März 1854 zu Schiff in Makó abzuliefern seien, hatte vor der Lieferung oder bis Ende Januar über die 400 floreni hinaus, die er bei Vertragsabschluss als Handgeld bezahlte, weitere 800 floreni den Beklagten zu bezahlen, was er nicht getan zu haben zugab. Also brach er den Vertrag und hat sein Recht laut § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuches verloren, wogegen die Beklagten als in der Nichtleistung des Vertrages Nichtschuldige das Recht haben, das als Handgeld in Empfang genommene Summe zu behalten. Sollten sie damit nicht zufrieden sein, steht ihnen das Recht zu, auf die Leistung des Vertrages zu drängen, oder wenn das nicht mehr möglich ist, auf einen Schadenersatz zu bestehen.] In der Begründung des Gerichtsurteils wurde ferner dargelegt, ein Händler solle sich bei Nichtleistung eines Vertrages nicht auf die unbefahrbaren Straßen berufen, denn das Interesse des Schutzes der Glaubwürdigkeit eines Händlers stehe über alles, und dazu ist die strenge Einhaltung der Vertragsfristen unerlässlich.[37]

Der Kläger lies es nicht beim Urteil der ersten Instanz bewenden und legte Berufung ein. Dabei berief er sich auch schon darauf, dass „die Beklagten, ohne ihn richterlich zur Übernahme zu ermahnen, willkürlich das von ihm angekaufte Getreide verkauft haben". Das Kaiserlich-Königliche Landesobergericht zu Nagyvárad bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Miksa Bunyevác legte daraufhin außerordentliche Revision ein, was ebenfalls abgeschlagen wurde. Womit jedoch dies begründet wurde, ist im Hinblick auf die Entwicklung des ungarischen Privatrechts von besonderer Bedeutung.

Das Urteil der ersten und zweiten Instanz wurde ausschließlich auf die Regeln des ABGB begründet, und zwar in erster Linie auf § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuches,[38] das eindeutig aussagt, der unverschuldete Verkäufer hat das Recht, das Handgeld zu behalten.

[36] CSMLSZ IV.B.157.a. 29/III/1854., [Laut János Suhajda, „wer auf die Leistung eines gegenseitigen Vertrages besteht, der hat seine Pflichten zu erfüllen oder die Bereitschaft seinerseitz dazu zu bekunden, sonst kann die andere Partei Einwand erheben, er habe nicht oder nicht auf die erforderliche Weise geleistet, das heißt, wird dies vom Gegnder bezweifelt, so ist esz u beweisen.]

[37] Miksa Bunyevácz begann im Jahre 1854 einen ähnlichen Prozess gegen Vilmos Burger und Mór Stern. Auch von ihnen wollte er Gerste kaufen, bezahlte aber nach dem Handgeld und vor der Leistung den im Vertrag festgelegten Preis nicht. Die Verkäufer erstatteten auch in diesem Fall das Handgeld nicht zurück. Vilmos Burger berief sich sogar auf § 902 des Bürgerlichen gesetzbuches, der aussagt, „die Verträge sind an dem Ort und zu der Zeit zu leisten, wie es von den Partner vereinbart wurde". Das Gericht schlug auch in diesen Fällen die Forderung des Klägers ab, indem es extra hervorgehoben wurde, dass „Vilmos Burger selbst nach dem Vertragsbruch des Klägers angeboten hat, die Gerste zu liefern, der Kläger bezahlte aber auch diesmal nicht und brach somit den Vertrag". CSML IV.B.157.a. 31/III/1854. ; 32/III/1854.

[38] ABGB §.908. „Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei nicht erfüllet, so kann die schuldlose Partei das von ihr empangene Angeld behalten, oder den doppelten Vertrag des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern.

Eigentlich berief sich das Patrimonialgericht im Jahre 1810 auf die gleiche gewohnheitsrechtliche Regel, als dem unverschuldeten Käufer das Recht zugesprochen wurde, das von ihm geleistete Handgeld zurückzufordern. Wir können also feststellen, dass die Gerichte im ständischen Zeitalter nach dem Prinzip, der fehlerlos abgeschlossene Vertrag sei zu leisten, zum Schluss kamen, der unverschuldete Vertragspartner dürfe keinen Schaden erleiden. Wenn die Partner ihre Vereinbarung durch ein Handgeld gesichert haben, durfte die unverschuldete Partei dies behalten oder zurückfordern, je nach dem, ob sie die Summe in Empfang nahm oder bezahlte.

Zugleich wies das Kaiserlich-Königliche Obergericht im Jahre 1860 in der Abweisung eines Gesuchs um außerordentliche Revision unter anderem auch auf Folgendes hin: „Az 1850. január 25-én kelt császári nyíltparancs 7. §. a maga épségében fenntartotta a szállítási szerződésekről szóló 1844. VI.tc.28. §-nak B betűjét. Ámbár ugyanezen törvény a szállítási üzletekre nézve Magyarországon szabályul szolgál, de minthogy az 1. és 4. pontja, ha a vevő kötelezettségének eleget nem tesz, nem rendeli, hogy az eladó csupán teljesítési keresetre nyerjen jogot, hanem inkább annak a szerződésnek a feloldása mellett teljes kártalanítást enged, minthogy az eladó ugyanazon törvény szerint, ha a szerződést megszegi, a foglalót visszaadni köteles. Ha a vevő ilyen késedelembe esik, a foglalót megtartani nincs joga. Miután a felperes azon szerződési kötelezettségének, hogy a vételár lefizetésének 1854. január végén további 800 forintot ezüst pénzben előre lefizessen nemcsak a kitűzött fizetési napon nem tett eleget, sőt inkább azt csak 1854. március 4-én szándékozott, következésképp felperesnek, mint ki a szállítási szerződést meg nem tartotta, ugyanazon törvény szerint igényt támasztani joga nincs."[39] [Der § 7 des kaiserlichen offenen Befehls vom 25. Januar 1850 behielt Absatz B des § 28 des Gesetzartikels VI. aus dem Jahre 1844 über die Lieferverträge in seiner Vollständigkeit bei. Zwar dient dieses Gesetz in Ungarn bezüglich der Lieferverträge als Regel, die Punkte 1 und 4 schreiben jedoch bei Nichteinhaltung des Vertrages seitens des Käufers nicht vor, dass der Verkäufer nur auf die Forderung der Vertragsleistung ein Recht hat, sondern diesem vielmehr bei Annulierung des Vertrages vollständige Entschädigung einräumt, und wenn der Verkäufer laut gleichen Gesetzes den Vertrag bricht, so ist er verpflichtet, das Handgeld zurückzuerstatten, dementsprechend hat auch der Käufer kein Recht, das Handgeld zu behalten, wenn er gegen den Vertrag verstößt. Da der Kläger seiner vertraglichen Verpflichtung, Ende Januar 1854 weitere 800 floreni als Kaufpreis im voraus zu bezahlen am festgelegten Zahlungstag nicht leistete, dies sogar erst am 4. März 1854 zu tun vorhatte, steht dem Kläger, da er sich nicht an die Bedingungen des Liefervertrags gehalten hatte, dem gleichen Gesetz entsprechend kein Recht zu, Anspruch zu erheben.]

Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung, oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersass dringen."

[39] CSML IV.B.157.a. 29/III/1854.

Durch diese Begründung, in der das Gericht das Urteil der zwei niedrigeren Instanzen – und somit die Berufung auf § 908 das ABGB – bestätigte, machte man auch darauf aufmerksam, dass neben dem ABGB auch das VI. Gesetz aus dem Jahr 1844 in Kraft ist, das ebenfalls über Verträge über Warenanschaffung verfügte. Gleichzeitig regulierte es auch den Fall, wenn der Käufer oder der Verkäufer verschuldet die Vertragsbedingungen nicht leistete.[40] Es kann behauptet werden, dass das Oberste Gericht der Bitte des Kläger entgegenkam und auch die Anordnungen anderer Gesetze in Betracht zog. Es wurde auf eine frühere Rechtsregel hingewiesen, deren Normen zum gleichen Schluss geführt haben, als hätte man nur die Regeln des ABGB angewendet. Mit dieser Begründung antwortete man auch auf die Argumentation des Klägers, dass dadurch, dass Miksa Bunyevácz ein Handgeld, oder wie er selber formulierte: die erste Rate des Kaufpreises leistete, bedeutete nicht, dass der Verkäufer zur Leistung des Vertrags verpflichtet wurde. Der Verkäufer hätte das Recht gehabt, vollständige Entschädigung zu fordern.[41]

All dies bedeutet, dass die in Kraft gesetzten Regeln des ABGB anzuwenden den Gerichten leichtfiel, zumal ähnliche Entscheidungen im Alltag mal durch die neuen Gewohnheiten, mal durch die inzwischen erlassenen Gesetzesbestimmungen vorbereitet wurden. Das ABGB verstärkte in manchen Fällen deren Anwendungen bzw. stopfte Lücken des Gesetzes.

Ebenfalls wegen Leistung des Vertrages brachten die Arader Kaufleute Lajos Ebner und sein Partner einen Antrag gegen den Dampfmühlenhersteller Salamon Zeisler ein. Im Gesuch des Klägers stand, Zeisler „hat im Herbst 1856 Eisendrahtschneider mit dazugehörenden Bohrern, sechs Paar Gegenaufschneider mit den dazugehörenden Windeisen bestellt". Die Maschinen seien im Januar 1857 eingetroffen, man habe den Beklagten

[40] 1844:VI. tc. B. 3. § „Ha az árúszerzési kötést a vevő szegi meg, tartozik: 1. az eladónak a kötés nem teljesítéséből származott és bizonyított minden kárát, melly alatt az ár-különbség is értetik, és költségét ez úton megtéríteni. ... 4. § Ha pedig az árúszerzési kötést, az eladó nem tartja meg, a vevő irányában, ugyanazon tartozásai lesznek, mellyek az eladó javára az előző 3. §-ban foglaltatnak és ezeken felül, ha pénz előlegeztetett az eladónak, azt a pénz felvételétől számítandó hatos kamatjaival együtt megtéríteni köteles." [Wenn der Warenbeschaffungsvertrag vom Käufer gebrochen wird, hat er: 1. dem Verkäufer sämtliche Schäden, die bewiesenerweise aus der Nichtleistung des Vertrages stammen, zu erstatten, worunter auch der Preisunterschied zu verstehen ist, sowie für sämtliche Unkosten aufzukommen. ... 4. Wenn der Warenbeschaffungsvertrag vom Verkäufer gebrochen wird, hat er dem Käufer gegenüber die gleichen Verpflichtungen, wie es zugunsten des Verkäufers unter Punkt § 3 festgelegt wurde, und wenn er dem Verkäufer Geld vorgesterckt hat, so sind dafür Zinsen anzuberechnen.]

[41] Als die Wissenschaft des Privatrechts auch in Ungarn fortgeschrittener war, wurde dieser Fall noch leichter begründet. „A hitelező nem köteles késedelem esetén időtlen-időkig várni a teljesítésre. Ha a késedelem a hitelezőre érdekmúlással jár, akkor joga van ahhoz, hogy a helyzet bizonytalanságát megszüntesse. ... A szigorú (fix) lejáratú kötelem esetében viszont elszegheti a hitelező a szolgáltatást pusztán a lejárat eltelte okából, érdekmúlás igazolása nélkül is. ... Ilyenkor a hitelező a teljesítést előzetes külön nyilatkozat nélkül egyszerűen visszautasíthatja." [Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, unendlich auf Leistung zu warten. Wenn die Verzögerung mit Einbuße der Interessen des Gläubiger einhergeht, dann hat dieser das Recht, die Unsicherheit der Lage aufzuheben. ... Im Falle einer strengen Obligation kann der Gläubiger bei Ablauf der Frist den vertrag aufheben, ohne beweisen zu müssen, dass es mit Einbuße seiner Interessen verbunden ist. ... In diesem Fall kann der Gläubiger die Leistung zurückweisen, ohne vorher dies extra deklarieren zu müssen.] Szladits Károly (főszerk): Magyar Magánjog. [Ungarisches Privatrecht] III. Budapest, 1941. 478-480.

persönlich informiert, dessen Mechaniker die Maschinen geprüft und für gut befunden hat. Der Besteller habe jedoch die Maschinen nicht übernommen und auch den Kaufpreis nicht bezahlt. Angesichts dessen werde das Gericht ersucht, den Beklagten aufgrund der §§ 1152 und 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Erstattung des Bestellpreises sowie des Bestellungsgebühren zu verurteilen.[42]

Der Beklagte gab zu, Maschinen bestellt zu haben, stellte jedoch deren Qualität sowie Preis in Frage. Darüber hinaus beanstandete er, er wollte die Maschinen innerhalb eines Monats bekommen, was er mit Hilfe seines Kaufmannsbuches zu beweisen vorhatte. Es stimme, dass sein Mechaniker die Maschinen für gut befand, er habe jedoch die Maschinen deshalb nicht übernommen, weil sie nicht fristgerecht geliefert wurden und er eine andere zu kaufen gezwungen war.

In der Verteidigung des Klägers gegen diese Vorwürfe stand, er habe den mündlichen Auftrag des Mechanikers akzeptiert, der die Maschinen auch geprüft und für gut befunden hat. Den Preis der Ware konnte man nicht im voraus festlegen, er habe sich erst aus den Rechnungen genau herausgestellt.

Das Gericht berief sich in seinem Urteil wieder auf die Regeln des ABGB, wenn es davon ausging, der Beklagte habe nicht beweisen können, die Lieferungsfrist in 30 Tagen angegeben zu haben. Auch der Einwand, die Maschinen nicht gebrauchen zu können, wurde nicht akzeptiert, da sie vom eigenen Mechaniker überprüft worden sind. Bei der Auslegung dieses Vertrages konnte sich das Gericht nicht auf frühere Praxis berufen, da die Handelssachen zwischen Händlern und Fabrikbesitzern nicht einmal in den 1840 formulierten Handelsgesetzen reguliert worden sind.

Diese Fälle liefern einen treffenden Beweis dafür, dass die Einführung des ABGB in Ungarn von großem Nutzen war. Es spielte nicht nur in der Schlichtung von Streitigkeiten wegen Vertragsleistung, sondern auch in zahlreichen Fällen des Privatrechts eine wichtige Rolle. Daher ist es verständlich, warum die Gerichte dieses für fremd gehaltene Recht ohne jede Schwierigkeit anwenden konnten, und im Lichte dieser Erkenntnis ist auch die Rede von Ferenc Deák in der Sitzung des Landesrichters leichter zu verstehen, in der er dafür plädierte, man solle das ABGB solange in Ungarn in Kraft halten, bis das ungarische bürgerliche Gesetzbuch fertiggestellt ist. Im Hinblick auf die richterliche Praxis müssen wir Deák rechtgeben.

[42] ABGB 1152.§ „Sobald Jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellet, so wird auch angenommen, dass er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesezt, so bestimmt ihn der Richter." 1154.§ Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllet, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen, er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen."

Die Modernisierung der Staatsidee von der Meiji-Restauration (1867) bis zur japanischen Reichsverfassung (1889) unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu Österreich-Ungarn und dem übrigen Europa

Jiro Rei Yashiki*

Hitotsubashi Universität Tokio

In diesem Bericht gebe ich einen Überblick über die japanische Verfassungsgeschichte von 1867 bis 1890[1]. Dabei verfolge ich die These, dass der in dieser Zeit entstandene Rahmen eines konstitutionell-monarchischen Einheitsstaats vom heutigen Japan übernommen wurde und dessen Grundlage darstellt, wobei der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 noch heute seine Spuren hinterlässt. Die Einheitsstaatlichkeit ist die wichtigste Nachwirkung der japanischen Reichsverfassung (Meiji-Verfassung). Diese Verfassung war bis dahin in Japan ohne Vorbild. Man war zudem der Meinung, dass sie auch dem neuesten Verfassungstypus der westlichen Welt entspreche.

1) Die Suche nach einer modernen Staatsidee

Im November des Jahres 1867, also des Jahres des österreich-ungarischen Ausgleichs, hat der letzte „Schogun" *Yoshinobu*[2] dem Kaiser seine Herrschaftsbefugnisse zurückgegeben (sog. „Taisei-Hokan"). Im folgenden

* Außerordentlicher Professor für Rechtsgeschichte, Hitotsubashi Universität Tokio und Stipendiat der Alexander von Humboldt Stiftung vom April 2006 bis zum September 2007 bei Herrn Professor Dr. Rainer Schröder (HU Berlin). Für sprachliche Unterstützung danke ich Herrn Professor Dr. Tilman Repgen (Hamburg).

[1] Näheres erfährt man bei: Kazuhiro Takii, The Meiji Constitution: The Japanese Experience of the West and the Shaping of the Modern State, übers. von David Noble, Tokio 2007; Junko Ando: Die Entstehung der Meiji-Verfassung. Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen, München 2000. Vgl. auch Nihon Kindai-Ho 120-Ko (120 Lektionen des modernen japanischen Rechts), hrsg. von Yoshihisa Ishio, Ryoji Igeta u. Einosuke Yamanaka, Kyoto 1992.

[2] Bekannt auch als „Keiki" bzw. „Yoshihisa". Geboren am 28. Oktober 1837 in Tokio („Edo"). Als Schogun regierte er nur vom 5. Dezember. 1866 bis zum 9. Dezember 1867. Nach einem kurzfristigen Hausarrest wurde er rehabilitiert. Wegen seines absoluten Gehorsams gegenüber dem Kaiser und besonders seines Verdienstes um die Restauration (!) wurde er am 3. Juni 1902 zum Herzog geadelt und damit Mitglied des im Jahr 1890 begründeten Herrenhauses bis zum Dezember 1910. Er ist am 22. November 1913 in Tokio gestorben.

Monat wurde das Schogunat[3] des Hauses Tokugawa abgeschafft und damit der Weg zur monarchischen Beamtenherrschaft geebnet.

Im Januar 1868 wurde die Restauration einer Monarchie seitens des Kaisers befohlen und schon am Ende dieses Monats der Name der Epoche von „Keio" zu „Meiji" geändert, um dem Volk den Beginn eines neuen Zeitalters zu verdeutlichen. Das geschah zwar gegen den bewaffneten Widerstand einzelner unzufriedener Länder („Han"), der jedoch nach ca. anderthalb Jahren im Juni 1869 erlosch. Aber der neuen kaiserlichen Regierung war die führende Sicht des ehemaligen Schogunats stets gehorsam. So blieb selbt *Yoshinobu* dem Kaiser ergeben, obgleich er vermutlich enttäuscht wurde, weil er das Kanzleramt oder dergleichen vergeblich erhofft hat. Ein Zeichen für seine Ergebenheit gegenüber dem Kaiser war die blutlose Übergabe des Edo-Schlosses (heutigen Kaiserpalast Tokio) im April 1868.

Als die in Japan so bezeichnete Meiji-„Restauration" begann, hatte man noch keine Vorstellung davon, wie der Staat verfasst sein müsse, um nach europäischen Maßstäben als „modern" zu gelten. Das erklärt, warum die damalige japanische Regierung eine so große Menge Geld (nach heutigen Maßstäben jährlich ca. 40.000.000 Euro) für die Einladung ausländischer Ratgeber aufgewendet hat[4]. Aus demselben Grund wurde die „Iwakura-Mission"[5] nach USA und Europa gesandt. Diese Mission bestand aus ca. 100 Personen, einschließlich von 46 Mitgliedern der Führungsschicht der Regierung. Um die maßgeblichen Theorien und Modellstaaten aufzufinden[6], zog gleichsam die Hälfte der damaligen japanischen Regierung nach Amerika und Europa um.

Kaiser *Mutsuhito* (1852-1912) selbst, der im Alter von 16 Jahren unerwartet Regent geworden war, hatte überhaupt keine konkrete Vorstellung von seinem Status. Diesem jungen Kaiser erläuterte *Hiroyuki Kato* (1836-1916), der als führendes Mitglied der aufklärerischen Gesellschaft „Mei-Roku-Sha" (Gesellschaft der 6. Jahre Meiji) bekannt war, persönlich die westlichen Staatsformen und deren Geschichte im Überblick sowie eine grundlegende Theorie des modernen Staats. Der damals erst dreißigjährige *Kato* erteilte diesen

[3] Ein Schogun ist ursprünglich ein militärischer Anführer, der den Feind des Kaisers bekämpfen soll. Im Laufe der Zeit wurde daraus ein fast selbständiges erbliches Staatsoberhaupt Japans, das nur formell vom Kaiser benannt wurde und an der Spitze der feudalistischen Hierarchie des Kriegerstandes („Samurai") stand.

[4] Geschätzt aufgrund des Berichts von Kaoru Tachibana: Tenno to Todai (Kaiser und Universität Tokio), erster Band, Tokio 2005, S. 59 u. 62.

[5] Von 1871 bis 1873 reiste eine Gruppe von den 46 Abgesandten, 18 Begleiter und 43 im Ausland Studierenden unter Leitung von Tomomi Iwakura (1825-1883) in die USA, nach England, Frankreich, Belgien, in die Niederlande, nach Deutschland, Russland, Dänemark, Schweden, Österreich, Italien und in die Schweiz. Das Ziel dieser Reise war in erster Linie die Erkundung der westlichen Länder, die eventuell als Vorbild zur Modernisierung des japanischen Staats und zur Auflösung der ungleichen Verträge [was sind diese „ungleichen Verträge"?] dienen sollten. Den offiziellen Reisebericht findet man unter: Die Iwakura-Mission. Das Logbuch des Kume Kunitake über den Besuch der japanischen Sondergesandtschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz im Jahre 1873, hrsg u. übersetzt von Peter Pantzer, München 2002.

[6] Besonders lehrreich in dieser Hinsicht ist: Shinichi Yamamuro: Hosei Kanryo no Jidai (Die Ära von Legislaturbeamten), Tokio 1984.

Unterricht fünf Jahre lang von 1870 bis 1875 zwei bis dreimal pro Woche (ab und zu sogar täglich)[7].

Seine fachliche Qualifikation kann man leicht daran ablesen, dass er 1872 eine vollständige Übersetzung von *Johann Caspar Bluntschlis* „Allgemeinem Staatsrecht" (1852) veröffentlichte; oder dass er 1894 seine auf Deutsch geschriebene Schrift „Der Kampf ums Recht des Stärkeren und seine Entwicklung" (Friedländer: Berlin) publizierte. Mit einer Fachpublikation in deutscher Sprache hob sich *Kato* weit aus der Menge der damaligen japanischen Wissenschaftler heraus, die die europäischen Wissenschaften eher im Sinne einer Einbahnstraße lediglich rezeptiv betrieben. Die Grundlage des Unterrichts für den Kaiser war das Werk von *Bluntschli*. Da das Bildungsministerium zugleich als Verlag dieser Übersetzung auftrat, erschien das von *Kato* übersetzte „Allgemeine Staatsrecht" als eine Art amtlich anerkanntes Lehrbuch.

In Anlehnung an *Bluntschli* schilderte *Kato* die Entwicklung der modernen Staatsidee vom Feudalismus über den Absolutismus bis zum Konstitutionalismus. Im Verfassungsstaat zog er wegen der politischer Stabilität die konstitutionelle Monarchie der Republik vor. Er lobte die sich selbstbeschränkende Monarchie des Preußischen Königs *Friedrichs des Großen*, der sich als erster Diener des Staates verstand[8], als eine Übergangsphase. *Kato* favorisierte als neue Staatsform Japans eine konstitutionelle Monarchie, die durch den Geist der Freiheit die Ordnung des Staates und den Zuwachs der nationalen Kräften befördert.

Im übrigen trug *Kato* auch zur Entwicklung des japanischen Erziehungssystems bei: Unter seinem Einfluss teilte 1872 das Ministerium ganz Japan in acht (später sieben) Hochschulkreise ein. Diese zerfielen jeweils in 32 Mittelhochschulkreise, die wiederum in je 210 Grundschulkreise aufgeteilt waren. Im Vollzug dieses Plans wurde 1877 die erste Kaiserliche Universität in der Hauptstadt Tokio gegründet. *Kato* war ihr Gründungsrektor.

2) Die Entwicklung der Provinzialverwaltung

Im April 1868 wurde alle ehemalige Landesherren („Daimyo") zum Gouverneuren des Kaisers ernannt. Im folgenden Jahr gab die Landesherren ihr Land und Volk dem Kaiser zurück, damit der Feudalismus in Japan aufgelöst wurde. Jetzt war das ganze Land zum Einheitsstaat geworden – ohne feudalistische Machtverteilung. Aus den im Jahr 1865 vorhandenen 266 einzelnen Landesherrschaften wurden im November 1871 75 Präfekturen, die

[7] So nach der Selbstbiografie von Kato bei Tachibana, S. 66.
[8] Vgl. Jiro Rei Yashiki: Der Staatsgedanke Friedrichs des Großen, in: Hitotsubashi Journal of Law and Politics, Bd. 27 (1999), S. 35 ff.

bis 1889 zu 47 Präfekturen zusammengefasst wurden. So hatte man ein vereinheitlichtes Provinzialsystem als Zweigbehörde der Zentralregierung geschaffen.

In der Zeit seines erblichen Schogunats lenkte das Haus Tokugawa die Staatsverwaltung und das Kriegswesen. Trotzdem unterstand das Volk gleichzeitig seinem jeweiligen Landesherrn. In diesem Sinne war nach dem Volksgefühl die einzelne Landesherrschaft der „Staat". Das Rechtsleben beruhte meistens auf den Verordnungen des Landesherrn, der mehr oder weniger unabhängig in einer Art erblicher Monarchie das Land beherrschte. Diese Landesherren wurden früher je nach der Beziehung zum Hause Tokugawa dreifach unterschieden. Das Präfekturensystem löste solche Unterschiede auf, damit ein Einheitsstaat in Japan entstehen konnte. Die Verwaltungsreform wurde durch eine einheitliche Schulpflicht ergänzt. So bedeutete die Entwicklung der Provinzialverwaltung nicht nur eine Änderung der Bezirke und ihrer Bezeichnung, sondern auch einen wichtigen Schritt von einem Komplex kleiner Länder hin zum Einheitsstaat.

Allerdings gab es eine starke Opposition gegen diese Vereinheitlichung. Nach den vergeblichen bewaffneten Aufständen, unter anderem der „Satsuma-Rebellion" (1877), führten die von der Regierung entfremdeten Samurai-Stände die so genannte „Jiyu-Minken-Undo" (Freiheitsrechtsbewegung), die ein durch das Volk gewähltes Parlament forderte. Das ist eine Erklärung dafür, dass die meisten Verfassungsentwürfe, die in dieser Bewegung entstanden, hinsichtlich der Behandlung der kaiserlichen Macht mit der späteren Meiji-Verfassung übereinstimmten[9].

3) Die Entstehung der Meiji-Verfassung

Im April 1875 wurde vom Kaiser die Einrichtung des Rates der Altgedienten, des Reichsgerichts und des Provinzialrats befohlen und ein stufenweiser Übergang zur konstitutionellen Monarchie angekündigt. Dieser kaiserliche Erlass zeigte trotz des folgenden heftigen politischen Machtkampfs zwischen den regierenden Fraktionen, die aus den verdienstvollsten Länder zur Restauration entstanden, einen klaren Weg zur Meiji-Verfassung[10].

[9] Zum Beispiel gewährte ein berühmter Verfassungsentwurf, der 1881 von Takusaburo Chiba (1852-1883) verfasst und 1968 in der Tokioter Gemeinde Itsukaichi von dem Historiker Daikichi Irokawa gefunden wurde, dem Kaiser die Unverletzlichkeit, die Kommandogewalt sowie die Oberaufsicht über Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz. Im Gegensatz zur Meiji-Verfassung schützte dieser Entwurf aber auch intensiv die Menschenrechte in 150 von insgesamt 204 Artikeln.
[10] Wie Yamamuro, S. 38 mit Recht beschreibt, neigten im Allgemeinen die Politiker, die an der Iwakura-Mission teilnahmen und den Abstand zwischen Japan und europäischen Mächten tief erfuhren, mehr zu einem stufenweisen Übergang zum modernen Staat und zur außenpolitischen Zurückhaltung im Gegensatz zu den Vorschlägen rascher Reformen und einer Erweiterungspolitik der in Japan gebliebenen Politiker.

Im folgenden Jahr beauftragte der Kaiser den Rat der Altgedienten zur Vorbereitung der eigenen Verfassungsgebung mit einer Untersuchung der Verfassung westlicher Staaten, besonders Großbritanniens, der USA, Frankreichs, Belgiens, Bayerns, Württembergs und Preußens.

Nach dem Sieg über die Satsuma-Rebellion setzte im Juli 1878 die Regierung die Provinzialratsordnung in Kraft und begann mit der Einführung der Provinzialverwaltung, die sich auf beschränkte Wahlen[11] gründete. Die Freiheitsrechtsbewegung forderte dennoch weiterhin die sofortige Eröffnung eines Parlaments und der Verfassungsgesetzgebung. Die Freiheitsrechtsbewegung verfolgte allerdings kein einheitliches Ziel wie zum Beispiel: Ein- oder Zweikammersystem, allgemeine oder beschränkte Wahl usw. Inzwischen schritt die Einrichtung der Regierung allmählich fort.

Symbolische Bedeutung hatte das kaiserliche Reskript vom 12. Oktober 1881, das nach der Erwähnung bisheriger Ergebnisse wie des Rates der Altgedienten (1875) und des Provinzialrats (1878) zuletzt die Eröffnung eines Reichstags im Jahr 1890 ankündigte. Das Reskript beendete aber auch jeden Disput der Regierung nach Innen und Außen durch die deutliche Ankündigung, eine Verfassung zu oktroyieren.

Seit dem März 1882 beschäftigte sich der Altgediente *Hirobumi Ito* (1841-1909) mit der Untersuchung der europäischen Verfassungen während seines Aufenthalts in Europa für anderthalb Jahre, besonders bei *Rudolf von Gneist*[12] in Berlin und *Lorenz von Stein*[13] in Wien. Diese beide lehrten *Ito* eine auf historischer Rechtswissenschaft beruhende Staatslehre, eine auf das Verwaltungsrecht großen Wert legende Verfassungsidee, eine von Honoratioren übernommene Provinzialverwaltung usw. Aus persönlichen Gründen profitierte aber *Ito* mehr von *von Stein* als *von Gneist*[14].

Auf diese Weise entstand ein Grundriss der Meiji-Verfassung, der einerseits die Eröffnung des Reichstags als vorausbestimmte Linie bewahrte, aber andererseits die Kaisermacht verstärkte. Durch die Ausbildung bei *von Stein* erfuhr *Ito* selbst von der Schwierigkeit der Parlamentsleitung beim österreichisch-ungarischen Ausgleich und von der ergänzenden Staatslenkung durch Kaiser *Franz-Joseph*[15]. Aufgrund dieser Erfahrung erkannte *Ito* die Wichtigkeit einer Förderung des Nationalgeists durch Erziehung, einer ständig tätigen Verwaltung und die Funktion eines letzten Endes zuständigen

[11] Das aktive Wahlrecht erhielten nur Männer ab 20 Jahren, die Grundsteuer mehr als 5 Yen (ca. 200 Euro in heutigen Wert) bezahlten; passives Wahlrecht hatten Männer ab 25 Jahren, die mehr als 10 Yen Grundsteuer zahlten. Namentliche Abstimmung war erforderlich.

[12] Vgl. Klaus Luig: Gneist und die japanische Verfassung von 1889, in: Kulturvermittler zwischen Japan und Deutschland, hrsg. von Japanisches Kulturinstitut, Frankfurt a. M. 1990, S. 50-77.

[13] Vgl. Kazuhiro Takii: Lorenz von Stein und Japans Konstitutionalisierung, in: Die österreichischen Einflüsse auf die Modernisierung des japanischen Rechts, hrsg. von Wilhelm Brauneder u. Kazuhiro Takii, Frankfurt a. M. / Berlin / Bern / Bruxelles / New York / Oxford / Wien 2007.

[14] Vgl. Takii, The Meiji Constitution, S. 60 ff., 69 ff.

[15] Vgl. Takii, The Meiji Constitution, S. 81 ff.

konstitutionellen Monarchen als notwendige Bedingung eines effektiv funktionierenden Parlaments.

Nach seiner Heimkehr wurde *Ito* am 22. Dezember 1885 erster Premierminister Japans. Die Abfassung des Entwurfs begann er im Juni 1887 – und zwar in einem Gasthaus. Nach einem Verlust infolge eines Diebstahls vom 6. August, setzte er seine Arbeit aber mit dem zum Glück bald auf einem naheliegenden Acker wiedergefundenen Entwurf fort. Diese Episode zeigt, wie heimlich und persönlich die Bearbeitung des Entwurfs durch *Ito* und seine Gefährten stattfand.

Am 11. Februar 1889 wurde die von *Ito* verfasste japanische Reichsverfassung veröffentlicht. 14 Jahre später als die Midhad-Verfassung der Osmanen war sie nunmehr die zweite asiatische und erste ostasiatische moderne Verfassung. Am 29. November 1890 trat gleichzeitig mit der Eröffnung des ersten Reichstags die Meiji-Verfassung in Kraft.

Die Meiji-Verfassung wurde sofort zusammen mit dem von *Ito* selbst bearbeiteten offiziellen Kommentar ins Englische übersetzt und den damaligen führenden westlichen Wissenschaftlern unterbreitet: unter anderen *von Stein*, *von Gneist*, *Rudolf von Jhering*, *Johann Frhr. von Chlumecky*, *Herbert Spencer*, *Albert Venn Dicey*, *Henry Sidgwick* und *Oliver Wendell Holmes*[16]. Die Beurteilung der Meiji-Verfassung als einer „auf japanischer Geschichte beruhenden einheimischen Verfassung" durch diese prominenten Wissenschaftler trug wahrscheinlich zu ihrer internationalen Anerkennung bei. Nach der Lehre von *von Stein* und *von Gneist* soll die Verfassung historisch verankert werden.

4) Schlussbemerkung

Das gründliche Konzept des modernen Einheitsstaats, das im Verlauf der Meiji-Restauration bis zur Meiji-Verfassung allmählich entwickelt wurde, hat bis heute Gültigkeit behalten. Die japanische Verfassung vom 3. Mai 1947 übertrug allerdings die Souveränität vom Kaiser auf das Volk und garantiert nun auch die Menschenrechte, die bei der Meiji-Verfassung als Rechte der Untertanen nur „im Rahmen des Gesetzes" gewährleistet wurden. Jedoch ist es keine Spitzfindigkeit zu erwähnen, dass diese Verfassung letztlich in der Form einer Änderung der Meiji-Verfassung (Art. 73) entstand.

[16] Vgl. Takii, The Meiji Constitution, S. 131 ff.

Sieht man von der Ära des theokratischen Militarismus[17] ab, blieb der Kaiser ständig ein konstitutionelles Staatsorgan. In diesem Sinne unterscheiden sich die beide Verfassungen nicht voneinander: konstitutionelle Monarchie mit mehr oder weniger Kaisermacht. Die einzige Vorschrift, die die Souveränität des Volks festlegt, erwähnt sie übrigens, um den Kaiser als deren Symbol zu bestimmen[18].

Kabinettssystem, Zweikammersystem, Unabhängigkeit der Justiz, (manchmal zuviel) funktionsfähige Bürokratie, 47 Präfekturen mit begrenzter Selbstverwaltung und einheitliche Erziehung: alle diese Prinzipien sind im Kern unverändert, obwohl sie in der Verfassung von 1947 und danach folgenden Gesetzgebungen im Sinne der Demokratie vielfach verbessert worden sind.

Zum Schluss sei daran erinnert, dass die Meiji-Verfassung „ewiges Gesetzbuch" genannt und bis zum Schluss nie revidiert wurde. Dieses Verfassungsbewusstsein ist in Japan bis heute unverändert geblieben.

[17] Im Jahre 1935 wurde Tatsukichi Minobe (1873-1948), ordentlicher Professor des Verfassungsrechts an der Kaiserlichen Universität Tokio (ab 1902) und Mitglied des Herrnhauses (ab 1932), von den Rechtsradikalen und Militaristen unter Anschuldung der Majestätsbeleidigung im Herrenhaus angegriffen. Minobes Theorie, den Kaiser als oberstes Staatsorgan auszulegen, wurde bis dahin staatlich anerkannt und etwa beim Staatsexamen als richtige Auslegung der Meiji-Verfassung behandelt. Sogar Kaiser Hirohito (1901-1989, als Kaiser: 1926-1989) selbst war Anhänger von Minobes Theorie und bedauerte heimlich seinen Rücktritt aus dem Herrenhaus. Durch dieses Ereignis wurde die konstitutionelle Auslegung des Kaisers in der Meiji-Verfassung und zugleich die Meinungsfreiheit vorübergehend aufgehoben. Die konstitutionelle Monarchie Japans wurde durch die Verfassung von 1947 in neuer Gestaltung wiederhergestellt.

[18] Art. 1 „Der Kaiser ist das Symbol des japanischen Staats und der Einheit japanischer Nation, dessen Status beruht auf dem gesamten Wille des Volks, bei dem Souveränität liegt."

Gesamtmonarchie oder selbstständiger ungarischer Staat?

Gedanken zur Diskussion Lustkandl – Deák

Gábor Máthé

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche in Ungarn

Bei der Entstehung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, eines doppelzentrischen Staates spielten die öffentlichrechtlichen dogmatischen Thesen eine besondere Rolle.

Vorliegende Studie setzt sich das Ziel, die wichtigsten Fragen aus dem monografischen Streit zwischen dem Weisen der ungarischen Wissenschaft des öffentlichen Rechts, Ferenc Deák, und dem zeitgenössischen österreichischen Rechtswissenschaftler Wenzel Lustkandl herauszugreifen. Es ist allgemein bekannt, dass es der österreichische öffentlichrechtliche Standpunkt auf eine Geschichtsfälschung abgesehen hat, die unter anderem durch Bezweiflung der Rechtsgültigkeit der 1848-er Gesetze zur Negation der ungarischen Verfassungsmäßigkeit geführt hätte. Das musste Deák in seinem Werk „Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht" (Pest, 1865)[1] widerlegen, und das bewusst verdrehte bzw. auf Irrtümern basierende System der Ansichten zerstören.

Der Beitrag von Deák ist ein ehrwürdiges Opus, denn auch die heutigen Bewertungen seitens der Wissenschaft des öffentlichen Rechts heben seine Bedeutung eindeutig hervor, und vielleicht ist auch kein Zufall, dass die Gesetzeswissenschaftliche Klasse der Ungarischen Akademie der Wissenschaften das Werk mit der zerschmetternden Argumentation gegen die Anklage der Verwirkungstheorie – als eine Arbeit mit besonders wichtigen wissenschaftlichen Ergebnissen – in ihrer Sitzung vom 17. Januar 1867 mit dem Akademischen Großpreis auszeichnen wollte, was nur durch die Intervention von Deák vereitelt wurde.

Der österreichische Band zum öffentlichen Recht erschien 1863 mit dem Titel „Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage dargestellt von Wenzel Lustkandl, Doktor der Rechte".[2] Deák

[1] Deák Ferencz: Észrevételek Lustkandl Venczel íly czímű munkájára: „Das ungarisch-österreichische Staatsrecht". A magyar közjog történelmének szempontjából. = Budapesti Szemle U. F. 1865.; 1. köt. 1. füz. 3–170. p. (Klny. is.)

[2] Franz von Deák: Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Wenzel Lustkandl's „Ungarisch-österreiches Staatsrecht". Aus dem Ungarischen übersetzt. Pest 1865, Emich. S. 234.

fasste die Behauptungen seines Diskussionspartners – als Negation der argumentatio ad personam – thematisch gruppiert zusammen, und widerlegte diese mit bewertender Auflistung von rechtlichen Tatsachen.

Von den Teilen, die sich mit der Rechtsgültigkeit der Gesetze von 1848, mit dem Thronfolgerecht, mit der Pragmatica Sanctio, sowie mit der Auslegung der Gesetze von 1790-1791 befassen, wollen wir – hic et nunc – die Verfassungsgrundgesetze des ungarischen öffentlichen Rechts von 1791 und 1848 untersuchen.

Unio cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis

Der extremistische Standpunkt des österreichischen öffentlichen Rechts vertrat die Meinung, dass das Kronland Ungarn nicht mehr Rechte besitze, als eine mit den Erbländern bestehende und mit der Pragmatica Sanctio verbundene Vereinigung. Daraus folge – so die Behauptung des österreichischen Diskussionspartners –, dass der König unter Eid versprach, alle Untertanen zu zwingen, die Gesetze einzuhalten, also die Vereinigung der Länder beizubehalten. Wenn also der Herrscher keine Gesetze unterzeichen könne, die „der begründeten union mit den Ländern feindlich entgegen stellt", könne z. B. der Herrscher Franz Josef I die Gesetzesvorlagen von 1848 ohne Zustimmung der mit Ungarn vereinigten Länder und der Vertreter der anderen Erbländer nicht mit einem Bekenntnisbrief bekräftigen.

Deák ergänzte in seiner Argumentation seine Meinung bezüglich der öffentlichrechtlichen Unmöglichkeit seines österreichischen Diskussionspartners – da Lustkandl die „Vereinigung" ohne positive Daten deutete und sie als Realunion bezeichnete – durch eine durchaus absurde Lagebeschreibung. Lustkandl leitete von den aus verschiedenen Gesetzen willkürlich herausgegriffenen Begriffen „confoederatio" und „bona vicinitas" Abnormitäten ab: das Gesetzgebungsrecht des ungarischen Königs und der ungarischen Nation sei von Österreich abhängig gemacht worden, die auch auf den weiblichen Stamm erweiterte Erbfolge und die Primogenitur für diese Erbfolgen, die auch in den anderen Erbländern angenommen worden seien, der gemeinsame und gegenseitige, untrennbare und unteilbare Besitz Ungarns und der Erbländer durch den Herrscher bei völliger Gemeinsamkeit der Regierung. Warum würde das alles bedeuten, dass „der ungarische König und die ungarische Nation bezüglich ihrer öffentlichrechtlichen Verhältnisse niemals vollumfängliche Rechte gehabt haben"?

Oder folge aus diesen Behauptungen logischerweise, dass die ungarische Nation und ihr König einst zwar das vollumfängliche Gesetzgebungsrecht besaßen, auf dieses aber klar und entschlossen verzichtet hätten und es auf

andere Länder, insbesondere auf die Länder Österreichs übertrugen oder es mit ihnen geteilt hätten?

Es ist allgemein bekannt, dass sich die Nation in der Pragmatica Sanctio die Unantastbarkeit ihrer Rechte, insbesondere ihren Supremat in der Gesetzgebung vorbehielt, unter Betonung dessen, dass „der Regent in Ungarn nicht nach Art der anderen Länder, sondern gemäß der eigenen Gesetze des Landes herrschen und regieren soll".

Daraus folge unstrittig, dass das Land die Unantastbarkeit seiner eigenen Freiheit und eine Regierung gemäß seiner eigenen Gesetze nicht aufgegeben hat und seine verfassungsmäßige Selbstständigkeit keinem anderen Land überlassen hat. Deshalb sei also die These von Herrn Lustkandl, dass der Kaiser ohne Zustimmung der Länder Österreichs nicht berechtigt sei, die Gesetze Ungarns anzuerkennen, so falsch, wie wenn die Ungarn behaupten würden, dass der König von Ungarn gemäß der Pragmatica Sanctio nicht einmal auf einen beliebigen Teil seiner in den Ländern Österreichs bis dahin mit absoluter Macht ausgeübten Herrscherrechte ohne die Zustimmung Ungarns hätte verzichten können.

Nulli alteri regno, aut populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem

1. Der Gesetzesartikel Nr. 10 vom Jahre 1791 deklarierte, dass Seine Majestät anerkenne, die Erbfolge des weiblichen Stammes des österreichischen Hauses, die durch Art. 1 und 2 vom Jahre 1723 für Ungarn und seine angegliederten Teile festgelegt wurde, dem gleichen Regenten zustehe. Nichtsdestotrotz sei Ungarn zusammen mit seinen angegliederten Teilen ein freies Land, seine Regierungsverfassung (alle Regierungsstühle inbegriffen) sei unabhängig, das heißt, keinem anderen Land oder Volk verbunden (nulli altero regno, aut populo obnoxium), es sei ein Land mit eigener Verfassung und Selbstständigkeit (sed propriam habens consistentiam et constitutionem). Das heißt, Ungarn sei eine Entität, regiert und verwaltet von ihren Königen gemäß ihren eigenen Gesetzen und gesetzlichen Gewohnheiten, nicht aber nach dem Muster anderer Länder, wie dies im Übrigen in den Gesetzesartikeln Nr. 3 vom Jahre 1717, 8 und 11 vom Jahre 1741 angeordnet worden war.

Nach Auslegung der selbstständigen Verfassung von Ungarn durch Lustkandl seien die gemeinsamen Angelegenheiten von den rein ungarischen Angelegenheiten gemäß Gesetzen zu trennen.

Die Repliken Deáks auf diese Wende sprechen für sich. Zuerst wirft er auf, wie die Realunion, welche die gemeinsamen Angelegenheiten behandelt,

vorzustellen sei, wenn der Kaiser als ungarischer König die Gesetze von 1848 nicht habe sanktionieren dürfen?

2. Es ist aber eine aufregendere Frage, inwieweit die Gesetze über die Erbfolge, über die Regalien, den Handel, das Finanz- und Kriegswesen, das Gesetz über die Konföderation und das Gesetz, welche die Ausarbeitung des politischen, militärischen und Verwaltungssystems anregte, Teile der ungarischen Verfassung sind. Gehören die Gesetze über das gegenseitige Einvernehmen und Union zwischen Ungarn und den anderen Erbländern wirklich nicht zur ungarischen Verfassung?

Der Ausgangspunkt ist die ungarische Behauptung, dass die Krone und die damit verbundenen Rechte an das Herrscherhaus, nicht aber an die Länder Österreichs übergeben worden seien. Die Pragmatica Sanctio sagt nämlich klar aus: der König ist ein Erbkönig und kann in Erbländern herrschen, das macht aber die Nation nicht „zum Eigentum anderer Länder oder Kronländer". Die Heilige Krone erhebt den Regenten nämlich zum ungarischen König, und so würde auch er die Unterordnung der Kronenhoheit anderen Ländern nicht anerkennen.

Daraus folge, dass die einzelnen Gesetze in den oben genannten Angelegenheiten nicht den wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden können, behauptet der Weise der Nation.

Das Argument von Deák, in dem er zwischen kasuellen Gesetzen und Gesetzen mit allgemeiner Wirkung unterscheidet, wirkt jedoch etwas schwach. Das Letztere bezeichnet er als Begründer eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses und als Solches als einen Teil der Verfassung, und zwar mit der Begründung, dass diese Normen „im wahren Sinne der Gesetze selbst" seien.

Lustkandl bestreitet gerade den Art. 10 von 1791 als öffentlichrechtliches Grundgesetz, denn er legt den Textteil „alle Regierungsstühle inbegriffen" aus – huc intellectis quibusvis Dicasteriis suis –, hebt das Wort suis vor und sagt, die im Gesetz deklarierte Unabhängigkeit sei nur auf die ungarischen Dikasterien zu verstehen. Laut Auslegung von Deák bedeute der Ausdruck „alle Regierungsstühle sind im Land unabhängig" richtig ausgelegt, dass das Land hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen „Verfassung" unabhängig sei, das heißt, wegen seines selbstständigen Bestehens hingen die Regierungsstühle des Landes von den anderen Ländern und natürlich von deren Regierungsstühlen nicht ab.

Die Konsequenz von Deák ist beispielhaft, aber die Dikasterien, die zentralen (dem Herrscher unterworfene), also für das ganze Reich zuständigen Regierungsorgane und die in den Ländern ausgebauten Dikasterien können zwar von einander getrennt bestehen, aber eine untergeordnete Stellung ist unter den im persönlichen und gegenständlichen Sinne hierarchischen Verhältnissen nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch wahr, dass die für den Herrscher ausgebauten

Regierungsorgane als Wesenszüge der absolutistischen Monarchie, den Rechtstitel der Herrschaft nicht in Frage gestellt haben.

Leges ferendi, abrogandi et interpretandi Potestatem legitime coronato Principi et Statibus et Ordinibus Regni ad comitia confluentibus communem esse

1. Ein Halbsatz des Gesetzes Nr. 12 von 1791 enthält die klassische These der dualistischen ständischen Vertretungsmonarchie, indem es dort geschrieben steht: „...das Recht der Erlassung, Aufhebung und Auslegung von Gesetzen ist in Ungarn und in den angegliederten Teilen gemeinsam mit dem gesetzlich gekrönten Regenten und mit den sich zum Landtag gesetzlich gescharten Landeständen."

Zwischen den Diskussionsparteien entstand ein Meinungsunterschied bezüglich des Umfangs der Rechte eines noch nicht gekrönten Herrschers im Bereich der Gesetzgebung und der Regierung.

Lustkandl akzeptierte, dass das Erlassen von Gesetzen eine zweipolige Machtausübung ist, aber er behauptete, indem er die Bestimmung des Gesetzes Nr. 3 von 1791 – alle Rechte stehen auch dem ungekrönten König zu, ausgenommen die Donation von Privilegien – ausdehnend auslegte, dass der Herrscher von seinem Gesetzgebungsrecht schon vor seiner Krönung zusammen mit den Ständen des Landes Gebrauch machen könne.

Deák legt den Umfang des königlichen Rechts etwas enger aus. Die angerufene Gesetzesstelle enthält nämlich, dass dem Erbkönig alle, mit der verfassungsmäßigen öffentlichen Regierung des Landes verbundenen Rechte schon vor seiner Krönung zustehen. Als Illustration die Textstelle: „salvis tamen intermedio tempore omnibus furibus haereditarii Regis, quae ad publicam, constitutionique conformen Regni administrationem pertinent". Die allgemeine Regel enthält also „die öffentliche Regierung", während Lustkandl alle Zweige der königlichen Macht, sogar die Gesetzgebung darunter versteht, obwohl die Ausnahme, das Verbot der Privilegierung, keinen Grund für eine ausdehnende Verallgemeinerung darstellt.

2. Und Lustkandl versucht, zum Beweis seines Rechts alle Argumente aufzubringen. Seiner Meinung nach sei zum Beispiel die Ausgabe des Krönungsdiploms analog zum Gesetzgebungsrecht. Die diploma inaugurale ist ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Regenten und den Ständen, sie wird vor der Krönung veröffentlicht und vom König ungekrönten Hauptes sanktioniert.

Deák macht – sehr richtig – einen scharfen Unterschied zwischen Gesetz und Krönungsdiplom. Es ist als Voraussetzung das Attribut der Krönung, eine andere Qualität als das Ergebnis der Gesetzgebung. Das Geben des Krönungsdiploms ist Pflicht, und der König sanktioniert es als das Ergebnis einer Verhandlung („...zu welcher Sanktion er aber selbst wiederum verpflichtet ist"). Der Inhalt des Diploms ist gebunden, und seine Elemente haben Bindungswirkung auch für die späteren Herrscher. Der Regent verpflichtet sich durch Eid, die Rechte, Gesetze und Freiheit des Landes zu wahren; die Heilige Krone im Lande selbst aufzubewahren; die zurückeroberten oder zurückzuerobernden Teile dem Lande anzuschließen; die freie Wahl aufleben zu lassen für den Fall, dass es keine gesetzlichen Thronfolger mehr gäbe; und schließlich sein Krönungsdiplom seine Thronfolger akzeptieren zu lassen. Das Gesetzgebungsrecht ist ein nur dem gekrönten König zustehendes Recht, kraft dessen er die ihm vorgelegten Gesetze entweder annimmt oder zurückweist, und er ist nicht verpflichtet, sie zu sanktionieren.

Auf diese Weise wurde der Unterschied zwischen Gesetz und Krönungsdiplom im Werk von Deák klar und präzise dargelegt. Umso wichtiger ist es, den collorarium der Krönung und der Gesetzgebung zu klären, weil ein anderer Halbsatz des Gesetzes Nr. 12. von 1791 das Verbot der Regierung durch Patente erörtert. Der Unterschied zwischen den Ansichten der Diskussionsparteien ergab sich daraus, dass der Herrscher nie durch Patente regieren werde (der Standpunkt von Deák); bzw. diese Einschränkung beziehe sich nur auf Gesetzgebungsgegenstände des Landtags, die bei den Gerichtsstühlen in judiciis vorkommen können. Auf diese Distinktion im Text gründete Lustkandl seine zweideutige These. Es ist allgemein bekannt, dass die Gerichtspraxis die Edikte nicht akzeptierte. Die zynische Auslegung, dass sich die Gesetzgebungsbeteiligung des Landtags nur auf „Gegenstände der Gerichtsstühle" erstrecke, wies Deák mit dem Argument zurück, dass „man die Regierung durch Patente bei den Gerichtsstühlen sowieso nicht akzeptieren könne, das sei nicht die Einschränkung, sondern die Folge des Gesetzgebungsrechts." Das allgemeine Verbot sei bindend, während der Teilsinn eine Möglichkeit sei. Übrigens stamme – so Deák – das Gesetzgebungsrecht der Nation nicht aus dem Jahre 1790.

Wie er betont, geht dieses uralte Recht auf Jahrhunderte zurück. Den Inhalt vom Teil II Titel 3 des Tripartitums teilte auch Lustkandl selbst, wonach der König ein tatsächlicher Gesetzgeber ist und die Stände des Landes die Hüter ihrer eigenen Privilegien waren. Er wollte aber nicht zur Kenntnis nehmen, worauf Deák plastisch hingewiesen hat, dass „der Regent die Gesetze nicht durch seine uneingeschränkte Macht geschaffen hat, sondern er berief das Volk ein, fragte, ob ihnen solche Gesetze gefielen oder nicht; und wenn das Volk antwortete, dass sie ihm gefallen, erst dann wurde das Gesetz sanktioniert: wie auch häufig das Volk selbst, was es für das Gemeinwohl für notwendig hielt,

durch gemeinsamen Willen beschloss, legte es dem Regenten schriftlich vor und wenn er es akzeptierte, wurde daraus ein Gesetz." Siehe da die zwischen dem Regenten und der Nation geteilte Gesetzgebungsgewalt – so nannte sie Deák –, beide Teile hatten das Recht der Gesetzesinitiative. Es können mehrere Beispiele für die Korrektion einseitiger Entscheidungen durch ein Gremium genannt werden. So im 17. Jahrhundert: Rudolf II fügte 1604 in ein durch ihn bereits sanktioniertes Gesetz über die Religion einen Artikel ohne Zustimmung der Stände ein. In kurzer Zeit wurde er aber durch Punkt 1 des Friedens von Wien (1606) aufgehoben, weil ohne Konsens mit den Ständen Folgendes ins Gesetz eingezwängt wurde: „cum is extra Diaetam et sine Regnicolarum assensu adjectus fuerit, et propterea etiam tollitur."

3. Auch das glänzende Beispiel der Legislative vor 1791, das bereits angerufene Gesetz Nr. 3 vom Jahre 1715 beweist, dass die Beteiligten der dualistischen Machtübernahme auf einander angewiesen sind: Der Regent werde gemäß den bis dahin erlassenen und später zu erlassenden, durch den Landtag angenommenen Gesetzen regieren. Und die so erlassenen Gesetze involvieren alle Gesetzgebungsgegenstände, die Teile der Regierung sind. Noch mehr: diese sind ihren Themen nach reicher als die Gegenstände der Rechtsprechung im Sinne des in judiciis. Obwohl während des lex nach dem Frieden von Sathmar die Begriffe „mutua cointelligentia" und „unio" nicht genau definiert waren, wie das in der Pragmatica Sanctio der Fall war, ist es wichtig zu wissen, dass das Gesetz von 1715 durch den Artikel 2 von 1723 erneut bekräftigt und gleichzeitig an der Annahme der weiblichen Erbfolge festgemacht wurde.

4. Neben der Polemik über die Machtausübung durch die Stände und über das Herrscherhaus ist auch die These Lustkandls von großer Bedeutung, nach der sich die Gesetzgebungskompetenz Ungarns nie auf die Regalien, auf Kriegs- und Finanzsachen und auf die auswärtigen Angelegenheiten erstreckt habe.

Das Thema der Regalien konnte ziemlich einfach abgeschlossen werden, denn die bloße Auflistung der Gesetze, mit der Deák die tatsächliche Lage illustrierte, wies eine imponierende Menge von Gesetzen auf. Von 1492 bis 1843/44 erließ der Ungarische Landtag in Sachen des Bergbaus, des Münzenwesens, des Salzes, des Salpeters und der Post fast ein halbes Hundert Gesetze.

5. Viel aufregender ist jedoch der Meinungsunterschied, der sich bezüglich der klassischen drei Bereiche: Auswärtiges, Kriegs- und Finanzwesen – in der Literatur die gemeinsamen, gemeinsam zu verwaltenden Angelegenheiten – entfaltete, denn die Termini technici hatten unterschiedliche öffentlichrechtliche Bedeutungen, aber alle drei „hatten Platz im Rahmen der als Personalunion aufgefassten Staatsverbindung", betonte in seiner ausgezeichneten Bewertung und Analyse der Verfassungsrechtler, Professor István Kovács.

Bezüglich der Kriegsangelegenheiten zeigt sich Lustkandl sehr kritisch, weil er auch die insurrectio nicht allein als Adeligenbeschluss akzeptieren will, sondern er datiert sie schon von Stephan I und bezeichnet sie als königliches Recht. Schon die Anzahl der Gesetze zu diesem Gegenstand (24) ist ein unwiderlegbarer Beweis, aber der wirkliche Gegenbeweis ist die Antwort des Ungarischen Landtags auf das im 18. Jh. geänderte europäische Verteidigungssystem. In Art. 8 vom Jahre 1715 erklärten die ungarischen Stände, dass man das Land mit banderial organisierten Truppen und Adeligenaufstand nicht mehr verteidigen könne und deshalb ein ständiges, starkes Militär aufrechtzuerhalten sei, was aber nur aus Steuergeldern möglich sei. Deák weist seinen Diskussionspartner auf Folgendes hin: „Die für diesen Zweck notwendigen (Kriegs-) Steuern und Subsidien sind jederzeit im Landtag, wo diese übrigens schon immer hingehören, zu verhandeln." Die Aufrechterhaltung eines ständigen ungarischen Militärs, also der ungarischen Regimente geschah teils durch Werbung, teils – wenn die Lage es verlangte – durch Rekrutenaushebung, was aber die Zustimmung des Landtags genoss. Die denkwürdige außergewöhnliche, eigenmächtige Rekrutenaushebung des Königs im Jahre 1822, wurde von den Ständen des Landes 1825 beanstandet, der König erkannte die Rechtmäßigkeit der Beanstandung an und betonte erneut, dass die allgemeinen Steuern und jegliche Subsidien, bestünden sie aus Bargeld, Naturalien oder Rekruten, immer Gegenstand von Verhandlungen im Landtag (tractatus diaetalis) seien.

Die enge Verbindung zwischen Kriegs- und Finanzwesen, und ihr subsidiärer Charakter bedeuteten, dass die ungarischen Finanzen einen Doppelcharakter hatten. Die Verwaltung der Kronen- und Kameraleinnahmen, die einen Teil der Staatseinnahmen bedeuteten, gehörte nämlich ab ovo nicht zu den Gegenständen der Landtagsverhandlungen. Die Veräußerung von Kronengütern bedarf zwar der Zustimmung der Stände, aber über die Kameralgüter entschied der Herrscher eigenmächtig. Bezüglich der anderen Gruppe der öffentlichen Staatseinnahmen, der Regalien wurde das gemeinsame Verfügungsrecht bereits oben dargestellt.

Die dritte Gruppe der öffentlichen Einnahmen bildeten die unmittelbaren Steuern, deren erste Form das 1342 geregelte lucrum camerae war, das je Hof auferlegt wurde, mehrere Jahrhunderte bestand und als nicht Adeligensteuer fungierte. Die oberflächliche Behauptung von Lustkandl wurde durch die obigen Ausführungen, durch die zum diesen Gegenstand erlassenen und von Deák genannten zwanzig Gesetze, insbesondere durch den vom Landtag 1825/27 beschlossenen Artikel 4 spektakulär zerschmettert. Dieses Gesetz deklarierte, dass für die Festsetzung von allgemeinen Steuern nur der Landtag zuständig sei und ihm dieses Recht nicht entzogen werden könne, und die von einem Landtag bis zum nächsten Landtag beschlossenen Steuern weder ihrer Quantität noch ihren Arten nach geändert werden dürfen.

Und schließlich wurde als Ergebnis der Entwicklung der Staatsverhältnisse im Jahre 1848 – nach dem Vorbild anderer Länder – die Pflicht beschlossen, dem Landtag den detaillierten Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich der als besonderes Hoheitsrecht des Herrschers deklarierten auswärtigen Angelegenheiten konnte Deák die Behauptung von Lustkandl nicht positiv widerlegen, sondern er konnte nur aus dem Argumentationssystem der zweiten Adresse des Landtags 1861 schöpfen. „Es gibt auch in unserem Land Regentenrechte, die von der Verfassung auf die Person des Königs selbst übertragen wurden. So ein Regentenrecht ist das Recht des ungarischen Königs, die Beziehungen zu äußeren Mächten, also die auswärtigen Angelegenheiten, durch seine höchste königliche Macht zu regeln."

De legislativae et executivae Potestatis Exercitio

1. Das bereits mehrmals angerufene Gesetz Nr. 12. vom Jahre 1791 mit Verfassungskraft regelte nicht nur die Praxis der Gesetzgebung, sondern auch die der Durchsetzung.

Für die Rechtshistoriker ist das Verboot der Regierung durch Patente communis opinio, was jedoch in einem einzigen Fall genehmigt ist, wenn nämlich die erfolgreiche Veröffentlichung nur auf diesem Wege möglich ist. Der Verlass auf vor allem außergewöhnliche Umstände war aber nur dann akzeptabel, wenn das Patent im gleichen Gegenstand wie das Gesetz entstand. „Ubi in rebus legi alioquin conformibus, Publicatio debito cum effectu hac unica Ratione obtineri valaret." (das heißt einfach: „publicatio debito cum effectu…")

Der Unterschied zwischen Lustkandl und Deák in der Auslegung zeigte sich in der unterschiedlichen Beurteilung der quantitativen und der verfahrensrechtlichen Konditionen. Dabei ist das Wie der verfahrensrechtlichen Angehung wichtig. Die tatsächliche Lage sah nämlich in Ungarn so aus, dass gemäß Gesetz die Verordnengen der höchsten Macht durch die Landesregierungsstühle an die Munizipien geschickt und dort verkündet wurden. Diese Ordnung stellte sicher, dass beide Instanzen die Möglichkeit und das Recht hatten, eine Vorlage gegen eine für ungerecht gehaltene Verordnung zu unterbreiten. Das Modell: königliche Verordnung > Landesregierungsstuhl > Munizipium war die gesetzlich vorgeschriebene Lösung. Es kam öfters vor, dass eine Verordnung nicht diesen Weg gegangen war, und diese Norm hieß dann Patent. Die Gesetze von 1791 verboten gerade dieses ungewöhnliche, vom Modell abweichende Verfahren der Verkündung; ab ovo dominierte das allgemeine Verbot, und das Gesetz deklarierte, dass das Land durch Patente nicht werde regiert werden: „…nunquam per Edicta, seu sic dictas Patentales Regnum et Partes annexas gubernandas fore." Das bedeutete übrigens auch, dass

ein in diesem außerordentlichen Wege entstandene Patent von keinem Gerichtsstuhl angenommen werden durfte, nicht einmal diejenigen durften vom Gerichtsstuhl wegen ihrer Form akzeptiert werden, deren Gegenstand nicht gesetzwidrig war.

Lustkandl betrachtete demgegenüber den Erlass von Patenten in Notstand – zum Beispiel wegen Aufstand oder Epidemie funktionsunfähiger Regierungsstuhl oder Munizipium – als Regelfall, und das alles in seiner eigenartigen Interpretation: „Wo in den, dem Gesetze sonst angemessenen Angelegenheiten die Verkündigung eines Gesetzes mit dem schuldigen Erfolge nur auf diese einzige Weise erzielt werden kann…"

2. Der letzte Absatz des Artikels 12 vom Jahre 1791 ist eigentlich als Vorbote des Gesetzes 1869:IV anzusehen, das heißt, die oberste Gewalt ordnet die Trennung von Regierung und Rechtsprechung an.

Er deklariert als Erster, dass der König die auf gesetzlichem Wege aufgestellten Gerichte eigenmächtig nicht ändern dürfe; genauso dürfe er die Vollziehung gesetzlicher Urteile mit königlichen Geboten nicht verhindern. Die Urteile der Gerichtsstühle dürfen ebenfalls nicht geändert werden, weder vom König noch durch einen Regierungsstuhl, zum Beispiel mit Hilfe von kreierten Revisionsgründen.

Lustkandl betrachtete diese „zeitlich frühe" Norm von herausragender theoretischer Bedeutung als eine reduzierte Kategorie und gab damit zu Kennen: „also lauter Justiz – Sachen!" Die Überzeugungskraft der Wortzerlegung nutzte Deák, als er auf die klugrednerische Frage seines Diskussionspartners mit einer inhaltsträchtigen dichterischen Frage antwortete. Wie könne man die Endzeilen der Gesetze: „executiva autem potestas, nonnisi in sensu Legum per, Regiam Majestatem exercebitur?", nur auf Gegenstände der Gesetzgebung reduzieren?

Lustkandl zeigte sich nicht nur bezüglich der Gegenstände der Rechtsprechung, sondern auch bezüglich der Gesetzgebungsgegenstände als ergebenster Anhänger der Devalvierung von Ungarn. Er geht von der Irrlehre aus, dass die Stände Ungarns nie über ein tatsächliches Gesetzgebungsrecht bezüglich der Gesamtinteressen des Reichs verfügten. Da aber die Realunion angepeilt wurde, erweise es sich für richtig, wenn an der Festlegung des politischen, militärischen und volkswirtschaftlichen Systems auch die ungarischen Stände beteiligt wären („nicht ohne einen gewissen Einfluss der ungarischen Stände"), und zwar im Sinne des „mutua cointelligentia et unio cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis".

Die auf Tatsachen basierende, geistreiche Replik von Deák diente zur Unmöglichmachung seines besserwisserischen, an völligem Mangel der Aufmerksamkeit beim Lesen leidenden, uninformierten Diskussionspartners. Lustkandl gründete seine Behauptungen auf den Gesetzesartikel 1715:59. Deák bewies durch die vollkommene Auslegung gerade dieses Gesetzes, dass Ungarn

immer das Recht hatte, in politischen, militärischen und volkswirtschaftlichen Fragen nicht nur Ratschläge, sondern auch konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Deák wies bei der Auslegung der einzelnen Artikel des Gesetzes von 1715 aus, dass die gemeinsame Deputationsarbeit der vom Ungarischen Landtag entsandten und der vom König ersuchten Deputate ein Beweis für die Grundlosigkeit der Behauptung von Lustkandl sei. Außerdem gebe es weitere überzeugende Argumente gegen die Behauptung von Lustkandl, wie zum Beispiel die Debatten im Landtag über die in den Deputationen entstandenen Vorschläge und ihre Vorlage beim König. Es sei also eindeutig, dass der König und die Nation auch in diesen Gegenständen der Realunion von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben.

„Dass aber die oesterreichischen Länder mindestens seit der pragmatischen Sanction eine einheitliche Gesammtmonarchie gebildet haben, wovon Ungarn auch ein specieller Theil war." (Lustkandl)

In der Endphase der wegen der besonderen Vorbereitung von Ferenc Deák außerordentlich lehrreichen Fachdiskussion kam der Partner zu seinem oben zitierten Trumpf.

Der statt mit Geist, aus Kraftüberlegenheit angreifende Lustkandl formulierte schon mit edler Einfachheit, dass die österreichischen Länder, mindestens seit der Pragmatica Sanctio, eine einheitliche Gesamtmonarchie gebildet haben, wovon Ungarn nur ein spezieller Teil gewesen sei. Die Logik des Wiener Öffentlichrechtlers ist geschlossen, er gibt auch die Realunion auf und denkt in der Gesamtmonarchie. Ungarn sei also zusammen mit den anderen österreichischen Erbländern ein spezieller Teil der Gesamtmonarchie, ergo sei Ungarn ein österreichisches Land.

1. Die ungebrochene Logik von Deák mit den unveränderten Prämissen führte zur Unmöglichkeit der einseitigen Behauptungen des Diskussionspartners. Die Genialität von Deák bestand während der ganzen Diskussion in der Auffassung, dass die österreichischen Länder kraft gesetzlicher Erbfolge Besitz des gleichen Herrschers seien, und zwar untrennbar und unteilbar. Die gegebenen Länder bilden auf Grund der gleichen Herrscherperson eine Monarchie, und auf diese Weise sei auch Ungarn – aber nur in dieser Korrelation – Teil des Reichs der Gesamtmonarchie. Es ist aber kein österreichisches Land, sondern eine rechtlich unabhängige Entität sowohl angesichts seiner Gesetzgebung als auch seiner Regierung. Die ungarische Nation habe die Pragmatica Sanctio nicht mit den österreichischen Ländern

geschlossen, sondern mit ihrem in eigener Willensbestimmung gewählten Herrscher, dem ungarischen König. Diese Vereinbarung würde jedoch ihre Rechtskraft sofort verlieren, wenn die persönliche Beziehung wegen „endgültigen Abbruchs der Erbfolge" zu Ende ginge.

2. In den Gegenargumenten der ganzen „Beiträge", insbesondere gegen die österreichische Leugnung der öffentlichrechtlichen Entität des Landes kam den Berufungen auf die Gesetzestexte und ihrer etymologischen Auslegung eine besondere Bedeutung zu. Besonders plastisch ist die Antwort auf die Hervorhebungen einiger Teile der Einführung zu den Gesetzen von den Jahren 1805 und 1807 durch Lustkandl. Aus den falschen Zitaten des Diskussionspartners wurde die absichtliche Fälschung klar. In den Gesetzesstellen wurden nämlich sowohl die Monarchie als auch Ungarn einzeln genannt. Das heißt: „Regnum Hungariae cum universa monarchia – totius monarchiae et perchari Hungariae Regni" und wieder: „Regni Hungariae et totius monarchiae."

Es ist klar: wenn Ungarn nur als ein österreichisches Land betrachtet worden wäre, wäre es überflüssig gewesen, es erneut zu nennen, denn der Ausdruck „totius monarchiae" hätte den „gewünschten" Zustand treu wiedergegeben.

Mit der gesetzlichen Formel „Regni Hungariae et totius monarchiae" wollte man von ungarischer Seite nicht zum Ausdruck bringen, dass das Land „zu den unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Erbländern /haereditaria Regna/ nicht gehöre", sondern man betonte, dass das auch öffentlichrechtlich selbstständige Land in den Gegenständen der Gesetzgebung zusammen mit seinem gewählten König, aber von den anderen österreichischen Völkern unabhängig beschließe.

3. Gegenüber der Auffassung über die Erbländer könnte auch die Praxis der Verkündung eines kaiserlichen Patents die Aufmerksamkeit verdienen, sowohl aus Sicht der Regierung als auch der Dikasterien.

Lustkandl sah im kaiserlichen Patent vom 11. August 1804 bewiesen, dass ein kaiserliches Patent gleichzeitig als Gesetz anzusehen sei, weil dessen Inhalt – der von Franz angenommene Titel „Kaiser von Österreich" – 1805 vom Ungarischen Landtag angenommen wurde.

Deák rief die Verkündung des kaiserlichen Patents in Ungarn und seinen Inhalt genau ins Gedächtnis und machte dadurch die obige Behauptung unmöglich. Das Patent wies nämlich klar darauf hin, dass die Aufnahme des Titels „Kaiser" die Verfassung und die Vorrechte der Königtümer und Länder nicht berühre, diese blieben weiterhin in Kraft. „Dass unsere sämmliche Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen."

Und was die Verkündung anbelangte, wurde nicht das kaiserliche Patent selbst verschickt, sondern die Munizipien wurden durch Vermittlung der ungarischen Regierungsstühle in einem besonderen königlichen Erlass über die Aufnahme des Titels „Österreichischer Kaiser" benachrichtigt. Deák verband mit exzellentem Gespür die Sachlage mit den Verboten des Gesetzes Nr. 12 von 1791, also damit, dass in Ungarn ein Patent auch in gesetzlichen Sachen nur dann erlassen werden dürfe, wenn die Umsetzung durch herkömmliche Verkündung nicht erfolgreich sichergestellt werden kann. In diesem Fall bestanden keine Hindernisse, und die Annahme des Titels „Kaiser" konnte auch in einem Patent verkündet werden.

4. Und schließlich nehmen wir die These unter die Lupe, mit der Lustkandl seine Theorie über den „Verfassungsverlust" unterstützen wollte. Der österreichische Diskussionspartner führt seine Behauptung mit der provokativen Frage auf, ob ein neues Krönungsdiplom (?) notwendig sei, da die Gesetze von 1848 rechtlich nicht gültig seien, weil „das Oktoberdiplom und die Februarverfassung (alias Patent) nur die Erfüllung der Regeln darstellen, welche durch die ungarischen Gesetze seit 1715, 1723 und 1729 aufgestellt worden sind: für Seine Majestät den Kaiser ist ein neues Königsdiplom nicht notwendig."

Die sachliche und zugleich geistreiche, ironische Antwort von Deák ließ keine Zweifel darüber bestehen, dass die Krönung des Königs laut ungarischer Verfassung nicht bloß ein feierliches Zeremoniell ist, sondern sie ist als Grundlage der ganzen königlichen Macht von wesentlicher öffentlichrechtlicher Bedeutung. Den ungarischen Gesetzen gemäß ist ein öffentlichrechtliches Prinzip, dass der König vor seiner Krönung ein Krönungsdiplom herauszugeben hat, in dem er die Rechte und Gesetze des Landes sicherstellt und dies auch mit einem Eid zu bekräftigen hat.

Das Gesetz Nr. II vom Jahre 1687, als die ursprüngliche Quelle der Verfassungsvorschrift, bestimmte: „et erga semper, totiesque, quoties ejusmodi Inauquratio instuaranda erit, praemittendam praeinsinuatorum articulorum diplomaticorum acceptationem, seu Regiam Assecurationem, deponendumque superinde juramentum."

Und die ironische Wendung der Deákschen Antwort sprach für sich selbst. Er behauptete, dass sowohl in Österreich als auch in Ungarn alle geglaubt hätten, dass die Verfassung vom 29. Februar 1861 eine neue Verfassung (sic!) sei, aber zu behaupten, dass diese doch kein novum sei, sondern nur die Erfüllung der in den früheren Gesetzen festgeschriebenen Regeln, könne nicht einmal als ein dogmatischer Torso angesehen werden.

*

Die Lehren der einzigartigen Diskussion unserer öffentlichrechtlichen Geschichte sind gleichzeitig glänzende Beweise für das geistige Arsenal, die Eleganz der Argumentation und die Überzeugungskraft von Ferenc Deák. Sie sind so wahr, dass sie im Meisterwerk von Deák, im Ausgleich durch die Gesetze Nr. II und XII vom Jahr 1867 eindeutig wiedergrüßen.

Der Artikel II – das Krönungsdiplom und der Eid – deklarierte, dass der Herrscher die gesetzlichen Privilegien, die Verfassung und die von den gekrönten ungarischen Königen sanktionierten Gesetze in allen ihren Punkten und Klauseln sichere und einhalte, und dies auch mit einem königlichen Eid bekräftigt habe. Der königliche Eid leistete Gewähr nicht nur für die Rechtsnachfolge und die Rechte und Privilegien von Personen, sondern auch für die Integrität der Gebiete unter der Hoheit der Krone: „Die Grenzen von Ungarn und seinen Mitländern, sowie alles, was mit welchem Recht und Titel auch immer dazu gehört, veräußern wir nicht, verstümmeln wir nicht, sondern vermehren und dehnen sie soweit es möglich aus, und tun alles, was wir zum Gemeinwohl, zum Ruhme und dessen Befestigung aller dieser unserer Länder mit Gerechtigkeit tun können."

Und das Ausgleichsgesetz regelte im obigen Sinne die im gemeinsamen Interesse der Länder der Ungarischen Krone und der von Seiner Majestät beherrschten Länder stehenden Verhältnisse. Und zwar mit selbstständiger Gesetzgebungs- und Regierungsunabhängigkeit von Ungarn, und mit genauer Festlegung der Verhältnisse von gemeinsamem Interesse. Und zwar so, dass diesbezüglich „die zwei, von einander unabhängigen verfassungsmäßigen Vertretungen rechtmäßig verfügen können."

Gestaltung der Rechtspolitik des Ausgleichs

(Reformprogramm des Justizministers Boldizsár Horvát)

Barna Mezey

Universität Budapest

Am 17. Februar 1867 kam der Erlass heraus, der die Verfassung von Ungarn wieder herstellte. Im Laufe der Verhandlungen über die Regierungsbildung schlug Ferenc Deák vor, statt seiner Gyula Andrássy zum Ministerpräsidenten und Boldizsár Horvát zum Justizminister zu ernennen.[1] Am 19. Februar 1867 kam es zur Ernennung der Minister.

Die zukünftigen Minister wurden vom Monarchen schon zum Ministerratssitzung am 12. Februar nach Wien eingeladen. Die Thronrede entstand im Geiste der als Ergebnis der letzten Verhandlungen getroffenen Vereinbarung. „Als Ergebnis der Wiener Beratungen entstand der historisch berühmte Erlass, mit dessen Zusammenstellung Seine Majestät Boldizsár Horvát beauftragte, damit eine glänzende Feder die liebevollen Gefühle des in Kürze zu krönenden ungarischen Königs zu seiner ungarischen Nation in würdiger Form zum Ausdruck bringt. Dieser Erlass wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Februar verlesen, und Graf Gyula Andrássy benachrichtigte das Abgeordnetenhaus darüber, dass das verantwortliche Ministerium am 28. Februar vor der Vertretung der Nation erscheinen werde."[2]

Der am 11. Februar ernannte und für die Rechtspolitik des ungarischen Teils des dualistischen Staates verantwortliche Boldizsár Horvát hatte das Portefeuille des Justizministers bis zu seinem Rücktritt am 11. Juni 1871 inne.[3] Unter den Ministern war Boldizsár Horvát der einzige von bürgerlicher Herkunft. Obwohl er 'nicht adelig' war, „hat er bisher die meiste Reputation."[4]

Auch für die Zeitgenossen schien die Ernennung von Boldizsár Horvát eine gute Entscheidung. „Bódi (Horvát) redet energisch, schreibt schön, sieht am weitesten, arbeitet unermüdlich und ist ein redlicher Mensch. In Sachen der

[1] Szinnyei, József: Horvát Boldizsár In: Magyar írók élete és munkái IV. kötet [Arbeiten und Leben ungarischer Schriftsteller, Bd. 4.] Budapest, 1896. Honyánszky, S. 1148.

[2] Márki, Sándor – Beksics, Gusztáv: A modern Magyarország (1848-1896) (Das moderne Ungarn). A Magyar nemzet története [Geschichte der ungarischen Nation]. Hrsg.: Szilágyi, Sándor, Bd. 10. Budapest 1898. Verlag: Athenaeum Irodalmi és Nyomdai Intézet Rt., S. 655.

[3] Halász, Sándor (Hrsg.): Országgyűlési almanach [Landtagsalmanach], 1886. Budapest, 1886. Verlag: Athenaeum R. társ. S. 75.

[4] Kecskeméthy Aurél naplója 1851-1878. [Das Tagebuch des Aurél Kecskeméthy]. Druckvorbereitung, Einführung und Anmerkungen von Miklós Rózsa. Budapest, 1909. Verlag: Franklin Társulat. 7. März 1867. S. 227.

Presse versäumte er viel, auch er kann nicht schnell organisieren", schrieb in seinem Tagebuch Menyhért Lónyay.[5] Über Horvát „sagte Csengery sinzerisierend (vertraulich), dass er als Kodifikator excellent, als Minister jedoch schwach sei; er sei nervös, gutherzig, aber in der Verwaltung werde er inpracticus (unpraktisch)".[6] So im Nachhinein können wir eindeutig behaupten, dass er die Vorhersagen widerlegt hat. Kein Ministerium setzte ein so umfassendes Reformprogramm um wie das der Justiz. Es mag sein, dass „Bódi" kein schneller Organisator war, aber an Ausdauer mangelte es bei ihm bestimmt nicht.

Egal wer auf den Posten des Justizministers gestellt worden wäre, musste er eine unglaublich große Verantwortung und Last auf sich nehmen. Der Minister der Justiz ist nämlich nicht nur einfach ein Fachminister. Er war für das verfassungsmäßige Verhalten der Regierung und für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze verantwortlich, also eigentlich für alle Akte der Regierung und für die Rechtmäßigkeit der damit im Einklang stehenden Regierungstätigkeit. Entstanden irgendwelche Legalitätsprobleme entweder in der Gesetzgebung oder in der Rechtspraxis, wurde der Justizminister gefragt, eine Interpellation an ihn gerichtet, letztendlich wurde er zur Verantwortung gezogen.

Es ist auch nicht zu vergessen, dass der erste Justizminister des Ausgleichs als Erbschaft die Fortsetzung der Gesetze von 1848, die Umsetzung des Gesetzgeberwillens von April und den Abschluss des Gesetzgebungsprozesses bekam. Außerdem musste er das oktroyierte Rechtsmaterial aus der Zeit der Willkürherrschaft in Ordnung bringen, weil die Revision und die mit politischem Widerwillen begleitete Aussonderung dieses Materials zur Grundsatzfrage wurden. Nach der Beratung der Landesrichter war nämlich kaum mehr fraglich, dass zahlreiche wertvolle Elemente der Modernisierung auch aus dieser Zeit durch Anpassung an das ungarische Recht und an das Entwicklungsprogramm des ungarischen Rechtssystems bewahrt werden sollten. Vor Boldizsár Horvát, der Grundsatzreformen plante, stand eigentlich die Aufgabe, ein ganzes Rechtssystem aufzubauen. Zu dieser Zeit standen dem ungarischen Recht kaum moderne Rechtsnormen zur Verfügung, die den Fortschritt der Welt widerspiegelt hätten. Vielmehr enthielt es feudale und ständische Überreste in großer Zahl, die nicht einfach Teile des Rechtssystems waren, sondern vielmehr zu wieder an die Fahne der politischen Opposition gesteckten Devisen wurden. Das Justizministerium existierte nur in Umrissen, da die Ämter von Deák und später von Sebő Vukovics nach der Niederlage des Freiheitskampfes eingingen und die Willkürherrschaft die Justiz durch ihre Wiener Regierungsorgane wahrnahm. Dem neuen Justizminister stand also auch der Ausbau des ministerialen Apparats bevor.

[5] Halász, Imre: Egy letűnt nemzedék. Emlékek a magyar állam kialakulásának újabb korszakából. [Eine vergangene Genaration. Erinnerungen aus der neueren Epoche der Entstehung des ungarischen Staates.] Budapest, 1911. Verlag: Nyugat, S. 407.
[6] Siehe: Anm. 4, 20. Februar 1867. S. 224.

1. Die Regierung

Die Zusammensetzung der Regierung war durch die Möglichkeiten der Deákschen Partei entscheidend eingegrenzt. Im Gegensatz zur 1848-er Regierung, die ihre Tätigkeit als alle politischen Richtungen umfassende nationale Einheitspartei aufnahm, hatte die 1867-er Regierung das erste verantwortliche Ministerium, das wirklich aus der Mitte der in den Wahlen obsiegenden Partei kam und den Erwartungen gegenüber einer wirklich parlamentarischen Regierung entsprach. Die Regierungsmitglieder waren größtenteils Politiker, die entweder zum Kern der Partei gehörten oder sehr nahe dazu standen: József Eötvös (Religion und Bildung), István Gorove (Landwirtschaft, Industrie, Handel), Boldizsár Horvát (Justiz), Menyhért Lónyay (Finanzen), Imre Mikó (öffentliche Arbeit und Verkehr), Béla Wenckheim (Inneres).[7]

Die offiziellen Meldungen berichteten gewöhnlich von harter Arbeit und bedeutenden Ergebnissen der Regierung, so auch die historischen Arbeiten und Bewertungen, die in Abhängigkeit von der Rechtfertigung des Ausgleichs nach und nach entstanden. Aber nur ein zeitgenössischer Beobachter konnte wahrheitsgetreu beschreiben, wie die alltägliche Arbeit verlief. Aurél Kecskeméthy, offizieller Journalist der Regierung, der auf diese Weise nahe an die Informationen und an die Prozesse um die Regierung herankam, malte ein keinesfalls schmeichelhaftes Bild vom Ministerpräsidenten und von seinen Ministern. „Das Ministerium siecht dahin. Es betreibt große Politik; kann sich jedoch nicht organisieren. Von Verwaltung hat es keine Idee; früher führte es nicht einmal von seinen Konferenzen Protokolle. Man verrichtet nichts, die Akten häufen sich; man weiß selber nicht, womit man anfangen soll; wo man beginnen soll. Dies sagen ihre Sekretäre insgeheim."[8] Durch seine früheren Beziehungen zur Presse verkehrte er viel in Höfen und Häusern von Aristokraten. So besuchte er auch Sennyey, wo ihm Majláth den Standpunkt der Konservativen bezüglich der Regierung darstellte. Sie waren der Meinung – berichtete Kecskeméthy –, dass das Andrássy-Kabinett nicht lang halten könne, denn „diese Minister sind alle Dilettanten, und außer Horvát und Lónyai kennen sie sich kaum aus."[9] Der eigene, offizielle Journalist der Regierung zeichnete Folgendes auf: „Keine Ordnung. Alle mischen sich in ins Fach des anderen ein. Es gibt im Ministerium keinen führenden Geist. Andrássy ist nur ein Diplomat, jedoch kein Staatsmann. B. Horvát ist ein gelehrter Jurist, aber ein weicher,

[7] Vgl.: Bölöny, József: Magyarország kormányai 1848-1975 [Die Regierungen Ungarns 1848-1975]. Budapest, Verlag: Akadémiai Kiadó, 1976. S. 48.
[8] Siehe: Anm. 4, 10. März 1867. S. 229.
[9] Siehe: Anm. 4, 23. März 1867. S. 229, sowie 10. März 1867. S. 227.

schwacher Mensch. Eötvös ist glücklich, Lónyay treibt Geschäfte. Die anderen sind Esel."[10]

Boldizsár Horvát spielte in der Regierung eine Schlüsselrolle, wenn auch nicht in der Funktion, in der er es hätte gern getan, er wollte nämlich die bürgerlichen Reformen in eine rationelle Abfolge stellen. Der externe Beobachter schrieb: „Man akzeptiert seine Prinzipien nicht, welche Andrássy, Eötvös und Wenckheim als demokratisch bezeichnen, obwohl sie hinzufügen, dass sie keine Demokraten seien; auch seine energischen Maßregeln akzeptieren sie nicht, weil sie sich nicht trauen..." Stattdessen war er der „Belletrist" der Regierung. Nicht nur die Thronrede ist mit seinem Namen verbunden, sondern er war der Verfasser und Vorbereiter der meisten Vorlagen. „Er wird ausgenutzt. Man lässt ihn alles aufsetzen und verteidigen."[11] Legenden wurden darüber erzählt, wie schnell und ausgezeichnet er die Schriftsätze des Staates erstellte, wenn es notwendig war, auf den Knien schreibend. Auch wurde verbreitet, dass alles, was in den Regierungsdokumenten gut und schön ist, von ihm stamme, alles Holprige aber von seinen Kollegen in den Ministerratssitzungen in den Text hineingezwängt worden sei. „Es stimmt ja auch, dass von den Ministern nur er allein einen Stil hatte. Dies hat er seiner früheren journalistischen Praxis zu verdanken. Etwas weitschweifig, etwas blumig, aber im Großen und Ganzen keine unwirksame publizistische Richtung."[12]

Man schreibt noch 1867, und Boldizsár Horvát ist schon sehr unzufrieden mit der Regierung, mit seinen Ministerkollegen und mit der Arbeit des Kabinetts. Er vertrug die Aufschiebungstaktik von Andrássy sehr schwer, der die Komitatsfrage, die Honvédsache und die Presseangriffe so versuchte, hinter sich zu bringen, dass er sie mit dem Motto „Sie werden schon ableben, verstreichen" ignorierte.

Seine Ministerkollegen sollten Boldizsár Horvát spöttisch einen Demokraten genannt haben. Seine Unzufriedenheit und sein entschlossener Kurs isolierten ihn von den anderen. In seiner Verzweiflung gestand er im November 1867 vertraulich: „Er glaube nicht, freisinnige Reformen mit diesem Kabinett umsetzen zu können, und er habe vor, zum Journalismus zurückzukehren."[13] Ein Kritiker von ihm charakterisierte ihn später als einen „Schmoller", der „auf Schritt und Tritt seinen Rücktritt androhte".[14] Es scheint als Tatsache zu bestehen, dass der erste große „Gegner" des in „klaren" Formeln denkenden Justizministers die Regierung war. Hier suchte man nämlich so sehr nach Kompromissen, dass er mit seinen Programmvorschlägen in zahlreichen Fällen schon in der Kabinettsitzung zum Rückzug gezwungen wurde. Zu seiner Ehre

[10] Siehe: Anm. 4, 14. Juli 1867. S. 256.
[11] Siehe: Anm. 4, 29. November 1867. S. 245-246.
[12] Kákay, Aranyos: Horváth Boldizsár. In: Nagy férfiaink. Legujabb fény- és árnyképek. [Unsere großen Männer. Die neuesten Licht- und Schattenbilder.] Budapest 1874. Eigentum des Autors. S. 123.
[13] Siehe: Anm. 4, 29. November 1867. S. 245-246.
[14] Siehe: Anm. 12, S. 129-134.

soll aber gesagt werden, dass er nichtsdestotrotz „der Verteidiger und Vertreter der meisten Regierungsvorschläge im Unterhaus war; egal, ob diese mit seinen Prinzipien und Ansichten im Einklang standen oder auch nicht."[15]

„Ich war bei ‚Bódi' Horvát, der dauernd über das Ministerium und neulich auch über Deák klagt, weil er Gesetzesvorlagen, die er früher sogar bejahte, wie z. B. zur Militärgerichtsbarkeit, später in der öffentlichen Sitzung angriff, wenn er sah, dass diese kein Gefallen finden."[16] Horvát konnte unglaublich viel arbeiten. Er war imstande, für mehrere Kollegen oder sogar für die ganze Regierung zu arbeiten, aber er vertrug abweichende Meinungen nicht, er war für taktische Schlachten nicht gerüstet, die aber mit der Regierungspolitik einhergehen. „So musste er also sowohl von Feinden als auch von Freunden Leiden hinnehmen, wie es übrigens allen Idealisten ergeht, sobald sie ihre Ideale in den Lärm des Alltags mitnehmen wollen."[17]

Da er der Motor der Reformen war, war es nicht gleichgültig, welche Meinung er über die Grundbegriffe des Staatsbaus vertrat. Die zur Verfügung stehenden Staatsbaumittel, wie Zentralisierung und Bürokratie hatten für ihn nicht den gleichen Inhalt wie für uns heute. Die Zentralisierung war für ihn – gewiss dank den damaligen politischen Ereignissen, dem Bachschen System und dem Provisorium von Schmerling – mit sehr negativen Wertinhalten gefüllt. „Unter Zentralisierung können wir nichts anderes verstehen, als eine derartige Ausweitung der Regierungsmacht, dass dadurch die bürgerliche und politische Freiheit von Unterdrückung bedroht sind."[18] Was jedoch nicht bedeutete, dass er nicht die Staatsfunktion für vorteilhaft und effizient hielt, welche in der parlamentarischen Regierung verkörpert war, als im Parlament zentralisierte nationale Souveränität in Form der unabhängigen und verantwortlichen Regierung. Er tat alles, um die Komitate um ihre ständischen Vorrechte (insbesondere das vis intertiae und das Justizrecht) zu bringen und sie zu Behörden zu formen, die statt sich auf den „usus" und auf die Traditionen zu berufen, echte Verwaltungsbehörden sind.

In der Debatte der Gesetzesvorlage über die Judikative griff die Opposition die Initiative mit dem Argument an, dass sie die Rechtsprechung bürokratisieren würde. Das bot dem Justizminister Horvát die Möglichkeit, seine Ansichten von der Bürokratie darzulegen. „Wenn Sie einen Bürokraten nennen, wer in einem Büro arbeitet, weil er seine Arbeit unter Gottes freiem Himmel nicht verrichten kann, wenn sie unter Bürokratie die sorgfältige Registereintragung der Beschwerden, die Terminierung der Verhandlungen, die genaue

[15] Siehe: Anm. 12, S. 130.
[16] Siehe: Anm. 4, 31. Dezember 1868. S. 250-251.
[17] Vasmegyei Lapok [Blätter des Komitats Vas], 1884, Nr. 20, 9. März 1884. Emlékezés Horvátra [Erinnerungen an Horvát].
[18] Horvát, B. a bírói hatalomról szóló törvényjavaslat megvitatása alkalmával a képviselőházban tartott beszéde. [Die Rede von B. Horvát im Abgeordnetenhaus in der Debatte des Gesetzentwurfs über die richterliche Gewalt.] Pest, 1869, Druckerei: Athenaeum. S. 24.

Urteilssprechung und -durchsetzung durch die Richter und die sorgfältige Aufbewahrung der Schriftsätze verstehen, oh! Ja, diese Art der Bürokratie, welche die Ordnung selbst ist, ja, die wollen wir heimisch machen."[19] „Unter Verwaltungsbürokratie ... verstehen wir den Geist der Hierarchie, welche die untergeordneten Beamten von ihren unmittelbaren Vorgesetzten in Abhängigkeit hält" und zu seinem Gefangenen und Diener macht, dem jeglicher Wille und jegliche Selbstständigkeit fehlt. „Das ist Bürokratie; aber gegen diesen hierarchischen Geist nahm ich in die vorgelegten Gesetzesinitiativen alle möglichen Mittel der Vorbeugung auf", wie zum Beispiel das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter.[20] (Die von ihm in Bezug auf die Justizgewalt verurteilte strenge Bürokratie verwarf er in den Debatten über die Verwaltungsfragen überhaupt nicht, nicht einmal beim Aufbau der Staatsanwaltschaft.)

Da der Verfasser der Thronreden bekannterweise der Justizminister war, verteidigte er den Regierungsstandpunkt auch bei den Antwortadressen. Boldizsár Horvát legte auch am 31. Mai 1869 langatmig dar, welche Unterschiede er zwischen den zwei Parteischattierungen des Parlaments im Spiegel der Antwortadresse sieht. Die eine beabsichtige, die Regierung in der Frage der Reformen im Allgemeinen zu unterstützen, die andere wolle demgegenüber für die Regierung auch die zu befolgende Richtung festlegen. Die Thronrede rufe nämlich das Haus (und die Regierung) zur Einführung interner Reformen auf. Die Regierung sei dazu bereit, und das Haus müsse sie in der Sache unterstützen und befolgen, denn die verantwortliche Regierung sei durch die Parlamentsmehrheit zur Regierungsposition gelangt. Wenn aber das Haus den Weg der Reformen im Voraus abstecken wolle, „praeoccupiere es die Zukunft" und binde die Hände der Regierung. Deshalb hielt er nicht für möglich, den rigorosen Standpunkt der Opposition zu unterstützen, obwohl er auch zweifelsohne in die Richtung der Reformen zeigt.

Ein anderes öffentlich-rechtliches Problem sah er darin, dass die Opposition so tat, als ob der Ausgleich nicht zu Stande gekommen wäre und mit allen ihren Aktivitäten ständig gegen die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der bestehenden gesellschaftlichen Einrichtung auftritt. Artikel 1867:12. tc. regelt das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich, „aber die Opposition erhebt dagegen die schwere Klage, dass unsere Staatlichkeit vernichtet, unsere nationale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verstümmelt wurden" durch diesen Gesetzesartikel und den so entstandenen dualistischen Staat. Er war nämlich der Meinung, dass die Opposition „in der Pragmatica Sanctio nichts anderes sieht, als die Gemeinsamkeit und Gleichheit des Oberhauptes zweier, von einander vollkommen unabhängiger Staaten. Sollte sie Recht haben, muss ich trotzdem bemerken, dass allein dieser Inhalt der

[19] Siehe: Anm. 18, S. 24.
[20] Siehe: Anm. 18, S. 25.

Pragmatica Sanctio unsere nationale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in gewisse Grenzen zwingt, da wir nämlich nicht so verfahren können, dass dadurch die Gleichheit der Staatsoberhaupte unmöglich wird." Schon allein die in der Gleichheit des Staatsoberhauptes (Personalunion) versteckte Verteidigungsverpflichtung „setzte unserer nationalen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit positive so prägnante Grenzen, dass man sie nicht ignorieren kann und darf."[21] Davon leitete er klar ab, dass keine politischen Aktionen gegen das gemeinsame Staatsoberhaupt geführt werden dürfen, die ihn dazu zwingen würden, gegen Österreich zu handeln. „Täuschen wir uns selbst nicht, meine Herren, wiegen wir unsere Nation, diese viel gelittene Nation, nicht in Illusionen ... Unsere Ahnen verzichteten vertraglich auf die Vollkommenheit der nationalen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit; sie verzichteten darauf wie zwei, von einander völlig unabhängige Nationen, die mit einander ein Schutz- und Trutzbündnis schließen und für die Zeit dieses Schutz- und Trutzbündnisses gewisse Attribute der eigenen Unabhängigkeit aufgeben."[22]

Von einem reinen, prinzipiellen Parlamentarismus kann wohl in dieser Gegend kaum die Rede sein. Laut Boldizsár Horvát könne die ungarische Seite vom vollkommenen Parlamentarismus nur dann träumen, wenn der König auf der anderen Seite vollkommen im Absolutismus herrschen und dem ungarischen Landtag in allen Fragen volle Entscheidungsfreiheit geben würde. Das komme aber gar nicht in Frage, die österreichischen Länder beanspruchen genau die gleichen parlamentarischen Rechte wie die ungarischen, was die parlamentarischen Ansprüche im Spiegel des Art. 1867:12. tc. sinngemäß gegenseitig einschränke.[23] Etwas weiter unten tangiert Horvát auch die inhaltlichen Elemente des Parlamentarismus, während er das Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit analysiert: „Heute ist die Regierung berufen, den Willen der Mehrheit geltend zu machen, da sie sich aus der Mitte der Mehrheit erhoben hat und die Ansichten der Mehrheit vertritt, und dass sie diese Aufgabe genau und treu erfüllen wird, dafür hat die Nation zwei Sicherheiten. Einerseits die Tatsache, dass die Regierung selbst ein Teil der Mehrheit ist, die für die Nation die Gesetze schafft, und andererseits weil sie im Parlament jeden Augenblick in Verantwortung steht."[24]

Gemäß den aus dem Ministerrat heraussickernden Informationen scheint Boldizsár Horvát in der Regierung der eigentliche Reformer des Rechtssystems gewesen zu sein, während die anderen eher das Konzept der Rechtskontinuität befolgten und (wo es möglich war) die mögliche Fortsetzung und den Einbau der Verhältnisse vor 1848 vertraten. Seine Kollegen erleichterten die Arbeit des Justizministers überhaupt nicht. „Auch jetzt, an der Schwelle der Landtagssitzung sind der Mangel an Vorbereitungen, die Hetzerei und die

[21] 20. Landessitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Mai 1869. MPGy Ogy 1868-1872 KN I. S. 277.
[22] 20. Landessitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Mai 1869. MPGy Ogy 1868-1872 KN I. S. 278.
[23] 20. Landessitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Mai 1869. MPGy Ogy 1868-1872 KN I. S. 278.
[24] 20. Landessitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Mai 1869. MPGy Ogy 1868-1872 KN I. S. 280.

Leichtsinnigkeit lächerlich. Andrássy läuft Seiner Majestät nach, währenddessen die Opposition zu Hause die Sachen durcheinander bringen. Lónyay ist der Läufer, und B. Horvát bringt die Fortsetzung seiner ‚principlais' Gesetzesanträge ein; und die Interpellationen füllen die Pausen, und während sich die Abteilungen damit befassen, kommt Andrássy nach Hause, etc.!"[25]

Selbst die Fachliteratur über Andrássy nennt nur wenig Minister beim Namen, die als Minister völlig tauglich wären. Von den Ministern Andrássys „waren József Eötvös und Boldizsár Horvát seine würdigen Kollegen beim Erkennen der allgemeinen und richtungweisenden Gesichtspunkte. Jener suchte auf den Höhen der Philosophie wie auch im Blumengarten der Poesie nach der ungarischen und modernen Staatlichkeit, während dieser durch seine Justizwerke deren ewig bleibende Grundlagen schuf."[26]

2. Das Justizministerium

Die Schaffung des Ministeriums und vor allem die Organisierung von verständigen Juristen und Rechtswissenschaftlern als Kollegen schien keine leichte Aufgabe zu sein. Die Aufstellung des Kabinetts war 1867 kein einfacher Regierungswechsel. Die Minister übernahmen keine organisierten Ämter, die ganze Organisierung musste neu in Angriff genommen werden. Boldizsár Horvát machte bei seinem eigenen Portefeuille anfangs quasi alles ganz allein. „Ein vorzüglicher Vertreter unserer Juristenwelt, der vor Kurzem noch die alten Akten des Justizministeriums studierte, sah mit Bewunderung, wie viele Schriftsätze, Vorlagen und Entwürfe dort lagen, alle mit der Handschrift von Boldizsár Horvát: auch unter den diesjährigen Schriftsätzen des Abgeordnetenhauses sind eine ganze Menge von Gesetzesvorlagen zu sehen, die noch er eingebracht hat, aber nicht zu Gesetzen werden konnten."[27]

Die Welt der Reformzeit, als die meisten Abgeordneten des Unterhauses in der Praxis abgehärtete Rechtsanwälte, Notare und Offiziersanwälte waren und im Landtag auch politische Routine erwarben, ging langsam unter. Im anderthalb Jahrzehnt der Willkürherrschaft war die ungarische Adelsgesellschaft zur Untätigkeit verdammt (bzw. sie nahm die Untätigkeit im Geiste des passiven Widerstands freiwillig auf sich), und die Ämter wurden mit Fremden, bzw. mit Vollstreckungsbeamten aufgefüllt, die dem Absolutismus gegenüber loyal waren und in der Stimmung des Ausgleichs nicht einzustellen gewesen wären. Die erzwungene Umsetzung des österreichischen Patentrechts indizierte keine wissenschaftlichen Gedanken, die Universität erzog keine Revolutionäre, und sie selbst kämpfte um die Modernisierung des Lehrstoffs. Der Justizapparat

[25] Siehe: Anm. 4, 18. Oktober 1869. S. 256.
[26] Siehe: Anm. 2, S. 656.
[27] Horvát Boldizsár (1822-1898) Vasárnapi Újság [Sonntagsblatt] 1898, Nr. 45, 6. November 1898.

funktionierte zwar in der äußerst schwierigen Situation ausgezeichnet (er erfüllte die Aufgabe, das ungarische und das österreichische Recht mit einander in praktischen Fragen abzustimmen), aber auch von den Gerichten konnte man nur wenig Personen zur Arbeit im Ministerium herausheben. Es mangelte an Fachleuten, die fähig gewesen wären, von der praxiszentrischen zur umfassenden kodifikationszentrischen Auffassung zu wechseln. „Anfangs waren nur selbst Boldizsár Horvát und Miklós Szabó die alleinigen Fachkräfte, später kamen Dezső Szilágyi und Károly Csemeghy noch dazu. Überall gähnte Tabula rasa, alles musste neu geschaffen werden, und bald musste die Erfahrung gemacht werden, dass die Aufgaben angesichts sowohl der geistigen als auch der finanziellen Faktoren die Kräfte des Landes weit übertrafen."[28] Ferenc Laky hält es für ein unvergängliches Verdienst von Boldizsár Horvát, dass er zu dieser Riesenaufgabe die besten Juristen der damaligen Zeit auswählen konnte: neben Szilágyi und Csemegi auch Bálint Ökrös, seinen Landsmann Miklós Szabó und Pál Hoffmann.[29]

Sein Reformkonzept, sein fester Liberalismus und seine Idee über die bürgerliche Verfassungsmäßigkeit schlossen einfach aus, dass er seine Arbeitspartner nicht unter seinen Gesinnungsgenossen suche. Besonders wichtig erschienen für ihn die Beziehungen auf Vertrauensbasis, weil er im Ministerium selbst immer weniger Unterstützung im heroischen Kampf um die Änderung des Rechts erfuhr. Seine Kritiker warfen ihm vor, dass er „ein sehr großes Heer zu seiner eigenen Verfügung organisiert." Alle gaben zwar zu, dass die dem Ministerium zugeteilten Aufgaben mehr Arbeitskräfte zum Funktionieren des Ministeriums verlangen als die Geschäftsstellen anderer Minister. Sie vertrugen jedoch nicht leicht, dass – und dies war Tatsache – viele unbekannte Gesichter in der Landesregierung erschienen, die aus seiner näheren Heimat stammten. Dabei kam es nicht zur eindeutig sichtbaren Zunahme des Personals im Ministerium, während Boldizsár Horvát Justizminister war. (Abgerechnet natürlich das Gründungsjahr, als er aus dem Nichts ein funktionstüchtiges Portefeuille schuf.)

Die riesengroße Aktenmenge, die durch die äußerst hohe Zahl der Sachen entstand, die das Ministerium zu verwalten hatte (anfangs insbesondere durch die Kodifikation), lastete unwahrscheinlich schwer auf den Schultern der Justizminister. Den schweren, unbehebbaren Personalmangel lösten die Minister durch Bestellung: Sie bestellten von den verschiednen Tafelgerichten und Gerichtshöfen Richter und Staatsanwälte als „externe Mitarbeiter" (von 1886 schon kraft Gesetzes, aber bis dahin nur auf Grund des Gewohnheitsrechts). Diese Aufgabenzuordnung war in der Praxis aber eher ein „Ruf" als

[28] Siehe: Anm. 2, S. 666.
[29] Laky, Ferenc: Horvát Boldizsár az igazságügyi miniszter. [Der Justizminister Boldizsár Horvát] In: Vas Megyei Bíróság az ezredfordulón. Emlékkönyv. [Das Komitatsgericht Vas an der Jahrtausendwende. Festschrift.] Hrsg.: Laky, Ferenc. Szombathely, 2003. Vas Megyei Bíróság [Komitatsgericht Vas] S. 44.

„Bestellung".[30] Ausgezeichnete Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter übernahmen provisorischen Dienst und waren in der Kodifikation tätig.

Das Justizministerium übernahm den größten Teil seiner sachlichen Zuständigkeiten von der am 17. Februar 1867 aufgehobenen Statthalterei. Das neu entstandene Portefeuille für Justiz organisierte große Aufgabengruppen. So gehörten im Weiteren zum Justizministerium: die Gefängnissachen der Munizipien, die Sachen der Strafanstalten, die Hinrichtungen, die Scharfrichter, der Erlass von Strafen und die Begnadigungen. Das Ministerium bearbeitete die Ein- und Auswanderungen aus juristischer Sicht, die Waisensachen, die Fideikommisssachen und die Erklärungen für Tot. Hier wurden die Standgerichtsverfahren genehmigt, und in diesem Zusammenhang die Standgerichtssachen auch hier registriert. Zum Justizwesen gehörten die Grundbuchsachen, Arreste, die „gerichtlichen Hinterlegungen und Ladungen", sowie aus rechtlicher Sicht alle Urbarialsachen, inbegriffen die Maßnahmen um die Praxis des Schankrechts und anderer kleinerer Nießbräuche. Von der Kanzlei übernahm das Justizministerium auch die Sachen um die Gesetzesvorbereitung, sowie um die Gerichtsverfassung und das Gerichtspersonal.[31]

Das Ministerium übte die Aufsicht über die Verfassung und das Personal der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare und Anwaltskammern aus, wie auch über das Gefängniswesen und über andere, mit dem Justizwesen zusammenhängende Organisationen. Das Aufsichtsrecht erstreckte sich 1871 außer der Kurie auf zwei Tafeln, auf 102 Gerichtshöfe und 360 Kreisgerichte. Zwischen 1869 und 1874 erschienen nacheinander die Verordnungen über die Strafanstalten und über die Gerichtsgefängnisse. (1869 gab es in Ungarn 9 Strafanstalten mit landesweitem Einzug, sowie 65 Gefängnisse an Gerichtshöfen und 314 Kreisgerichtsgefängnisse.)[32]

3. Programm zur Reform des Justizwesens

Die nationale Modernisierung des Rechtssystems erfolgte unter veränderten Umständen. Der gefühlsbetonte Charakter der gesellschaftlichen Bewegungen, der durch die revolutionäre Idee der nationalen Unabhängigkeit entstand, wurde ruhiger. Statt mit Waffen zu kämpfen und revolutionäre Taten zu vollbringen, hieß es im Alltag hart zu arbeiten, statt Vertretung der revolutionären Ideen kam nun die fleißige Arbeit des Aufbaus. Die Frage wurde entschieden: statt

[30] Bognár, Iván: Igazságügyminisztériumi levéltár Budapest 1962. [Archiv des Justizministeriums] Művelődési Minisztérium Levéltári osztálya, Levéltárak Országos Központja. [Archivabteilung des Bildungsministeriums, Landeszentrale der Archive.] S. 12.
[31] Kardos, Kálmán: Az igazságügyminisztériumi levéltár. [Archiv des Justizministeriums] Budapest, 1993. Magyar Országos Levéltár [Ungarisches Landesarchiv] S. 7.
[32] Siehe: Anm. 31, S. 8.

Revolution betrat die ungarische Entwicklung den Weg der Evolution. An Stelle der spektakulären Selbstaufopferung trat die Ausdauer in der Kleinarbeit des Alltags. Dies bedeutete jedoch nicht, dass der Leistung kleinerer Wert zukam, dass das ruhige Schaffen im Fach kleinere Ergebnisse gebracht hätte als die heroische Selbstaufopferung des bewaffneten Widerstands. Nur anders, mit anderen Methoden musste der Verbürgerlichung gedient werden. Zu einem der emsigsten Diener dieser Arbeit wurde der Rechtswissenschaftler in seinen Vierzigern, der seine Fähigkeiten in voller Blüte seiner Schaffungskraft als Justizminister zur Verfügung stellte.

„Ich bürde mir eine schwere Aufgabe auf: Das rechtliche Leben einer Nation muss ich neu schaffen. Umso schwerer ist die Aufgabe, je mehr es mir bewusst wird und ich fühle, wie begrenzt die Kraft ist, über die ich aus Gottes Gnaden verfüge. Zitternden Herzens gehe ich an die Arbeit; aber wenn mich Ihr Segen begleitet, flößt das mir Mut ein", schrieb er an seinen Vater aus Anlass seiner Ernennung.[33] Die Sätze des Briefes beweisen, dass sich Boldizsár Horvát mit der Schwere der Last im Klaren war. Es war eine riesengroße Aufgabe, das ganze ungarische Rechtssystem zu verändern und neu zu gestalten, das Verbürgerlichen im Recht umzusetzen, die wirkliche, 1848 nur deklarierte Rechtsgleichheit zu schaffen und die Kodifikation zur Garantie dieser Sachen als Anführer zu vollbringen; und all das im politischen Trommelfeuer der Opposition, die an den Grundlagen von 1848 festhielt und dazu zurückkehren wollte, und gegen die Komitatsapparate, die das ständische Recht immerfort neu belebten.

Im Fragenkomplex der rechtlichen Regelung musste auch die Auslegung der Rechtsnachfolge gelöst werden, was die Geltung und Anwendung des traditionellen ungarischen Rechts, des achtundvierziger Rechts und der oktroyierten Rechtsnormen anbelangte. In einem völlig neuen Staatsgebilde mussten die Organisations- und Verfahrensrahmen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung (Rechtsanwendung) geschaffen werden. Und schließlich musste das gesetzliche Umfeld für das moderne Funktionieren der bürgerlichen Gesellschaft geschaffen werden, die eiligsten Rechtsvorschriften erlassen und die wichtigsten Richtungen der zukünftigen Kodifikation abgesteckt werden.

Als ersten Schritt kann die auf Grund der vom Ministerrat am 25. Februar 1867 datierten Vorlage erlassene, am 17. März 1867 veröffentlichte und vom Justizminister und dem Minister für Inneres gemeinsam gezeichnete Verordnung über die Verhältnisse um die Presse angesehen werden, bzw. die erste Verordnung Nr. 1119 vom 16. April über die Anwaltsprüfung. Noch in diesem Jahr entstand die Verordnung über die Auflösung des Obersten Gerichtshofs von Siebenbürgen. In den folgenden Jahren begann man mit der Umstrukturierung der Gerichte und der Modernisierung der Rechtsprechungsordnung. Ein

[33] Vadász, Norbert: Vasvármegye a magyar irodalomban. [Das Komitat Vas in der Literatur.] Szombathely/Steinamanger, 1908. Egyházmegyei Könyvnyomda. [Diözesandruckerei.] S. 58-59.

wichtiger Gesetzesartikel kam nach dem anderen heraus: Art. 1867:54. tc. über die bürgerliche Gerichtsverfahrensordnung, Art. 1869:4. tc. über die Ausübung der richterlichen Gewalt, Art. 1871:8. und 9. tc. über die richterliche Unabhängigkeit, Art. 1871:31. tc. über die Organisierung der erstinstanzlichen Gerichte und Art. 33. über die Organisierung der Staatsanwaltschaften, Art. 1874:34. tc. über die Anwaltskammern, Art. 35. über die Notarkammern. Zusammen mit diesen brachte Boldizsár Horvát mehr als hundert Gesetzesentwürfe im Landtag ein.

4. Kodifikationspläne

Die Sommerpause 1867 nutzte Boldizsár Horvát zur Vorbereitung der eiligen Grundsatzreformen und stellte „eine Kodifikationskommission auf, damit sie die fertig gestellten bzw. in Bearbeitung befindlichen Entwürfe über die Prozessordnung, die richterliche Verantwortung, über das geistige Eigentum der Schriftsteller und Künstler usw. in der Sitzungspause des Parlaments begutachtet. Außer einigen ausgezeichneten Fachkräften gab es aber keine Gesetzschaffer von größerem Format."[34]

Parallel zur gesetzlichen Regelung der Zivilprozessordnung regte er auch die Vorbereitung des Entwurfs eines Zivilgesetzbuches an. Mit dieser Arbeit betraute er den Universitätsprofessor Pál Hoffmann, an dem es kaum lag, dass die sich langsam formierenden „feudalen Kräfte" dem Erfolg der Kodifikationsarbeiten Schranken setzten.[35] Laut Kecskeméthy wurden gegenüber Horvát die größten Erwartungen im Bereich der Kodifikation gestellt, und hier erlebte die Regierung auch die größten Enttäuschungen. Darüber hinaus, dass der Minister im Haushalt erhebliche Geldbeträge für die Gesetzgebung einstellte, entstand praktisch keine Kodifikationsarbeit im klassischen Sinne. Am 13. Mai 1869 behauptete zwar Horvát in seiner Antwort auf die Interpellation von Gyula Schwarcz, dass „ich das Glück habe, vor dem Hohen Haus zu erklären, im nächsten Herbst oder Winter dem Haus den Strafkodex zur verfassungsmäßigen Debatte in jedem Fall auf den Tisch legen werde."[36] Wie wir es wissen, kam es nicht dazu.

Zur Veranschaulichung der Kodifikationsvorstellung von Boldizsár Horvát dient die Vorbereitung der von ihm eingebrachten Gesetzesvorlagen als gutes Beispiel. Obwohl er in den von ihm angeregten Fragen immer ein klares und eindeutiges Konzept hatte, arbeitete er in inhaltlichen und formellen Fragen der Materie immer mit Fachleuten, womöglich in Kommissionen zusammen. Im Laufe der Vorbereitung der Reformen in der Gerichtsverfassung bat er zum

[34] Siehe: Anm. 2, S. 666.
[35] Siehe: Anm. 29, S. 43.
[36] 11. Landessitzung des Abgeordnetenhauses am 13. Mai 1869. MPGy Ogy 1868-1872 KN I. S. 66.

Beispiel am 18. November 1868 ein Gremium aus den Mitgliedern der Richterschaft und der Anwaltschaft um Mitarbeit. „Auf Grund der Ergebnisse dieser Beratung legte der Minister die neue Organisation fest, welche nach Sanktionierung durch Seiner Majestät am 1. Juni 1869 zusammen mit der Rechtsprechungsordnung tatsächlich in Kraft trat."[37]

Zur Vorbereitung der bürgerlichen Rechtsprechungsordnung schickte er eine 17-köpfige Kommission aus, die am 4. April 1867 ihre Arbeit aufnahm. Eine Untergruppe der Kommission erstellte die ordentliche Vorlage in Sachen der Rechtsprechungsordnung.[38] Da die Fehler und die korrektionsbedürftigen Regelungen der ohnehin nur als provisorische Lösung angesehenen Prozessordnung bald nach der Inkraftsetzung am 1. Juni 1869 zum Vorschein kamen, schickte Boldizsár Horvát den Ministerialrat Bálint Ökröss ins Ausland, um die Prozessordnungen von Genf, Baden, Hannover, und die französischen bayerischen Prozessordnungen zu studieren, damit die Vorbereitungsarbeiten noch gründlicher werden. Am 15. Januar 1871 nahm „eine Kommission aus Fachmännern" die Arbeit auf, und erstellte ihre Vorlagen.[39] Sein Nachfolger, István Bittó setzte die Arbeit fort, und am 17. Oktober 1871 berief er eine neue Kommission ein, um die Vorlage über die Änderung der Rechtsprechungsordnung erarbeiten zu lassen.[40]

Von allen Rechtszweigen war das Strafrecht derjenige, auf dessen Gebiet die Kodifikation am gründlichsten vorbereitet war, weil dort die Traditionen am stärksten waren. Boldizsár Horvát bat die am 4. April 1867 zur Erarbeitung der Rechtsprechungsordnung eingesetzte Kommission auch um die Prüfung der Strafrechtsnormen. Ihre Unterkommission prüfte die Vorlage von 1843 und legte dem Minister einen Entwurf vor. Der Minister war mit der Arbeit nicht zufrieden und beauftragte am 26. Oktober 1867 erst den königlichen Tafelrichter Imre Csatskó, und nach der kritischen und abweisenden Meinung der Abteilung für Legislative am 8. November 1869 den Ministerialrat Károly Csemegi mit der Erstellung des Strafkodexes.[41] Wie bekannt, erwies sich die letzte Entscheidung von Boldizsár Horvát als richtig: Károly Csemegi schuf und verteidigte in den Landtagsdebatten das herausragendste Werk seiner Zeit, das 1878 inartikuliert wurde und dessen Geist bis heute wirkt.[42]

Die Vorlage über den Strafprozess wurde zur Aufgabe von Dezső Szilágyi, der 1870 die angelsächsische Entwicklung des modernen Strafverfahrens in England studierte.[43]

[37] Das Ungarische königliche Justizministerium 1867-1872, IV. S. 46.
[38] Siehe: Anm. 37, II. Zivilrechtsprechung, S. 17.
[39] Siehe: Anm. 37, II. S. 27-28.
[40] Siehe: Anm. 37, II. S. 21.
[41] Siehe: Anm. 37, III. Strafrecht, S. 30.
[42] Gesetz 1878:5. tc. über das Strafgesetzbuch
[43] Siehe: Anm. 37, III. S. 30.

5. Eckpunkte der neuen Rechtspolitik

5.1. Wie bereits oben erwähnt, konnte im Fragenkomplex der Rechtsveränderung die Frage des Verhältnisses zwischen traditionellem ungarischem Recht, dem achtundvierziger Recht und den oktroyierten Rechtsnormen nicht unbeantwortet bleiben, nachdem die Frage der Rechtskontinuität zu einer Voraussetzung der politischen Akzeptanz des Ausgleichs wurde, wie auch die Wiederbelebung der achtundvierziger Verfassungsgedanken und die Verneinung der diktatorischen Ära. Die Rechtskontinuität war auch schon in der ungarischen Umwälzung von Achtundvierzig ein Grundsatz, und das „überbrachte" diesen Gesichtspunkt auch ins Rechtsleben der dualistischen Ära. Der Standpunkt von Boldizsár Horvát war in dieser Frage ziemlich einfach. Er betrachtete das Recht nicht als ein politisches Instrument, sondern als ein Gefüge von Instrumenten zur Behandlung der Alltagskonflikte, was natürlich verärgerte Angriffe seitens der Opposition auslöste. Er bekannte sich dazu, dass die Lebensumstände des Volkes durch ständiges Außerkraftsetzen der Rechtsnormen nicht nach jeder politischen Wende durcheinander gebracht werden können, insbesondere nicht durch rückwirkende Änderungen. Diese Auffassung ermöglichte, dass die mit der ungarischen Rechtsordnung kompatiblen österreichischen Rechtsnormen in Kraft blieben oder in geänderter Form aufrechterhalten werden konnten. (Die Grundsatzdebatte über diese Frage ging im Landtag bereits 1861 über die Bühne.) Die Mitglieder der Regierungspartei schienen zur Kenntnis genommen zu haben, dass sie – obwohl die Regierung des Absolutismus von Franz Josef gegen die Revolution auftrat – bezüglich der Rechtsentwicklung irgendwie doch die Erbschaft der Revolution antraten. Gewollt oder ungewollt – die Regierung wurde zwangsmäßig zum Vollstrecker gewisser Errungenschaften der Revolution. Damit bewies sie der Nachwelt, dass der Zeitgeist, die ideologische Ausrichtung der Zeit und der Gedanke der Einführung einer bürgerlichen Gesellschaft in Ostmitteleuropa unumgänglich waren, selbst wenn den Rahmen dazu der totalitäre Zentralismus gab. Zu dieser Zeit wurden in Ungarn die Grundlagen des bürgerlichen Staates gelegt. Es waren österreichische Regeln, die die Adeligenvorrechte endgültig aufhoben, die Fron abschafften, die Leibeigenen wirklich (also durch Detailregeln greifbar) befreiten, die allgemeine Teilnahme an den öffentlichen Lasten auch inhaltlich einführten, die Grundlagen für ein modernes Grundbuch schufen, und den Versuch zur Trennung der Verwaltung von der Rechtsprechung machten. Und dabei haben wir noch kein Wort über das Gebiet des Privatrechts verloren, wo mit dem Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch doch die europäischen Normen galten, im Strafrecht wurde das Prinzip der Freiheitsstrafe allgemein, und im Prozessrecht tauchten Prinzipien auf, die den Erwartungen der Zeit entsprachen. Es gelang, einen Teil dieser Rechtsnormen in ihrer Kraft aufrechtzuerhalten, andere wurden zwar dereguliert, aber gemäß den rechtspolitischen Vorstellungen (den bereits

veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend) musste man in der Rechtsetzung des Dualismus nicht lange darauf warten, dass sie erscheinen, nun aber schon als Ergebnis der ungarischen Rechtsetzung. Sie wurden natürlich an das rechtliche Umfeld und an die politischen Erwartungen angeglichen. Die durch die bürgerliche Diktatur der Verwaltung und der Rechtsprechungspraxis des Landes aufgezwungene Modernisierung spielte eine wichtige Rolle darin, dass in wenigen Jahren nach dem Ausgleich ein Rechtsystem ausgebaut werden konnte, die auf das bürgerliche Wertesystem baute und liberale Gedanken durchsetzte.

5.2. Die zweite Aufgabe der neuen Regierung und natürlich des Justizministeriums bestand im Aufbau der organisatorischen und verfahrensrechtlichen Rahmen der Rechtsetzung und der Rechtsprechung (Rechtsanwendung). Die wichtigste Frage war dabei die Reform der Rechtsprechungsorgane. Die Versammlung der Landesrichter kehrte nämlich 1861 zur Gerichtsverfassung vor 1848 zurück, die Septemviraltafel und die königliche Tafel, also die Kurie wurden wieder aufgestellt. Die Bezirkstafeln funktionierten wieder mit ihren alten örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten. Die sachliche Zuständigkeit der Komitatsgerichtshöfe war durch die Provisorischen Rechtsprechungsregeln (PRR) weniger betroffen als die zentralen Organisationen. Die PRR bedeuteten in dieser Hinsicht einen bedeutenden Rückschritt in der ungarischen Rechtsentwicklung.[44] Als entschlossener Anhänger der Modernisierung nutzte Boldizsár Horvát noch den Landtag 1865-1868 aus und legte dem Abgeordnetenhaus die bürgerliche Rechtsprechungsordnung vor, die später als Art. 1868:54. tc. in die Gesetzessammlung aufgenommen wurde. Das Gesetz gestaltete die bestehenden Gerichtsorganisationen radikal um, die Komitats-, Stadt- und privilegierten Kreisgerichte erhielten Befugnisse als erste Instanz, während als zweite Instanz die königliche Tafel in Pest und in Marosvásárhely (Neumarkt an der Mieresch, heute Rumänien) tätig waren. An der Spitze des Gerichtssystems stand die Kurie als Berufungsinstanz. (Ebenso dreistufig war die Gerichtsbarkeit für Wechselsachen: Wechselgericht – Oberwechselgericht – königliche Kurie, als eine Einheit.) Der Gesetzesentwurf von Boldizsár Horvát löste weder bei der Regierung noch bei der Opposition ungeteilte Begeisterung aus, denn er deklarierte die endgültige und völlige Aufhebung der Adeligenrechte, also die Gleichheit vor dem Gesetz.[45]

Das Gesetz über die Prozessordnung zeigte zwar einen Ausweg aus dem ständisch-feudalen Wirrwarr der Gerichte, es ist dennoch klar, dass es das Gerichtsverfahren von der Gebundenheit des ständischen Instanzenzuges noch nicht befreien konnte (in freien königlichen Städten und Städten mit

[44] Stipta, István: A magyar bírósági rendszer története. [Geschichte des ungarischen Gerichtssystems.] Debrecen, 1997. Debrecen University Press S. 119.
[45] Vgl. Anm. 29. S. 42.

ordentlichem Rat sprach der Stadtrichter oder sein Vertreter Recht, in den Komitaten der Stuhlrichter mit seinem Geschworenen). Es gab besondere Lösungen in den Kreisen der Komitate Jaß-Kumanien, Haiduck und der Zips, wieder andere im Kreis Kikinda oder auf dem Gebiet des königlichen Tafelgerichts Neumarkt an der Mieresch. (Wieder andere Bestimmungen galten für die sachliche Zuständigkeit des Ortsvorstands als Rechtsprechungsinstanz in Städten mit nicht geordnetem Rat und in Dorfgemeinden.)[46] Man konnte das Doppel der summarischen und schriftlichen Prozesse nicht loswerden, was auch dem Verfahren seinen Stempel aufdrückte.[47] Die ungeordneten Verhältnisse der Gerichtsbehörden und ihre geerbte Vielschichtigkeit machte die Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit fast unübersichtlich.[48] Diese Situation wurde durch die wegen der Umgestaltung der Justiz noch offen stehenden Sachen (Fronsachen, Zusammenlegungs- und Proportionierungssachen, Grundbucheintragungen, Fideikommisssachen, Ehesachen, Wechsel- und Handelssachen, die örtliche Rechtsprechung, die Marktrechtsprechung, die Schiedsgerichtsbarkeit, Aufgebotsverfahren gegen die „mit dem Recht Prahlenden") noch „gewürzt". Genau so ungeordnet war das Durcheinander der verschiedensten geerbten und/oder notwendigen Gerichtsinstanzen (Besitzgerichte, Heiligenstühle, Gerichtshöfe der anderen Religionen, Waisen- und Vormundschaftssachen, Berggerichte, Schiedsgerichte, Sondergerichte usw.).

Die Reform der Gerichtsverfassung wurde durch die Erneuerung des Verfahrensrechts begleitet, die allerdings weniger Erfolg hatte. Boldizsár Horvát „ebnete" in seiner viel verdammten Prozessordnung „wenigstens den Weg" der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit, die „in Ermangelung der notwendigen Voraussetzungen zu dieser Zeit noch nicht eingeführt werden konnten". Der ursprüngliche, von ihm vorgelegte Text unterschied sich in Vielem von dem endgültigen Text. Der Gesetzestext wich wegen der im Laufe der Verhandlungen durchgeführten Änderungen in zahlreichen Details vom Entwurf des Ministers ab. „Aus diesem Grunde war es kaum möglich, diesen seinen eigenen zu nennen", obwohl zahlreiche Grundsätze der Materie die Bestrebungen Horváts lobten. So zum Beispiel statt Novellierung die systematische Neukodifikation, die Aufhebung des gemischten Rechtszugs, der in drei Stufen maximierte Instanzenzug, die Abschaffung der Kreistafeln und langfristig die Einführung der vollen Öffentlichkeit.[49]

Im Hinblick auf den teilweisen Misserfolg muss hier dagegen einer der größten (und erfolgreichen) Reformkodifikationsschritte des Justizministeriums erwähnt werden; nach einigen Jahren hob man das Provisorium auf und es

[46] Gesetz 1868:54. tc. über die Zivilrechtsprechungsordnung, § 1.
[47] Art. 1868:54. tc. § 2.
[48] Art. 1868:54. tc. Kap. II-III.
[49] Das Ungarische königliche Justizministerium 1867-1872, II. Zivilrechtsprechung, S. 19.

gelang, das „Hauptwerk" unter Dach und Fach zu bringen: die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung.

Am 29. Mai 1869 legte der Justizminister Horvát die zwei Gesetzesentwürfe zur Regelung der Frage dem Haus auf den Tisch. Er bat das Haus, den Druck der Gesetzesvorlagen in die Wege zu leiten.[50] Die Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung ist ein Grundsatz, eine unentbehrliche Voraussetzung des bürgerlichen Staatsbaus.[51] In der Thronrede im Landtag von 1869-1872 nahm also das Programm über die Rechtsprechung einen wichtigen Platz ein. Darin heißt es: „Die gute, schnelle und unbefangene Rechtsprechung gehört zu den ersten Requisiten eines geordneten Staatslebens. ... Demnach ist es notwendig, dass einerseits derjenige, dem die schwerwiegende richterliche Gewalt anvertraut ist, mit allen Sicherheiten der Unabhängigkeit sowohl von Einzelpersonen als auch von der öffentlichen Gewalt ausgestattet sei, andererseits sollen alle gegen das Übergreifen der richterlichen Gewalt gesichert sein."[52] Der Monarch versprach also: „Meine Regierung wird Ihnen also Vorschläge über die Ausübung der richterlichen Gewalt unterbreiten, und auch über die richterliche Verantwortung. Mit diesen Vorschlägen verbunden ist der Gesetzesentwurf über die Aufstellung der Amtsgerichte, der anordnen wird, dass die erstinstanzlichen Gerichtspersonen an einen ständigen Sitz gebunden sind, und dass diese Sitze gemäß der Ansprüche der Bevölkerungszahl und des Verkehrs zur Gründung kommen, damit all diejenigen, die richterlicher Hilfe bedürfen, diese sicher und schnell finden können."[53]

Im Interesse der Umsetzung der Rechtsreformen, die seitens der ganzen Regierung Unterstützung genossen, musste aber ein ernsthaftes Hindernis überwunden werden. Die wegen der Konstruktion des Ausgleichs in Trommelfeuer ständiger Angriffe stehende Regierung schob die Verwaltungsreform, in deren Mittelpunkt die Komitatsfrage stand, verständlicherweise immer wieder auf. Das Komitat war der brisanteste Teil der ganzen Ausgleichsverfassung, nachdem die Komitatszuständigkeiten, die das Zentrum der ständischen Machtkonzentration darstellten, eigentlich zerschlagen werden mussten. Die Volksvertretung, die parlamentarische Regierung, der Vorrang der Gesetze, die Rechtsstaatlichkeit und die moderne Verwaltung standen in krassem Widerspruch mit der Munizipalautonomie.[54] Wie bekannt, wurden den Komitaten in Folge der verfassungsmäßigen Umgestaltungen das Recht zur Rechtsprechung, das Recht zur selbstständigen Rechtsetzung, schon

[50] 19. Landessitzung des Abgeordnetenhauses am 29. Mai 1869. MPGy Ogy 1868-1872 KN I. S. 254.
[51] Bódiné Beliznai, Kinga: Horváth Boldizsár és a bírákra vonatkozó jogalkotás. [Boldizsár Horvát und die Gesetzgebung bezüglich der Richter.] In: Vasi Honismereti és Helytörténeti Közlemények [Ladeskundliche und Ortsgeschichtliche Mitteilungen des Komitats Vas.] 1999/1, S. 29.
[52] MOL Filmtár [Landesarchiv, Filmarchiv] 3747 Mtj. 29. sz. Mt.
[53] 24. April 1869. Trónbeszéd Budán, a királyi palotában. [Thronrede in Ofen, im Königsschloss.] MPGy Ogy 1869-1872, Irom. Bd. I, Nr. 1, S. 1-2.
[54] Kajtár, István: Magyar városi önkormányzatok 1848-1918 [Ungarische Stadtgemeinden 1848-1918], Budapest 1992, Verlag: Akadémiai Kiadó, S. 68.

früher das Recht auf Teilnahme an der Gesetzgebung und die Berechtigung zum vis intertiae entzogen.[55] In diesem Kampf erwies sich die Schaffung der Unabhängigkeit der Organisation und des Verfahrens der Rechtsprechung als ein wichtiger Schritt, was auch mit den Fragen der Gebietsautonomie in organischem Zusammenhang stand. Das Dilemma bestand darin, dass die Struktur der unabhängigen und von der Verwaltung getrennten Rechtsprechung von den untersten, den erstinstanzlichen Gerichten angefangen aufgebaut werden musste, aber dazu musste auch die Aufteilung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Rechtsprechungsbehörden geregelt werden. Bei den Gerichten wollte man die Ernennung der Richter einführen, was jedoch mit dem Wahlsystem in den Komitaten im Gegensatz stand, und eine einheitliche Regelung dieser Frage schien 1869 noch ausgeschlossen zu sein.[56]

Boldizsár Horvát kostete es einen heroischen Kampf, die Entwürfe im Landtag verabschieden zu lassen, er war aber dessen bewusst, dass es um die Grundsatzfrage des bürgerlichen Staates ging. „Wir halten es für eine Lebensfrage, dass Rechtsprechung und Verwaltung von einander getrennt sind, wir halten es für eine Lebensfrage, dass die Rechtsprechung einem Gremium aus den Händen genommen wird, das sich immer auf dem Gebiet der Parteileidenschaften bewegt, das immer von Parteiinteressen nach rechts oder nach links bewegt wird. Wir wollen diesem Gremium die Rechtsprechung aus den Händen nehmen, und dieses deshalb, damit der Richter weder zur Schöpfung noch zum Schleppenträger von Parteileidenschaften werde, sondern in seiner Unabhängigkeit die Parteileidenschaften, wenn nötig, dominieren könne."[57]

Wenn er nichts anderes hätte erreichen können, als nur die Sanktionierung des Artikels 1869:4. tc. über die Ausübung der richterlichen Gewalt, hätte er schon ein Lebenswerk sein eigen nennen können, wie wenige in der ungarischen Rechtsgeschichte aufweisen können. Trotz aller Fragen, die aus politischen Überlegungen von den Reformen schließlich nicht erfasst werden konnten, schrieb das Gesetz das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung fest. („Rechtsprechung und Verwaltung sind von einander getrennt. Weder die Verwaltungs- noch die Rechtsprechungsbehörden dürfen sich in die Zuständigkeit der anderen einmischen.")[58] Das erste Mal in der ungarischen Rechtsgeschichte wurden die fachlichen und Ausbildungserfordernisse gegenüber den Richtern festgelegt. Die Regeln der

[55] Stipta, István: Törekvések a vármegyék polgári átalakítására [Bestrebungen zur bürgerlichen Umgestaltung der Komitate], Budapest, 1995, Verlag: Osiris, S. 155.
[56] Sarlós, Béla: Közigazgatás és hatalompolitika a dualizmus rendszerében [Verwaltung und Machtpolitik im dualistischen System], Budapest 1976, Verlag: Akadémiai Kiadó, S. 23.
[57] Horvát Boldizsár igazságügyminiszter s a szombathelyi kerület képviselőjének a birói hatalomról szóló törvényjavaslat megvitatása alkalmával 1869. évi július 3-án, a képviselőházban tartott beszéde. [Die Rede von Justizminister und Abgeordnetem des Kreises Steinamanger B. Horvát im Abgeordnetenhaus am 3. Juli 1869 in der Debatte des Gesetzentwurfs über die richterliche Gewalt.] Pest, 1869, Druckerei: Athenaeum. S. 8.
[58] Art. 1869:4. tc. über die Ausübung der richterlichen Gewalt, § 1.

richterlichen Unvereinbarkeit wurden festgelegt. Der Inhalt der richterlichen Unabhängigkeit wurde definiert und ihre Garantien im Gesetz verankert. Als eine wichtige Frage wurden die Belange der finanziellen Haftung der Richter geregelt.[59]

Nachdem der Monarch das im Jahre 1848 eingeführte Presseschwurgerichtsverfahren 1865 noch einmal versprochen hatte, war einer der ersten Schritte der Justizregierung, die Schwurgerichte neu zu organisieren. Schwurgerichte wurden nicht allgemein bei den Gerichtsbehörden eingerichtet, sondern nur in der Hauptstadt und an Stelle der vier aufgehobenen Bezirkstafeln, also in Kőszeg/Güns, Nagyszombat/Tyrnau, Eperjes/Eperies und Debrecen/Debrezin. Die Regelung wurde schließlich auf Grund der Ermächtigung beider Häuser des Landtags durch eine Verordnung des Justizministeriums vorgenommen, nachdem der Landtag das Pressegesetz von 1848 wieder in Kraft gesetzt hatte, und der Justizminister zur Durchführung ermächtigt worden war. Die früheren Presseregelungen wurden durch eine gemeinsame Verordnung des Innenministers und des Justizministers[60] außer Kraft gesetzt, um teils durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, und teils durch weitere Verordnungen diese gesetzliche Regelung zu beleben. Danach wurde die Frage durch zahlreiche Verordnungen des Justizministers geregelt.[61] Mit penibler Kleinlichkeit regelte das Gesetz die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, angefangen von den Voraussetzungen für den Richterberuf bis zur Unvereinbarkeit.

Horvát brachte die Gesetzesentwürfe zur Realisierung seines Reformkonzepts im Landtag nacheinander ein.[62] Während der Dienstzeit von Boldizsár Horvát als Justizminister wurde die ungarische Gerichtsverfassung umgestaltet. Die Reformen erstreckten sich neben der richterlichen Unabhängigkeit und der Unvereinbarkeit auch auf die Tätigkeit der Gerichte und die Einstellung von Personal. Die wichtigsten Ergebnisse im Funktionieren der Rechtsprechung waren Stabilität, Ortsgebundenheit, kontinuierliche Tätigkeit und staatlicher Charakter.[63] Es gelang, den Instanzenzug mit unterschiedlichem Eingang aufzuheben, und die Königliche Kurie wurde das Gericht der zweiten und der Oberste Gerichtshof der dritten Instanz.[64] Gemäß Bestimmungen des Gesetzes über die erstinstanzlichen Gerichte wurden im Jahre 1871 102

[59] Art. 1871:8. tc. über Haftung der Richter und der Gerichtsbeamten
[60] Die Verordnungen Nr. 490/B.M. und 16/I.M.E. vom 17. März 1867.
[61] Die Verordnungen Nr. 174/1ln. vom 4. Mai 1867, Nr. 307/1ln. vom 17. Mai 1867, Nr. 488/eln. vom 18. Juli 1867, Nr. 679 vom 10. September 1867, Nr. 648/eln. vom 12. September 1867, Nr. 307/eln. vom 17. Mai 1867, usw.
[62] Art. 1870:15. tc. über das Inartikulieren der königlichen gemischten Gerichte, Art. 1870:16. tc. über die Festlegung der Anzahl der Richter an den Berufungsgerichten, Art. 1871:12. tc. über Erhöhung der Richter an der Königlichen Tafel in Pest, Art. 1871:31. tc. über Regelung der erstinstanzlichen Gerichte, Art. 1871:32. tc. über Einsetzung der erstinstanzlichen königlichen Gerichtshöfe und Kreisgerichte
[63] Siehe: Anm. 44, S. 123-124.
[64] Das Ungarische königliche Justizministerium 1867-1872, IV. S. 45.

Gerichtshöfe und 360 Kreisgerichte aufgestellt.[65] Bei Aufhebung der Königlichen Tafel schlug er acht zweitinstanzliche Gerichte in dezentralisierter Struktur vor, stattdessen bewilligte der Landtag nur zwei Tafelgerichte: eine wurde in Pest und eine – bei gleichzeitiger Auflösung des Obergerichtshofs in Nagyszeben/Hermannstadt – in Marosvásárhely/Neumarkt an der Mieresch aufgestellt. Er reformierte auch die Königliche Kurie: er teilte sie in Kassationsstuhl und in Obersten Gerichtshof. Die Reform der Gerichtsverfassung schuf endlich Ordnung unter den verschiedenartigsten Gerichten und im Wirrwarr der Zuständigkeiten. Sie grenzte die örtliche und sachliche Zuständigkeit der allgemeinen und der besonderen Gerichte von einander klar ab; in der ordentlichen Gerichtsbarkeit schuf er die Formel: Kreisgericht – Gerichtshof – Königliche Tafel –Kurie; bei den besonderen Gerichten bestimmte sie klar den speziellen Aufgabenbereich, der entweder an der Person oder an der Sache festgemacht wurde.

Die Regelung der Gerichte machte zugleich auch die Maßnahmen bezüglich der Vollzugsbehörden unumgänglich notwendig. Das Ministerium betrachtete die Einführung der Institution des Gerichtsvollziehers als eine Ergänzung der Gerichtsorganisation, die in den Gesetzentwürfen über die erstinstanzlichen Gerichte und die königlichen Staatsanwälte formuliert und auf Grund deren aufgestellt wurde. Da die Vollstreckung im Strafprozess eine andere Bedeutung hat, erstreckte sich die Geltung des Gesetzes nur auf die Aufgaben im Bereich der bürgerlichen Rechtsprechung. Boldizsár Horvát war sich auch damit im Klaren, dass sich die Institution des Gerichtsvollziehers erst nach Institutionalisierung der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit entfalten kann, da aber schon bei der Inkraftsetzung der Zivilprozessordnung diese Tätigkeit und Organisation notwendig waren, entschied er sich für die Einführung.

Auch der Ausbau der Staatsanwaltschaft ist mit dem Namen von Boldizsár Horvát verknüpft. An Stelle des früheren gerichtsbehördlichen Fiskals, der sowohl als Schuldprüfer als auch als öffentlicher Ankläger fungierte, und weil die Verwaltung in der Rechtsprechung keinerlei Rolle mehr spielte, musste eine Institution aufgestellt werden, welche die Vorstellungen des Ministers und die Justizpolitik der Regierung realisierte. Die Bedeutung dessen nahm durch die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit zu, denn eine konsequent vertretene staatliche Strafpolitik bezüglich der ausschließlich den Gesetzen unterworfenen Richter konnte nur auf diese Weise gelöst werden. Dazu kam noch, dass die zu dieser Zeit noch gar nicht natürliche, aber im Zentrum des Justizkonzepts von Boldizsár Horvát stehende Funktionstrennung (strenge Trennung der Position des Richters, des Anklägers und des Verteidigers im Strafprozess) die Aufstellung der Institution des beruflichen öffentlichen

[65] Art. 1871:32. tc.

Anklägers ebenfalls verlangte. Diesem Ziel diente die Aufstellung der Organisation der königlichen Staatsanwaltschaft.[66]

Das Notariat war die 1855 eingeführte Institution, die durch den Zorn nach der Einführung des Neoabsolutismus weggefegt wurde, um die traditionelle ungarische Form des öffentlichen Glaubens wieder herstellen zu können. Kurz danach stellte es sich heraus, dass die herkömmliche Struktur der mittelalterlichen Organisation des öffentlichen Glaubens nicht geeignet ist, die modernen zivilrechtlichen Aufgaben zu erfüllen. Deshalb hielt Boldizsár Horvát die Schaffung des Notariats für eine der dringendsten Aufgaben. Er beauftragte den Pester Rechtsanwalt Lajos Bogdány mit der Erarbeitung des Entwurfs und schickte ihn ins Ausland, um dort das französische Notariat zu studieren. Der Entwurf wurde 1870 fertig gestellt und vom Minister veröffentlicht. 1871 legte er ihn einer Kommission aus Mitgliedern der Abteilung für Legislative, aus Richtern und Anwälten vor, und brachte den unter Beachtung der Meinung der Kommission erarbeiteten Entwurf im Haus ein. Damit gleichzeitig wurde sein Entwurf über die Umgestaltung der Rechtsanwaltschaft fertig, den er ebenfalls dem Haus zuschickte. Bis zu seiner Amtsniederlegung behandelte aber das Abgeordnetenhaus keine seiner Vorlagen, diese wurden erst später verabschiedet.[67] Die Regelung der Rechtsanwaltschaft begann durch Ministerialverordnungen über die Anwaltsprüfung,[68] über das Praktikum der Anwälte,[69] zur Verhinderung der Winkelschreiberei[70] und zur Sache der Abschaffung der österreichischen Rechtsanwaltsordnung[71].

5.3. Und zum Schluss, über die oben genannten Sachen hinaus, musste das gesetzliche Umfeld geschaffen werden, das die Grundlage des modernen Funktionierens einer bürgerlichen Gesellschaft bedeutete. Die dringend notwendigen Rechtsnormen mussten ebenfalls geschaffen und die Richtung der zukünftigen Kodifikation musste auch abgesteckt werden. Die zur Verfügung stehenden Organisationsrahmen mussten also mit Inhalt gefüllt werden.

Nachdem die Regelung des Privatrechts einer der empfindlichsten Punkte des ständischen Ungarns war, konnte sich die ungarische Gesetzgebung vor 1849 auf diesem Gebiet nur weniger Ergebnisse rühmen – abgerechnet das Gesetzespaket von Deák zum Handelsrecht und die deklarative, aufhebende, aber nicht regelnde Tätigkeit der Gesetzgebung von April. Eine der wichtigsten Aufgaben nach dem Ausgleich bestand in der Regelung des materiellen Privatrechts. Neben seinen großen Organisationsgesetzen ging Boldizsár Horvát, der ehemalige Rechtsanwalt, mit großem Elan an die gesetzliche Umgestaltung des Privatrechts heran. Für einen seiner größten Erfolge hielt er die Aufhebung

[66] Art. 1871:33. tc. über die königliche Staatsanwaltschaft
[67] Art. 1874: 34.tc. bezüglich der Rechtsanwaltsordnung, und Art. 1874: 35. tc. über die königlichen Notare
[68] Maßnahme Nr. 119-1137 vom 16. April 1867.
[69] Verordnung Nr. 10.304 vom 11. November 1867.
[70] Verordnung Nr. 10.677 vom 17. Juli 1868.
[71] Verordnung Nr. 8352 vom 7. September 1867.

des so genannten Wuchergesetzes. Er war davon überzeugt, dass sowohl die Volkswirtschaftswissenschaft als auch die Praxis die Unzeitmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Wuchergesetze weitgehend bewiesen, weil sie die Entfaltung der Kredite und dadurch das Einfließen des fehlenden Unternehmungskapitals nach Ungarn hemmten.[72] Das Ministerium entschied eine sehr wichtige Frage, indem es die Enteignung, also die Einschränkung des Eigentumsrechts im Interesse der Öffentlichkeit regelte. Es formulierte die Frage als eine besondere Notwendigkeit des bürgerlich- und zivilrechtlichen Grundsatzes der Unantastbarkeit des Eigentums. Art. 1836:25. tc. genehmigte nämlich – weil es einerseits die Notwendigkeit der Investitionen zur Unterstützung des Handels und im Interesse des Gemeinwohls fühlte – die Enteignung in gewissen, eingeschränkten Fällen für private Unternehmungen, andererseits schob es die genaue Regelung dieser Frage auf die zukünftige Gesetzgebung. Als Erfüllung dieser Aufgabe entstand das allgemeine Gesetz über die Sozialisierung[73] und speziell das Gesetz für die Hauptstadt, das besondere Interessen an der Entwicklung von Budapest zu einer Weltstadt darlegte.[74] Die Reform der bestehenden Regelung des geistigen Eigentums von Schriftstellern und Künstlern hielt Boldizsár Horvát ebenfalls für sehr wichtig, denn auf diesem Gebiet stand der Praxis nur eine fragmentarische Regelung durch die Versammlung der Landesrichter zur Verfügung,[75] wobei das geistige Eigentum in der Gesellschaft als ein immer wichtiger, schutzwürdiger Wert erschien. Der unter Mitwirkung der Kisfaludy-Gesellschaft erarbeitete und vorgelegte Gesetzesentwurf setzte der Landtag nicht auf die Tagesordnung der Debatten.[76]

Boldizsár Horvát hielt die Sache der glaubwürdigen Registrierung von Immobilien, also der Grundbuchführung schon in den Diskussionen der Versammlung der Landesrichter für eine grundlegende Voraussetzung der Vertragssicherheit und des Immobilienverkehrs. Auch im Ministerium war eine seiner ersten Aufgaben die Stabilisierung der (österreichischen) Grundbuchordnung. Auf seinen Vorschlag beschloss der Landtag am 25. Februar 1867, dass weder die Referenten noch die Sachbearbeiter im Grundbuchamt einer Neuwahl unterzogen werden sollen, damit die kontinuierliche Verfügbarkeit des Grundbuchs nicht gehemmt wird. Gleichzeitig regelte er die Grundbuchsprüfungen, die zur Bekleidung einer Beamtenstellung im Grundbuchamt erforderlich sind,[77] wie auch die Aufstellung von Prüfkommissionen im Grundbuchamt.[78] Inzwischen koordinierte und veranlasste er den grundbücherlichen Lokalaugenschein. Der Landtag hielt in

[72] Art. 1868:31. tc. bezüglich Aufhebung des Wuchergesetzes
[73] Art. 1868:55. tc.
[74] Art. 1868:56. tc.
[75] ITSZ I. § 23.
[76] Das Ungarische königliche Justizministerium 1867-1872, I. Bürgerliches Zivilrecht, S. 9.
[77] Verordnung Nr. 2380 vom 22. März 1868.
[78] Verordnung Nr. 2579 vom 8. April 1869.

einem einzigen Fall für notwendig, ins Grundbuchsystem einzugreifen: bei der zentralisierten Grundbucheintragung der Eisenbahnen und Kanäle.[79]

Seine Würdiger sehen den größten Erfolg von Boldizsár Horvát in der Regelung der Urbarialverhältnisse (wie er selbst häufig sagte: „Lehnstreue"), was eigentlich die Abschaffung der Überreste des Urbarialwesens war. „Er schaffte die Überreste der alten Urbarialverhältnisse ab, er räumte diesen aus dem Mittelalter zurückgebliebenen Müll. Seine Gesetze zur Regelung der urbarialen Überreste, zur Ablösung solcher Rechte und Lasten riefen seitens der begüterten Aristokratie starke Gegengefühle und Missbilligung hervor, und ergaben verzweifelte Ausbrüche gegen den demokratischen Minister", aber er gab nicht nach. Etwas anderes hätte er auch nicht tun können: die Gesetzgebung von 1848, die die Urbarialverhältnisse deklarative und grundsätzlich aufhob, machte die eingehende Regelung der Frage zur Aufgabe des späteren Ministeriums. Dadurch bürdete sie die Lösung dieser unheimlich schweren und zahlreiche Interessenkreise störenden Frage elegant den Nachkommen auf. Die Maßnahmen bezüglich der landesweiten Entschädigung für die urbariale Erbablösung nach zwanzig Jahren unter Berücksichtigung der bedeutenden Änderungen in den Wert- und Vermögensverhältnissen, unter Abwägung der Gesichtspunkte aller Betroffenen, schien eine ziemlich schwere Aufgabe zu sein.[80] Und dazu kamen noch die mit den urbarialen Fragen verwandten Sachen (wie zum Beispiel der Fall des Zehnten von Weintrauben[81]), deren Abschaffung ebenfalls beschlossen werden musste. (Bei der Beseitigung der Überreste des Feudalsystems gab es Fortschritte in der Regelung des kleineren königlichen Usufruktus [Schankrecht, Mühlenrecht usw.], aber hier blieb die Regelung im Stadium der Vorbereitungen stecken.)

Boldizsár Horvát bezog in der Frage der bürgerlichen Ehe, die damals zur Debatte noch nicht reif war, den freigesinntesten Standpunkt. Nach seinem Plan (wenn es gelungen wäre, die Gesetze über die Ausübung der Bürgerrechte unter die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit zu stellen und die von Religionen und Kirchen unabhängige Gleichheit sicherzustellen) hätte die bürgerliche Ehe im ungarischen Rechtsystem in ihrer sauberen Form erscheinen können. Die selbstständige Regelung der Vormundschaft und der Pflegschaft sah der Minister als eine provisorische Lösung an, denn ihr Platz sei im Kodex. Er sagte: „Das wird ebenfalls Teil des zu schaffenden bürgerlichen Gesetzbuches sein." Deshalb wandte sich das Ministerium an die Munizipien, um Daten zu sammeln.[82] Die erhaltenen Informationen leitete dann das Ministerium aus

[79] Art. 1868:1. tc.
[80] Art. 1871:53. tc. über Regelung der aus den durch die Gesetze von 1848 aufgehobenen Feudalbeziehungen zurückgebliebenen Rechts- und Besitzverhältnisse, Art. 1871:55. tc. über Proportionierung und Zusammenlegung in den Städten und in den freien bzw. mit Gutsuntertanen gemischten Gemeinden von Siebenbürgen
[81] Art. 1868:29. tc. über die Ablösung der Schulden nach Weingütern
[82] Runderlass Nr. 1482 vom 12. August 1868.

verschiedenen Gründen an den Innenminister weiter. Der Justizminister traf Verfügungen nur in denjenigen Fragen des Waisen-, Vormundschafts- und Pflegschaftswesens, von denen auch das Gerichtswesen betroffen war.[83]

In der Frage der Strafrechtsmodernisierung kam Boldizsár Horvát nicht so weit, wie im Ausbau der Zivilgerichtsbarkeit und der Gerichtsstruktur. Seinen großen Traum von der Abschaffung der Todesstrafe konnte er gegen den starken Widerstand nicht durchsetzen, aber einige Garantieregelungen konnte er in das ungarische Strafrecht einbauen. So eine war zum Beispiel der Verbot der Prügelstrafe: „Körperstrafen dürfen als Haupt- oder Nebenstrafe, als erschwerende oder als Disziplinarstrafe weder in Straf- noch in Polizeisachen nicht mehr angewendet werden."[84] Die Körperstrafe wandelte er in Freiheitsstrafe um, und die bereits verhängte aber noch nicht verbüßte Körperstrafe als erschwerende Strafe strich er. Damit zusammen behandelte er auch die Fesselbenutzung als Strafe (Erschwerung). („Gleicherweise soll die Anwendung jeglicher Fesseln als Strafe gestrichen werden."[85]) Den Triumph der bürgerlichen Strafgesetzgebung bedeutete die Bestimmung: „Das Wergeld ist abgeschafft."[86] Auch der Strafvollzug blieb neben so wichtigen Bewegungen wie der Ausbau und die Unabhängigkeit der Gerichtsorganisation, neben der Erarbeitung der Zivil- und Strafprozessordnung oder des materiellen Strafgesetzbuchs im Hintergrund. In der Fachliteratur und im Landtag gab es nur wenige, die sich für das Gefängniswesen interessierten. 1870 stand auf der Wichtigkeitsliste der Kodifikationsarbeiten das Gefängniswesen nur auf dem dritten Platz,[87] und ein Jahr später erklärte Horvát vor den Abgeordneten, dass im Ministerium die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zum Gefängniswesen in Angriff genommen sei.[88] Auch das ist eine Wirkung der Reformzeit, dass die Vorbereitungskommission die Gleichwertigkeit der drei Gesetze (materiell, formell, Vollzug) deklarierte.

Horvát schrieb: „Die Gefängnisse und Kerker sind bei uns in einem traurigen Zustand, was unseren Rückstand gegenüber anderen, gebildeten Nationen beweist, so müssen wir all unsere Kräfte anstrengen und sogar außerordentliche Opfer bringen, um auf diesem Gebiet die Mängel zu beheben, und dadurch den Anforderungen der Humanität und der fortschrittlichen Wissenschaft gerecht zu werden."[89] Ja, es gab vieles nachzuholen, abzutragen, umzubauen oder aufzubauen. Der erste Schritt auf diesem Weg war die

[83] Art. 1868:54. tc. § 23, Art. 1871:31. tc. § 18.
[84] Art. 1871:52. tc. über gewisse Maßnahmen bezüglich Strafgesetze und Strafpraxis, § 1.
[85] Art. 1871:52. tc. § 3: Von diesem Zeitpunkt an war in der ungarischen Strafpraxis nur die notwendige Anwendung von Handschellen als Vorsichts-, Sicherheits- und Disziplinarmittel gegen Inhaftierte oder Untersuchungshäftlinge möglich, worüber bis zur weiteren Anordnung des Gesetzgebers der Justizminister ermächtigt war, durch eine Sonderverordnung zu bestimmen.
[86] Art. 1871:52. tc., § 7.
[87] MPGY Ogy. 1869-1872 Irom. Bd. II, Nr. 223.
[88] CCLXXXI. Landessitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1871. MPGY Ogy. 1869-1872 KN Bd. 13.
[89] MPGY Ogy. 1865-1968 Irom. Bd. VI, Nr. 348, S. 148.

Gefängnisordnung 1869, die zwar nur fragmentarisch und provisorisch war, trotzdem schon die Grundsätze des modernen Gefängniswesens widerspiegelte. Sie war fragmentarisch, weil sie sich auf die Munizipalanstalten nicht erstrecken konnte und so nur für die Landesanstalten galt. Sie war provisorisch, weil ihre Geltung nur bis zum Aufbau des einheitlichen Gefängniswesens und bis zur Aufstellung der Organisations- Verwaltungs- und Konzeptionseinheit geplant war. Ziel der Freiheitsstrafe war es, „die zur Freiheitsstrafe Verurteilten gemäß den Bestimmungen des Urteils festzuhalten und zugleich bei sorgfältiger Aufsicht, durch eingehenden Unterricht, ständige Arbeit und beispielhafte Ordnung ihre moralische Besserung zu erreichen". Wie bekannt, kam es zwar 1869 prinzipiell zur Abgrenzung der Rechtsprechung und der Komitatsbehörden von einander, aber die Umsetzung in die Praxis zog sich bis 1872 hinaus. Die Übergabe der Gefängnisse wurde erst 1871 beschlossen,[90] und auch die Formalitäten der Übergabe waren nur in einem ministeriellen Erlass von Dezember enthalten.[91] Boldizsár Horvát war bis zum 5. Juni 1871 im Amt, und so konnte er die Vereinheitlichung des Gefängniswesens als Justizminister nicht mehr erleben. Sein liberales Konzept wirkte aber auch auf die Gefängnispolitik seiner Nachfolgen aus.

[90] Art. 1871:31. tc. über Regelung der erstinstanzlichen Gerichte, § 32-34.
[91] Anordnung Nr. 10.222 des Justizministeriums vom 12. Dezember 1871.

Österreichs Recht in Ungarn – Geltung und Wirkung vor und nach dem Ausgleich

Christian Neschwara

Universität Wien

I.

Die habsburgische Länderunion ist 1713 aufgrund der Pragmatischen Sanktion zwar zu einem unteilbaren Herrschaftsgebiet geworden, die einzelnen Bestandteile sind als Ständestaaten aber selbständig geblieben – sie waren durch Zentralbehörden des Landesfürsten nur locker als Realunion koordiniert.[1] Die inhomogene Struktur dieser Monarchischen Union wurde sodann ab Mitte des 18. Jahrhunderts zu einem einheitlichen Staat umgeformt. In den später sogenannten cisleithanischen Ländern war danach durch Ausschaltung der Stände die Staatsgewalt beim gemeinsamen Monarchen und seinen Behörden konzentriert; in den Ländern der ungarischen Krone konnten die Stände dagegen weiterhin staatliche Funktionen in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung behaupten.[2]

Mit der Annahme des erblichen Kaisertitels erhielt das gesamte von Kaiser Franz beherrschte Gebiet 1804 zwar ein gemeinsames Staatssymbol[3], es gab in dieser „Monarchie von Österreich" aber keine alle Länder zur Gänze erfassende staatliche Organisation, und vor allem keine gemeinsame Rechtsordnung: In den cisleithanischen Ländern war parallel zu den Staats- und Behördenreformen auf dem Fundament von Kodifikationen des Justizrechts eine moderne einheitliche Rechtsordnung aufgebaut worden.[4] Die Länder der ungarischen Krone behielten dagegen ihre traditionellen Rechtsordnungen[5], welche vor allem im Privatrecht, und hier besonders im Familien- und Erbrecht durch antiquierte Rechtsinstitute geprägt waren wie beispielsweise durch das Avitizitäts-Erbrecht des Adels. Die Rechtsordnungen waren außerdem regional differenziert und bestanden jeweils aus einem Rechtsquellen-Konglomerat unterschiedlichster Qualität, großteils

[1] Brauneder W., Österreichische Verfassungsgeschichte, 10. Auflage Wien 2005, 69–75, bes. 73 ff.

[2] Brauneder W., Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, in: H.-J. Becker (Hrsg.), Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte (= Der Staat / Beiheft 16), Berlin 2006, 197–236. – Vergleiche auch den Beitrag von Simon Th., Staatenverbindungen um 1867, in diesem Band, –.

[3] Siehe dazu den Beitrag von Brauneder W., Der österreichische Kaisertitel, in diesem Band, –.

[4] Ogris W., Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Wandruszka A. / Urbanitsch P. (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II (Rechtswesen), Wien 1975, 538–617 (zum Justizrecht).

[5] Ausgenommen einzelne Abschnitte der Militärgrenze: Dazu Barany G., Ungarns Verwaltung, in: Wandruszka / Urbanitsch (wie FN 4), 365.

gewohnheitsrechtliche Normen, vermischt mit lokalen Statuten, vereinzelten Gesetzen und Judikaten der Höchstgerichte, wozu ergänzend – vor allem für das Eherecht – noch kanonisches Recht hinzukam.[6]

Infolge der Besetzung des Großteils von Ungarn durch die Osmanen waren Rechtsreformen lange hinausgezögert worden; erst im Vormärz setzte auf Initiative der Stände ein erster Schub zur Modernisierung der Rechtsordnung ein, in Verbindung mit den Zielsetzungen der Revolution von 1848 zur Neugestaltung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung wurde schließlich – auf der Grundlage einer eigenen Verfassung – vom Landtag eine umfassende Erneuerung der ungarischen Rechtsordnung beschlossen; als Hauptzielsetzung galt die Realisierung einer Privatrechtskodifikation.[7]

II.

Unter den Bedingungen der Revolution konnten zur Modernisierung der ungarischen Rechtsordnung aber nur wenige Vorarbeiten geleistet werden; und auch diese sind mit dem Erlass der Reichsverfassung bereits im März 1849[8] wieder obsolet geworden. Der damit verbundene Verlust der verfassungsrechtlichen Sonderstellung Ungarns ermöglichte es der österreichischen Regierung nun jedoch, nachdem das Justizrecht explizit zu einer für alle Länder des Kaisertums gemeinsamen Angelegenheit gemacht worden war, eine Angleichung der unterschiedlichen Rechtsordnungen im Gesamtstaat in Aussicht zu nehmen.[9]

[6] Szalma J., Parlament und Zivilgesetzgebung in Ungarn, in: Máthé G. / Mezey B. (Hrsg.), Von den Ständeversammlungen bis zum parlamentarischen Regierungssystem in Ungarn. Studien zur Parlamentsgeschichte, Budapest-Graz 2001, 129–144, besonders 129–135. – Vereinzelte Versuche unter Josef II., österreichisches Justizrecht nach Ungarn zu transferieren, sind Episode geblieben: Vergleiche zum Eherecht Mádl F., Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus, in: Csizmadia A. / Kovács K. (Hrsg), Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848–1944, Budapest 1970, 93.

[7] Zlinszky J., Ungarn, in: Coing H. (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III (Das 19. Jahrhundert), Teil 2 (Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht), München 1972, 2149 ff., 2157, 2160 f., 2198–2200; Heymann E., Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, Tübingen 1917, 9 ff.; Zehntbauer R., Einführung in die neuere Geschichte des ungarischen Privatrechts, Freiburg 1916, 20 f.; Putz C., Zur Frage der Rechts-Reception und Codification in Ungarn, Wien 1872, 53 ff.; Szladits K., Ungarn, in: Schlegelberger F. (Hrsg), Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Band I (Länderberichte), Berlin 1929, 276–286; Almási A., Ungarisches Privatrecht, Band I, Berlin-Leipzig 1924, 3 ff.; Plosz A., Ungarns Justizwesen, in: Zeitschrift für Ungarisches Privatrecht (im Folgenden abgekürzt zitiert als ZUÖP), Band II (1896), 23 ff.; Zlinszky J., Die Rolle der Gerichtsbarkeit in der Gestaltung des ungarischen Privatrechts vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, in: Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Band X (1983), 7 f., ferner Mádl, Kodifikation (wie FN 6), 94 ff., 98, und Szalma, Parlament (wie FN 6), 135 ff.

[8] Reichsgesetzblatt (im Folgenden abgekürzt zitiert als RGBl.) Nr. 150.

[9] Mádl, Kodifikation (wie FN 6), 100; Szladits K., Franz Deák und unser heutiges Privatrecht, in: ZUÖP (wie FN 7), Band IX (1903), 320, 326; Szalma, Parlament (wie FN 6), 136. – Ferner Zlinszky, Ungarn (wie FN 7), 2151; Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860. Nach den stenographischen Berichten, Band II, (Neudruck) Wien 1972, 345 ff.; Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 (im Folgenden

In Ungarn und seinen Nebenländern, Kroatien-Slawonien samt dem Küstenlande und Fiume sowie in Siebenbürgen blieben die Rechtsordnungen zunächst grundsätzlich unverändert, es wurde von der Verfassung aber angeordnet, „die bisherige Gesetzgebung [des Justizrechts] einer Revision zu unterziehen, um ... die gewünschte Übereinstimmung der Gesetzgebung in allen Teilen des Reiches" auch auf diesem Gebiet herzustellen (§ 68 Absatz 2).

Die Vorbereitungen zur Einführung der österreichischen Justizgesetze begannen 1850 zugleich mit der Neuorganisation der Behörden in den ungarischen Ländern anzulaufen. Für die Hauptbestandteile des österreichischen Justizrechts, das ABGB und das Strafgesetz, war nicht bloß die Überleitung in die Rechtsordnungen der Länder Ungarns vorgesehen, sondern auch ihre Novellierung mit Wirkung für alle anderen Länder. Das ABGB sollte schrittweise revidiert werden; Priorität hatte das Familien- und Erbrecht.[10] Ähnliches galt für das Strafgesetz von 1803; es wurde ebenfalls einer Revision unterzogen: 1850 war zunächst das Strafverfahren aus dem Strafgesetz herausgelöst und in einer neuen Strafprozessordnung kundgemacht worden; außerdem wurden einzelne Tatbestände des materiellen Teils neu gestaltet.[11]

III.

Nach der Aufhebung der Reichsverfassung wurden diese Arbeiten zu Jahresende 1851 wieder eingestellt; mit dem Erlass von neuen Verfassungsgrundsätzen waren seit Jahresbeginn 1852[12] die Weichen für eine Vereinheitlichung der Behördenorganisation des Gesamtstaats gestellt und es wurde gemäß Punkt 33 der Verfassungsgrundsätze auch eine alle Länder des Gesamtstaates einschließende Vereinheitlichung des Justizrechts in Aussicht genommen. Die Notwendigkeit, für die ungarischen Länder zeitgemäße Justizgesetze zu schaffen, ließ aber aufwendige Adaptierungen nicht zu; der

abgekürzt zitiert als MRP), Abteilung V (Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff), Band 4, Wien 1986, 24.

[10] Walter F., Die österreichische Zentralverwaltung (im Folgenden abgekürzt zitiert als ÖZV), Band III (Von der Märzrevolution bis zur Dezemberverfassung 1867), Teil 1 (Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Fiquelmont, Pillersdorff, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg), Wien 1964, 542 f.; Walter F. (Hrsg.), Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau, 1960, 80 sowie 82. – Dazu auch die Akten des Justizministeriums in: Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien Justizministerium, Signatur alt I B 1 (im Folgenden abgekürzt zitiert als AVA, JM), Karton 44, Post 4.

[11] RGBl. Nr. 25. Dazu eingehend Hartl F., Grundlinien der österreichischen Stafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in: Máthé G. / Ogris W. (Hrsg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert, Budapest 1996, 13–54; vergleiche auch Ogris, Rechtsentwicklung (wie FN 4), 565.

[12] Zugleich mit den Patenten vom 31. Dezember 1851, den sogenannten „Silvester"-Patenten (RGBl. 1852/Nr. 1 und 2), wovon das erste die Reichsverfassung und das zweite das am 4. März 1849 zugleich mit der Reichsverfassung für die cisleithanischen Länder des Kaisertums Österreich erlassene Grundrechte-Patent aufgehoben hat, erfolgte der Erlass der „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates", als Beilage zu einem Handschreiben des Kaisers an seine Minister vom 31. Dezember 1851 über die künftige verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Kaiserstaates: RGBl. 1852/Nr. 4.

bereits seit Mitte Juli 1851 vorliegende Entwurf für ein neues ABGB-Personenrecht blieb daher unerledigt.[13] Stattdessen waren ab 1852 die Weichen auf eine Totalrezeption gestellt: Das Strafgesetz von 1803 wurde mit den bis dahin erreichten Modifikationen für alle Länder neu kundgemacht[14], noch im selben Jahr erfolgte auch die Überleitung des österreichischen Zivilverfahrensrechts mit dem Erlass von provisorischen Zivilprozessordnungen für Ungarn samt den verselbständigten Verwaltungsgebieten Kroatien-Slawonien, Woiwodina und Banat, beziehungsweise für Siebenbürgen sowie mit dem Erlass einer für alle ungarischen Länder gemeinsamen Konkursordnung.[15]

Bei der Überleitung des ABGB in die Rechtsordnungen der ungarischen Länder wollte die Regierung aber – wegen der von den ungarischen Mitgliedern im Reichsrat und in der Ministerkonferenz geäußerten Bedenken – behutsamer vorgehen: Es sollten „angemessene Vorbereitungen" vorangehen und es war die „Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse" dieser Länder zugrunde zu legen.[16] Die Arbeiten dafür wurden Ende April 1852 aufgenommen, und zwar getrennt für Ungarn und Siebenbürgen, wobei ersteres vorrangig behandelt wurde. Von einer inhaltlichen Revision musste – wie gesagt – aus Zeitgründen Abstand genommen;[17] es sollte bei der Kundmachung des ABGB in diesen Ländern lediglich auf die Existenz von Verweisungen des Gesetzbuches auf andere Bereiche der Rechtsordnung und auf die seit 1812 zum ABGB ergangenen „nachträglichen Verordnungen", also auf Nebengesetze und authentische Erläuterungen[18], Bedacht genommen werden – und zwar durch die Aufnahme der betreffenden Normen in einen Anhang zu dem jeweils als Gesetzbuch kundgemachten Text des ABGB.[19] Im Übrigen wollte man den „eigentümlichen Verhältnissen" Ungarns und Siebenbürgens lediglich durch allfällige Beschränkungen der Anwendbarkeit von einzelnen Bestimmungen des ABGB Rechnung tragen; solche Beschränkungen wurden letztlich aber nur für

[13] MRP (wie FN 9), Abteilung III (Das Ministerium Buol-Schauenstein), Band 1, Wien 1975, 347 f., 384 Fußnote 4; vergleiche auch Walter, Kübeck (wie FN 10), 97 f.

[14] RGBl. Nr. 117.

[15] Provisorische Zivilprozessordnungen: RGBl. Nr. 104 (Siebenbürgen) beziehungsweise Nr. 190 (Ungarn); provisorische Konkursordnung: RGBl. Nr. 132. – Zum Strafprozessrecht: Ogris, Rechtsentwicklung (wie FN 4), 558; zum Strafrecht ebda 566; zum Zivilprozessrecht: Schöniger-Hekele B., Die österreichische Zivilprozessreform 1895. Wirkungen im Inland bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 – Ausstrahlungen ins Ausland, Frankfurt/Main ua 2000, 127; Zlinszky J., Ungarn, Zivilprozeßrecht, in: Coing, Handbuch (wie FN 7), 2820, 2826 f.; Gönczi K., Das juristische Vermächtnis des 19. Jahrhunderts in Ungarn und seine Umgestaltung im europäischen Kontext, in: Giaro Th. (Hrsg.), Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers, Band 1 (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 205), 109–128, besonders 121.

[16] MRP (wie FN 13), 347.

[17] AVA, JM (wie FN 10), Karton 44, Post 4.

[18] Gruber H., Authentische Interpretationen und Novellen zum ABGB 1811 von dessen Inkrafttreten bis zum Jahre 1848, Diss. iur. Wien 1993.

[19] MRP (wie FN 13), 86 f.; AVA, JM (wie FN 10), Karton 44, Post 12, Blatt 8.

das Eherecht vorgesehen – und für das Erbrecht durch Aufhebung der Avitizität.[20]

Die Kundmachung des ABGB erfolgte für die ungarischen Verwaltungsgebiete mit Wirkung ab 1. Mai 1853, und zwar ohne die betreffenden Abschnitte der Militärgrenze, weil dort das ABGB in der Fassung von 1811 in Geltung blieb; für Siebenbürgen wurde das ABGB mit Wirkung ab 1. September 1853, und zwar unter Einschluss der Militärgrenze kundgemacht, welche dem Landesgebiet bereits 1851 einverleibt worden war.[21]

Neben dem ABGB waren in den ungarischen Ländern seit 1849 weitere österreichische privatrechtliche Nebengesetze eingeführt worden[22], vor allem erfolgte 1855 mit dem Erlass einer Grundbuchsordnung für die ungarischen Verwaltungsgebiete die Umstellung des Liegenschaftsverkehrs auf das in den Erbländern etablierte Grundbuchsystem.[23] Für alle Länder des Kaisertums wurde 1853 eine neue Strafprozessordnung[24] sowie 1854 ein Gesetz über das Außerstreitverfahren erlassen[25]; überdies erhielten Ungarn und Siebenbürgen 1852/53 neue Advokatenordnungen[26] und 1859 Notariatsordnungen[27], welche auf entsprechenden österreichischen Gesetzen aus 1849 beziehungsweise 1855 beruhten.

[20] Zu den Beschränkungen in der Anwendbarkeit des ABGB im Detail: St. [= Stubenrauch M., Hrsg.], Die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate, in: Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung (im Folgenden abgekürzt zitiert als AÖG-Z) 1853, 1 f.

[21] Kundmachung für Ungarn, Kroatien-Slawonien, das Banat und die Woiwodina: Patent vom 29. November 1852, RGBl. 1852/Nr. 246; für Siebenbürgen: Patent vom 29. Mai 1853, RGBl. Nr. 99; vergleiche Barany, Verwaltung (wie FN 5), 365. – Kundgemacht wird der authentische (um Druckfehler berichtigte) deutsche Text des ABGB von 1811, es sind aber jeweils auch amtliche Übersetzungen in doppelsprachigen Ausgaben zur Verfügung gestellt worden, nämlich Ausgaben in Deutsch-Ungarisch sowie in Deutsch-Kroatisch, von der es auch eine serbische Variante gegeben hat; für Siebenbürgen gibt es außerdem seit 1859/60 eine doppelsprachige amtliche Ausgabe in Deutsch-Rumänisch: Dazu Brauneder W., Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie, in: Gutenberg-Jahrbuch 1987, 205–254, besonders 237 f.; ferner: Busch J. / Besenböck A., Von Mailand bis Czernowitz. Die Einführung des österreichischen ABGB, Gesamtstaatsidee und nationaler Partikularismus, in: Bauer A. / Welker H.L. (hrsg.), Europa und seine Regionen. 2000 Jahre Rechtsgeschichte, Wien 2007, 568 f.

[22] Zlinszky, Ungarn (wie FN 7), 2178 ff.; Putz C., System des ungarischen Privatrechts, Wien 1870, 50 ff.; Füger v. Rechtborn M., Das alte und neue Privatrecht in Ungarn, Hermannstadt 1858, 19 ff.

[23] Zu Jahresbeginn 1850 begann die Anlegung der Grundbücher in Ungarn (Landesgesetzblatt 1850/Nr. 2), Ende Dezember1852 folgte Siebenbürgen: Vergleiche dazu Schuster F. [Professor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Pest], Kurze Anleitung zum Studium der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Grundbuches in ... Ungarn ..., Wien 1857. Zu Jahresende 1855 (RGBl. 1855/Nr. 222) wurde für alle Länder Ungarns eine allgemeine Grundbuchsordnung erlassen; ausgenommen hievon war Siebenbürgen, wo diese Grundbuchsordnung erst 1870, nach der Wiedervereinigung mit dem Königreich Ungarn, eingeführt wurde.

[24] RGBl. Nr. 151.

[25] RGBl. Nr. 208. Dazu Sprung R. / Mayr P.G., Die Entstehung und Weiterentwicklung des Außerstreitgesetzes 1854, , in: Kralik W. / W.H. Rechberger (Hrsg.), Symposion Außerstreitreform, Wien 1992, 1–26, besonders 9.

[26] RGBl. Nr. 109 (Siebenbürgen) und Nr. 170 (Ungarn). Dazu Korsósné Delacasse K., Oktroyierte Rechtsanwaltsordnung in Ungarn oder die erste moderne Regelung, in: Steppan M. / Gebhardt H. (Hrsg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, Graz 2007, 205–212.

[27] RGBl. Nr. 23. Dazu Neschwara Ch., Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa. Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats, Wien 2000, 27–33.

IV.

Die Einführung österreichischen Rechts hatte – rechtspolitisch gesehen –, vor allem im Privatrecht, für die ungarischen Länder durchaus akzeptable Folgen gezeitigt. Der Transfer zeitgemäßen Rechts ist dort aber nicht so sehr als ein Modernisierungsschub empfunden worden, sondern eher als eine massive Überfremdung der heimischen Rechtskultur.[28] Das österreichische Recht wurde primär als Instrument eines Besatzungsregimes angesehen und in den etwa 5000 aus den nichtungarischen Ländern nach Ungarn versetzten österreichischen Beamten erblickte man eher ein Corps von Kolonialoffizieren als eine Abordnung von Entwicklungshelfern. Die Aufnahme des österreichischen Rechts im Rechtsleben seiner neuen Geltungsgebiete gestaltete sich folglich auch nicht reibungslos.[29] Dem latenten Boykott gegen das österreichische Recht und die österreichischen Beamten sowie dem beständig wachsenden politischen Selbständigkeitsdrang Ungarns musste auch schon bald Rechnung getragen werden, nämlich 1860 mit dem Erlass des Oktoberdiploms, wodurch sich eine Annäherung an den in Ungarn vertretenen Standpunkt über seine verfassungsrechtliche Stellung ergab: Ungarn sollte – mit Modifikationen – auf seinen Verfassungsstatus vor 1848 zurückgeführt werden.[30]

Aufgrund der Oktobererlässe sollte die Justizgesetzgebung auch wieder in die Kompetenz der Landtage der ungarischen Länder zurückfallen. Die Möglichkeiten einer Reorganisierung der ungarischen Rechtspflege[31] auf der Grundlage des früheren ungarischen Rechts wurden schon bald danach, zu Jahresbeginn 1861, auf einer Konferenz von Politikern und juristischen Experten aus Ungarn, von der, nach ihrem Vorsitzenden, dem Judex Curiae, dem Präsidenten des wieder hergestellten ungarischen Höchstgerichts, so genannten Judexkurialkonferenz in Pest erörtert. Neben der Behandlung von organisationsrechtlichen Fragen hatte sie außerdem jene „Rechtsnormen [zu] ... bezeichnen" beziehungsweise solche zu „verfassen", deren Anwendung sie in

[28] Zum Rechtsunterricht: Zorn W., Die Organisation der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Ungarn seit 1860, in: Juristische Blätter 1884, 233 ff., 245 ff.; knapp dazu auch: Zlinszky, Gerichtsbarkeit (wie FN 7), 133 ff. – Zur Rechtswissenschaft vergleiche Stubenrauch M., in der Vorrede zu seinem Kommentar, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ... stammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen, 1853, III f.; ferner: Pfaff L. / Hofmann F., Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Band I, Teil 1, Wien 1877, 63, 67; Unger J., System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Band I (Allgemeiner Teil), 1856, 19; Zlinszky, Gerichtsbarkeit (wie FN 7), 19, 26, 34.

[29] Dazu vor allem (anonym) Acht Jahre Amtsleben in Ungarn. Von einem k.k. Stuhlrichter in Disponibilität, Leipzig 1861; Sashegyi O., Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1849–1860, Graz 1979, 97 ff.; Dauscher A., Das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz, 2. Auflage Wien 1862, 2 f.

[30] Brauneder, Verfassungsgeschichte (wie FN 1), 137 ff.; 179, 181; Mádl, Kodifikation (wie FN 6), 101; Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie FN 29), 2 f.; Szladits, Deák (wie FN 9), 318 ff.; Zlinszky, Ungarn (wie FN 7), 2152.

[31] Ein anonymer Berichterstatter aus Ungarn hat diese Situation der Anarchie in der ungarischen Justizpflege als einen „Zustand ... wahrer Rechts- und Gesetzlosigkeit", wie sie Europa seit „der großen Hunnenwanderung" nicht mehr erlebt habe, beschrieben: Die Justiz in Ungarn, in: Gerichtshalle 1861, 185.

der Rechtspflege „künftig für angebracht hielt".[32] Formale Änderungen der bestehenden österreichischen Justizverfassung waren zwar der künftigen ungarischen Gesetzgebung vorzubehalten, nachdem aber die in Ungarn wiederhergestellte Selbstverwaltung auch die ihr bis 1852 zugestandene Gerichtsfunktion bereits usurpiert hatte, war der Fortbestand des österreichischen Justizrechts schon seit 1860 in Frage gestellt. Mit diesem unrechtmäßigen Vorgehen wurden vollendete Tatsachen geschaffen, welche auch den Verlauf und die Ergebnisse der Judexkurialkonferenz präjudizierten. Nachdem die Wiederherstellung der ungarischen Justizorganisation de facto bereits abgeschlossen war, konnten sich die Beratungen sofort auf die Möglichkeiten der Wiederherstellung der ungarischen Justizgesetze konzentrieren, wobei zwei gegensätzliche Standpunkte einander gegenüber standen: Entweder die Rückkehr zum vorrevolutionären Status zu beschließen, was auf eine Totalaufhebung des österreichischen Rechts hinauslaufen musste und von der radikal-konservativen Mehrheit der Konferenz vertreten wurde, oder die provisorische Fortgeltung der österreichischen Justizverfassung zu beschließen, um damit die seit 1848 erzielten Fortschritte für die Rechtspflege Ungarns auch weiterhin zu sichern, was von der gemäßigt-liberalen Minderheit der Konferenz unterstützt wurde.[33]

Es wurde schließlich ein Kompromiss gefunden, der von der Literatur als ein „privatrechtlicher Ausgleich"[34] über das in Ungarn künftig geltende Justizrecht charakterisiert worden ist: Eine an die Spitze der Beschlüsse der Judexkurialkonferenz gestellte Generalklausel postulierte zwar den Grundsatz, dass die früheren ungarischen Privatgesetze als wiederhergestellt anzusehen waren – es mussten aus Erwägungen der Rechtssicherheit und der Rechtskontinuität von diesem Prinzip allerdings eine Reihe von Ausnahmen gemacht werden, um den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.[35] Im Ergebnis hatte die Judexkurialkonferenz die ungarische Rechtsordnung nach dem Stand von 1848 zwar wieder hergestellt, aber durch vereinzelte Ergänzungen aus österreichischen Justizgesetzen zugleich modernisiert, was vor

[32] Mádl, Kodifikation (wie FN 6), 102 ff., hier 102. Dazu aus zeitgenössischer Sicht: Füger v. Rechtborn M., Über die Wiederherstellung des bestandenen ungarischen Privatrechtes. Ein civilistischer Beitrag zur Erörterung einer der belangreichsten Fragen für den bevorstehenden Landtag, Hermannstadt 1861; ferner: Szladits, Deák (wie FN 9), 320 ff.; Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie FN 29), 2 f.

[33] Szalma, Parlament (wie FN 6), 142 f.; Szabo B., Deák und das Privatrecht, in: Máthé G. / Mezey B. (Hrsg.), Nationalstaat – Monarchie – Mitteleuropa – zur Erinnerung an den „Advokaten der Nation", Ferenc Deák, Budapest 2004, 124–129, besonders128 f.

[34] Szladits, Deák (wie FN 9), 326; ferner vor allem Malfér St., Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn zur Zeit des „Provisoriums" 1861–1867, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1992, 32–44, besonders 32 f.

[35] Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie FN 29), 7 ff.; Putz, System (wie FN 22), 51; Zehntbauer, Einführung (wie FN 7), 23 f.; Mádl, Kodifikation (wie FN 6), 105 f.; Zlinszky, Gerichtsbarkeit (wie FN 7), 169 f.; Szalma, Parlament (wie FN 6), 139.

allem auf das Grundbuchsrecht sowie zum Teil auf das Zivilprozessrecht und die Organisation der Advokatur zutraf.[36]

Ungarn war in seiner Rechtsentwicklung insgesamt aber nahezu wieder auf das Niveau des Vormärz zurückgefallen.[37] Die Regierung in Wien hatte das zwar erkannt, sie musste jedoch, um der Anarchie in der ungarischen Rechtspflege Einhalt zu gebieten, dem Kaiser empfehlen, die Judexkurialkonferenz-Beschlüsse zu respektieren. Nach Aufnahme der Ausgleichs-Verhandlungen im Herbst 1865[38] war den weiteren Bemühungen der Regierung um eine Revision dieses Ergebnisses aber der Boden entzogen.

V.

Österreichisches Recht blieb dessen ungeachtet auch nach 1867 auf ungarischem Staatsgebiet auch weiterhin in Geltung: In Kroatien und Slawonien aufgrund des 1868 mit dem ungarischen Landtag vereinbarten Separat-Ausgleichs, wodurch diese Länder von der Geltung des ungarischen Justizrechts ausgenommen wurden. In Siebenbürgen wurde österreichisches Justizrecht zum Teil stillschweigend in Anwendung behalten; ähnliches galt auch für Fiume und das Küstenland. Auf diese Gebiete wurde die Geltung ungarischer Gesamtsstaatsgesetze nur erstreckt, sofern dies im Einzelfall auch ausdrücklich angeordnet worden war.[39] Mit dem sukzessiven Aufbau einer neuen Justizgesetzgebung in Ungarn – durch das Handelsgesetzbuch von 1875 und das Ehegesetz von 1894, durch das Strafgesetz von 1878 und durch die Strafprozessordnung von 1896, durch die Zivilprozessordnungen von 1868, 1896 und 1911 sowie durch die Neugestaltung der Advokatur und den Erlass einer neuen Notariatsordnung 1874[40] – nach 1867 war aber allmählich ein von Cisleithanien separierter Rechtsraum mit eigenständigem Profil entstanden: Im Privatrecht traten die Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Recht besonders deutlich hervor, weil der Komplex der ungarischen

[36] Zinszky, Gerichtsbarkeit (wie FN 7), 168; Barany, Verwaltung (wie FN 5), 367 f.; Böszörményi-Nagy E., Das ungarische Erbrecht im Dualismus, in: Csizmadia / Kovács (wie FN 6), 417 f.; Szalma, Parlament (wie FN 6), 138 f.

[37] Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie FN 29), 2 ff.; Putz, System (wie FN 22), 51; Zehntbauer, Einführung (wie FN 7), 23; Almási, Privatrecht (wie FN 7), 5 f.; Sarlós B., Das Rechtswesen in Ungarn, , in: Wandruszka / Urbanitsch (wie FN 4), 514 f.; Zlinszky, Ungarn (wie FN 7), 2153; Malfér, ABGB (wie FN 34), 32 f., 35 ff.; Hofmann P., Ein privatrechtliches Gesetzbuch für Ungarn, in: ÖAG-Z (wie FN 20) 1865, 123 f., 127 f.

[38] Brauneder, Verfassungsgeschichte (wie FN 1), 142.

[39] Hofmann, Gesetzbuch (wie FN 37), 127 f.; Putz, System (wie FN 22), 51; Szladits, Deák (wie FN 9), 317, 326; Almási, Privatrecht (wie FN 7), 19 f.; Szladits, Ungarn (wie FN 7), 277; Zehntbauer, Einführung (wie FN 7), 23 f.; Mádl, Kodifikation (wie FN 6), 105; Böszörményi-Nagy, Erbrecht (wie FN 36), 417; Barany, Verwaltung (wie FN 5), 365, 472; Zlinszky, Ungarn (wie FN 7), 2142 f., 2153.

[40] Sarlós, Rechtswesen (wie FN 37), 525–533

Länder in eine Vielzahl von Gebieten zerfallen war, in denen das österreichische ABGB einen jeweils unterschiedlichen Grad an Geltung entfalten konnte.[41]

Selbst im Königreich Ungarn blieb es de facto, vor allem im Sachenrecht, für die Vertrags- und Gerichtspraxis maßgeblich; es stand außerdem im Rechtsunterricht an den ungarischen Rechtsfakultäten auf dem Programm und war damit für die Rechtswissenschaft weiterhin relevant[42], und zwar – nach Scheitern der ungarischen Bemühungen um eine Schaffung eines eigenen Bürgerlichen Gesetzbuches sogar über die Zäsuren[43] von zwei Weltkriege hinaus – letztendlich bis zum Erlass des Zivilgesetzbuches von 1959 nach dem Übergang von Ungarn zum sozialistischen Recht.[44]

[41] Máthé G., Problems of codification during the Austrian-Hungarian dual monarchy, in: Máthé / Mezey (wie FN 6), 28 f.; Szalma, Parlament (wie FN 6), 140 f.; Hofmann, Gesetzbuch (wie FN 37), 1865, 127. – Zur Situation in Bosnien-Herzegowina: Pilar I., Entwicklungsgang der Rezeption des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina unter besonderer Berücksichtigung des Immobilienrechts, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, Band I, Wien 1911, 701 ff.; ferner: Busch / Besenböck, Von Mailand bis Czernowitz (wie FN 21), 577.

[42] Zlinszky J., Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert (= Ius Commune Sonderhefte 97), Frankfurt/Main 1997, 11 f.; Gönczi, Vermächtnis (wie FN 15), 125 f.

[43] Gönczi K., Kontinuität und Wandel im ungarischen Rechtssystem der Zwischenkriegszeit, in: Giaro Th. (wie FN 15), Band II (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 215), Frankfurt/Main 2007, 69–83.

[44] Hierzu insbesondere Mádl F., Das erste Ungarische Zivilgesetzbuch – das Gesetz vom Jahre 1959 – im Spiegel der Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation, in: Gyula E. (Hrsg), Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien, Budapest 1963, 56 ff.

Zur Geschichte des parlamentarischen Wahlrechts in Siebenbürgen 1866-1872

József Ruszoly
Universität Szeged

1. Der Herrscher hatte am 1. September 1865 zum 19. November ein neues siebenbürgisches Landtag *(erdélyi országgyűlés)* zusammengerufen, dessen einzige Aufgabe in der Revision des Gesetzartikels 1848: I. (kolozsvári) tc. bestand, der die Union verkündet hatte. Das Wahlrecht verblieb diesmal noch oktroyiert: der Grundzensus betrug 8 Forint Direktsteuer, jedoch bereits *ohne Anrechnung der Kopfsteuer*, und das alte Adeligenrecht wurde ebenfalls wiederhergestellt. Beide kamen den Rumänen aufgebürdet. Kaiser Franz Joseph hatte mit Zusammentreten des Pester Reichstages am 15. Dezember 1865 den letzten Landtag zu Kolozsvár/Klausenburg vertagt, aufgelöst jedoch erst nach dem Ausgleich und der Krönungszeremonie am 20. Juni 1867. Gleichzeitig annulierte er die Beschlüsse des Landtages zu Nagyszeben/Hermannstadt von 1863.[1]

Kaiser Franz Joseph hatte am 25. Dezember 1865 der Bitte des Klausenburger Landtages vom 18. Dezember beigegeben; er hatte „erlaubt", dass „königliche Amtliche *(királyi hivatalosai [Regalisten]*) des Großfürstentum Siebenbürgen und die Vertreter der Munizipalitäten zum *ungarischen Reichstag*, der zum 10. Dezember nach Pest zusammenberufen wurde – also bereits eröffnet war – eingeladen werden sollen", und zwar „nach Maßgabe der Wahlordnung und Wahlart Ungarns vom Jahr 1848". Weshalb er ja in dem unter der Kanzleinummer 5580 in drei Sprachen – Ungarisch, Deutsch und Rumänisch – in Spalten getrennt veröffentlichten Einladungs-Brief veranlasst hatte: „in den Komitaten und Distrikten *(megyék és vidékek)*, einschließlich Distrikt Naszód, in den Szekler- und Sachsen-Stühlen und Distrikten *(székely és szász székek és vidékek)*, in den königlichen freien Städten und den Landstädten *(királyi szabad és mező városokban)* sollt ihr zweckdienliche Verfügungen

[1] Jordáky Lajos: A Román Nemzeti Párt megalakulása [Die Entstehung der Rumänischen Nationalen Partei]. Budapest. 1974. 18–20.; Szász Zoltán: Az abszolutizmus kora Erdélyben (1849–1867). = Erdély története. Harmadik kötet. 1830-tól napjainkig [Die Epoche des Absolutismus in Siebenbürgen (1849–1867) = Die Geschichte von Siebenbürgen. Ab 1830 bis zur unseren Zeit]. Szerk./Red. Szász Zoltán. Budapest, 1986. /Erdély története három kötetben. Főszerk./Hauptred. Köpeczi Béla./Bd. III. 1474–1478., 1493., 1503., 1624.; Beksics Gusztáv: I. Ferenc József és kora. = A modern Magyarország (1848–1896) [Franz Joseph, der I. und seine Zeit = Das moderne Ungarn (1848–1896)]. Írták/Verfasser: Márki Sándor és/u. Beksics Gusztáv. Budapest, 1898. /A magyar nemzet története. Szerk./Red. Szilágyi Sándor. Tizedik kötet/Bd. 10./ 567–568., 636.

treffen, dass die Wahl der Abgeordneten im Sinne des *GesArt 1848. II. tc.* baldmöglichst ausgeführt werde, und die gewählten Abgeordneten in den bereits tagenden Ungarischen Reichstag *(magyar országgyűlés)* entsandt werden".

Der wiederhergestellte siebenbürgische königliche Oberregierungsstuhl *(főkormányszék, gubernium)* hatte am 10. Januar 1866 ebenfalls in drei Sprachen eine *Instruktion* (*Utasítás)* erlassen, die in ihren 41 Punkten – mit einigen Erläuterungen – in bereinigter Fassung die Vorschriften des Gesertzartikels 1848: V. (pozsonyi, Pressburger) tc. zusammenfasste, die als Grundlage für den Gesetzartikel 1848:II. (kolozsvári, Klausenburger) tc. dienten. Nach seinem Rechtsquellencharakter war er also von der Wahl-Ordnung Ungarns vom Jahr 1861 abgewichen, das etwa an die Stelle des GesArt 1848: V. tc. getreten war. Im Gegensatz zur Wahl-Ordnung von 1861, die von den verfahrenden Organen und dem Reichstag praktisch stillschweigend negligiert wurde[2] – sie durften dies tun, denn deren Abschnitte waren größtenteils übereinstimmend mit den Passagen des Gesetzes – auf diese Instruktion, die im übrigen die zitierten Gesetze nicht ersetzte nur zusammenfasste, hatten jedoch die verfahrenden Organe des öfteren Bezug genommen.[3]

Ohne sie hier eingehend zu analysieren, will ich nur diejenigen wichtigsten Eigentümlichkeiten der *Instruktion* hervorheben, die von den im 'Mutterland' geltenden Regelungen abweichen.

1. Das materielle Wahlrecht wurde in der *Instruktion* in den Rahmen der Zensusse belassen, wie es gem. dem Gesetzartikel 1848: II. (kolozsvári) tc. geregelt war. Diese Fragen berührte sie in Wirklichkeit lediglich im Zusammenhang mit dem Verfahren der Wählererfassung.

2. Eine Besonderheit des GesArt 1848: II. (kolozsvári) tc. war es, dass in jenen Munizipalitäten, wo jeweils 2 Abgeordnete gewählt werden durften – mehr wohl nirgends! – konnte man wählen darunter: ob dies traditionell in einem Wahlakt erfolgen soll, oder – genauso wie im 'Mutterland' – bereits zu Beginn je zwei Wahlbezirke eingerichtet werden sollen. Durch die *Instruktion* wurde die Idee der gemeinsamen Wahl eingeflößt, die Bildung von Wahlbezirken wurde lediglich als eine Ausnahme dahingehalten.

3. Im Gegesatz zu den Verfahrensregeln des GesArt 1848:V. tc., nach denen die Erfassung der Wähler auf Grund einer individuellen Anmeldung geschehen sollte, wird hier im Grunde genommen die Erfassung *von Amts wegen* praktiziert. Dies kann auf zwei Gründe zurückgeführt werden: (1) es standen die erstellten Erfassungslisten zum letzten ("näheren") siebenbürgischen Landtag

[2] Szabad György: Forradalom és kiegyezés válaszútján (1860–61) [Am Scheideweg der Revolution und des Ausgleiches (1860/61)]. Budapest, 1967, 244–245.; Pecze Ferenc: A parlamenti választójog és az 1861. évi választási szabályzat. = Jogtörténeti tanulmányok [Das parlamentarische Wahlrecht und die Wahl-Ordnung vom Jahre 1861 = Rechtsgeschichtliche Abhandlungen]. Szerk./Red. Csizmadia Andor. Budapest., 1980. 4: 237–256., különösen: 248–254.

[3] OL Főkorm. 1866:895.

von 1865 zur Verfügung; die musste man nur etwas zurechtrichten; (2) die Zeit drängte: der Reichstag zu Pest war bereits am 10. Dezember 1865 eröffnet, es mussten also möglichst schnell auch die Abgeordneten aus dem Land Siebenbürgen *(Erdélyország)* daran beteiligt sein.

4. Der GesArt 1848: V. (pozsonyi) tc. hatte im Falle eines Einzel-Kandidaten die einstimmige Wahl per Akklamation zugelassen; die *Instruktion* hatte für jeden Fall eine Stimmabgabe vorgeschrieben.

5. Gegenüber dem GesArt 1848: V. (pozsonyi) tc., der die wichtige – gar in die Nacht hinein oder auf den Tag darauf ausgezögerte Stimmabgabe vorschrieb, hatte die Instruktion von vornherein angeordnet: die Stimmabgabe müsse in der Nacht unterbrochen, und am darauffolgenden Tag fortgesetzt werden. Gemeinden oder deren Gruppen wurde die Möglichkeit gegeben, sogar auf den Tag genaue Einteilungen zu erstellen. Diese „gesetzwidrigen" Abweichungen vom GesArt 1848: V. (pozsonyi) tc. (GesArt 1848: II. tc. [Kolozsvár/Klausenburg] hatte nämlich – wenn auch vage – die Anwendung der mutterländischen Verfahrensregeln angeordnet) wurden mit Zweckmäßigkeitsüberlegungen und mit der leichteren Handhabung für die Wähler gerechtfertigt. Der Reichstag hatte ja hiergegen im Lauf der Verifikation der Mandate (Wahlprüfung) gar keine Bedenken erhoben.

2. Die in den 3 Sprachen – Ungarisch, Deutsch und Rumänisch – erlassene *Instruktion* des Gubernium – darin alle zitierten Gesetzesartikel – wurden im Laufe der allgemeinen Wahlen 1866 von den siebenbürgischen Behörden als Rechtsquelle angewendet. Freilich hatte die Rumänische Nationale Partei mit offensichtlich zentral beschlossenem Veto-Text sowohl die Union als auch den GesArt 1848:II. (kolozsvári) tc. abgelehnt und verkündet: nur deshalb würde sie sich in den Wahlvorgang einlassen, damit ihre Deputierten an dem Krönungsreichstag auch teilnehmen können. Im Klartext: nur dem Kaiser und König Franz Joseph zuliebe hätten sie sich nicht in die Passivität zurückgezogen. Ähnliches passierte ja auch in den sächsischen Munizipalitäten, wo das Gesetz nur unwillig-zögerlich angewendet wurde. Mancherorts wurden neben die Abgeordneten auch Ersatzdeputierte gewählt, die ja in einem modernen Vertretungssystem keine Rolle spielen durften.[4]

3. Das Gesetz über bestimmte Fragen der Union (I868:XLIII. tc.) hatte die Siebenbürgen zustehenden Abgeordnetensitze, um die beiden Mandate für den Distrikt Naszód erhöhend, auf 75 angehoben, und die Befugnisse des Oberregierungsstuhls *(gubernium)* auf das Innenministerium übertragen.[5]

Die regierungsseitige Vorbereitung und Aufsicht der allgemeinen Wahlen von 1869 fiel auf diese Weise bereits dem Innenministerium mit Sitz in Pest zu.

[4] Ruszoly József: Országgyűlési képviselő-választások Magyarországon. 1861–1868 [Reichstagswahlen in Ungarn. 1861–1868]. Budapest, 1999. 419–478.

[5] Erdély története [Die Geschichte von Siebenbürgen]. Szerk./Red. Szász Zoltán. Budapest, 1986. Bd. III. 1625.

Dieses hatte am 23. Dezember 1868 von Amts wegen die Munizipalitäten, sowie die Städte ohne Munizipalitätenstatus jedoch mit selbständigem Kandidatenaufstellungsrecht aufgerufen, die Vorbereitungen zu den Wahlen zu treffen, insbesondere die Wählerlisten zu erfassen. Den Kerninhalt dieses Erlasses hatte man in zwei Versionen abgefasst ausformuliert: Version I war bezogen auf das ursprüngliche Gebiet Ungarns, und Version II mit Geltungsbereich Siebenbürgen. Die beiden fielen darin überein, dass die Munizipalitäten und die hinsichtlich der Reichstagsmandate eigenständigen Städte innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung eine Generalversammlung abhalten mussten. Diese „Versammlung soll – hieß es in dem Erlass für Siebenbürgen – nach Maßgabe der beigefügten Instruktion, die auf den Gesetzen von 1848 beruht, zur Handhabung und Steuerung der Wahlangelegenheiten in allen Zweigen mit mir [dem Innenminister] direkt in Kontakt tretend einen Zentralausschuss wählen und diesen dahingehend instruieren, wonach höchstens binnen einer Woche zusammengetreten, dieser sein Wirken aufnehmen soll, und alle Aufgaben, die nach Punkten der Instruktion auf den Ausschuss übertragen sind nach strikter Einhaltung der Fristen zu erfüllen hat". Angeordnet hatte der Minister ferner, dass alle adressierten Munizipalitäten "ihre sachentscheidenden Beschlüsse" unverzüglich ihm weiterleiten sollen. Die zur Erfassung nötigen „gedruckten tabellarischen Verzeichnisse" wurden vom königlichen Kommissar in Kolozsvár/Klausenburg an die zentralen Ausschüsse zugesandt.[6]

Neben dem Schriftsstück ist in Ungarisch, Deutsch und Rumänisch die zitierte *Instruktion* des Innenministers in Druckform auch aufzufinden, deren Grundlage die *Instruktion* des Gunerniums vom 1866 bildet. Bezüglich der Punkte 2/d sowie 13/c hatte der Innenminister die an die nicht städtischen zentralen Ausschüsse in Siebenbürgen adressiert eine gesonderte *erläuternde Verordnung* über die Auslegung des Steuerzensus erlassen.[7]

4. Der von Innenminister Vilmos Tóth in Betreff „Bildung der zur Abhaltung der Wahl der Abgeordneten zum Reichstag berufenen Zentralausschüsse" erlassene *Runderlass* vom 16. April 1872 hatte ebenfalls zwei Versionen: die eine galt den Munizipalitäten des Landes Ungarn im engeren Sinne, die andere denen in Siebenbürgen. Die waren fast wörtlich übereinstimmend mit den vorausgehenden Dokumenten vom 23. Dezember 1868. Der Unterschied war lediglich, dass die Letzteren die zentralen Ausschüsse aufgefordert hatten: die Fristen sollen so eingehalten werden, dass „die Abgeordenetenwahlen auch aus dem Interesse der ausschließlich mit Landwirtschaft Beschäftigten heraus vor dem Eintritt der großen Ernteeinbringungs-Arbeiten abgehalten werden sollen".

[6] OL BM 1868–II–10–24 129. (ad 802/1869.)
[7] OL BM 1869–II–10–802. In: OL BM 1872–II–10–12 331.

Laut Randvermerk am Konzeptpapier der Version für Siebenbürgen „sind jedem Runderlass die hier aufgelegten Auflistung nachgewiesenen Instruktionsexemplare beizulegen". Die Instruktionen sind in diesem Falle nicht erhalten geblieben, deshalb können wir nur mutmaßen, dass diese mit denen aus dem Jahr 1868 identisch sein könnten. Dieses Verzeichnis jedoch – wenn auch aus eigenartiger, verwaltungsrechtlicher Sicht – ergibt eine Übersicht über die Nationalitäten-Verteilung in den siebenbürgischen Munizipalitäten.[8]

5. Die ungarischsprachige Version der Wahlinstruktion des siebenbürgischen Guberniums vom 11. Januar 1866 veröffentlichte ich als Anhang zu meiner Monografie *„Országgyűlési képviselő-választások Magyarországon* [Abgeordnetenwahlen in den ungarischen Reichstag] *1861–1868* (479-484.). Etwas ausführlicher ist die *Instruktion* von Innenminister Br. Béla Wenckheim vom 23. Dezember 1868, sie weist sogar einige Abweichungen auf, jedoch auch in dieser Form ist es zweifelsfrei, dass diese Fassung auf den Vorgaben beruht, die vom Gubernium erlassen worden sind. Da im Material des Innenministeriums sie lediglich in Druckform erhalten blieb, kann man vermuten, dass sie am noch in Auflösung befindlichen siebenbürgischen Oberregierungsstuhl *(gubernium)* oder im königlichen Ausschuss zu Klausenburg umgetextet wurde. Die Veränderungen zeugen von einer verstärkteren Durchsetzung der Bestimmungen des GesArt 1848: V. tc.

Als Beweis dafür, dass in der Anfangsphase des Dualismus in den Munizipalitäten und Gemeinden Siebensbürgens, das erneut zur Union mit Ungarn getreten war, *drei Amtsprachen* verwendet wurden: Ungarisch, Deutsch und Rumänisch.[9]

[8] OL BM 1869–II–10–6074/10 569.
[9] Diese Publikation ist ein Auszug aus meinem am 25. Mai 2007 in Gödöllő vorgetragenen Vortag A parlamentáris választójog sajátosságai Erdélyben. 1848–1874 [Die Eigentümlichkeiten des parlamentarischen Wahlrechts in Siebenbürgen. 1848–1874]. Vgl. Ruszoly József: Újabb magyar alkotmánytörténet. 1848–1948. Válogatott tanulmányok [Neuere ungarische Verfassungsgeschichte.1848–1948. Ausgewählte Abhanlungen]. Püski, Budapest, 2002. 67–93.

Anhang

1.

II. 1848. siebenb. Landtags-Artikel

Von der auf Grund der Volksvertretung zu geschehenden Wahl der auf den nächsten gemeinschaftlichen Landtag zu schickenden Abgeordneten.

Die Wahl auf Grund der Volksvertretung der zu dem auf den 2. Juli l. J. [1848] verkündeten in Pest abzuhaltenden gemeinschaftlichen Landtag zu entsenden(den) siebenb. Abgeordneten wird im Zweck der Ermöglichung ihrer alsogleichen Anwendung, bloß in diesem einen Fall auf folgende Weise vorzunehmen sein.

§.1. An der Ausübung des Wahlrechtes nehmen keinen Antheil überhaupt:

a.) Personen weiblichen Geschlechts;

b.) Ausländer, welche das Heimatrecht nicht erlangt haben,

c.) Personen, die unter der Gewalt eines Dienstherrn, der Eltern oder Pflegschaft stehen;

d.) Solche, die zu Folge eines Strafurtheiles sich in Strafe befinden.

§. 2. Uebrigens macht unter den Bekennern der rezipierten Religionen /: unter welche auch die griechisch-nicht-unirten Konfessionsgenossen zu verstehen sind:/ die Geburt überhaupt nirgends einen Unterschied.

§. 3. In den das Recht einer besonderen Vertretung besitzenden Städten werden das Wahlrecht ausüben:

a.) alle Personen, die ein Haus oder ein Grundstück im Werthe von 300 fl SM[10] als ausschließliches Eigenthum, oder mit ihren Gattinen und bezüglich mit ihren minderjährigen Kindern gemeinschaftlich besitzen;

b.) die als Handwerker, Handelsleute, Fabriksleute ansässig sind, wenn sie eine eigene Werkstatt, Handelsniederlassung, oder Fabrik besitzen und die Handwerker, wenn sie ununterbrochen mit wenigstens einem Gesellen arbeiten;

c.) die, wenn sie auch in die obigen Klassen nicht gehören, ein jährliches fixes und sicheres Einkommen von 100 fl von ihrem eigenen Grundbesitz oder Kapital ausweisen können;

d.) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen: die Doktoren, Wundärzte, Advokaten, Ingenieure, akademischen Künstler, Professoren, die Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft, die Apotheker, Seelsorger, Hilfsprediger und Schullehrer, dort, wo sie ihren ersten Wohnsitz haben;

e.) die bisher städtische Bürger waren, wenn sie die obigen Befähigungen auch nicht besitzen.

[10] Ung. ezüst forint: fl SM [Silbernünze].

§. 4. In den Komitaten, im Fogarascher Distrikt und in den Szekler-Stühlen genießen das Wahlrecht:

a.) alle, welche die sie nach dem 12. Gesetz-Artikel vom Jahre 1791 in den Markalversammlungen Stimmrecht hatten auch bisher an der Wahl der Landtags-Deputirten Theil zu nehmen berechtigt waren, wenn sie auch in der Ausübung dieses Rechtes vor diesem beschränkt gewesen sein sollten;

b.) Alle diejenigen Bewohner der das Recht einer besondern Vertretung nicht besitzenden Städte, welche in eine der in § 3 dieses Gesetz-Artikels beschriebenen Kathegorien gehören

c.) In denjenigen Ortschaften, die nicht einen geregelten Magistrat haben, alle jene Bewohner, welchen für das laufende Jahr 1848 nach der Steuertabelle über die Kopfsteuern noch eine Steuer von wenigstens 8 fl angeschrieben worden ist, und außer diesen nimmt jede Gemeinde, welche außer den auf Grund des 12. Gesetz-Artikels vom J. 1791Berechtigten wenigstens 100 Rauchfänge zählt, Theil an der Abgeordnetenwahl durch zwei freigewählte Vertreter; – kleinere Gemeinden hingegen durch einen Vertreter.

§. 5. In den sächsischen Verwaltungs-Kreisen werden die Bewohner der Städte und Ortschaften in jenem Stuhle oder Distrikte, in welchem sie ansässig sind, – wie bisher, so auch jetzt, gemeinschaftlich und ohne allen Unterschied der Nationalität und Religion das Wahlrecht auf die Weise ausüben, wie es von den Bewohnern der das Recht einer besondern Vertretung nicht besitzenden Städte und Dorfs-Gemeinden in den ungarischen und Szekler Verwaltungs-Kreisen in Punkt b) und c) des §. 4. beschrieben ist.

§. 6. Zum Abgeordneten ist jeder wählbar, wo immer in Ungarn er das Wahlrecht ausübt, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und der Anordnung des Gesetzes, wonach die Sprache der Gesetzgebung einzig und allein die ungarische ist, zu entsprechen fähig ist.

§.7. Die im Angeordnetenhaus gleiches Recht genießenden 73. siebenbürgischen Abgeordneten sind für den nächsten Landtag nach folgendem Verhältnisse zu wählen:

a.) durch einzelne Gemeinden abzusendende Deputirten:

1. Klausenburg schickt 2,
2. M. Vásárhely [schickt] 2,
3. Karlsburg [schickt] 2 ,
4. Szamos-Ujvár [schickt] 2,
5. Elisabethstadt [schickt] 2,
6. Abrudbánya [schickt] 1,
7. Vizakna [schickt] 1,
8. Vajda-Hunyad [schickt] 1,
9. Kézdi-Vásárhely [schickt] 1,
10. Hátszeg [schickt] 1,
11. Sepsi Sz. György [schickt] 1,
12. Udvarhely [schickt] 1,

13. Ilyefalva [schickt] 1,
14. Csik-Szereda [schickt] 1,
15. Bereczk [schickt] 1,
16. Szék [schickt] 1,
17. Oláhfalu [schickt] 1,
18. Kolozs [schickt] 1.

b.) die Komitate, Szekler- und sächsischen Stühle, ungarischen und sächsischen Distrikte, an der Zahl 25, schicken je 2, somit zusammen 50 Abgeordnete, an deren Wahl nur diejenigen der dort gelegenen Städte Theil nehmen können, welche oben mit dem Rechte besondere Abgeordnete zu senden, nicht betheilt sind.

§. 8. Wo es die Behörde behufs Aufrechterhaltung der Ordnung während der Abstimmung für nötig findet, kann sie zur Wahl jeder einzelnen Abgeordneten besondere Wahlbezirke bilden, mit Rücksichtnahme auf das Verhältnis des Gebietes und der Bevölkerung.

§. 9. Jedem Landtagsabgeordneten wird aus dem Landesfond 5 fl SM an Taggeld und an Quartiergeld jährlich 400 fl SM gezahlt.

§. 10. Mit dem Vollzug der Anordnungen dieses Gesetzes wird das königliche Gubernium mit dem Auftrage betraut, dass es die Verzeichnung bezüglich Wahl der Stimmbereichtigten, unter Vorkehrung zur Beseitigung der sich hierbei möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten und zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Abstimmung erforderlichen (auch die Vorschriften des 5. ungarischen Gesetz-Artikels vom 1. J.1848, insofern dieselben mit den in diesem Gesetz-Artikel enthaltenen Grundsätzen und Umständen zusammenpassen, vor Augen haltend.) ohne Vorzug bewirke, und überhaupt alle Einleitungen zu den Wahlen so schnell als möglich beendigen lasse: damit in Folge derselben die Deputirtenwahlen in gehöriger Zeit geschehen können.

Magyar Országos Levéltár (OL [Landesarchiv], Archiv von Gubernium Siebenbürgens Nr. ad 895–1866. (Eine amtliche Übersetzung.)

2.

Instruction zu den Vorarbeiten bezüglich der Wahlen für den Reichstag 1869–1872

1. Im Sinne des § 3 des XLIII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1868 senden die siebenbürgischen Komitate, Städte, Distrikte und Stühle nach dem § 7 des II. Klausenburger Gesetz-Artikels vom Jahre 1848 und dem § 4 des XLIII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1868 zum Reichstage 75 Deputirte.

Hierbei ist zu bemerken, daß – gleichwie bei den Wahlen vom Jahre 1866, so auch bei jetziger Gelegenheit – die Stadt Szászrégen zum Komitat Torda, die Stadt Fogaras zum Distrikte Fogaras und Verespatak zu Abrudbánya zu zählen ist.

2. Bezüglich der Wahlfähigkeit sind die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 des II. Klausenburger Gesetz-Artikels vom Jahre 1848 mit nachfolgenden Bemerkungen zu beobachten:

a) Die in dem § 3 littera d) des erwähnten Gesetz-Artikels angeführten Honoratioren besitzen nur in den Städten und in diesen auch nur dort das aktive Wahlrecht, wo sie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

b) Nachdem im § 1 des V. ungarischen Gesetz-Artikels sich bezieht, der Grundsatz ausgesprochen ist, daß in der Berechtigung zur Wahl der Deputirten alle Jene zu belassen sind, welche bis zu dem genannten Jahre bei den Deputirten-Wahlen stimmberechtigt waren, so werden auch jene moralischen Personen (Korporationen), welche bis zum Jahre 1848 durch ihre gesetzlichen Vertreter das Wahlrecht bei den Deputirten-Wahlen haben, auch bei der jetzigen Wahl in diesem Rechte belassen, und es kann dem zu Folge das Stimmrecht auch jenen Korporationen nicht vorenthalten werden, deren entrichteter Steuerbetrag die Höhe des im Gesetze bestimmten Zensus erreicht, übrigens können, – nach dem die in dem § 4 des II. Gesetz-Artikels littera c) erwähten Gemeinden als nach dem Census berechtigte Wähler betrachtet werden, welche ein deren ausschließliches Privateigentum bildendes abgesondertes Besitzthum haben, mit welchem eine den Census erreichende Steuerquote verbunden ist, wonach also die öffentlichen Plätze, Gemeindeweiden und Gemeindewälder, wenngleich selbe auf den Namen der Gemeinde besteuert sind, als ein derlei Privatbesitzthum nicht betrachtet werden können.

c) Die wahlfähigen moralischen Personen (Korporationen) nehmen durch ihre Vertreter oder Bevollmächtigen Einfluß auf die Wahlen. Letztere sind jedoch im Sinne des § 6 des II. Gesetz-Artikels nur in jenen Fällen zu Deputirten wählbar, wenn selbe auch ansonst die persönliche Wahlfähigkeit besitzen.

d) Schließlich ist bezüglich des in Ansehung des Census bestimmten Steuerbetrage zu bemerken, daß mit Ausnahme der Kopfsteuer und des Steuer-Zuschlages jede direkte Steuer, so auch Haus- und Einkommen-Steuer einzurechnen ist.

3. Nachdem im Sinne des § 8 des bezogenen Gesetz-Artikels II die betreffenden Jurisdictionen den Umständen gemäß Wahbezirke aufstellen können, sind selbe derart zu konstituiren, daß zur Wahl eines Deputirten auch nur ein Wahlbezirk bestimmt werde, da jeder Wahlbezirk nur einen Deputirten wählen kann.
4. Zu den Geschäften der General-Versammlung gehört:
a) Die während der Abstimmung im Interesse der Ordnung nothwendig erachtete Aufstellung von Wahlbezirken, mit Rücksicht auf des Flächen- und Bevölkerungs-Verhältniß.
b) Die Wahl des zum Vollzug der Bestimmungen des erwähnten Gesetz-Artikels II vom Jahre 1848 und überhaput zur Leitung des Wahl-Aktes in allen seinen Verzweigungen unter zum Vorsitze des obersten politischen Beamten aus mehreren Mitgliedern bestehenden, mit dem Ministerium des Innern in unmittelbare Berührung tretenden Central-Auschusses, in dem alle die verschiedenen gesonderten Wahlbezirke vertreten sein müssen, und an welchem auch die Gemeinde-Vorstände in gehörigem Verhältnisse theilzunehmen haben.
Bei anderweitiger Inanspruchnahme oder bei Verhinderung des obersten politischen Beamten, wählt der Central-Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzers Stellvertreter, auch den Schriftführer wählt der Central-Ausschuß aus seiner Mitte.
5. In den Stühlen und Distrikten des Königsbodens erfolgt die etwa nothwendige Aufstellung der Wahlbezirke, so wie die nach obiger Art durchzuführende Konstituirung der Central-Ausschüsse gleichfalls durch befreffenden Repräsentantenkörper.
6. Diejenigen Städte, welche zur Absendung von Deputioten berechtigt sind, haben dasjenige, was zur Konstituirung des Central-Komité's erfordelicht ist, in gemeinsamer Sitzung des Magistrats und des Repräsentantenköpers durchzuführen.
7. Ein Central-Ausschuß ist auch dort zu konstituiren, wo auch nur ein Landtags-Deputirter gewählt wird.
8. Ueber die im Sinne der Punkte 4, 5 und 6 zu fassenden Beschlüsse, ist unter Vorlage der Protokolle der Auschuß-Sitzungen an das königl. ung. Ministerium des Innern ohne Verzug Bericht zu erstatten.
9. Die Mitglieder des Central-Auschusses haben den im § 11 des V. Preßburger Gesetz-Artikels vom Jahre 1848 vorgeschriebenen Eid zu leisten.
10. Der Central-Ausschuß, welcher innerhalb acht Tagen nach seiner Konstituirung sich versammelt, wird:
a) bezüglich des seiner Leitung unterstehenden Wahlbezirkes zur Konskription der Wähler aus drei Mitgliedern bestehende Deputationen in solcher Anzahl ernennen; als zur gesetzmäßig bestimmten Durchführung der Konskriptions-Arbeiten erforderlich ist, und wird
b) den Tag bestimmen, an welchem der Konskription der Wähler an den zu diesem Ende zu bezeichnenden Orten den Anfang nimmt. Diese Arbeit wird mit Einrechnung des Tages, an welchem selbe beginnt, innerhalb 14 Tagen beendet.

11. Der im vorangehenden §, Punkt b) erwähnte Termin darf von den durch Central-Ausschuß festgestellen Ausgangspunkten gerechnet, nicht auf weniger als 21 und nicht auf mehr als 30 Tage sich erstrecken, und ist mit Benützung von Rundschreiben, Verlautbarungen von den Kanzeln durch ortschaftsweise an öffentlichen Plätzen zu affigirende Kundmachungen und andere diesfalls gebräuchliche Mittel mit größtmöglichtster Oeffentlichkeit ohne Verzug zur allgemeinen Kentniß zu bringen.
12. Bezüglich der Konskribirungen werden mit Rücksicht auf die verschiedenen Kathegorien der Wähler den betreffenden Jurisdictionen verschiedene gedruckte tabellarische Verzeichnisse zugesendet, und zwar in abgesonderten Formularien:
a) bezüglich der im 3. und 4. § littera b) des erwähten II. Wahlgesetz-Artikels bestimmten und auch im 5. § erwähnten verschiedenen Qualification der städtischen Wähler;
b) bezüglich der nach Punkt a) des 4. § in den Komitaten, den Distrikten Fogaras und Naßód und in den Székler Stühlen auf Grund der XII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1791 Berechtigten;
c) bezüglich im § 4 unter littera c) so wie im § 5 erwähnten, nach dem Census berechtigten Wähler.
d) bezüglich jener Gemeinden, welche im Sinne des § 4 littera c) durch einen oder zwei freizuwählende Repräsentanten zur Einflußnahme bei den Deputirten-Wahlen berechtigt sind.
13. In Anbetracht des Gebrauches der im vorhergehenden Punkte erwähnten Verzeichnisse, so wie überhaupt zur Erleichterung der Konskription, werden durch die Konskriptions-Deputation vor Ablauf der im § 13 des V. Preßburger Gesetz-Artikels vom Jahre 1848 festgesetzten 21, beziehungsweise 30 Tage die unter A, B, C und D vorliegenden tabellarischen Vezeichnisse in folgender Weise angefertigt.
a) In den Städten werden die, für die Stadttheile ernannten Deputationen in die befreffende Rubrik des tabellarischen Vezeichniss sub A alle in dem ihrem Wirkungskreise unterliegenden Stadtheile befindlichen Bewohner und Besitzer vorläufig von amtswegen namentlich eintragen, welche nach den vorhandenden Daten der Jahres 1866 und nach den Bestimmungen des § 3 des II. Gesetz-Artikels, außer allem Zweifel als wahlberechtigt anzusehen sind, und ist in der betreffenden Rubrik jene Qualification zu bezeichnen, nach welcher der Eingetragene wahlberechtigt ist, als: Besitzer eines auf 300 Silber Gulden bewertheten Hauses oder Grundes, Handwerker, Kaufmann oder Fabrikant, 100 Silbergulden jährliches Einkommen, Doktor, Wundarzt, Advokat u. s. w.
b) In den Komitaten, in den Distrikten Fogaras und Naszód, so wie in den Székler Stühlen, wo die auf Grund des XII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1791, im Jahre 1866 konskribirt worden sind, sind die über dieselben angefertigten und festgestellten Konskriptions-Verzeichnisse der Wähler in die Tabelle B einzutragen.

c) Was die nach dem Census befähigten Wähler betrifft, so sind alle Jene, welche außer der Kopfsteuer und dem Steuerzuschlag 8 fl. 40 kr. öst. W. direkte Steuer zahlen in Gegenwart des Gemeinde-Vorstandes und zweier Vertrauensmänner aus Steuertabellen der Gemeinde in die Tabelle sub C zu übertragen

d) Nachdem in das tabellarische Verzeichniß sub D die Gemeinde, welche zur Deputirtenwahl Repräsentanten zu senden berechtigt ist, so wie die Zahl der von selben zu wählenden Repräsentanten, eingetragen werden muß, so ist die im Sinne des Punktes c) des § 4 des Gesetz-Artikels II zu diesen Ende erforderliche gemeindeweise Konskription der Schornsteine durch die Vorstände der Jurisdictionen auf administrativem Wege vorläufig ohne Verzug zu bewirken, und sind auf Grund der so erlangten Daten in das tabellarische Verzeichniß sub D die Namen der Gemeinden, dann die in denselben außer den Schornsteinen der bereits durch den XII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1791 Berechtigten noch weiter vorgefundene Schornstein-Anzahl, folglich auch Berechtigung der Gemeinden zur Entsendung eines oder zweier Repräsentaten in die betreffenden Rubriken vorläufig von amtswegen einzutragen, und vor Ablauf im § 13 des V Preßburger Gesetz-Artikels bestimmten 21, beziehungsweise 30 Tage der Konskriptions-Deputation zu übersenden.

Nach derartiger Vorbereitung der Konskriptions-Verzeichnisse sub A in den Städten von Konskriptions-Deputationen an einem zu bestimmenden und vorläufig bekannt zu gebenden Orte, von einem gleichfalls zu verlautbarenden Tage angefangen, durch 14 nacheinander folgende Tage die vorläufig von amtswegen verfaßten Verzeichnisse in den betreffenden Stadttheilen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, wonach während dieser Zeit es Jedermann frei steht, wann sein Name in dem Verzeichnisse nicht enthalten wäre, dessen Eintragung zu bewirken, oder aber wenn Jemand unrichtig eingetragen wäre, dagegen Einwendung zu erheben.

In den Komitaten, in den Distrikten Fogaras und Naßód, sowie in den Szekler Stühlen und bei den Jurisdictionen der Königbodens sind von den vorläufig von Amtswegen verfaßten tabellarischen Verzeichissen sub B und C ortschaftweise Auszüge zu verfassen, und sind dieselben in jedem Orte bei den Gemeindevorständen durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, damit von den Befreffenden nachträgliche Aufnahmen erwirkt, oder Reklamationen eingebracht werden können.

Schließlich wird von amtswegen vefaßten Verzeichnissen sub D jeder Gemeinde die dieselbe betreffende Anmerkung zum Behufe der gleichfalls binnen 14 Tagen zu bewirkenden Reklamationen mitgetheilt.

Im Falle einer möglichen Reklamation, die von irgend einer Gemeinde bezüglich des Verzeichnisses sub D erhoben werden könnte, oder im Falle gegen die Grundhältigkeit dieser Reklamation Zweifel obwalten würden, wird der Stand der Angelegenheit von der Konscriptionsdeputation an Ort und Stelle

untersucht, darüber nach dem Sachverhalt wohl motivirt entschieden, und die Gemeinde davon verständigt.

14. Die Konskriptions Deputation, die einen Wähler in Folge Reklamation in die Listen einträgt, erklärt ihm dies mündlich, und führt in einer im Konskriptions-Verzeichnisse zu dem Ende eröffneten besonderen Rubrik nach den Namen der eingetragenen Wähler die zur Rechtfertigung dienenden Daten is summarischen Auszuge an, und verfertigt zugleich ein besonderes Namensverzeichniß über Jene, die sich zur Einschreibung gemeldet, jedoch abgewiesen worden sind.

15. Die Konskriptions-Deputationen verfassen die Konskription in 3 gleichen Exemplaren, und überreichen dieselbe mit ihren Unterschriften versehen, nach Ablauf der im Absatz 10, Punkt b) erwähnten 14 Tage ohne Verzug dem Zentral-Ausschuß.

16. Ein Exemplar der von den Konskriptions-Deputationen einzureichenden Beschreibungen wird an einem von dem Zentral-Ausschuß zu bestimmenden und voraus bekannt zu machen öffentlichen Orte zu allgemeinen Einsicht durch mehrere Tage aufgelegt.

17. Derjenige, dem von der Konskriptison-Deputation die Eintragung verweigert wurde, so wie Jener, der gegen die Eintragung eines anderen eine Bemerkung zu machen wünscht, kann wegen diesfälliger Richtigstellung der Konskription bei dem Zentral-Komité sein Ansuchen vorbringen.

18. Derjenige, welcher zum Zwecke der Eintragung bei keiner Konskriptions-Deputation sich gemeldet hat, kann zu diesem Ende an das Zentral Komité sich weiter mehr werden.

19. Nach beendeter Konskription der Wähler tritt der Central-Ausschuß in der voransbestimmten Zeit höchstens binnen einer Woche zusammen und prüft:

a) die von den betreffenden Deputationen eingesendten Konskriptionen und

b) die im Sinne des 14. Punktes eingereichten Gesuche und schließt

c) das Verzeichniß derjenigen, welche er in Folge eingelangter Gesuche aus der Konskription auszulassen oder aber einzubeziehen beschließt, mit der Unterschrift des Präses und des Schriftführers versehen, jedem Exemplare der eingereichten Konskriptionen bei; ebenso setzt derselbe;

d) neben Verhandlung der eingelangten Gesuche bis zur vollkommenen Richtigstellung der Konskriptionen seine Berathungen täglich fort, und verfügt nach der Prüfung und Feststellung des Konskriptions-Verzeichnisse sub D sogleich, daß die Gemeinden einen oder zwei ihrer Repräsentanten, – ohne Einfluß der, durch den G. – Art. XII. vom Jahre 1791 Berechtigten im Sinne des Gesetz-Artikels II vom Jahre 1848, § 4, lit. c) möglichst bald wählen, und zwar derart, daß den zu wählenden Repräsentanten zum rechtzeitigen Eintreffen am Wahlorte hinlängliche Zeit bleibe.

e) Von den in dieser Weise richtig gestellten Konskriptionen ist ein Exemplar zum Gebrauche bei der Wahl zu behalten, eines ist das Archiv der Behörde zu hinterlegen, und eines höchstens binnen 14 Tagen dem Ministerium des Innern einzusenden.

20. Der Central-Ausschuß führt über alle seine Berathungen bei Anführung der Namen der Anwesenden durch den aus seiner Mitte gewählten Schriftführer ein regelmäßiges Protokoll, hinterlegt ein Exemplar desselben in das Archiv, und sendet das andere von Zeit zu Zeit dem Minister des Innern ein.
21. Die Sitzungen des Central-Ausschusses, sowie die Konskriptions-Deputation sind öffentlich.
22. Nachem der Eröffnungstag des Reichstags kundgemacht worden, treffen die Central-Deputationen in Bezug auf den Termin der Reichstags-Deputirtenwahl solche Verfügungen, daß
a) dieser Termin 15 Tage vor dessen Eintritt is der betreffenden Jurisdiction veröffentlicht werde, und
b) der Eröffnung des Reichstages wenigstens um 4 Wochen vorangehe.
23. Sobald der Termin zur Wahl festgesetzt ist, wird er von dem Präses des Central-Ausschusses nach der im Punkt 11 erwähnten Art, mit größtmöglicher Oeffentlichkeit und ohne Verzug zur Verlautbarung gebracht.
Der Präses hat weiters dafür zu sorgen, daß ein massenhafter gleichzeitiger Andrang der Wähler und die daraus entsprigende Unordnung vermieden werde, wershalb in Jurisdictionen, die aus mehreren Gemeinden bestehen, zum Erscheinen der Wähler, unter Bezeichnung der betreffenden Gemeinden, mehrere nach einander folgende Tage im Voraus bestimmt werden können.
24. Der Central-Ausschuß wählt für jeden Wahlbezirk zur Leitung einen Präses und einen Schriftführer, sowie erforderlichen Falles auch die Stellvertreter derselben.
25. Nachdem der gewählte Präses am festgesetzten Wahltage im Hauptorte des betreffenden Bezirks die Versammlung der Wähler um die Stunde, welche durch den Central-Ausschuß zu bestimmen und in Vorhinein ebenfalls zu veröffentlichen ist, eröffnet, hat jeder Wähler das Recht, zum Reichstagsdeputirten ein Individuum vorzuschagen.
26. Bei der Wahl sind nur Jene stimmberechtigt, deren Namen in den nach dem obigen bezieksweise zu verfassenden Konskriptionen enthalten sind, und besitzen das Stimmrecht nur in jenem Bezirke, in welchem sie konskribirt erscheinen, wobei es selbstverständlich ist, daß ein solcher Wähler, der in mehreren Bezirken konskribirt wäre, jenen Bezirk, in welchem er sein Wahlrecht ausüben wünscht, frei wählen kann, was er übrigens dem Central-Ausschuß rechtzeitig anzeigen muß.
27. Das Wahlrecht kann keinem derjenigen, die in der Konskription enthalten sind, verweigert werden.
28. Geschieht die Wahl durch Abstimmung, so macht jeder der Wähler, der einen Reichstags-Deputirten vorgeschlagen, von den an Ort und Stelle anwesenden Wählern zwei Individuen namhaft, und die auf diese Art von Seite jedes Vorgesehlagenen namhaft zu machenden Individuen mit dem Präsidenten und dem Schriftführer, der ohne Stimmrecht zugegen sein wird, bilden den Ausschuß zur Einsammlung der Stimmen.

29. Die Deputirtenwahl hat auf Grund der XI. Gesetzartikels vom Jahre 1791 durch Abstimmung, und nicht durch Akklamation zu geschehen.
30. Bei der Abstimmung wird der Name eines jeden Stimmenden durch das Wahl-Komité vorgemerkt, und das die Abstimmung nächtlicher Weile nicht fortgesetzt wird, so wird die Wahl, wenn sie an einem Tage nicht vollzogen werden könnte, an den darauffolgenden Tagen bis zur Beendigung fortgesetzt, und ist bei jeder Auflassung der Wahl strenge zu sorgen, daß die Abstimmungen unverletzt erhalten und bewahrt werden.
31. Das Vorgehen der Abstimmungskommission, sowie die Abzählung der Stimmen geschicht öffentlich.
32. Wenn nach Beendigung der Abstimmung die absolute Mehrheit der Stimmenden für ein Individuum sich ausspricht, wird dasselbe sogleich als gewählter Reichstagsdeputirte erklärt.
33. Wenn unter Jenen, über welche abgestimmt wurde, keinem die absolute Majorität der Stimmenden zu Theil würde, wird bezüglich jener zwei Individuen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhielten, zu einer neuen Abstimmung geschritten.
34. Diese zweite Abstimmung wird insoferne sie wegen der Menge der Stimmenden an einem Tage mit der ersten Abstimmung nicht beendet werden könnte, und die Umstände die Bestimmung eines neuen Wahltermines nicht beanspruchen sollten, an dem darauffolgenden Tage bei gehöriger Verlautbarung begonnen, und nach Punkt 30 zu Ende geführt.
35. Von den zwei bezeichneten Individuen wird Jenes, welches bei Gelegenheit der abermaligen Abstimmung die Stimmenmehreit der theilnehmenden Wähler erhält, sogleich als gewählter Reichstags-Deputirter erklärt.
36. Bei Gelegenheit der Wahl muß ein authentiches Exemplar der Konskription der Wähler in den Händen der Stimmeneinsammlungs-Kommission sich befinden.
37. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
38. Zur Konskription oder zur Wahl dürfen die Wähler mit keinerlei Waffen oder Stöcken erscheinen.
39. Die Mitglieder der Konskriptions- und Stimmeneinsammlungs-Kommission stehen unter dem Schutze des Gesetzes und der Nationalehre, und es wird jedwede denselben zugefügte Beleidigung im Wege der strafgerichtlichen Prozedur, nach Maßgabe des Verschuldens geahndet werden.
40. Die Aufrechthaltung der Ordnung sowohl bei der Beschreibung der Wähler, als der Wahl sellbst, ist ein Recht und eine Schuldigkeit des entsendten Präsidenten, der im Nothfalle zu diesem Zwecke auch die Anwendung bewaffneter Macht anordnen kann.
41. Die Stimmeneinsammlungs-Deputation führt über den Verlauf der Wahl ein regelmüßiges Protokoll, welches nach beendeter Wahl der Präses, der Schriftführer und wenigstens 2 Mitglieder des Stimmensammlungs-Ausschusses in drei Examplaren unterzeichnen, deren eines dem gewählten Deputirten

sogleich eingehändigt, die beiden anderen aber zur Aufbewahrung im Archiv und rücksichtlich zum Zwecke der Einsendung an den Minister des Innern, dem Central-Ausschusse überreicht werden.

42. Das dem gewählten Deputirten eingehändigte Wahl-Protokoll dient demselben Kreditive.

43. Der zur Leitung der Wahl entsendte Präses kann in jenem Wahlbezirke, in welchem er bei der Wahl präsidirt, nicht zum Deputirten gewählt werden.

44. Die Vollziehung der Anordnung dieses Gesetzes durch die Betreffenden, überwacht das k. ung. Ministerium des Immern, und erläßt die diesfalls erforderlichen Weisungen und Verordnungen an die bezüglichen Central-Ausschüsse.

45. Bezüglich jener Wahlen, deren Gesetzlichkeit aus was immer für einem Grunde in Frage gestellt wird, verfügt die Repräsentantentafel.

46. Die Central-Ausschüsse sind verpflichtet, über die vollkommen konstitutionelle Freiheit der Wahlen so wie über Ruhe und Ordnung unter Verantwortung zu wachen; und haben auch dafür zweckentsprechende Sorge zu tragen, daß die Identität der konskribenten Wähler mit den zur Wahl Erscheinenden sichergestellt werde.

Ofen, am 23. Dezember 1868.

Baron Béla Wenckheim,
Minister des Innern

Magyar Országos Levéltár (OL [Landesarchiv]), Archiv von Innenministerium. Nr. BM 1868–II–10–24.129. (ad 802/1869., in: OL BM 1872–II–10–12.331. (Eine deutschsprachige Fassung.)

Die Haftung der Exekutive in dem dreigeteilten System der Monarchie

Szabó István
Pázmány-Péter-Katolischen-Universität

Prolog

Die Habsburgische Dynastie hat in Mitteleuropa ab dem Spätmittelalter ein eigenartiges Staatsgebilde hervorgebracht. Aus verfassungsgeschichtlicher Sicht hatte es die Besonderheit, dass in Gebieten des Reiches mit ihren unterschiedlichen historischen und verfassungsrechtlichen Traditionen die Rechtsstellung des Herrschers nicht gleich geregelt war. Dies hat offenbar die Gefahr der Separation in sich geborgen. Demgegenüber erzielte die Dynastie offensichtlich eine Vereinheitlichung der Staatsordnung, die oft schwerwiegende interne Konflikte herbeigeführt hat. Eine wichtige Station dieser Entwicklung bedeutete der Erlass der Pragmatica Sanctio, die in den verschiedenen Ländern (Landesteilen) des Reiches die bislang unterschiedlichen Thronfolgeregelungen vereinheitlichte. Eine ebenfalls wichtige Station war der vor 140 Jahren abgeschlossene österreichisch-ungarische Ausgleich, der das Reich – zumindest nach ungarischem Standpunkt – an Stelle der bis dahin betriebenen totalen Vereinheitlichungsbestrebungen, in zwei staatlichen Einheiten organisiert hat. Die Person des Herrschers blieb gleich. Dennoch wurde seine Rechtsstellung in den beiden Staaten unterschiedlich geregelt. Der gemeinsame Herrscher und die von der Pragmatica Sanctio vorgeschriebene gemeinsame Verteidigungspolitik führten zu der Notwendigkeit, dass die Durchführungsorgane der Staaten bis zu einem gewissen Grad zusammenarbeiten. Eine eigenartige Situation entstand dadurch, dass die gesetzliche Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten von den beiden Parlamenten in gesonderten Gesetzen geregelt wurde, deren wortwörtliche Übereinstimmung nicht abgeglichen wurde. Hinsichtlich der Ausübung der Exekutive existierten daher die vorhin erwähnten Vorschriften der gemeinsamen Angelegenheiten. Darüber hinaus haben die Gesetzgebungsorgane in beiden Ländern die außerhalb der gemeinsamen Angelegenheiten liegenden Durchführungskompetenzen nach Belieben geregelt. Nachfolgend wird das Haftungssystem der Exekutive untersucht.

Die Unverantwortlichkeit des Herrschers

In den konstitutionellen Monarchien konnte der Herrscher – wie gewohnt – sowohl nach den österreichischen als auch nach den ungarischen Gesetzen nicht haftbar gemacht werden (Unverantwortlichkeit). In der Rechtsterminologie der beiden Länder lässt sich in diesem Bereich ein gewisser Unterschied erkennen. In der ungarischen öffentlichrechtlichen Terminologie beinhaltete der Begriff der Unverletzbarkeit sowohl den erhöhten strafrechtlichen Schutz als auch die Unverantwortlichkeit zugleich, wonach der ungarische König als „heilig und unverletzbar"[1] galt. Nach dem einschlägigen österreichischen Gesetz war der Kaiser „heilig, unverletzbar und unverantwortlich"[2], also die Unverletzbarkeit nach österreichischer Terminologie die Unverantwortlichkeit nicht beinhaltete.

In einem bürgerlichen Staat sollten neben einem unverantwortlichen Herrscher verantwortliche Minister tätig sein. Dies ist aus dem Blickwinkel der Regierungen des Österreichischen Kaiserreichs (= „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder"), und der ungarischen Königreich (= „die Länder der ungarischen heiligen Krone") sowie aus dem Blickwinkel der für die gemeinsamen Angelegenheiten aufgestellten Ministerien zu untersuchen.

Die Bestimmung der Aufbau der Regierung und die Regierungsbildung

Die einschlägigen Vorschriften zur Bestimmung der Organaufbau der Regierung zeigen Unterschiede auf. In Ungarn listete das Gesetz über die Bildung eines unabhängigen, verantwortlichen ungarischen Ministeriums[3] die Abteilungen (die späteren Fachministerien) des Ministeriums enumerativ auf. Dementsprechend war die Errichtung oder die Abschaffung einer neuen Abteilung (Fachministerium) nur durch eine Gesetzesänderung möglich. Demgegenüber hat in Österreich das Gesetz über die Ausübung der Durchführungskompetenzen die Abteilungen nicht aufgelistet, wodurch die Errichtung oder Abschaffung eines Ministeriums auf dem Verordnungswege erfolgte und somit in die kaiserliche Kompetenz fiel.[4]

[1] § 1 des Gesetzartikels Nr. III aus dem Jahre 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums

[2] Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt (RGBl 1867/145) 1.§

[3] § 14 des Gesetzartikels Nr. III aus dem Jahre 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums

[4] Ernst C. Hellbling: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Zweite Auflage) Springer-Verlag, Wien, New York 1974. S. 385.; Franz Hauke: Grundriss des Verfassungsrechts. Verlag von Duncker & Humbolt. Leipzig 1905. S. 78.

Die Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten bildeten einen Sonderbereich. Eine detaillierte Aufführung des Aufbaus des ungarischen Ministeriums ist in den beiden Gesetzen zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs nicht zu finden.[5] So gehörte die Bestimmung über den Organaufbau in diesem Bereich – ähnlich wie oben zu den österreichischen Vorschriften ausgeführt – zur Kompetenz des Kaisers. Eine eigenartige Situation entstand daraus, dass zwar kein Gesetz über die Ministerien selbst verfügte, aber für manche Minister Kompetenzen vorschrieb. Ähnliches war allerdings im ungarischen Gesetz zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs zu finden, das für den gemeinsamen Außenminister Kompetenzen festschrieb[6], obwohl es über die Existenz des Außenministeriums selbst keinerlei Vorschriften beinhaltete. Daraus entstand aber die Verpflichtung, ein gemeinsames Außenministerium aufzustellen.[7] Die Errichtung und die Auflösung der restlichen gemeinsamen Ministerien der Monarchie gehörten vollständig in den kaiserlichen (königlichen) Kompetenzbereich. Die drei gemeinsamen Angelegenheiten bedeuteten derart klar abgegrenzte Regierungsaufgaben, bei denen es auf der Hand lag, die ministerielle Organisation ebenfalls daran anzupassen.[8]

Zunächst stellt sich die Frage, nach welcher Methode die Führungspersonen der Ministerien ausgewählt wurden, wie erfolgte also die Regierungsbildung. Die einschlägigen Gesetzesvorschriften waren auch in diesem Bereich nicht einheitlich. In Ungarn hatte der König zuerst den Ministerpräsidenten zu ernennen. Bei der Ernennung bzw. Entlassung der Minister war er an den Vorschlag des Ministerpräsidenten gebunden.[9] Das österreichische Gesetz über die Ausübung der Exekutive erwähnte den Ministerpräsidenten nicht gesondert. Es legte fest, das die Minister vom Kaiser ernannt und entlassen werden,[10] so dass der Herrscher bei seinen Entscheidungen in diesem Bereich im Prinzip frei war, ohne sich vorher mit jemandem abstimmen zu müssen. Da aber der Kaiser bei der Bestimmung des österreichischen Regierungsaufbaus auch den Posten des Ministerpräsidenten geschaffen hat, geschah die Ernennung und Enthebung der Minister auch in Österreich nach Vorschlag des Ministerpräsidenten.[11] Das aus den drei gemeinsamen Ministern bestehende Gremium hatte ebenfalls

[5] § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Länder der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGBl 1867/176) [das österreichische Ausgleichsgesetz]; § 27 des Gesetzartikels Nr. XII aus dem Jahre 1867. [das ungarische Ausgleichsgesetz]

[6] § 8. des Gesetzartikels Nr. XII aus dem Jahre 1867. [das ungarische Ausgleichsgesetz]; Ferdinandy Gejza: A magyar alkotmányjog tankönyve. [Das Lehrbuch des ungarischen Verfassungsrechts] Franklin Társulat, Budapest 1911. S. 227.

[7] Ferdinandy (1911) S. 227

[8] Hauke S. 159

[9] § 11-12 des Gesetzartikels Nr. III aus dem Jahre 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums

[10] § 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt (RGBl 1867/145)

[11] Hauke S. 78.; Eöttevényi Nagy Olivér: Osztrák közjog. [Das öffentliche Recht Österreichs] Hornyánszky Viktor kiadása, Budapest 1913. S. 167

keinen gesetzlich genannten Präsidenten. An den gemeinsamen Sitzungen hatte der gemeinsame Außenminister den Vorsitz.[12]

Eine Sonderfrage stellte die Gegenzeichnung der Ernennung der gemeinsamen Minister dar, die weder im ungarischen noch im österreichischen Gesetz zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs geregelt war. Es kam der Gedanke auf, dass bei diesen Fällen die Gegenzeichnung die Ministerpräsidenten beider Länder gemeinsam tätigen sollten, in der Praxis hat aber diese Aufgabe der gemeinsame Außenminister übernommen.[13]

Die Haftung der Regierungen gegenüber dem König (Kaiser)

Dem König (Kaiser) waren die Minister sowohl auf der ungarischen als auch auf der österreichischen Seite sowie die Minister der gemeinsamen Angelegenheiten verantwortlich, da er diese ernannt und entlassen hat. Das Recht der Entlassung selbst hat ja die Möglichkeit der Durchsetzung der Verantwortlichkeit in sich geborgen, da die Entlassung eines Ministers durch den König (Kaiser) die gleiche Wirkung hatte, wie eine Entlassung durch die Gesetzgebung. Hinsichtlich der selbständigen österreichischen und ungarischen Regierung war die Entlassung der Minister an die Vorlage des Ministerpräsidenten gebunden, darüber hinaus war aber der König (Kaiser) auch zur Entlassung des Ministerpräsidenten berechtigt. Die Verfassungslage hätte sich anders dargestellt, wenn das Staatsoberhaupt auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Minister hätte ernennen und entlassen können, und zur Enthebung des Regierungschefs kein Rechtsmittel gehabt hätte, weil dies in die ausschließliche Zuständigkeit des Parlaments gehört hätte. In diesem Fall wären die Mitglieder der Regierung dem Staatsoberhaupt nicht verantwortlich. Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich sind die österreichischen und die ungarischen Gesetze – wie oben bereits erläutert – nicht diesem Modell gefolgt, sondern der König (Kaiser) war zur Entlassung jedes einzelnen Ministers der Monarchie befugt.

Die Haftung der österreichischen und der ungarischen Regierung gegenüber dem Parlament

Die Haftung der österreichischen bzw. der ungarischen Regierung sowie die Haftung der gemeinsamen Minister gegenüber dem jeweiligen Parlament stellt eine kompliziertere Fragestellung dar. Zwischen den selbständigen Regierungen

[12] Ferdinandy (1911) S. 228
[13] Ferdinandy (1911) S. 228

Österreichs und Ungarns zeigte sich ein wesentlicher Unterschied. Auf dem Territorium der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" haftete die Regierung ausschließlich juristisch[14]. Die so genannten Grundgesetze vom 1867 haben das System der politischen Haftung nicht vorgeschrieben[15]. Demgegenüber wurden in Ungarn mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich die so genannten Aprilgesetze vom 1848 wieder in Kraft gesetzt, die für die Regierung sowohl eine politische als auch eine juristische Haftung festschrieben.[16] Die zwingende ministerielle Gegenzeichnung der Maßnahmen des Herrschers war in beiden Ländern gesetzlich vorgeschrieben[17], es ist allerdings nicht egal, ob ein Minister nur in dem Fall zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er eine gegen die Gesetzesordnung verstoßende kaiserliche (königliche) Maßnahme gegenzeichnet, oder auch dann, wenn die Maßnahme aus sonstigen politischen Gründen bedenklich ist.

Die Regierungen der beiden Staaten des Reiches funktionierten also nicht nach dem gleichen Haftungssystem. Sogar innerhalb der auf beiden Seiten anerkannten juristischen Haftung lassen sich Unterschiede feststellen. Der Unterschied ist hinsichtlich des Verfahrens der Haftungsdurchsetzung zu entdecken. Die Regierung der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" durfte im Falle eines Gesetzesverstoßes jeweils von den beiden Häusern der Gesetzgebung unter Anklage gestellt werden[18]. Zur Feststellung der Haftung war ein öffentlichrechtliches Sondergericht, der so genannter Staatsgerichtshof berechtigt. Die Mitglieder dieses Gerichts wurden von den beiden Kammern (Häusern) gewählt, aber nur „unabhängige und gesetzkundige" Personen durften seine Mitglieder werden, die außerhalb der Gesetzgebung tätig waren.[19] Zugleich durfte gegen die Regierung der „Länder der ungarischen heiligen Krone" nur das Unterhaus Klage erheben. Das Richtergremium bestand nicht aus an der Gesetzgebung unbeteiligten Personen, sondern aus den Parlamentariern der Zweiten Kammer, die von den eigenen Mitgliedern des Parlaments gewählt wurden.[20] Einen weiteren Unterschied zwischen den beiden

[14] Hellbling S. 384; Hauke S. 80; Eöttevényi S. 161
[15] Hellbling S. 384; Eöttevényi S. 164-166
[16] Nagy Ernő: Magyarország közjoga (államjog) [Das öffentliche Recht Ungarns (Staatsrecht)]. Atheneum irodalmi és nyomdai Rt. kiadása, Budapest 1901. S. 319-322; Tomcsányi Móric: Magyarország közjoga. [Das öffentliche Recht Ungarns] Királyi Magyar Egyetemi Nyomda, Budapest 1932. S. 476-485
[17] Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1.§ (RGBl. 1867/101.), § 3 des Gesetzartikels Nr. III aus dem Jahre 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums; Wilhelm Brauneder: Österreichische Verfassungsgeschichte (8. durchgesehene Auflage) Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien 2001. S. 173. p.; Eöttevényi S. 161; Tomcsányi S. 474-476; Nagy S. 320-321
[18] § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (RGBl. 1867/101.)
[19] § 16 Abs (2) des Gesetzes vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder. (RGBl. 1867/101.); Eöttevényi S. 162. p.; Hellbling S. 384-385; Hauke S. 81
[20] § 33-34 des Gesetzartikels Nr. III aus dem Jahre 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums; Korbuly Imre: Magyarország közjoga. [Das öffentliche Recht des Ungarns] Eggenberger féle könyvkereskedés, Budapest 1884. S. 306-307; Nagy S. 322. p.; Tomcsányi S. 481

Systemen stellt dar, dass in Österreich für die Klageerhebung eine Zweidrittelmehrheit benötigt wurde[21], während im ungarischen öffentlichen Recht das Rechtsinstitut der qualifizierten Mehrheit unbekannt war. Daher hat das Unterhaus die Minister mit einfacher Mehrheit unter Anklage stellen können. Es sei hier als Besonderheit erwähnt, dass in Ungarn infolge des weiteren Bestehens der alten historischen Verfassung, die Gesetze über den Aufbau und das Funktionieren der Staatsorganisation auch zwischen den beiden Weltkriegen mit einfacher Mehrheit verabschiedet wurden. Der Reichsverweser in Vertretung des Königs hatte juristische Verantwortung. Für eine Anklage gegen ihn wurde eine Zweidrittelmehrheit benötigt.[22] Dennoch war diese Regel im Prinzip mit einer einfachen Mehrheit außer Kraft zu setzten.

Die Haftung der gemeinsamen Minister gegenüber den Delegationen

Nach der Anschauung der Haftung der selbständigen Regierungen des Österreichischen Kaiserreichs und des Ungarischen Königreichs ist das Haftungssystem der gemeinsamen Minister zu untersuchen. Es ist festzustellen, dass die Haftung der gemeinsamen Minister eher der Rechtsstellung der Regierung der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" ähnlich war.[23] Die gemeinsamen Minister konnten im Falle einer Gesetzesverletzung angeklagt werden. Die Delegationen waren zur Durchsetzung der politischen Verantwortung nicht befugt[24], da gegenüber den gemeinsamen Ministern kein Misstrauensvotum eingeleitet werden konnte. Die Mitglieder des Gerichts wurden von den Delegationen außerhalb der eigenen Mitglieder gewählt. Sie waren „unabhängige und gesetzkundige" Personen[25], so wie es bei Gerichtsverfahren gegenüber den österreichischen Ministern geschah. Die Anklage eines gemeinsamen Ministers erfolgte erst dann, wenn beide Delegationen einzeln der Anklage zustimmten, oder in der gemeinsamen Sitzung dafür stimmten.[26] Die Zustimmung zur Anklage erfolgte mit einfacher

[21] § 11 Abs (2) des Gesetzes vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (RGBl. 1867/101.); Eöttevényi S. 162
[22] § 14 Abs (2) des Gesetzartikels Nr. I aus dem Jahre 1920 über die Wiederherstellung der Verfassungsmässigkeit; Tomcsányi S. 328
[23] Brauneder S. 186
[24] Ferdinandy Gejza: Magyarország közjogi viszonya Ausztriához és annak történelmi fejlődése. [Die öffentlichrechtliche Beziehung Ungarns zu Österreich und ihre geschichtliche Entwicklung] Pallas részvénytársaság nyomdája, Budapest 1892. S. 145-146; Eöttevényi S. 228.
[25] § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Länder der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGBl 1867/176) [das österreichische Ausgleichsgesetz]; § 27 des Gesetzartikels Nr. XII aus dem Jahre 1867. [das ungarische Ausgleichsgesetz]
[26] §. 16 Abs (2) des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Länder der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGBl 1867/176) [das österreichische Ausgleichsgesetz]; § 50 des Gesetzartikels Nr. XII aus dem Jahre 1867. [das ungarische Ausgleichsgesetz]

Mehrheit. Bei den gemeinsamen Ministern wurde also die auf der österreichischen Seite vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit nicht eingeführt.

Eine interessante Abweichung findet sich in der Frage, bei welchen Gesetzesverletzungen eine Anklage erfolgen konnte. Nach dem ungarischen Gesetz über den österreichisch-ungarischen Ausgleich reichte für eine Anklage im Allgemeinen ein Verstoß gegen jedes beliebige Gesetz aus.[27] Die österreichische Regelung ließ diese Möglichkeit nur hinsichtlich der Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten zu.[28] Dieser Unterschied hätte bei einer tatsächlichen Anklageerhebung zu Debatten führen können.[29]

Die genaue Beantwortung der Frage wird dadurch weiter kompliziert, dass die österreichischen und ungarischen Standpunkte auch dabei abweichten, ob überhaupt gemeinsame Gesetze existierten. Die Entscheidungen der Delegationen zur Bestimmung des gemeinsamen Haushalts benötigten zum Beispiel keine Bestätigung der Parlamente der beiden Länder. Nach dem österreichischen Standpunkt gab es Gesetze, die von den beiden Delegationen, als Parlament mit zwei Kammern, verabschiedet wurden, und anschließend vom Herrscher verkündet wurden.[30] Das auf österreichischer Seite verabschiedete Gesetz zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs hat hinsichtlich der Delegationen wortwörtlich festgelegt, dass die Delegationen das Recht erhalten, die beiden Teile des Reichs betreffende Gesetzgebungsgewalt auszuüben.[31] Dagegen lautete das ungarische Gesetz zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs wie folgt: „... Ungarn hält weder einen vollständigen Reichsrat noch ein irgendwie zu bezeichnendes gemeinsames oder zentrales Parlament als zweckgemäß, und akzeptiert keines von den beiden...".[32] Davon lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass Ungarn die Entscheidungen der Delegationen nicht als Gesetze betrachtete.[33] Demgemäß lag nach ungarischer Auslegung ein Gesetzesverstoß vor, wenn ein nationales Gesetz einer der beiden Länder verletzt wurde. Auf österreichischer Seite kann nicht klar festgestellt werden, ob ein Gesetzesverstoß nur dann vorlag, wenn die von den Delegationen als „gemeinsame Gesetze" verabschiedeten Rechtsnormen verletzt wurden, oder auch dann, wenn die österreichischen bzw.

[27] § 50 des Gesetzartikels Nr. XII aus dem Jahre 1867. [das ungarische Ausgleichsgesetz]
[28] § 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Länder der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGBl 1867/176) [das österreichische Ausgleichsgesetz]
[29] Eöttevényi S. 228-229. p.
[30] Brauneder S. 185; Oskar Lehner: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (3. ergänzte Auflage). Universitätsverlag Rudolf Trauner. Linz 2002. S. 226
[31] § 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Länder der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGBl 1867/176) [das österreichische Ausgleichsgesetz]
[32] § 28 des Gesetzartikels Nr. XII aus dem Jahre 1867. [das ungarische Ausgleichsgesetz]
[33] Ferdinandy (1911) S. 371-372.; Ferdinandy (1892) S. 153-154.

die ungarischen Gesetze, die die gemeinsamen Angelegenheiten betrafen, verletzt wurden.

Interessant ist weiterhin, dass § 50 des ungarischen Gesetzes zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs keine Einschränkungen enthielt, nach denen die einzelnen Delegationen nur wegen der Verletzung der Gesetze des delegierenden Landes eine Anklage von einem gemeinsamen Minister initiieren dürfen. Gab es keine gemeinsamen Gesetze, war es nach dem ungarischen Gesetz zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs möglich wegen eines Verstoßes gegen ein österreichisches oder ein ungarisches Gesetz, das nicht als gemeinsame Rechtsnorm der beiden Länder galt, eine Anklage zu initiieren. Dadurch wurden grundsätzlich auch die österreichischen Gesetze in den Bereich der rechtlichen Verantwortung einbezogen.

Es ist erwähnenswert, dass das österreichische Gesetz zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs die Verabschiedung eines Sondergesetzes vorschrieb, zur Feststellung der verfahrensrechtlichen Detailregelungen für die Haftbarmachung der gemeinsamen Minister[34]. In dem ungarischen Gesetz zur Umsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs war so eine Regelung nicht zu finden. In Verbindung damit tauchte in Österreich die Meinung auf, dass bis zur Verabschiedung des erwähnten Durchführungsgesetzes die Haftbarmachung der gemeinsamen Minister in der Praxis nicht anwendbar sei.[35] Über die Detailregelungen der Verantwortung der Minister der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" ist später gesondert ein Gesetz verabschiedet worden.[36]

Die politische Verantwortung und das Haushaltsrecht

Sei hier noch die Tatsache erwähnt, dass das Haushaltsrecht unter gewissen Umständen geeignet ist, auch ohne politische Verantwortung, eine Regierung zu stürzen. Dieses Recht wurde auch vom österreichischen Reichsrat ausgeübt. Diese Befugnis war offensichtlich bei der Geltendmachung der ministeriellen Verantwortung nicht so stark, wie ein Misstrauensvotum, aber gab gewisse Garantien. Es ist kein Zufall, dass die Regierung den Staatshaushalt auch in Ungarn im Unterhaus einreichen musste.[37] Diese Vorschrift wurde übrigens auch vom Gesetz über die Aufstellung des Oberhauses im Jahr 1926 unverändert

[34] § 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Länder der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGBl 1867/176) [das österreichische Ausgleichsgesetz]

[35] Hauke S. 159-160; Rudolf Hoke: Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (2. verbesserte Auflage) Böhlau Verlag, Wien–Köln–Weimar 1996. S. 388.

[36] Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (RGBl. 1867/101.)

[37] § 37 des Gesetzartikels Nr. III aus dem Jahre 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums

gelassen[38], und in der verbundenen ministeriellen Begründung damit erklärt, dass die Regierung dem Oberhaus nicht verantwortlich sei, daher ihre Befugnisse im Bereich des Haushaltsrechts einzuschränken seien.[39] Das Haushaltsrecht war im Übrigen auch in der Hand der Delegationen, so erhielten sie mittelbar die Möglichkeit, die gemeinsamen Minister aus politischen Gründen zu stürzen.

Epilog

Als Schlusswort ist zu erwähnen, wie häufig die Minister in der Praxis zur Verantwortung gezogen wurden. Während des Bestehens dieser verfassungsrechtlichen Einrichtung kam weder in Österreich noch in Ungarn zur Geltendmachung der juristischen Verantwortung. Die Geltendmachung der politischen Verantwortung war auf ungarischer Seite nicht beispiellos, kam aber selten vor. Die ministerielle Verantwortung erfüllt allerdings ihre Funktion nicht bei ihrer häufigen Geltendmachung. Sollte eine Regierung regelmäßig zur Verantwortung gezogen werden, deutet dieses auf eine Verfassungskrise hin. Der Zweck der ministeriellen Verantwortung ist, dass dadurch die verfassungsmäßige Funktion der Regierung gewährleistet wird. Auch ein Strafgesetzbuch dient nicht dem Zweck, möglichst viele Menschen zu verurteilen, sondern der Nichtverwirklichung der verbotenen Tatbestände durch die Staatsbürger. Seine Funktion wird am besten erfüllt, je Weniger zur Verantwortung gezogen werden müssen. So geht der Gedankengang über die ministerielle Verantwortung ebenfalls nicht in die Leere, obwohl deren Anwendung in der Praxis selten vorkam.

[38] § 30 Abs (1) des Gesetzartikels Nr. XXII aus dem Jahre 1926 über das Oberhaus des Reichstags

[39] Ministerielle Begründung zu § 30 Abs (4) des Gesetzartikels Nr. XXII aus dem Jahre 1926 über das Oberhaus des Reichstags

VERFASSERLIST

Univ. Doz. Dr. Judit Balogh
Universität Debrecen
o. Univ-Prof. Dr. h.c. Wilhelm Brauneder
Universität Wien
Prof. Dr. Mária Homoki-Nagy
Universität Szeged
Dr. Jiro Rei Yashiki
Universität Tokio
Prof. Dr. Christian Neschwara
Universität Wien
Univ. Doz. Dr. Gábor Máthé
Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche in Ungarn, Budapest
Prof. Dr. Barna Mezey
Eötvös-Loránd-Universität Budapest
Univ. Doz. Dr. Mihály T. Révész
Széchenyi-István-Universität Győr
Prof. Dr. József Ruszoly
Universität Szeged
Dr. István Szabó
Pázmány-Péter-Katolischen-Universität Budapest

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. ***Kurt Seelmann:*** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. ***Wolfgang Sellert:*** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. ***Wilhelm Brauneder:*** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. ***Barna Mezey:*** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. ***Reiner Schulze:*** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. ***Kurt Seelmann:*** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. ***Kinga Beliznai:*** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. ***Michael Köhler:*** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. ***Attila Horváth:*** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. ***Allan F. Tatham:*** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. ***Arnd Koch:*** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. ***Markus Hirte:*** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. ***Werner Ogris:*** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. ***Hoo Nam Seelmann:*** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. ***Arnd Koch:*** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. ***Kurt Seelmann:*** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. ***Elisabeth Koch:*** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. ***András Karácsony:*** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. ***Barna Mezey:*** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. ***Gizella Föglein:*** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. ***József Ruszoly:*** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. ***Attila Horváth:*** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. ***Mária Homoki-Nagy:*** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. ***András Karácsony:*** On legal culture, Budapest 2004

27. ***Gernot Kocher, Barna Mezey:*** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. ***Markus Steppan***: Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. ***Harald Maihold***: „Ein Schauspiel für den Pöbel" Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. ***Barna Mezey:*** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. ***Zoltán Szente:*** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. ***Günter Jerouschek:*** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. ***József Szalma:*** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. ***Georg Ambach*:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. ***Gábor Máthé*:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. ***Paolo Becchi*:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. ***Hinrich Rüping*:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. ***Masakatsu Adachi:*** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. ***Georg Steinberg:*** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. ***Viktor Illés:*** Die Rolle der Nationalkomissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006
41. ***Gábor Máthé:*** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest, 2006
42. ***Hinrich Rüping:*** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20 Jahrhunderts, Budapest, 2006
43. ***Attila Barna:*** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest, 2006
44. ***Attila Horváth:*** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest, 2006
45. ***István Stipta*:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest, 2006
46. ***Gábor Máthé:*** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest, 2006
47. ***Petronella Deres:*** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest, 2007
48. ***Magdolna Szigeti:*** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest, 2007
49. ***Gábor Béli:*** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest, 2007
50. ***Jubiläumsband,*** Budapest, 2007
51. ***Karl Borchardt:*** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest, 2007
52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867**, Budapest, 2008

In Vorbereitung:

Tamás Nótári: Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria
Günter Jerouschek: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden." Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaischen Recht
Markus Hirte: „non iuris neccessitate sed importunitate petentis" Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom
Paolo Becchi: Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe
Magdolna Szigeti: Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn